

Wolfgang Meißner

Predigersynoden
im Herzogtum
Braunschweig-Wolfenbüttel

Band I

Theologische Fortbildung und Praxisbegleitung
der Prediger auf dem Lande
im 18. Jahrhundert

Forschungen zur Kirchengeschichte der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig
2022

Diese Arbeit wurde als Inauguraldissertation von der
Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen
im Sommersemester 2022 angenommen

Copyright 2022 by Wolfgang Meißner
Alle Rechte vorbehalten
Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Autors
Wolfgang Meißner, Alte Gasse 11, 31167 Bockenem
Computersatz durch den Autor
Druck: Druck-Point 38723 Seesen/Harz

Vorwort

Predigersynoden waren in der Folge der Kirchenvisitationen am Ende des 17. Jahrhunderts sowohl als eine Notwendigkeit zur Pfarrerfortbildung als auch der kirchenaufsichtlichen Begleitung der Prediger eingerichtet worden. Ausgehend von den Erfahrungen, dass die wissenschaftliche Ausbildung der Pfarrer an den Universitäten und im Predigerseminar als nicht ausreichend erschien, dienten die Predigersynoden zuerst der Weiterführung der universitären Studien und waren daher weniger praxisorientiert als viel mehr an den theologischen Disputationen der Artikel der Confessio Augustana ausgerichtet. Diese Beobachtung gilt im Vergleich mit anderen deutschen Landen nicht nur, jedoch vorwiegend für die Pfarrer im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel und hier vor allem für die Pfarrer auf dem Lande. Dieser Zielgruppe gilt diese Untersuchung.

Ausgangspunkt war die unerwartete Entdeckung eines bisher unbekanntes Archivbestandes im landeskirchlichen Archiv in Braunschweig (später Wolfenbüttel), der sich bei genauerer Sichtung und Erschließung als ein hervorragendes Material einer empirischen Untersuchung der Geschichte der Predigersynoden im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel erwiesen hat. In der hier vorgelegten historischen Studie wird es daher darum gehen, die geschichtliche sowie theologische Relevanz des aufgearbeiteten Archivmaterials im Kontext der regionalen Entwicklung des evangelischen Pfarrerstandes im 18. Jahrhundert darzustellen. Dabei spielen neben der politischen Geschichte und ihrer vielfältigen Reformen im Herzogtum ganz besonders auch die Veränderungen im kirchlichen und gesellschaftlichen Leben eine gewichtige Rolle, die durch die Aufklärung ausgelöst worden sind.

Entstanden ist diese Untersuchung in zwei Abschnitten. Die erste Phase war eine krankheitsbedingte Auszeit in den Jahren 1985-87, in der ich die archivtechnischen Arbeiten wahrgenommen habe und eine umfangreiche Dokumentation erstellen konnte, die jetzt Teil dieser Untersuchung ist. Außerdem hatte ich sehr viel Abschriften machen und Kopien sammeln können, um die Arbeit an einer Dissertation auch unabhängig von der Nähe zum Archiv zu jeder Zeit fortzusetzen. Bis 1989 gehörte ich dem Doktorandenkolloquium bei Professor Moeller in Göttingen an, musste dies aber aus beruflichen Gründen leider abbrechen. Mit einer sehr langen Unterbrechung habe ich das angesammelte Material erst 2020 ein zweites Mal wiederentdeckt und die zweite Phase der Auswertung begonnen. Das Ergebnis meiner Bemühungen liegt jetzt hier vor.

Diese Untersuchung habe ich der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen als Inaugural-Dissertation im Sommersemester 2022 vorgelegt. Mein aufrichtiger Dank gilt dabei Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Kaufmann in Göttingen, der mir in meinem hohen Alter noch diese Möglichkeit eröffnete und die Betreuung dieser Arbeit übernommen hat, sowie Herrn PD. Dr. Thomas Kück in Stade, den Vorsitzenden der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, der bereit war, das Zweitgutachten zu übernehmen. Sehr viel bedeutet für mich aber auch die dankbare Erinnerung an meinen Arzt Dr. med. Erwin Gebhard in Braunschweig und an Archivrat Hermann Kuhr, die mich überhaupt erst auf diese Fährte gesetzt haben. Archivrat Kuhr hat mir in der Anfangszeit beratend sehr oft zur Seite gestanden. Herrn Prof. Dr. Dr. Hans-Walter Krumwiede in Göttingen bin ich posthum vor allem dankbar, dass er mir Mut machte, eine Dissertation zu schreiben, und mich in das Doktorandenkolloquium bei Prof. Dr. Bernd Moeller eingeführt hat.

Widmen möchte ich diese Arbeit meiner Frau Waltraud und meinen

Kindern. Sie begleiteten meine theologische Arbeit und meine Tätigkeit als Pfarrer von Anfang an. Ohne ihre Anteilnahme und Unterstützung wäre diese Arbeit nicht mehr vollendet worden. Ein sehr herzlicher Dank gilt darüber hinaus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im landeskirchlichen Archiv in Wolfenbüttel sowie meinem Kollegen Pastor Dietrich Kuessner in Braunschweig für seine langjährige kritische Begleitung und manche wichtige Anregung. Sehr wichtig war mir auch die Hilfestellung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Theologischen Fakultät der Georg-August Universität in Göttingen, nicht zuletzt aber und ganz besonders die große Mühe und Sorgfalt der Theologiestudentin Elisabeth Hirschler in Braunschweig, der ich für ihre zeitaufwendigen Korrekturen, für Satz und Layout sowie die Endfassung des Manuskripts meinen ganz besonderen Dank sage. Danke auch den vielen hier namentlich Nichtgenannten, die mir in vielfältiger Weise mit Anregungen, Korrekturen und der Bereitstellung von Materialien sehr geholfen haben.

Mahlum, im September 2022

Wolfgang Meißner

Inhaltsverzeichnis

Band I	Empirische Untersuchung	
<hr/>		
Vorwort.....		2
Inhaltsverzeichnis.....		5
Einleitung.....		8
Teil 1: Entstehung und Anfänge der Predigersynoden im 17.		
Jahrhundert.....		11
1.1 Kirchenvisitationen und die Notwendigkeit von		
Bildungsmaßnahmen für die Prediger.....		11
1.2 Einführung von Pfarrkonventen.....		15
1.3 Förderung der Bildung der Pfarrer auf dem Lande.....		17
1.4 Das Kolloquium des geistlichen Ministeriums in der Stadt		
Braunschweig.....		21
1.5 Vergleich mit anderen deutschen Territorialstaaten.....		23
1.6 Die Erschließung eines wiederentdeckten alten Archivbestandes in		
Braunschweig.....		32
Teil 2: Die Entwicklung der Predigersynoden 1693 bis 1750.....		37
2.1 Die Auswirkungen der Gründung des Predigerseminars in		
Riddagshausen.....		37
2.2 Der Erlass des Konsistorial-Rescripts von 1693.....		41
2.3 Disputationen zur Festigung eigener dogmatischer Positionen....		48
2.4 Die Confessio Augustana als Vorgabe für die Disputationen.....		51
2.5 Die Einflussnahme von Abt Christian Specht auf die		
Synodalordnungen.....		57
2.6 Die Predigersynoden als konstitutionelles Organ der		
Kirchenordnung.....		60

2.7 Die erneuerte Verordnung der Predigersynoden von 1750	72
Teil 3: Die Entwicklung der Predigersynoden nach 1750	76
3.1 Die Reformbemühungen im Herzogtum Braunschweig- Wolfenbüttel unter Herzog Karl I.	76
3.2 Strukturen der Landeskirche im 18. Jahrhundert	79
3.3 Der inhaltliche Verlauf einer Predigersynode	86
3.4 Die Verhandlungen der Predigersynoden	98
Teil 4 : Notwendige Reformen der Predigersynoden	125
4.1 Den Bedürfnissen der Zeit angepasste Veränderungen	125
4.2 Von den Disputationen dogmatischer Thesen zu den Diskussionen pastoraler Aufgaben	131
4.3 Die Sorge um Schule und Schulbesuch der Kinder	135
4.4 Die Theses pastoralis als eine neue Herausforderung in der Zeit der Aufklärung	138
4.5 Predigersynoden in der Generalinspektion Gandersheim 1792. Aufklärung. Was dieselbe sei	152
4.6 Predigersynoden in der Generalinspektion Wolfenbüttel 1790. Was sind Religionsaufklärungen?	164
4.7 Predigersynoden in der Generalinspektion Schöningen 1791. Vorsehung, Aufklärung und Verdunklung der Wahrheit	168
4.8 Predigersynoden in der Generalinspektion Gandersheim 1793. Ursachen der geringen Achtung des Predigerstandes	170
4.9 Predigersynoden in der Generalinspektion Braunschweig-Land 1793. Der öffentliche Gottesdienst auf dem Lande am Beispiel der Landgemeinden in der Inspection Campen.....	175
4.10 Folgerungen und Zusammenfassung.....	181
Teil 5: Übergang und Erneuerung der Predigersynoden am Anfang des 19. Jahrhunderts.....	186
5.1 Circular-Ausschreiben zur Praxis der Predigersynoden.....	186

5.2 Gutachtliche Stellungnahmen zur Verbesserung und Neuordnung der Predigersynoden.....	189
5.3 Die erneuerte Kirchenverordnung von 1801.....	212
Teil 6: Ergebnisse und Schlussbemerkungen	223
Anlagen	228
Tabelle 1	228
Tabelle 2: Auflistung aller Synodalthesen aus allen Generalsuperintendenturen für die Zeit von 1751 – 1801	231
Anlage 3: Protokoll einer Predigersynode in der Generalsuperintendentur Wolfenbüttel 1753	235
Literaturverzeichnis.....	260

Band II Dokumentation (auf beigefügter CD)

1. Vorwort zu Band II
2. Übersichtskarten des Landes
3. Die Reglements der Predigersynode von
 - 1693
 - 1750
 - 1801
4. Dokumentation aller Disputationsthesen und der zu
verhandelnden Pastoralaufgaben 1751-1805

Einleitung

Die vorgenannte Erschließung der im landeskirchlichen Archiv in Wolfenbüttel wiederentdeckten Akten über die Predigersynoden, die 125 Jahre nach der Einführung der Reformation im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel durchgeführt worden sind, vermittelt Einblicke in Vorgänge aus einer Zeit, die für die Aufarbeitung kirchengeschichtlicher Entwicklungen vom 17. bis ins 20. Jahrhundert manche interessanten neuen Erkenntnisse erbringen. Dienten die nach Einführung der Reformation zunächst durchgeführten Visitationen unter anderem auch dazu, genaue Kenntnisse auch über den Bildungsstand der Pfarrer auf dem Lande zu gewinnen, wurde mit den Predigersynoden ein wichtiges Instrument der Pfarrerfortbildung geschaffen. Zum Begriff ‚Predigersynoden‘ ist zu daher zu beachten, dass es sich hierbei nicht, wie der Begriff ‚Synode‘ später ausschließlich verwendet worden ist, um ein kirchenleitendes Organ, sondern um eine Zusammenkunft oder einen Konvent aller Prediger einer Inspektion, also eines Aufsichtsbezirks handelte.

In der ersten Phase der Einführung der lutherischen Lehre und der Neugestaltung des gesamten Kirchenwesens durch den Erlass von Kirchenordnungen war es notwendig geworden, die in den Dörfern tätigen Prediger, Prädikanten, Schulmeister und andere Kirchendiener zu überprüfen, ob sie sich der neuen Lehre angeschlossen hatten oder anzuschließen bereit waren, und dann zu unterweisen.

So wird berichtet, dass aus der Stadt Braunschweig Prediger auf die Dörfer gingen und Vorträge hielten. Dies aber war anfangs nicht einfach, da der zu dieser Zeit im Herzogtum Braunschweig regierende Herzog Heinrich der Jüngere sich weigerte, dem

reformatorisches Bekenntnis zuzustimmen, sondern bei der bisherigen Lehre blieb und zusätzlich durch ein Edikt Anfang 1522 ausdrücklich bei Strafe verbot, die „Lutherische Ketzerei“ anzunehmen. Nur die Stadt Braunschweig war davon nicht betroffen, weil sich der Magistrat früh für die neue Lehre aufgeschlossen zeigte. Erst als Herzog Julius mit Übernahme der Regentschaft nach dem Tod seines Vaters im Jahre 1568 auch im gesamten Herzogtum die Reformation endgültig einführte, galt das lutherische Bekenntnis im ganzen Land.

Damit beginnt die zweite Phase der Neuordnung des Herzogtums mit einer gezielten theologischen Ausbildung und einer geordneten regelmäßigen Fortbildung. Dazu wurde zum einen in Helmstedt die Universität gegründet und in Riddagshausen das Collegium Candidatorum, später Predigerseminar genannt. Zum andern kam es zur Einführung der jährlichen Predigersynoden als Einrichtung einer der Ausbildung entsprechenden theologischen Fortbildung für die Pfarrer auf dem Land und in den Landstädten.

Von den jährlichen Predigersynoden wurden mehr oder weniger ausführliche Protokolle angefertigt, die von den Spezialinspektionen über die Generalsuperintendenten dem Herzoglichen Konsistorium vorgelegt werden mussten und in dem oben erwähnten Aktenbestand gesammelt worden sind. Während dies in der Anfangszeit wohl eher nachlässig gehandhabt wurde und daher nur wenig Aktenmaterial vorhanden ist, ändert sich das in der Regierungszeit von Herzog Karl I, der ohnehin als ein Reformator des Bildungswesens bekannt geworden ist, mit dem erneuerten Reglement von 1750 sofort.

Wir werden uns also nach einer ausführlichen Darstellung der Vorgeschichte vor allem diesem Aktenmaterial zuwenden, uns dabei

aber in der Hauptsache auf den Zeitraum 1750 – 1801 konzentrieren, den Zeitraum zwischen zwei sehr entscheidenden Herzoglichen Reglements über die Durchführung der Predigersynoden. Es handelt sich hier um eine empirische Untersuchung, die sich fast ausschließlich den neuerschlossenen Akten zuwendet, da es eine vergleichbare Literatur kaum oder gar nicht gibt, und dieses Thema in dieser Weise bisher nicht behandelt worden ist. Wegen des bereits erwähnten großen Umfangs des Aktenmaterials ist es unvermeidbar, sich für eine exemplarische Auswahl zu entscheiden. Dabei ist gleichzeitig zu berücksichtigen, dass trotz der großen Fülle des bisher unbekanntem Aktenmaterials oftmals nur wenige Beiträge aus einer Generalinspektion vorliegen und selten die Stellungnahmen aller Prediger einer Spezialinspektion. Eine Ursache dafür lässt sich heute nicht mehr feststellen, denn wenngleich das Herzogliche Reglement das regelmäßige und vollständige Einsenden der Protokolle der Predigersynoden an das Konsistorium angeordnet hatte, ist dies offensichtlich nicht geschehen, oder die Protokolle wurden nicht ordnungsgemäß aufbewahrt, was aber nicht anzunehmen ist.

Sämtliche Protokolle und Berichte sowie später die Beantwortungen der Pastoralaufgaben sind handgeschrieben in einer nicht immer leicht entzifferbaren Schrift, die Disputationen mit lateinischen Buchstaben, alles andere in alter deutscher Schreibweise. In Fraktur gedruckt sind lediglich die beiden Reglements von 1750 und 1801 sowie andere Herzoglichen Verordnungen.

Teil 1: Entstehung und Anfänge der Predigersynoden im 17. Jahrhundert

1.1 Kirchenvisitationen und die Notwendigkeit von Bildungsmaßnahmen für die Prediger

Die Vorgeschichte der Predigersynoden für Pfarrer auf dem Lande und in den Landstädten im Herzogtum Braunschweig, zu Anfang zunächst auch nur Kolloquien genannt, beginnt bald nach Einführung der Reformation im Herzogtum mit einer Verordnung von 1569 über die regelmäßige, mindestens alle zwei Jahre durchzuführenden Kirchenvisitationen. „Sie sind eins der vorzüglichsten Mittel, die Amtsführung und das sonstige Betragen der Prediger, Kirchen- und Schuldiener, die Erkenntnis und den Lebenswandel der Gemeinden und die Beschaffenheit der Schulen zu erforschen.“¹ Schon 1528 hatte Martin Luther seine Schrift „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn zu Sachsen“ verfasst, die als Vorlage auch für viele andere Regionen galt. Im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel hatte Herzog Julius als eine besondere Maßnahme „seine vornehmsten Theologen und Juristen zu einer Visitationskommission“ berufen mit dem Auftrag zur Durchführung einer ersten Generalvisitation im Lande. Das Ergebnis war ein wenig schmeichelhafter „Catalogus der Pastoren, so zu behalten (26 Namen), Pastoren, so auf Besserung toleriret (90), Pfarrer, so zu transferiren (13), Pfarrer, so zu verurlauben (78), vacirende Pfarren (60), Pfarrer, so alters halben zu bedenken (11)“ und ergab ein sehr „ungünstiges Bild von der geistlichen Versorgung der Gemeinden, von dem Bildungsstand der Pastoren und lassen deutlich erkennen,

¹ Johann Christoph Stübner, Historische Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen seit der Reformation, Goslar 1800, S. 158f.

dass ein durchgreifendes Handeln notwendig war.“...“Die Generalvisitation hatte schwere Nöte des geistlichen Standes und große Mängel... aufgedeckt. Die Urteile über viele Geistliche sind hart und abwertend ..., doch wurden auch tapfere und tüchtige Personen genannt.“²

Ein sichtbares Bildungsgefälle war insbesondere zwischen den Dörfern und Städten zu erkennen. Um dies zu verbessern, erscheint ausgerechnet in der politisch außergewöhnlich unruhigen Zeit des Schmalkaldischen Bundes, dem Bündnis protestantischer Landesfürsten unter der Führung von Kursachsen und Hessen, nachdem Herzog Heinrich der Jüngere aus seinem Land vertrieben worden war, 1543 eine Kirchenordnung „zur Religionsverbesserung im Herzogtum Braunschweig,“ um wieder „Harmonie in das neu eingerichtete Religionswesen zu bringen.“ In dieser auf Veranlassung von Bugenhagen und Corvin durch Stadtsuperintendent Martin Görnitz in plattdeutscher Sprache verfassten „Christlike Kerken-Orderinge im Lande Brunschwig, Wulfenbüttels Deles MDXLIII“³ wird verfügt: „Alle Pastorn in Flecken und Steden scholen schuldig syn, dat se de negesten Dorp-Pastorn tho sich holen, se leren (dewile se fast ungeschickt gemeine werden bevunden) und also underrichten, dat se de Bure vortan recht mit Godes worde leren können.“⁴

² Vgl. Kurt Kronenberg, Die Reformation im Landes Braunschweig, in: Vier Jahrhunderte Lutherische Landeskirche in Braunschweig, Wolfenbüttel 1968, S.13f.

³ Stübner ebd. S. 22.

Wilhelm Hille, Die Predigersynoden und das Colloquium des geistlichen Ministerii zu Braunschweig, in: Evang.-lutherische Monatsblätter VI. Jahrgang, Nr. 20, 1886, S. 82.

⁴Hille ebd. S. 77.

Als infolge der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes Herzog Heinrich der Jüngere 1547 nach Wolfenbüttel zurückkehren konnte, kehrte er alles wieder um, steuerte aber einen reformkatholischen Kurs und praktizierte ein ausgesprochenes landesherrliches Kirchenregiment wie in den lutherischen Territorien. Er ließ die Gemeinden visitieren, überwachte die Pfarrer und betrieb eine notwendige Pfarrerfortbildung. Am Ende förderte er sogar die Herausgabe einer lutherisch geprägten Evangelienpostille, die allen Pfarrern als Predigthilfe kostenlos zur Verfügung gestellt wurde, und vermittelte auf diese Weise – vielleicht unbemerkt – reformatorisches Gedankengut in die Gemeinden, so dass sein Sohn Herzog Julius nach der Regierungsübernahme im Juni 1568 an all diese ungewollten Vorarbeiten anknüpfen konnte.

Für die weitere Entwicklung in der Pfarrerschaft darf man diese Ausgangslage nicht übersehen, die mit der späten endgültigen Einführung der Reformation im Lande (nicht in der Stadt Braunschweig) durch Herzog Julius vorgegeben war. Aus dem Bericht der Visitations-Kommission von 1568⁵ erfahren wir, dass von den zu dieser Zeit insgesamt vorhandenen 276 Pfarrstellen nur 26 mit Predigern besetzt sind, die 'in Lehre und Leben wohl befunden' werden und weitere 88 'mit Hoffnung auf Besserung' im Amt bleiben können. Das bedeutete, dass fast zwei Drittel der Pfarrstellen nicht ordentlich besetzt werden konnte, wie denn durch die Visitation festgestellt wurde, dass die Pastoren "zum guten Theil

⁵ Friedrich Spanuth, Quellen zur Durchführung der Reformation im Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande 1551-1568, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte, (ZGnsKG) Jg 42/1937, S. 244f.

nicht rechte pastores, sondern ungelerte und ungeschickte mercenarii und gleich als gedingete knecht gewesen."⁶

Um diesem Mangel wirkungsvoll entgegenzutreten, verordnete Herzog Julius in der Kirchenordnung von 1569 zunächst zwei Maßnahmen, durch die einerseits eine grundlegende Verbesserung der (theologischen) Ausbildung und andererseits eine kontinuierliche Aufsicht über die Pfarrer und die pfarramtlichen Dienste sowie die Situation in den Gemeinden gewährleistet werden sollten. Über die Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung der Pfarrer liegt neuerdings eine gründliche Untersuchung vor. Darin heißt es mit Recht: Es „bestand für die Landesherrn die entscheidende Aufgabe darin, durch universitäre und außeruniversitäre Ausbildungsangebote einen Pfarrerstand zu schaffen, der nicht nur dem veränderten Kirchen- und Amtsverständnis Rechnung tragen, sondern Multiplikator der neuen Lehre werden sollte.“⁷ Herzog Julius entsprach dieser Notwendigkeit mit der Gründung der Universität Helmstedt im Jahr 1576 als einem außerordentlich wichtigen ersten Schritt.

Die kontinuierliche Aufsicht über die Pfarrer regelte bereits die Kirchenordnung von 1569 mit ins Einzelne gehenden Anweisungen in ihrem Artikel über Visitation und Amt der Specialsuperintendenten und in dem Artikel, worauf die Specialsuperintendenten ihre Visitation richten sollen, heißt es, sie sollten einen jeden „pfarher, prediger oder kaplan selbigen orts“ in Einzelgesprächen abfragen, von ihrer Lehre Rechenschaft zu

⁶ Vorrede zur Kirchenordnung von Herzog Julius 1569, bei Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Erlangen.

⁷ Heinrich Holze, Zwischen Studium und Pfarramt, Die Entstehung des Predigerseminars in den welfischen Fürstentümern zur Zeit der Aufklärung, Göttingen 1985.

geben, und, falls es einen Faulenzer gäbe, ihn „zum studiren mit vleiß zu vermahnen.“⁸

Die Visitationen wurden in den Spezial-Inspektionen mindestens in den ersten Jahrzehnten gemäß den Weisungen der Kirchenordnung mit großer Gewissenhaftigkeit durchgeführt. Darüber liegen uns aus den Inspektionen Barum, Liebenburg/Lutter am Barenberge und Seesen/Bilderlah umfangreiche Protokolle vor⁹, die einen recht genauen Einblick in die kirchlichen Verhältnisse der Aufbauzeit von 1570 bis 1600 sowie über Leben und Lehre der Pfarrer in jenen Jahren vermitteln. Die Aufgabe der Superintendenten beschränkte sich zunächst darauf, die Pfarrer bei den Visitationen zu examinieren, zum regelmäßigen Studium der Heiligen Schrift sowie der Augsburgischen Konfession zu ermahnen und die für das private Studium benutzte Bibliothek zu überprüfen. Wir besitzen heute eine gute Kenntnis über die privaten theologischen Studien der Pfarrer dadurch, dass dem Visitationsprotokoll des Superintendenten Georg Tappe aus Salzgitter eine spezifizierte Bücherliste über die Bibliotheken fast aller Pfarrer seiner Spezialinspektion Liebenburg/ Lutter am Barenberge aus dem Jahre 1572 beigelegt ist, die "uns die Neigungen und geistigen Bedürfnisse jedes Predigers genau erkennen" lassen.¹⁰

1.2 Einführung von Pfarrkonventen

Während die Visitations-Examina in der Regel zwischen den Superintendenten und dem zu prüfenden Pfarrer unter vier Augen

⁸ Sehling, a.a.O.

⁹ Georg Wolters, Die Kirchenvisitationen der Aufbauzeit 1570-1600 im vormaligen Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, in ZGnsKG Jge 43-48.

¹⁰ Ders., Pastorenbüchereien 1572, in: ZGnsKG Jg.42.

stattfanden, regt der Superintendent Ludolf Wagenfürer in Barum 1577 an, es wäre wohl nötig, dass ein Superintendent seine Pastoren alle halbe Jahr zusammenruft, um mit ihnen über alles zu reden, was die Kirche angehe. Das habe er allezeit so gehalten, und es wäre ein schöner Brauch, wenn es an allen Orten so gehalten würde. Ein solcher Konvent aller Pfarrer einer Inspektion war bis dahin unüblich und auf Dauer sicher auch nicht unbeschwerlich, wenn man nur die Wege- und Transportverhältnisse sowie die Kostenfrage bedenkt, die zweimal im Jahr auf die wirtschaftlich meist sehr armen Gemeinden zukam. Allerdings findet diese Form der Zusammenkunft aller Pfarrer einer Inspektion auffallender Weise im gleichen Jahr 1577 auch in der Spezialinspektion Seesen/Bilderlah unter dem Superintendenten Heinrich Dalemius statt, und das ausführliche Protokoll zeigt, dass hier deutliche Elemente der Tagesordnung zu erkennen sind, wie sie in den späteren Colloquien oder Predigersynoden wiederkehren. "Erstlich sind die Predikanten aller beider Aempter Seesen und Bilderlah gen Seesen bescheiden auf den 24. Octob. morgens um 7." Die Zusammenkunft beginnt mit einer Predigt über die „Notwendigkeit und Nützlichkeit der Synoden“: Darauf folgt ein „christlich und brüderlich colloquium“ über Hauptstücke der christlichen Lehre nach dem Enchiridion von Martin Chemnitz, an diesem Tag über den Artikel von der Praedestination. Schließlich wird noch vermerkt, es sei der Wunsch der Pastoren gewesen, „daß solch colloquium oft mught geschehen."¹¹

Zwei weitere Hinweise in den uns vorliegenden Visitationsprotokollen lassen darauf schließen, dass Predigerkonvente in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts

¹¹ Vgl. Wolters a.a.O.

mehrfach durchgeführt worden sind und sehr wahrscheinlich auch in den übrigen Spezialinspektionen, aus denen wir bisher keine Angaben ermitteln konnten, stattgefunden haben. Ein konkreter archivalischer Beleg ist für diese Vermutung allerdings ebenso wenig bekannt, wie bisher auch alle Angaben über die Durchführung von Predigerkonventen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts fehlen.

Die Gründe dafür sind zuerst sicher in der politischen Geschichte des Landes zu suchen, wozu vor allem nach 1625 die verheerenden Folgen der Zerstörung während des Dreißigjährigen Krieges zählen. Zum andern bedeutete die allmähliche Ablösung der lutherischen Orthodoxie an der Universität Helmstedt durch den umwälzenden Einfluss der Unionstheologie Georg Calixt's, dass hier langsam eine ganz neue Pastorengeneration herangebildet wurde. Die konkreten Auswirkungen aller dieser Vorgänge sowie die Wiederaufrichtung eines geordneten kirchlichen Lebens in den Landgemeinden und kleineren Städten des Landes besonders unter Herzog August dem Jüngeren nach 1634 in dem durch Erbteilung stark verkleinerten Lande sind bisher kaum untersucht worden.

1.3 Förderung der Bildung der Pfarrer auf dem Lande

Als eine notwendige Folge der Kirchenvisitationen erscheinen daher die daraus entstandenen ersten Predigersynoden bzw. Colloquia, wie auch immer diese anfangs genannt wurden, mit dem Ziel der Förderung der theologischen Kenntnisse und der Bildung der Pfarrer auf dem Lande. Wann diese allerdings und auf welche Weise zum ersten Mal durchgeführt wurden, ist aktenkundig nicht zu belegen, sondern nur aus einem Consistorial-Rescript vom 2. Mai 1693, das uns nur noch in einer einzigen Abschrift vorliegt, zu schließen, in dem es heißt, dass die „von alters her eingeführten,

eine geraume Zeit aber unterlassenen, jährlichen Colloquia wiederum angestellt werden sollten.“¹²

Dass dieses Rescript möglicherweise nur auf die zuvor stattgefundenen Visitationen „als die von alters her eingeführten Colloquia“ hinweist, ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Über die Durchführung der Visitationen und ihre Ergebnisse liegen uns die Protokolle in großer Zahl vor,¹³ insbesondere über die wirkliche Situation in den Landgemeinden sowie der Pfarrer auf dem Lande vor allem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Sie sind allerdings nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Beachtenswert ist auf jeden Fall der Hinweis von Heinrich Holze auf die fatalen Folgen des 30-jährigen Krieges in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wenn er schreibt: „Der evangelische Pfarrerstand blieb von diesem allgemeinen Niedergang nicht

¹² LAW, Sign.: S 1405 Consistorial - Rescript vom 2. Mai 1693 „Unsere fr Dienste zuvor, Ehrwürdiger und hochgelahrter, freundlicher lieber Collega und günstiger guter Freund. Nachdem Ser morum unsere gnädigsten Fürsten und Herrn Durchl. gnädigst verordnet, daß hinkünftig die von alters her eingeführte eine geraume Zeit aber unterlassene jahrl Colloquia wiederum angestellt und ein besonder Cap hievon in die neue Kirchen-Ordnung gerücket werden soll; So haben wir euch den Entwurff sothanes Capit hierbey zufertigen und darneben nomine höchstgedachter Ihrer Durchl. zu befehlen, der noturfft erachtet, daß ihr dem allen zu geleben, auch so viel die materiam disputandi betrifft, vor daßmahl bekommende Quaestiones oder Theses, welche denen articulis Augustanae Confessionis praemittiret werden sollen, zu gebrauchen und selbige denen Specialibus zu obigen Ende fürderlichst zuzusenden etc.

Wolfenbüttel den 2. Maii Ao 93 Fürstl. Braunsch. Lüneb. verordnete Consistorial u. Kirchen Räte Busso von Münchhausen - An den H. GeneralSupint. Specht... dn 23.t. Maii Ao 1693.

¹³ Georg Wolters, Die Kirchenvisitationen der Aufbauzeit 1570-1600 im vormaligen Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, in: ZGnsKG Jge 43-48.

verschont. Die Reputation der Landpfarrer, die sich aus materieller Not der bäuerlichen Arbeit zuwandten, war gering. Ihr Bildungsstand ließ sehr zu wünschen übrig und gab zu spottenden Beschreibung Anlaß¹⁴ und Wilhelm Rauls ergänzt diese Beschreibung mit anschaulichen Beispielen aus vielen Landgemeinde des Herzogtums und schreibt: „Als der gelehrte Herzog August d.J. die Regierung in Braunschweig-Wolfenbüttel antrat, war es ihm ein wesentliches Anliegen, dem äußeren und inneren Niedergang des Volkes zu wehren.“¹⁵

Im Verlauf der Neuordnung des gesamten Kirchenwesens erschien schließlich am 22. Mai 1693 eine Verordnung „Von dem jährlichen Colloquio und Zusammenkunfft der Prediger“¹⁶, die die jährlich abzuhaltenden Kolloquien der Pfarrer in den Landgemeinden mit ihren Superintendenturen neu regelte. Diese jährlich abzuhaltenden Kolloquien der Pfarrer in den Landgemeinden muss sicher im Zusammenhang mit der im Jahre 1690 erfolgten Gründung des ‚Collegium Candidatorum‘ im Kloster Riddagshausen (später nur Predigerseminar genannt), gesehen werden. Zum wichtigen Bestandteil der gemeinsamen Studienarbeit werden hier die wöchentlichen Disputationsübungen genannt, die zu einer besonderen, sehr frühen Form einer Pfarrerfortbildung wurden und zugleich der religiösen Überprüfung und Disziplinierung der Pfarrer dienten.

¹⁴ Vgl. Holze a.a.O, S.29.

¹⁵ Wilhelm Rauls, Frömmigkeit und Bekenntnis in der Braunschweigischen Landeskirche, in: in: Vier Jahrhunderte Lutherische Landeskirche in Braunschweig, Wolfenbüttel 1968, S.38.

¹⁶ LAW, Sign.: V 508, vgl. S. 1398 – in den 2. Band aufgenommen.

Erstaunlicherweise unerwähnt blieb im Zusammenhang mit der Einführung der Kolloquien das genau ein Jahr zuvor erlassene sogenannte Anti-Pietisten-Edikt¹⁷, mit dem in gleicher Weise eine nicht unerhebliche Disziplinierung der Prediger vorgenommen worden ist. Im Pietismus galt das Bemühen, den Glauben in das Alltagsleben der Menschen umzusetzen und Laien zu mündigen Christen heranzubilden.¹⁸ Der staatlichen wie kirchlichen Obrigkeit aber kamen die selbstbewussten, erweckten Christen und die pietistischen Privatversammlungen verdächtig vor. Dem sollte dieses Edikt entgegenwirken, und um es kirchenrechtlich noch weiter zu festigen, wurde es zusätzlich 1709 in die „Erneuerte Kirchenordnung“ aufgenommen und damit zu einem bleibenden Bestandteil dieser Ordnung gemacht. Sowohl das ursprüngliche „Anti-Pietisten-Edikt“ von 1692 als auch die „Erneuerte Kirchenordnung“ von 1709 hatten schließlich alle Pastoren und Schuldiener im Land zu unterschreiben; und wer aus Gewissensgründen nicht unterschreiben konnte und wollte, musste sein Amt aufgeben. Um die weitere Entwicklung zu beobachten und zu überprüfen, kam auch den jährlichen Kolloquien der Prediger diese Aufgabe zu, denn hier hatten die Prediger bei den Disputationen zu bezeugen, ob sie auf dem Boden des lutherischen Bekenntnisses standen. Obgleich dies nirgends direkt so benannt worden ist, ist die Wahrscheinlichkeit kaum zu bezweifeln, wie es in Zif. 9 des Reglements heißt, dass der Superintendent „einen

¹⁷ „Edict und Verordnung, wie bey denen hin und wieder sich ereugenden Newerungen und Sectareyen alle und jede Prediger und Lehrer in dero Landen sich vorsichtiglich halten vom 9. Mart.1692

¹⁸ Vgl. dazu die ausführliche Darstellung von Thomas Capelle, Der Kanzler und die Kirche, Kanzler Ph. L. Probst von Wendhausen und das Anti-Pietisten-Edikt von 1692 in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 90, Wolfenbüttel 2009.

Prediger nach dem andern zu sich kommen lassen (soll), Sie vernemen und nach angestellter fernern Nachfrage, die nicht unsträflich lebende gebührend erinnern.“, das heißt wohl, überprüfen und disziplinieren.

1.4 Das Kolloquium des geistlichen Ministeriums in der Stadt Braunschweig

Die vorgenannte Verordnung über die Durchführung der Kolloquien galt jedoch nur für die Pfarrer auf dem Lande und in den kleineren Städten sowie deren Superintendenten, nicht aber in der Stadt Braunschweig. Das so genannte Kolloquium des geistlichen Stadtministeriums in Braunschweig hat damit weiter nichts als den Namen gemeinsam. Es existierte auch schon viel früher und war ganz anderer Art, ohne theologische Disputationen und Ausarbeitungen, sondern waren eher Konferenzen, die die Amtsführung der Prediger, die kirchliche Ordnung und andere Angelegenheiten des Stadtministerium betrafen.¹⁹ Dieses Kolloquium des Geistlichen Ministeriums in Braunschweig wurde bereits 1529, also ein Jahr nach Einführung der Reformation in der Stadt Braunschweig, durch Superintendent Martin Görlitz eingeführt, „wo noch keine Vestigkeit in Religionssachen, auch kein gerichtliches Regiment in kirchlichen Angelegenheiten vorhanden war.“²⁰ Aus Torgau war Magister Martin Görlitz entsandt worden, der von Martin Luther selbst zum Superintendenten bestellt und von Johannes Bugenhagen in Braunschweig in sein Amt eingeführt wurde, aber nur wenige Jahre in Braunschweig gewirkt hat und nachweislich von 1542-1545 Prediger am Braunschweiger Dom war. Von 1545-1549 wirkte er dann als Professor der Theologie in

¹⁹ Stübner, S.168.

²⁰ Ebd.

Jena.²¹ Über die Aufgaben und Tätigkeiten des Geistlichen Ministeriums gibt es einige ausführliche Berichte,²² die hier aber nicht weiter zu beachten sind. Die Predigersynoden der Pfarrer auf dem Lande und das Colloquium des geistlichen Ministeriums in Braunschweig hatten zwar manches Gemeinsame in ihrer Entstehung, haben sich aber doch ganz unterschiedlich entwickelt. Beiden Institutionen liegt eine auf Hebung des geistlichen Standes gerichtete Tendenz zu Grunde.²³

Zweifelsfrei zeichnet sich der außergewöhnlich umfangreiche Bestand des neu erschlossenen Aktenmaterials über die Predigersynoden, das im landeskirchlichen Archiv in Wolfenbüttel vorliegt, als eine Besonderheit in der Braunschweigischen Landeskirche aus. Predigersynoden ähnlicher Art, auch unter einer anderen Bezeichnung, finden wir jedoch nach Einführung der Reformation in fast allen lutherischen Territorialstaaten. Im Vergleich mit gleichartigen Entwicklungen in den anderen Regionen in Deutschland müssen wir, wie eine Umfrage in den landeskirchlichen Archiven ergeben hat, bei aller Unterschiedlichkeit auch feststellen, dass Synoden oder Konvente der Prediger zum Teil sogar schon sehr viel früher erwähnt werden, also die Bemühungen um Begleitung, Beaufsichtigung und theologische Fortbildung der Pfarrer als notwendig erkannt worden

²¹ 1528 wurde als erster Superintendent der Braunschweigischen Kirche aus Torgau der ehrwürdige Mann, Herr Martin Görlitz, berufen, dessen berühmte Verdienste in Bezug auf diese Kirche sich damals zeigten. Aber im 15. Jahr sagte er sich von jenem Amt, dem er sich unterzogen hatte, los und lehrte zwei Jahre lang an der Kirche St. Blasii und später ging er nach Jena in Thüringen im Jahr 45. INSCRIFTENKATALOG: STADT BRAUNSCHWEIG VON 1529 BIS 1671.

²² Hille, a.a.O., S. 77, auch Stübner, a.a.O., S.168ff.

²³ Vgl. Hille, ebd. S. 77.

sind. Dafür werden hier exemplarisch die nachstehenden Beispiele genannt.

1.5 Vergleich mit anderen deutschen Territorialstaaten

In der Lauenburger (Nieder-Sächsische) Kirchenordnung von 1585²⁴ wird die Notwendigkeit von Synoden und Konventen recht anschaulich damit begründet, „das in der Lehre nicht Unkraut, im Leben nicht Ergernisse einreisse, dadurch das heilige Evangelium durch unsere Feiende verlestert möchte werden, sol unsere generalSuperintendent Jerliges umb Michaelis einen synodum und conventum einmal zu Lauenburg, das andere Jar zu Ratzeburg halten, dahin alle Prediger sollen von Ihme vorschrieben werden und einzukommen pflichtig sein.“²⁵ Protokolle und sonstige Unterlagen dieser Predigerkonvente sollen noch vereinzelt in den Propstei- bzw. Kirchenkreisarchiven vorhanden sein. Es sind aber keine weiteren Angaben verfügbar, in welcher Weise, wie oft und wie lange diese Synoden durchgeführt worden sind.

Für den Bereich der bayrischen Landeskirche liegt uns aus Franken eine sehr eingehende und gründliche Untersuchung über die kirchliche Ordnung und reine Lehre im Zeitalter der Orthodoxie

²⁴ Kirchen Ordnung Unser von Gottes gnaden Frantzen Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen. Wie es (vormittels Göttlicher gnaden) in unsern Landen mit Christlicher Lehr, außspendung der heiligen Hochwirdigen Sacramenten, Vocation, Ordination und verhaltung der Kirchen und Schulen Diener, auch Visitation, Consistorio, und andern hiezu gehörigen Sachen, vermüge heiliger Göttlicher Schriffthinfüro gehalten soll werden, Lübeck 1585.

²⁵ Ebd.

von Gerhard Hausmann vor,²⁶ die sich vorwiegend auf Archivmaterial aus dem Markgräflichen Ansbacher Konsistorium und hier schwerpunktmäßig auf das Dekanat Kitzingen bezieht. Er schreibt: „Eine besondere Rolle bei dem Bemühen um Bewahrung der reinen Lehre und Einhaltung der Kirchenordnung spielten die Visitationen und Kapitelsynoden“²⁷ und verweist auf die bereits 1556 eingeführten Dekanats- oder Kapitelsynoden, zu denen sich einmal im Jahr die Pfarrer eines Dekanats versammelten. Mit Erscheinen einer Synodalordnung im Oktober 1556 wird auch die Durchführung einer ersten Kapitelsynode schon drei Wochen später festgelegt, doch von einer regelmäßig wiederkehrenden Einrichtung kann zunächst keine Rede sein. Dabei spielte auch die Bedeutung der im Herbst stattfindenden Spezialvisitationen noch eine wesentliche Rolle. Zur Unterscheidung von Synode und Visitation schrieb Wilhelm Löhe,²⁸ die erstere „diente zur Zensur und Förderung der Geistlichen und ihrer Amtsführung, während die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden mehr den Visitationen anheimgegeben“ waren.

Hausmann beschränkt seine Untersuchung auf die Jahre 1591-1616 insbesondere auf das Dekanat Kitzingen auf der Basis dort vorliegender Synodalberichte. Der äußere Rahmen der Synoden sollte einfach und schlicht sein. Sie sollten „umb notwendiger geschefte willen, erbauung der christlichen kirchen, zur ehre Gottes

²⁶ Gerhard Hausmann, Das Bemühen des Ansbacher Konsistoriums um kirchliche Ordnung und reine Lehre im Zeitalter der Orthodoxie, Zeitschrift für bayrische Kirchengeschichte, Nürnberg 1990, siehe auch: <https://www.archiv-elkb.de/markgraefliches-konsistorium-ansbach-mka>.

²⁷ Ebd. S. 81.

²⁸ Wilhelm Löhe, Erinnerungen aus der Reformationsgeschichte von Franken, Bd.2,3 1958, S. 673f.

und viler menschen hail“ betreffend gehalten werden“. Verhandelt wurden hauptsächlich die Artikel der Formula Concordiae, der anderen Bekenntnisschrift der lutherischen Kirche aus dem Jahr 1577²⁹ entsprechend den „vom Konsistorium erstellten quaestiones synodales, deren schriftliche Beantwortung für alle Pfarrer verpflichtend war.“³⁰ Als 1616 der letzte Artikel der Formula Concordiae verhandelt worden war, wurden ab 1617 die Artikel der Confessio Augustana zum Leitfaden für die Synodalverhandlungen eingeführt. Es ging auch hier um die kontinuierliche Beschäftigung mit den einzelnen Artikeln dieses grundlegenden lutherischen Bekenntnisses, um, wie Hausmann sagt, „die Geistlichen mit der eigenen Lehrtradition vertraut zu machen und stellte, wenn man so will, ein Mittel der theologischen Pfarrerfortbildung dar.“³¹

Für den Bereich der heutigen hannoverschen Landeskirche berichtet sehr ausführlich der Aufsatz eines nicht genannten Verfassers aus dem Jahr 1804 in Salfeldts ‚Beiträgen‘³², in dem er gleich im ersten Satz die Predigersynoden als eine zweckmäßig eingerichtete, auf den Geist und das Bedürfnis des Zeitalters genau berechneten Synoden bezeichnet, die unverkennbar zu den nützlichsten Einrichtungen für Prediger gehören, wenn dadurch die geistig-moralische und praktisch-technische Fortbildung umfassend gefördert wird.“ Auffallend ist in diesem Aufsatz allerdings die

²⁹ Vgl. auch Inge Mager, Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig–Wolfenbüttel. Entstehungsbeitrag, Rezeption, Geltung, Habilschrift Göttingen. 1986.

³⁰ Hausmann a.a.O. S.95.

³¹ Ebd. S.102.

³² J.C.Salfeld, Beyträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in den Königlich Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden, Hannover 1804 Fünfter Band, III, S. 56ff.: Über Predigersynoden.

gleich folgende kritische Einschränkung, wenn der Verfasser schreibt: „Mit der Erweckung eines theologischen Studiums und theologischer Gelehrsamkeit allein ist unseren jetzigen Predigern noch äusserst wenig geholfen,“ fügt jedoch hinzu, dass die Prediger=Synoden vielleicht eins der wirksamsten Mittel seien, den nur zu oft und laut zur Sprache gebrachten Verfall des Predigerstandes, namentlich das sogenannte ‚Versauern der Landprediger‘ zu verhüten.“³³

Diese Abhandlung lag mit Sicherheit auch Philipp Meyer vor, der sich vor allem der Frage nach der Pfarrerfortbildung in den Braunschweig-Lüneburgischen Kurlanden zuwendet³⁴ und sich dabei zuerst auf die Lüneburger Kirchenordnung von 1643 bezieht, die nicht nur die Beaufsichtigung der Studien des Pastors durch die Visitation, sondern auch die Abhaltung jährlicher Synoden (Konvente) vorschreibt.³⁵ Zur Einrichtung dieser Synoden ist es jedoch offensichtlich nicht gekommen. In Lüneburg und Hoya werden erst durch Verordnung von 1739 die „wieder eingeführten, alle zwei Jahr zu haltenden Predigersynoden“ erwähnt, in Calenberg kannte man diese wohl gar nicht. Nachweislich wurden die Predigersynoden, wenn überhaupt, sehr unregelmäßig und in größeren zeitlichen Abständen durchgeführt und sind immer wieder auf Schwierigkeiten gestoßen. Ursache dafür sei einerseits die Gestaltung der Synode selbst, z.B. ihr Visitationscharakter, andererseits die steife Form der lateinischen Disputation gewesen. Auffallend ist, dass nach einer Instruktion von 1743 die

³³ Vgl. ebd. S. 56, 57, 58.

³⁴ Philipp Meyer, Die Entwicklung der Fürsorge für die Fortbildung der Geistlichen in den Braunschweig-Lüneburgischen Kurlanden während der Aufklärungszeit, in: ZGnsKG Bd. 34/35, 1929, S. 315-340.

³⁵ Ebd. S. 315.

sylogistische Form der Disputation und der Gebrauch der lateinischen Sprache nicht mehr unbedingt gefordert werden sollte bzw. die Predigersynoden ganz aufgehoben wurden.³⁶ Im Lüneburgischen wurde auch bis zum Ende des Jahrhunderts keine Verordnung zur Wiedereinführung der Predigersynoden erlassen. Unter dem Einfluss der Aufklärung wurden sogar Stimmen laut, „welche große Teile der gelehrten Bildung im bisherigen Sinne zum mindesten für den Landprediger für überflüssig erklärten.“³⁷ Dies führte schließlich dazu, dass Predigersynoden in diesem Sinne überhaupt nicht stattfanden, sondern „kollegialische Predigerkonferenzen in Verbindung mit Lesegesellschaften als Mittel der Fortbildung empfohlen werden.“³⁸ Eine geschichtliche Darstellung über die historische Entwicklung in den hannoverschen Landen bis zum Jahr 1804 finden wir in einer „allgemeinen Übersicht der bestehenden hiesigen Verordnungen“ in Salfelds Beiträgen.³⁹ Zusammenfassend kann man also feststellen, dass die Predigersynoden in den Braunschweig-Lüneburgischen Kurlanden, nicht mit den Predigersynoden im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel zu vergleichen sind.

„Die Institution der Predigersynoden hat es auch im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gegeben“, heißt es in einer Mitteilung vom landeskirchlichen Archiv in Schwerin.⁴⁰ Sie wurden zuerst in einer Superintendentenurordnung

³⁶ Ebd. S. 318f, vgl. Anm. 33.

³⁷ Ebd. S. 319.

³⁸ Ebd. S. 331.

³⁹ A.a.O. S. 60ff.

⁴⁰ Landeskirchliches Archiv Schwerin, Schreiben vom 2.7.1986, Reg.-Nr. 319/86 (Az 81 633).

1571 erwähnt mit der Maßgabe, dass die Superintendenten jährlich mit den Pastoren ihres Kreises eine Synode zu halten haben, auf der über Lehre und Leben derselben sowie über die Gebrechen der Kirche verhandelt werden sollte,⁴¹ die „am Montag nach Michaelis oder zwischen Saat und Ernte“ abzuhalten waren. Im Schweriner Landesteil des Herzogtums Mecklenburg versuchte Herzog Adolf Friedrich im Jahr 1619 in den einzelnen Kirchenkreisen Generalsynoden einzuführen, auf denen je ein Artikel der Konkordienformel verhandelt werden sollte⁴². Diese Synoden aber wurden von den Pastoren schlecht besucht und kamen im 30-jährigen Krieg dann doch völlig zum Erliegen. Um 1660 lebten sie noch einmal wieder auf und mit der sog. Präpositurordnung von 1671, durch die jeder Kirchenkreis in mehrere Präposituren untergliedert wurde, wurden die Predigersynoden als jährliche Präpositurkonvente erneut eingerichtet. Doch auch diese wurden spärlich besucht oder fanden gar nicht statt, weil die Pastoren die Kosten und die damit verbundene Arbeit scheuten. Synodalprotokolle, die der Präpositus „ohne Verzug“ dem Herzog vorzulegen hatte, sowie weitere Überlieferungen liegen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts in den Beständen *Synodalia generalis* und *Synodalia specialis* im Staatsarchiv Schwerin vor.

Das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau⁴³ schreibt: „Eine zielbewusste Fortbildung der Geistlichen wurde in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt schon durch die Verordnung vom 20.7.1634 geregelt. Die angeordneten

⁴¹ Vgl. Karl Schmaltz, Kirchengeschichte Mecklenburgs, 3 Bd. Schwerin 1935, 1936, 1950.

⁴² Ebd. Bd. II, S. 209f.

⁴³ Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Az.: 1216 v. 3.4.1986.

Pastoralkonvente sollten alle acht Wochen stattfinden, und die Teilnahme an den Konventen war Pflicht auch für die hochbetagten Pfarrer, soweit sie "über Feld noch fortkommen können". Im Oberfürstentum Hessen standen diese Pastoralkonvente lange Jahrzehnte in voller Blüte. In der Nieder- und Obergrafschaft Katzenelnbogen wurde die Pastoralkonventsordnung dagegen wohl wegen der Pestepidemie in den dreißiger Jahren überhaupt nicht beachtet. Ohne jeden praktischen Erfolg blieb hier auch die Verordnung vom 31.10.1715. Noch einmal (10.7.1771) versuchte man die Pastoralkonvente in ihrer klassischen Form zu erneuern, aber in dem ersten Viertel des 19.Jhts. verschwanden langsam auch die letzten übriggebliebenen oberhessischen Pastoralkonvente, deren Verfall in der zweiten Hälfte des 18.Jhts. begann⁴⁴

Vom Landeskirchenarchiv der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen liegt die Auskunft vor,⁴⁵ dass es in Thüringen schon im 16. Jh. die Institution von Predigersynoden gab, worunter man bis ins 19. Jh. ausschließlich Versammlungen von Pfarrern einer Diözese (Superintendentur) verstand. Nach der Lobensteiner Visitation von 1543 sollte der Superintendent seine Pfarrer jährlich zu einem "Synodus" zusammenrufen und mit ihnen „von der Lehre, Zeremonien, ihrem Leben und ihren Beschwerden handeln, wie es im Kurfürstentum in den Superintendenzen der Gebrauch ist." So entstanden auch bei den Superintendenturen Akten über die Predigersynoden, die aber fast ausschließlich aus dem 19. Jh.,

⁴⁴ Wilhelm Diehl: Kirchenbehörden und Kirchendiener in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt von der Reformation bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, *Hassia sacra* 2, Darmstadt 1925, S. 487-508.

⁴⁵ Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, Landeskirchenamt in Eisenach, Az.: Arch 3711 v. 7.5.1986.

vorhanden sind. Die älteste Akte über die Predigersynoden stammt aus dem Jahre 1645 aus der Superintendentur Saalfeld.

Aus der immer selbständigen kleinen Ev.-luth. Landeskirche im Fürstentum Schaumburg-Lippe wird berichtet, dass 1614 durch den Fürsten Ernst eine Synode eingerichtet wurde mit der Verordnung, dass die Predigersynode alljährlich um Michaelis unter dem Vorsitz des Landessuperintendenten stattfinden soll, zu welcher sämtliche Geistlichen der Landeskirche erscheinen müssen. Nach Schriftlesung, erbaulicher Ansprache und Gebet des Vorsitzenden wird ein wissenschaftlicher Vortrag über einen Artikel der Augsburgischen Konfession gehalten. Referent ist der jüngstvocierte Geistliche der Landeskirche. Formulierten Thesen hat derselbe einige Wochen vor der Synode bei der Landesgeistlichkeit zirkulieren zu lassen. Diese Synode hat jedoch öfter nicht stattgefunden. Es gibt einen Zeitraum von ca. 70 Jahren, in welchem keine Synode gehalten worden ist.⁴⁶

Auskünfte dieser Art über die Durchführung von Predigersynoden (oder unter welcher Bezeichnung auch immer sie stattgefunden haben), finden wir in allen durch die lutherische Reformation geprägten Ländern, ohne dass darüber noch größere Aktenbestände nachgewiesen werden können. Die hier aus wenigen Landeskirchen aufgenommenen Beispiele sind also nur exemplarisch genannt. Häufig sind Synodalakten auch nicht zentral gesammelt worden, sondern nur in den lokalen Archiven verblieben oder gehörten zum Teil sogar zu den Beständen, die „als entbehrlich ausgeschieden“⁴⁷ wurden.

⁴⁶ Evangelisches Zentralarchiv Berlin, Sign.: EZA 7 Gen. IV, Nr. 24, Bd. 1.

⁴⁷ Meldet zum Beispiel das Landeskirchliche Archiv in Bayern.

Eine bemerkenswerte Besonderheit wird, aus der von deutscher Tradition geprägten streng lutherischen Kirche Estlands überliefert. Hier gibt es die Synode für Prediger schon seit 1627, die jährlich, wenn es die politischen Verhältnisse erlaubten, bis ins 20. Jahrhundert unabhängig von einer Einflussnahme durch das Konsistorium durchgeführt worden ist. Ihrer ursprünglichen Bestimmung nach war sie mehr ein wissenschaftliches Repetitorium und Disputatorium für die Pastoren, also praktisch-kirchlichen Zwecken gewidmet. Anfangs wurden nur wissenschaftliche Aufgaben verhandelt, während in der späteren Entwicklung auch hier die praktischen Fragen der Kirche und der Gemeinde in den Vordergrund traten, doch wurde das Wissenschaftliche niemals ganz bei Seite geschoben.⁴⁸ „Es gibt, wenigstens aus der russischen Kaiserzeit, Belege und Berichte für gemeinsame Predigersynoden der Kirchentümer in den russischen Ostseeprovinzen, Estland, Livland, Kurland und Ösel. Diese fanden bis zum 1. Weltkrieg alljährlich an wechselnden Orten im Januar statt und wurden "Schwarze Woche" genannt.“⁴⁹ Protokolle über Estländische, Livländische und Oeselsche Predigersynoden werden zum Theil im Archiv der EELK in Tallin aufbewahrt.⁵⁰

Als historisch nicht richtig erwiesen ist damit jedenfalls eindeutig die Beobachtung von Abt Heinrich Philipp Conrad Henke, dem wohl bedeutendsten Vertreter des Rationalismus und ordentlichen Professor der Theologie in Helmstedt, der im Jahre 1802 in den von

⁴⁸ Vgl. Schultz, Woldemar in: Allgemeine Deutsche Biographie 32 (1891), S. 726-731.

⁴⁹ Email von Matthias Burghardt, Pfarrer der Deutschen Gemeinde in der Estnischen evangelisch - lutherischen Kirche vom 15.1.2022.

⁵⁰ Auskunft über Janis Tobreluts, Archivar der EELK Konsistoriums, 2022.

ihm herausgegebenen Religions-Annalen⁵¹ vermerkt, die Kolloquien der Prediger im Herzogtum Braunschweig, später nur noch Predigersynoden genannt, seien „eine Einrichtung, welche nur in wenigen Protestantischen Staaten eingeführt“ worden sei. Diese Beobachtung stimmt also nicht. Allerdings wird die Bezeichnung 'Predigersynoden' für die jährlichen Zusammenkünfte der Prediger mit ihren Superintendenten in den jeweiligen Inspektionen im Herzogtum Braunschweig erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allmählich gebräuchlich und erstmals offiziell in der "Erneuerten Verordnung von 1801" gesetzlich festgeschrieben, während sie vorher einfach 'Colloquium' oder 'Conventus', auch Synodus der Prediger genannt wurden. Doch ist dies von der Sache her kein Unterschied.

1.6 Die Erschließung eines wiederentdeckten alten Archivbestandes in Braunschweig

Die Voraussetzung dieser Untersuchung basiert vor allem auf der zufälligen Wiederentdeckung und vollständigen Erschließung eines umfangreichen Aktenbestandes, wie ausführlich bereits erwähnt, im landeskirchlichen Archiv in Braunschweig, jetzt in Wolfenbüttel. Dieser Aktenbestand war zwar bekannt und wurde bei der Verlegung des Archivs von Wolfenbüttel nach Braunschweig im Jahre 1966 auch sorgfältig neu verpackt in den neuen Magazinräumen des Archivs eingelagert. Nach seinem Inhalt aber

⁵¹ Heinrich Philipp Konrad Henke, Allgemeine Geschichte der christlichen Kirche nach der Zeitfolge. Drei Teile Braunschweig 1788–1791, 1802–1818 Teil II, S.117.

war dieser Bestand wenig bekannt sowie nicht benutzt⁵² und machte zunächst eine nach archivtechnischen Regeln durchzuführende Erschließung erforderlich. Diese von mir vorgenommene Aufarbeitung und Verzeichnung der Akten war also die unabdingbare Voraussetzung für die hier vorgelegte wissenschaftliche Auswertung des gefundenen Materials. Dies vermittelt ganz neue Einblicke in historische und theologiegeschichtliche Entwicklungen im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel seit Einführung der Reformation vor allem von Beginn des 18. Jahrhunderts an und damit zugleich über das Leben und die theologischen Kenntnisse der Pfarrer auf dem Land.

Sehr angemessen und ermutigend hat das der amerikanische Germanist Thomas P. Saine beschrieben: „In Archiven ließe sich manches wiederentdecken, wenn man sich entschließen könnte, entdeckungslustig nach Spuren des 18. Jahrhunderts zu fahnden. Wir wissen nicht genug über das 18. Jahrhundert und die Aufklärung. Weiter, wir werden so lange nicht genug über diesen Zeitraum wissen, wir werden die Kulturströmungen der Aufklärung, dieser angehenden Moderne so lange nicht verstehen, bis wir bereit sind, tiefer zu graben und zu sichten, einige ästhetische Vorurteile beiseitezulassen, und uns die Hände staubig machen.“⁵³

⁵² Bekannt sind die beiden längeren Aufsätze von C. G. H. Lentz, Die Predigersynoden im Herzogthume Braunschweig, Geschichte derselben bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, in: Braunschweigisches Magazin 1866, Band 79, Stück 20, S. 234-241 und Wilhelm Hille, Die Predigersynoden und das Colloquium des geistlichen Ministerii zu Braunschweig, in: Evang.-lutherische Monatsblätter VI. Jahrgang, Nr. 20 - 23, 1886, S. 77-94.

⁵³ Thomas P. Saine, Was ist Aufklärung? Kulturgeschichtliche Überlegungen zu neuer Beschäftigung mit der deutschen Aufklärung, in Franklin Kopitzsch, (Hg.): Aufklärung, Absolutismus und Bürgertum in Deutschland. Zwölf Aufsätze. München 1976, S. 322f.

Weniger die Einrichtung dieser Predigersynoden als viel mehr ihre mit wenigen Unterbrechungen kontinuierliche Durchführung über einen nachweisbaren Zeitraum von etwa 230 Jahren gehört vermutlich zu den auffallenden Besonderheiten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche im früheren Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. In keiner anderen Region finden wir jedenfalls ein entsprechendes Material, das einen so umfassenden Einblick in die Entwicklung und thematische Gestaltung der Predigersynoden vermittelt, wie dies im Bereich des früheren Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel der Fall gewesen ist.

Eine besondere Bewertung dieser Einrichtung der Predigersynoden finden wir in den im Jahre 1802 von Abt Heinrich Philipp Conrad Henke herausgegebenen *Religions-Annalen*:⁵⁴ „Die in jeder Diöcese oder Superintendentur jährlich gehaltenen Synoden der Prediger vom Lande und in den Landstädten verschaffte bisher schon den Mitgliedern dieses Standes die schätzbaren Vorteile, sich in ihren gelehrten und in ihren unmittelbar praktischen Erkenntnissen weiter zu befestigen, sich wechselseitig über gemeinsam wichtige Amtsangelegenheiten zu belehren und zu beraten, und so zugleich ihre nachbarlichen und freundschaftlichen Verhältnisse zu ihrer ferneren Ermunterung und Ausbildung zu benutzen. Dem großen Fürsten [gemeint ist Herzog Carl Wilhelm Ferdinand], der jede Anstalt, welche irgend in sittlicher Beziehung wichtig ist, zu schätzen weiß, entging die Nutzbarkeit nicht, welche diese Synoden für einen so bedeutenden Stand haben konnte.“

Eine Diskussion des in der Reformationgeschichte umstrittenen Synodenbegriffs können wir uns ersparen. Ein zeitgenössischer

⁵⁴ Heinrich Philipp Konrad Henke, a.a.O. Teil II, S.117.

Enzyklopädist des 18. Jahrhunderts definiert:⁵⁵ „Es ist also ein Synodus eine Zusammenkunfft oder Versammlung der Geistlichkeit. Die Synodi sind entweder Diöcesales, und geschehen von der Priesterschaft einer einzigen Diöces, Superintendens oder Inspection; oder Provincialis, wenn die Geistlichen sich versammeln Ja man hat auch in etlichen Sächsischen Diöcesen die Gewohnheit, daß zuweilen die Superintendenten mit ihren unter sich stehenden Priestern zusammenkommen, und über gewisse Glaubens-Artickel miteinander disputiren müssen.“

Äußere Form und inhaltliche Gestaltung der Predigersynoden orientierten sich also an der traditionellen Art der Disputierübungen, wie sie an den Universitäten, Akademien und gelehrten Schulen ausgebildet waren und seit 1690 zunächst als theologische Colloquien über die Artikel der Confessio Augustana auch unter den Kandidaten des neuerrichteten Predigerseminars in Riddagshausen eingeführt worden sind. Die Disputationen wurden ausschließlich in lateinischer Sprache durchgeführt und waren deshalb auch immer eine Veranstaltung mit dem pädagogischen Ziel, regelmäßige Übungen in dieser Sprache zu gewährleisten, um die im Schulunterricht und Studium erworbenen Lateinkenntnisse zu bewahren und zu vertiefen.

Zusammenfassend ist zu sagen: Das Ergebnis dieser archivalischen Erschließung der Synodalakten der Predigersynoden ab 1750 liegt

⁵⁵ Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Halle und Leipzig, 1731 - 1754.

jetzt in einer umfangreichen Dokumentation⁵⁶ mit einer Wiedergabe aller Synodalthesen einschließlich einer chronologischen und systematischen Übersicht der Synodalthemen vor, die für viele Forschungsarbeiten über das 18. und 19. Jahrhundert von großer Bedeutung sein können. Wesentlich dabei ist es, dass die Predigersynoden im Herzogtum Braunschweig im Laufe ihrer Entwicklung einen entscheidenden Bedeutungswandel dadurch erfahren haben, dass sich aus der ursprünglichen Einrichtung einer regelmäßigen Überprüfung der theologischen Kenntnisse der Prediger die Anfänge einer gezielten Maßnahme der Pfarrerfortbildung entwickelten.

⁵⁶ Die Disputationsthesen und zu behandelnden Aufgaben für die Predigersynoden im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel aus den Jahren 1751 - 1922, Aus den handschriftlichen Originalen in alter deutscher Schrift in Schreibmaschinenschrift übertragen von Wolfgang Meißner, 3 Bände Braunschweig 1985.

Teil 2: Die Entwicklung der Predigersynoden 1693 bis 1750

2.1 Die Auswirkungen der Gründung des Predigerseminars in Riddagshausen

Die Einführung der jährlich abzuhaltenden Kolloquien der Pfarrer in den Landgemeinden mit ihren Superintendenturen muss in jedem Fall, wie schon erwähnt, im Zusammenhang mit der am 27. September 1690 erfolgten Gründung des ‚Collegium Candidatorum‘, des Predigerseminars im ehemaligen Zisterzienserkloster in Braunschweig-Riddagshausen gesehen werden, mit dem eine bedeutende Einrichtung zur Ausbildung zukünftiger Pfarrer geschaffen worden war. Geprägt wurde die Arbeit des neuen Predigerseminars durch Abt Johann Lucas Pestorff⁵⁷, der als Student selbst die Vorzüge eines funktionierenden Konvents im Kloster Loccum erfahren hatte und nun als ‚Vater des Predigerseminars‘ angesehen wird. Die Zahl der Kandidaten im Predigerseminar war auf 12 festgelegt,⁵⁸ entsprechend der Zahl der Jünger Jesu, deren Voraussetzung war: „Es sollen die Candidati, wann sie Landeskinder, wenigstens 2 Jahr auf unser Justus-Universität zu Helmstedt studiret haben, sonsten auch überall glaubhaffte Testimonia und Gezeugnissen ihres Lebens und

⁵⁷ Zur Vita von Pestorff siehe: Walter Baumann, Johann Lucas Pestorff (1638-1693) in: Wilfried Theilemann (Hg.), 300 Jahre Predigerseminar 1690 – 1990 Riddagshausen - Wolfenbüttel – Braunschweig, 1990.

⁵⁸ Ebd. Gründungsurkunde des Predigerseminars Riddagshausen 1690, Cap I, §2, S.20.

Wandels item diligentiae et pietatis einbringen.“⁵⁹ Wir kommen später ausführlich darauf zurück.

An erster Stelle der gemeinsamen Studienarbeit steht hier die tägliche Exegese eines alt- oder neutestamentlichen Textabschnitts in der Ursprache, dann aber werden an zweiter Stelle die wöchentlichen Disputationsübungen genannt. „Jeder Kollegiat sollte dabei einmal die Rolle des Respondenten oder des Opponenten einnehmen und auf diese Weise ‚in disputiren sich üben‘⁶⁰ Die Wertschätzung der Disputation wird damit für die Studienordnung festgeschrieben. Zu diesem Zweck hatte der Nachfolger von Pestorff, der am 6. August 1693 überraschend verstorben war, Abt Christian Specht, die Augustana Confessio Brevibus Aphorismis⁶¹ publiziert, die nach einer Verordnung von

⁵⁹ Ebd. §4

⁶⁰ Ebd. S.35 vgl. Heinrich Holze a.a.O. in: Wilfried Theilemann (Hg.), 300 Jahre Predigerseminar 1690 – 1990 Riddagshausen - Wolfenbüttel – Braunschweig, 1990 S. 29-50.

⁶¹ *Chr. Spechtii Aug. Confessio brevibus aphorismis illustrata et dictis S.S. classicis secundum fontes confirmata, in coenobio Riddageshusano ventilata, et adornata, ut synodis s. colloquiis annuis Superintendentium cum Pastoribus inservire possit.*, Braunschweig 1694, LAW, S 1405, B. 2-3.

1694⁶² für alle Kirchen anzuschaffen war. Damit wurde Abt Christian Specht, ausgestattet mit den höchsten kirchlichen Ämtern im Herzogtum, wenn auch nicht unumstritten⁶³, zugleich zum Wegbereiter einer neuen theologischen Orientierung im Herzogtum und bereitete den Boden für eine geistesgeschichtliche Bewegung, die mit der Frühaufklärung im ausgehenden 17. Jahrhundert ihren Anfang nahm.

Es war die gleiche Zeit, in der eben noch mit den nicht unbedeutenden pietistischen Strömungen im Herzogtum gerungen wurde, die nicht zuletzt auch verbunden waren mit den Konflikten zwischen den Herzögen Rudolf August und Anton Ulrich. Rudolf August war noch sehr durch die pietistische Frömmigkeit seines Vaters Herzog August des Jüngeren sowie durch die Erbauungsschriften seines Erziehers, des Hofpredigers Joachim Lütke mann geprägt. Seine Kirchenpolitik zeichnete sich durch konfessionelle Milde sowie durch Berufung von mehreren pietistischen Lehrern und Pfarrern aus. Es hat den Anschein, als sollte am Residenzort fast so etwas wie eine Gemeinde der Heiligen

⁶² Rescript v.29.März 1694 „Wie die Augustana Confessio brevibus Aphorismis illustrata p. gleichwie in dero Closter Riddagshausen von denen zeitigen Abt und Collegiaten, also auch von denen sp. Superintendenten und Pastoribus im Lande vermoge der jüngst gnädigst gemachten Verordnung bei denen aljährlich ohnfehlbar zu haltenden ordentlichen Colloquiis ventiliret werden sollen; So befelen wir Euch hiemit, daß Ihr beikommende Exemplaria unter die spec. Superintendenten und Prediger in eurer Inspection vertheilet und die Verfügung thut, daß allemal bei jedem Colloquio ein Articul, und, wo es sonst eure Amts Geschäfte leiden, dann und wann in eurer Gegenwart und Obsicht ventiliret, und mit dem ersten Articul in nächstkünftigen Colloquio der Anfang gemachet.“
LAW S 1405.

⁶³ Vgl. Beste a.a.O S. 317-330.

nach dem Vorbild der alten Kirche entstehen. Jedenfalls entwickelte sich Wolfenbüttel für kurze Zeit zu einem frühen Kristallisationspunkt des Pietismus.⁶⁴ Ganz anders sein Bruder Anton Ulrich, den Rudolf August 1685 zum gleichberechtigten Mitregenten ernannt hatte. Welche persönlichen und familiären Entwicklungen bei ihm auch eine Rolle gespielt haben mögen, fühlte er sich doch der von Georg Calixt geprägten wissenschaftlichen Helmstedter Theologie eher verbunden und widersprach heftig vor allem dem die Kunst und Wissenschaft verachtenden Pietismus mit seiner gesetzlichen Engherzigkeit. Johannes Beste⁶⁵ schreibt: „Je mehr nun die Herrschaft über das Land aus den Händen des nachgiebigen, den Pietisten freundlich gesinnten Rudolf August in die Hände des jüngeren Bruders übergang, desto ungünstiger wurde der Boden für die neue Bewegung.“

Herzog Anton Ulrich bewirkte schließlich, der pietistischen Bewegung ein Ende zu bereiten und erließ gegen den Protest seines Bruders Rudolf Augusts am 9. März 1692 ein von Abt Pestorff, dem ‚Vater des Predigerseminars‘, formuliertes Edikt, das sogenannte Antipietistenedikt.⁶⁶ Dieses Edikt musste von allen Geistlichen und Lehrern des Landes unterschrieben werden und bewegte die Gemüter sehr. Dass Anton Ulrich indessen die Landeskirche auf einen anderen Kurs bringen wollte, zeigt nichts deutlicher als die

⁶⁴ Sh. Inge Mager, *Konfessionelles Zeitalter*, in: *Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen*, Braunschweig 2010, S.210.

⁶⁵ Johannes Beste, *Geschichte der Braunschweigischen Landeskirche von der Reformation bis auf unsere Tage*, Wolfenbüttel 1889, S. 283.

⁶⁶ Ebd. S. 287 „Edikt und Verordnung, wie bey denen hin und wieder sich eräugenden Neuerungen und Sektareyen alle und jede Prediger und Lehrer in dero Landen sich vorsichtiglich halten und sowol sich selbst als ihre Gemeinden und Zuhörer dafür bewahren sollen.“

Berufung des calixtinisch eingestellten Christian Specht, der nach Pestorffs Tod auch Abt von Riddagshausen wurde.⁶⁷

2.2 Der Erlass des Konsistorial-Rescripts von 1693

Auf die Initiative von Christian Specht, der am 19. Juni 1692 als Konsistorialrat und Generalsuperintendent nach Wolfenbüttel berufen worden ist, geht auch die Wiedereinführung der Colloquien zurück⁶⁸. Nach Abt Pestorffs Tod wird Christian Specht als Abt des Klosters Riddagshausen zugleich auch Obersuperintendent über die gesamte Geistlichkeit des Landes. Bei aller divergierenden Beurteilung, die das Wirken Spechts später bei seinen Biographen erfährt, müssen wir anerkennen, dass er durch die Gunst des Herzogs Anton Ulrich vom Anfang seiner Tätigkeit an den wohl größten Einfluss in der Landeskirche besaß. In dieser Aufgabe hat er sich sowohl um die Ausbildung der Kandidaten im Predigerseminar als auch um die Fortbildung der Pfarrer durch die von ihm wieder ins Leben gerufenen Prediger-Colloquien verdient gemacht hat.

In einem Rescript des Herzoglichen Konsistoriums in Wolfenbüttel vom 2. Mai 1693 heißt es, dass die "von alters her eingeführten eine geraume Zeit aber unterlassenen jährl. Colloq[ua] wiederum angestellt und ein besonder Cap[itel] hievon in die neue Kirchen Ordnung gerücket werden soll."⁶⁹ Auffallend an dieser Formulierung ist offensichtlich der Hinweis, dass es 'von alters her' bereits Colloquien gegeben habe, die in einem jährlichen Rhythmus

⁶⁷ Sh. Inge Mager a.a.o. S. 216.

⁶⁸ Vgl. Johannes Beste, Geschichte der Braunschweigischen Landeskirche von der Reformation bis auf unsere Tage, Wolfenbüttel 1889, S. 317f.

⁶⁹ LAW, Sign: S 1405.

durchgeführt worden sind. Verständlich wird diese Aussage jedoch nur, wenn damit die Zusammenkünfte der Prediger gemeint sind, wie sie in Verbindung mit den Visitationen im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts in einzelnen Spezialinspektionen stattgefunden haben.⁷⁰ Dies wäre auch eine weitere Bestätigung dafür, dass diese Colloquien in jener Zeit verbreiteter gewesen sind, als es die archivalischen Befunde belegen, und wird vor allem durch den Hinweis ‚von alters her eingeführt‘ unterstützt. Wenn die Colloquien dann aber ‚eine geraume Zeit unterlassen‘ wurden, so würde diese Unterbrechung immerhin einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren bedeuten, und das wirft die Frage auf, warum sich ein Konsistorial-Rescript auf eine so lange zurückliegende Tradition berufen mag. Diese Frage kann auf Grund des bekannten Archivmaterials nicht beantwortet werden.⁷¹

Welche Wirkung das Konsistorial-Rescript vom 2. Mai 1693⁷² in der Landeskirche hatte, lässt sich aus der Reaktion erkennen, die das Schreiben in der Spezial-Inspektion Barum gefunden hat. Bereits mit einem Circularschreiben vom 29. Mai 1693 an die Pfarrer in seiner Inspection hat der dortige Superintendent Krösse⁷³ bereits knapp vier Wochen später ein erstes Colloquium nach der neu erlassenen Ordnung anberaumt und dafür den 28. Juni morgens

⁷⁰ Siehe hier Teil I.

⁷¹ Ein archivalischer Befund liegt dafür leider nicht vor, doch könnte es natürlich sein, dass bisher noch nicht erschlossene lokale Aktenbestände in den früheren Spezialinspektionen diese These bestätigen.

⁷² A.a.O. LAW S 1 4 0 5.

⁷³ LAW S 1405. Krösse war in erster Ehe mit einer Schwester von Abt Specht verheiratet. (siehe Freist, Die Pastoren der Landeskirche, S. 169, Nr.2172.

um 7 Uhr in der Pfarre festgesetzt.⁷⁴ Eine Terminverschiebung sei nur möglich, falls der Generalsuperintendent diesen Tag nicht einrichten kann und selbst einen anderen Termin ansetzen sollte. Das bedeutete, dass der Generalsuperintendent persönlich bei den Synoden zugegen war, was jedoch nicht näher nachzuweisen ist. Aber wenn dies für Barum galt, wird es auch in anderen Spezial-Inspektionen so gehalten worden sein. Der Verlauf des Colloquiums sollte nicht anders sein, als man dies vom Predigerseminar her kannte, nur wird ergänzt: "Damit auch wegen des Respondirens sowol als opponirens eine gute Vorbereitung geschehen könne, so übersende anbey nicht allein die eingesandten Theses als materiam Colloquii et Disputationis“, sondern es werden auch gleichzeitig vom Superintendenten zwei jüngere Prediger 'in antecessum', das heißt in einer vorher festgelegten Reihenfolge, zu Respondenten bestimmt, während acht weitere Prediger als Opponenten benannt werden. Die vom Generalsuperintendenten aufgestellten Thesen, die in den Akten nicht mehr vorhanden sind, sollten von einem jeden abgeschrieben und wieder in Umlauf gegeben werden. Die Teilnahme war für jeden verpflichtend. Bei begründeter Entschuldigung musste derjenige, dem eine Aufgabe übertragen war, selbst dafür sorgen, einen anderen zu beauftragen, der seinen Part im Konvent übernahm.⁷⁵

⁷⁴ LAW S 1450 "Was Vener[abile] Consistorium wegen alljährige Haltung eines Colloqui no[m]i[n]e Ser[enissim]orum no[st]rorum anordnen wollen, solchs werden sie aus den Einschlüssen mit mehrem zu ersehen geruhen. Und als demselben zu geleben geruhen unser schuldigster Gehorsam erfordert, So habe zu solchem hewr den Mittwoch post Joh[annem}, wird seyn der 28te Junii: angerahmet, an welchem mm ggg 11 hh [meine großgütigen lieben Herren] samt und sonders gegen 7 Uhr morgens hieselbst auff der Pfarre erwarten wil.“

⁷⁵ Vgl. ebd.

In ihrer Anlage entspricht diese Verfügung völlig den Circularschreiben, wie wir sie auch später vorfinden. Es verwundert allerdings, dass dieser ersten Anordnung nach der Wiedereinführung der Colloquien kein Wort einer besonderen Erläuterung eingefügt ist. Man muss also daraus schließen, dass der Modus der Colloquien als bekannt vorausgesetzt wurde. Lediglich in Bezug auf den weiteren Verlauf heißt es, dass noch überlegt und festgesetzt werden müsse, wie und wo die Colloquien zukünftig stattfinden werden.⁷⁶ Es liegen jedoch weder ein Protokoll noch irgendeine andere Nachricht über den durchgeführten Konvent vor, so dass wir nicht wissen, welche Erfahrungen mit diesen ersten Pfarrkonventen gemacht worden sind. Wie wir aber später sehen werden, hat sich an der Art der Zusammenkünfte nichts wesentlich verändert.

Auffallend und besonders erwähnenswert ist noch ein Postscriptum, welches uns später nirgends wieder begegnet, in dem es heißt: "Weil die weit entsessenen H[erre]n n[icht] gar wol gegen 7 Uhr morgens hir seyn können, könnten sie vorigen Abends anlangen, da nach meines Hauses vermögen mit ein Nachtlager etc ihnen gerne diene."⁷⁷ Diese Anmerkung ist auch deshalb beachtenswert, weil gewöhnlich über die kirchliche Lage jener Zeit geurteilt wird, dass in ihr eine dem Zeitgeist entsprechende sich mehr und mehr herausbildende absolutistische, streng hierarchische Ordnung vorherrschte, in der es an menschlichen Kontakten und amtsbrüderlicher Nähe weithin zu fehlen schien und lediglich ein förmlicher Umgang nach den Gesetzen der Zwangsläufigkeit

⁷⁶ Vgl. ebd. "Wie es hinführo hiemit sowol als wegen des loci conventus am füglichsten kann gehalten werden, gegenwertig mit mehren kann deliberiret und ein fester Schluß gemachet werden."

⁷⁷ Ebd.

miteinander vorherrschte. Ein solches Urteil, wenn es begründet sein sollte, bedarf wohl zumindest einer Ergänzung.

Auf diesem historischen Hintergrund also ist die bereits erwähnte Verordnung vom 22. Mai 1693 einzuordnen, mit der die Predigersynoden im ganzen Herzogtum verpflichtend eingeführt worden sind. Diese Verordnung, die auch zum Muster für alle späteren Verordnungen geworden ist, hat den Titel:

„Von dem jährlichen Colloquio und Zusammenkunfft der Prediger“⁷⁸

In der Einleitung zu dieser Verordnung wird als Begründung genannt, die Erfahrung habe gezeigt, dass verschiedene Prediger, wenn sie ins Amt gekommen sind, ihre Studien an die Seite legen. Einige aber würden diese gern fortsetzen, wenn es nur eine Gelegenheit gäbe. Darum wird angeordnet, dass die Superintendenten alljährlich ein theologisches Colloquium mit ihren Predigern durchführen sollen. Dazu erfolgen in elf Punkten klare Anweisungen, die hier verkürzt und übersetzt wiedergegeben werden:

1. Die Generalsuperintendenten sollen jedes Jahr rechtzeitig Thesen über zwei Artikel des Augsburger Bekenntnisses abfassen, auf die die Prediger sich vorbereiten können.
2. Sollten es die Zeitumstände erfordern, steht es den Betroffenen frei, den örtlichen Verhältnissen angemessene andere Thesen darüber abzufassen. Gleichfalls wird es ihnen überlassen, über schwierige Schriftstellen oder Fälle aus der Praxis Stellung zu beziehen.

⁷⁸ Der volle Wortlaut wird in der ursprünglichen Fassung in Band II abgedruckt.

3. Sollten die Prediger einer Inspektion oder auch nur einer den Wunsch nach einem außerordentlichen Konvent haben, steht ihnen das ebenfalls frei.
4. Die Zeit des ordentlichen Kolloquiums soll unveränderlich ein Mittwoch oder Donnerstag zwischen dem Sonntag Trinitatis und Jacobi sein. Falls der Superintendent aus Krankheits- oder Altersgründen nicht in der Lage sein sollte, sein Amt wahrzunehmen, soll ihn der Generalsuperintendent vertreten, damit das Kolloquium nicht ausfällt. Das gilt auch für Zeiten der Vakanz.
5. Damit ferner weder der Superintendent noch die Prediger die Konferenz versäumen, „soll derselbe bei unbegründetem Fehlen zur Strafe 1 Thlr. an die Witwenkasse zahlen“.
6. Der Ort des Konvents ist normalerweise die Wohnung des Superintendenten. Im Ausnahmefall kann der Konvent im Umkreis auch auf einer Pfarre stattfinden.
7. Sobald alle Prediger zu angesetzter Zeit zusammen sind, soll pünktlich um 8 Uhr der Superintendent als Vorsitzender mit einer kurzen lateinischen Rede beginnen und den Respondenten nebst den Opponenten ernennen. Wenn in einer Inspektion weniger als 9 Prediger anwesend sind, soll einer respondieren und die Übrigen miteinander opponieren.
8. Falls ein Opponent meint, er sei mit seinen Argumenten zu kurz gekommen, soll er bei seinem Protest sich dennoch mäßigend verhalten.
9. Nach vier Stunden soll der Superintendent mit gebührendem Dank und Gebet die Verhandlung schließen und folgende Nachfrage stellen:

- a. Ob jemand etwas vorzubringen habe, das er zur allgemeinen Erbauung und auch zur Förderung des Christentums an seinem Orte für nützlich erachte.
- b. Ob die Pastoren bezüglich des Superintendenten Amtsführung etwas vorbringen möchten, das aber liebenswürdig und unter Bewahrung seiner Amtsehre zu geschehen habe.
- c. Weil viel daran gelegen ist, dass ein Prediger untadelig lebe und sein Amt treu ausrichte, bei den Visitationen die Gemeinden aber aus Furcht und Blödigkeit solches selten anzeigen, während sie sonst oft verächtlich von ihren Predigern reden, so möchten doch die Pastoren dem Superintendenten anzeigen, wenn einer etwas über seinen Nachbarn gehört hat und für wahr erachtet, ohne diesen zu verletzen und in einer aufrichtigen amtsbrüderlichen Gesinnung handeln.

Was den ersten Punkt betrifft, soll der Superintendent nach der Mittagspause das, was vorgebracht wurde, zu Protokoll nehmen und dem Generalsuperintendenten als Bericht einschicken.

Zum zweiten Punkt können sich die Pastoren bei Abwesenheit des Superintendenten darüber absprechen und dem Senior ihr Verlangen wissen lassen, der es dem Superintendenten vorträgt.

Zum Dritten soll der Superintendent in sein Amtszimmer gehen und einen Prediger nach dem andern zu sich kommen lassen, um sich mit ihnen zu besprechen und sie zu ermahnen.

10. Über das, was sich nun bei dem Colloquium zugetragen hat, sollen sowohl der Superintendent als auch alle Pastoren Verschwiegenheit bewahren, und auch darauf Acht geben, dass alles ehrbar und ordentlich zugehe, damit über dergleichen

Zusammenkünfte nicht gelästert wird, als ob sie nur dem Wohlleben und der Völlerei dienen.

11. Bezüglich der Kosten soll ein jeder 12 mg bezahlen, und zwar die Praesentes aus der Kirchenkasse, die Absentes aber vom eigenen Geld.

Diese Verordnung wurde am 22. Mai 1693⁷⁹ erlassen.

Diese Verpflichtung zur Abhaltung der Kolloquien wurde schließlich auf Veranlassung von Abt Christian Specht in die Erneuerte Kirchenordnung von 1709 übernommen⁸⁰, damit die Pfarrer die „officia homiletica und principia theologiae besser im Gedächtnis behalten und anhand der Confessio Augustana auftretende Zweifel in glimpflicher Diskussion“ beheben. Zum anderen dienten diese Kolloquien, die als eine sehr frühe Form der Pfarrerfortbildung verstanden werden dürfen, auch der religiösen Überprüfung und Disziplinierung der Pfarrer, wie es dem Anliegen und absolutistischen Neigungen Herzog Anton Ulrichs entsprochen hat.

2.3 Disputationen zur Festigung eigener dogmatischer Positionen

Das wichtigste Anliegen des herzoglichen Konsistoriums war es, dass die Disputationen zu einer Festigung der dogmatischen Positionen in der Theologie dienen sollten. Hierbei war zwar, und dies galt trotz aller unterschiedlichen Schulbildungen, unumstritten, dass das geoffenbarte Wort Gottes selbst, das Wort der Heiligen Schrift, niemals Gegenstand einer Disputation sein konnte. Aber da

⁷⁹ LAW Sign.: V 508 vgl. auch S 1398 – abgedruckt in Band II.

⁸⁰ Erneuerte Kirchenordnung von 1709, 1. Teil Kap.4 § 4 – LAW V 508.

die Lehren der Theologen vielfach von diesem Grund abwichen, musste die Übereinstimmung ihrer theologischen Aussage mit dem Wort Gottes genau untersucht und disputiert werden. Methodisch geschah das in Gestalt der traditionellen akademischen Disputation, das bedeutet, einer „analytischen Untersuchung, welche von 2 Personen, davon aber eine einen Satz bejahet, der andere denselben verneinet, angestellt wird, so daß derjenige, welcher der Opponente heisst, dem andern, welcher der Respondens genenet wird, seinen Widerspruch und dessen Gründe zur Beantwortung, und da es nöthig, zu fernerer beyderseitigen Erörterung, vorlegt, hierdurch von beyden Seiten Gelegenheit zu geben, einen Irrthum oder Zweifel abzulegen.“⁸¹

Während es die Regel war, dass bei den Predigersynoden nur ein Respondent die ihm vorliegenden Sätze des ausgewählten Artikels der Confessio Augustana oder später die ihm durch den Generalsuperintendenten vorgelegten Thesen zur CA oder anderen dogmatischen Themen zu verteidigen hatte, konnten gleichzeitig mehrere Opponenten benannt werden, denen die Aufgabe zukam, den Satz des Respondenten in Frage zu stellen und ihren Widerspruch ausreichend zu begründen. Deshalb reichte es nicht aus, seinem Gegner nur zu widersprechen, sondern der Opponent musste seine entgegengesetzte Meinung gründlich beweisen; welches, „wo man formaliter disputirt, durch einen förmlichen Syllogismus geschehen kann, und auch meistens zu geschehen pflegt.“⁸² Schon seit dem Mittelalter war die Disputation die übliche Methode zur Klärung wissenschaftlicher Streitfragen und

⁸¹ Zedler a.a.O. Bd. VII, Sp. 1058.

⁸² Ebd. Sp. 1061.

fand insbesondere in der Reformationszeit einen bemerkenswerten Höhepunkt.

Ungewöhnlich ist daher die interessante Beobachtung, dass ausgerechnet in der protestantischen Theologie die Disputationspraxis an den Universitäten und Seminaren seit Ende des 16. Jahrhunderts allmählich an Bedeutung verlor und schließlich ganz aufgegeben wurde - wie zum Beispiel "ein Teil der Wittenberger Professoren 1577 die generelle Abschaffung der Disputationen vorschlug."⁸³ In ähnlicher Weise schaffte dann auch Abt Johann Friedrich Wilhelm Jerusalem in Braunschweig, der mit seinem Amtsantritt 1752 eine Reform des Predigerseminars in Riddagshausen eingeleitet hat, "die unnützen Disputirübungen über größtentheils sterile, unbrauchbare und dem Verstande unbegreifliche Lehrsätze der Schuldogmatik, womit man vor ihm die Zeit unnützerweise verschwendet hatte"⁸⁴, ab, wie dies bereits in den hannoverschen Kurlanden nach einer Instruktion von 1743 geschehen ist.⁸⁵ Nur bei den Predigersynoden im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel blieben die traditionellen Disputationsübungen, wenn auch nicht unumstritten und wiederholt um Reformen bemüht, für längere Zeit weiterhin erhalten, die ausschließlich, wie schon ausführlich dargestellt, für die Prediger auf dem Lande bestimmt waren. Die Geistlichen in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt und Holzminden dagegen

⁸³ Uwe Gerber, in: Theologische Realenzyklopädie, Verlag Walter de Gruyter Berlin Bd. IX, S.14.

⁸⁴ Johann Georg Justus Ballenstedt, Geschichte des Klosters Riddagshausen bei Braunschweig, Beyträge zur Geschichte unseres Landes, Schöningen 1809, S. 149.

⁸⁵ Siehe hier Teil I, Anm. 33.

hatten einen besonderen Status und waren davon ausgenommen, was sicher ihrer unterschiedlichen Wertschätzung entsprach.

2.4 Die Confessio Augustana als Vorgabe für die Disputationen

Welcher Art die ‚theses disputandi‘ waren, die der Generalsuperintendent Abt Christian Specht für das Pastoralcolloquium im Jahre 1693 aufgestellt hatte, können wir, obgleich sie uns nicht mehr schriftlich vorliegen, mit großer Wahrscheinlichkeit aus den Erklärungen erkennen, die Specht als ‚materiam disputandi‘ zu den Artikeln der Confessio Augustana verfasst hat. Bereits im März 1694⁸⁶ erscheint, wie schon erwähnt, sein wichtiges Buch, das damals für die Ausbildung der Kandidaten und für die Weiterbildung der Prediger von höchster Bedeutung war: "Confessio Augustana brevibus Aphorismis illustrata",⁸⁷ in dessen Titel es am Ende heißt, dass dieses Werk, in ordentlichen Disputationen behandelt und schließlich so ausgestattet ist, dass es für die jährlich durchzuführenden Synoden oder Colloquien mit den Pastoren in den jeweiligen Diözesen förderlich sein kann.

Die in diesem Titelblatt konkretisierte Zweckbestimmung wird in einem Konsistorial-Rescript vom 29. März 1694⁸⁸ noch ausführlicher umschrieben, indem es heißt, dass bei jedem Colloquium ein Artikel behandelt und mit dem ersten Artikel beim nächsten Colloquium begonnen werden soll, damit in regelmäßiger Folge nacheinander alle Artikel der Confessio Augustana in gleicher Weise, wie das zwischen dem Abt und Kollegiaten im Kloster

⁸⁶ Beste, a.a.O. S. 318 gibt als Erscheinungsdatum erst Mai 1695 an, welches sicher nicht richtig ist. Lediglich die Vorrede und die Dedikation an die beiden Herzöge stammt vom Mai 1695.

⁸⁷ Sh. Anm. 5.

⁸⁸ LAW, Sign: S. 1405.

Riddagshausen geschieht, also auch zwischen den Superintendenten und den Pastoren im Lande entsprechend der Verordnung über die jährlich zu haltenden ordentlichen Colloquien.

Damit sich jeder Prediger in guter Weise auf das Colloquium vorbereiten kann, soll Spechts Buch, das zunächst nur in einzelnen Lieferungen erscheint, als fortlaufendes und begleitendes Arbeitsmaterial der Prediger von jeder Pfarre angeschafft werden. Daher soll es auch in einer entsprechend hohen Auflage gedruckt werden. Verwunderlich ist nur, dass diese Schrift offenbar nur noch in einem einzigen Exemplar in der Bibliothek des Predigerseminars in Braunschweig vorhanden ist.

Spechts theologische und pädagogische Konzeption wird in dieser Schrift sehr deutlich: Einer den Erfordernissen der Zeit angemessene universitäre und seminaristische Ausbildung musste eine in ihrer inhaltlichen Gestaltung gleichartige und fortlaufende Fortbildung entsprechen. Das besagt aber auch, dass die wissenschaftliche Ausbildung der zukünftigen Landprediger an den Universitäten nach Einschätzung der Kirchenleitung offensichtlich nicht ausreichte, um die Kenntnisse zu erwerben, die sie zur Erfüllung ihres Dienstes auch als Pfarrer auf dem Lande brauchten. Eine der Ursachen dafür war, dass die Zeit für das Studium oft viel zu kurz bemessen gewesen ist, weil die Studenten bzw. deren Eltern⁸⁹ die finanziellen Mittel für eine längere Studienzeit an der Universität aufzubringen nicht in der Lage waren. So brauchte es

⁸⁹ Eine konkrete Untersuchung über die wirtschaftliche Situation der Landpfarrer liegt leider bisher nicht vor. Über die Herkunft der Prediger, ihres Studienortes und des Berufs der Väter gibt vor allem Seebaß-Freist, Die Pastoren der Braunschweigischen Evang.-luth. Landeskirche seit Einführung der Reformation, 2 Bde. Wolfenbüttel 1969 u.1974 gute Hinweise.

niemanden zu wundern, wenn bei den Visitationen immer wieder eine große theologische, sowohl exegetische wie dogmatische Unkenntnis der Prediger vorgefunden wurde.

Schon in der Vorrede der von Abt Pestorf verfassten und von den beiden regierenden Herzögen Rudolf August und Anton Ulrich unterzeichneten Statuta Collegii candidatorum Theologiae Monasterii Riddagshusani' vom 27. September 1690⁹⁰ wird diese aus den Visitationen gewonnene Erfahrung aufgenommen und unmissverständlich vermerkt, wie notwendig sich die Einrichtung eines Predigerseminars, wie das ‚Collegium Candidatorum‘ später genannt wurde, erwiesen hat, um den Pfarrernachwuchs zu fördern und sie nach einem oft unzureichenden Studium der Theologie für den Dienst in der Kirche gründlich zu qualifizieren.

Bei der Gründung des Collegium Candidatorum in Riddagshausen im Jahre 1690 stand deshalb auch nicht die Absicht im Vordergrund, eine Ausbildungsstätte nur mit Bezug auf die rein praktische Amtsführung der Prediger zu schaffen, sondern durch die Gewährung eines möglichst drei Jahre nicht überschreitenden Beneficiums den Kandidaten eine Gelegenheit zu geben, zuerst und vor allem ihre exegetischen und dogmatischen Kenntnisse zu vertiefen, um sich daneben durch eine regelmäßige Teilhabe an den

⁹⁰ NdsStArch WF, 2 Alt 9614, abgedruckt bei Johannes Beste, Das Predigerseminar zu Riddagshausen, in: ZGnsKG 1905, S. 203-230, „Wenn wir ein solch Institutum um so mehr notwendig zu seyn erachten, als die Erfahrung bezeuget, daß bei jetziger Meng der studirenden Jugend die mehrsten entweder bey Ermangelung der Mittel oder aus eigenem Unfleiß auf das studium Theologiae nicht recht appliciren, noch zu dem Heiligen Dienst der Kirche Gottes nach den wahren principiis sich gründlich qualificiren und bereiten, So haben Wir dergleichen heilsame Anstalt und Verfaßung auf unserm Kloster Riddagshausen Gott zu Ehren und der Evangelischen Religion zur Aufnahme und Gedeyn anzurichten und zu fundiren Uns wohlbedachtlich resolvirt.“

pastoralen Aufgaben des Priors, zum Beispiel durch eine geregelte Übernahme von Predigten und Katechisationen, „wobey dann zu Zeiten der Abt gegenwärtig seyn, und denen exercitanten des Predigens und Catechisirens halber dienliche Erinnerung thun“ soll, auch auf ihre praktischen Dienste vorzubereiten, deren liturgischer Rahmen ohnehin durch die Kirchenordnung bis ins einzelne genau festgelegt war. Dem entsprach, wie schon gesagt, auch die Regelung bei der Aufnahme der Kandidaten, dass sie sich zuvor durch „glaubhafte Testimonia und Gezeichniße ihres Lebens und Wandels item diligentiae und pietatis“ ausgewiesen und „in dem Examine hervorgethan“ haben mussten.

In unmittelbarer Anknüpfung an die traditionelle Klosterordnung und in Beachtung ihrer Disziplin wurde nun auch der Tagesablauf der Kandidaten, der neben den zu den gewohnten und festgelegten Zeiten zu haltenden horae canonicae und den Gottesdiensten vor allem eine strenge Klausur ad privata studia vorsah, geregelt. Über die in dieser Klausur durch selbständiges und zugleich kontrolliertes Lernen erarbeiteten neuen Erkenntnisse wurde dann an zwei Tagen in jeder Woche im Collegium, zu dem die Kandidaten "sich miteinander auf der Bibliothek versamlen“, exercitia gehalten. Montags sollte jeder nacheinander ein Kapitel des Alten oder Neuen Testaments „kürtzlich expliciren und die dogmata fidei et morum ... nervose herausziehen" und dienstags sollten "die Collegiati in disputiren sich üben, und zwar also und dergestalt, daß diejenigen, welche dafür cabable seyn, nach Gutbefinden und Verordnen des Abts respondiren, andere aber, welche die Ordnung und Reihe trifft, opponendo ihre dubia vorbringen.“ Hierzu wird dann noch weiter bestimmt, soll "zu solchen exercitio disputatorio der Abt gewiße nützliche Materien

und Theses verordnen", und so oft das möglich ist, "dem Actua Praeses und Moderator beywohnen."

Der unbezweifelbar innovatorische und eine angestrebte Ausbildungsreform konkretisierende und realisierende Modellcharakter dieser Einrichtung, dem auch die äußere Ordnung von Wohnung, Speisung und Kleidung korrespondierte, und seine zukunftsirksame Ausstrahlung wird nicht zuletzt daran sichtbar, wie viele bedeutende Theologen in späteren Generationen aus diesem Predigerseminar hervorgegangen sind, und der besondere Wert, der der Vertiefung der theologischen Studien beigelegt wurde, hatte seinen sehr konkreten Bezug zur pfarramtlichen Praxis darin, dass diese ja vor allem in Predigt und Katechese bestand. So war es die Hauptaufgabe eines jeden Predigers, die aus der Heiligen Schrift gewonnenen dogmata fidei et morum in die Lebenswirklichkeit der Menschen zu ihrer Zeit so zu transformieren, dass diesen ihre neuen Einsichten in die christliche Lehre zu einer neuen Moralität verhelfen. Hierbei aber ging es für die Prediger zunächst nicht um das Erlernen und zweckbezogene Handhaben erprobter homiletischer oder katechetischer Techniken, sondern vor allem darum, selbst den Inhalt der christlichen Lehre zu beherrschen und die Fähigkeit zu erwerben, die in der Kirche geltenden dogmatischen Lehrsätze, insbesondere die im Corpus doctrinae Julii enthaltenen Bekenntnisschriften in rechter Weise interpretieren zu können.

Wenn Heinrich Holze⁹¹ in seiner Untersuchung völlig zu Recht bemerkt: "Weil die Relevanz der Lehre noch nicht durch einen Realitäts- und Identitätsverlust gefährdet schien, konnte sich der Praxisbezug der Theologie in der bloßen Anwendung des zuvor

⁹¹ A.a.O. S. 41.

Erlernen erschöpfen“, ist es doch überraschend und unbegreiflich, warum er sich dann in einen Widerspruch verstrickt und in einer unzutreffenden Bewertung behauptet, "daß man in dem Collegium Candidatorum⁹² weniger eine Ausbildungsstätte, sondern mehr eine Stipendiatenanstalt erkennen kann" und dann folgert, dass diese "das Problem einer methodisch kontrollierten Vorbereitung auf das Pfarramt und einer damit einhergehenden Vermittlung von Theologie und Praxis nicht lösen" konnte.⁹³ Hier unterliegt Holze dem gleichen Fehler, den er selbst an Johann Georg Justus Ballenstedt⁹⁴ und dessen Urteil über das Predigerseminar in Riddagshausen kritisiert. "Sein gegenwärtiger Standort, nämlich die Aufklärung am Beginn des 19.Jh.s, (bei Holze des 20.Jh.s) wurde ihm zum Maßstab für die Bewertung und Einordnung einer vergangenen Zeit und ihrer Auswirkungen.“⁹⁵ Damit aber wird man einer angemessenen Würdigung dieser damals völlig neuen und wegweisenden Einrichtung nicht gerecht.

Wir haben gesehen, dass durch die Visitationen zwar eine fortlaufende Kontrolle und Aufsicht über die theologischen Kenntnisse der Prediger erfolgen sollte. Doch wo diese nicht befriedigend vorhanden waren, blieb auch den Superintendenten gewöhnlich nur die Möglichkeit einer eindringlichen Ermahnung und der Verweis, sich auf fleißige Weise der privaten Beschäftigung

⁹² Den Begriff ‚Predigerseminar‘ möchte Holze vermeiden, weil dieser erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts auftauche und dort für eine praxisorientierte Konzeption der theologischen Ausbildung stehe.

⁹³ A.a.O. S. 39.

⁹⁴ Johann Georg Justus Ballenstedt, Geschichte des Klosters Riddagshausen bei Braunschweig, Beiträge zur Geschichte unseres Landes, Schöningen 1809.

⁹⁵ A.a.O. S. 41.

mit der theologischen Literatur zu unterziehen, allerdings mit der Einschränkung, ob sie über eine solche überhaupt verfügten. Angesichts ihrer oft großen Familien und der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, die es nur selten erlaubten, sich auch noch Bücher zu kaufen, sowie der ebenfalls meist miserablen wohnlichen Verhältnisse vieler Landpfarrer, die in ihrem Pfarrhaus in der Regel nur einen einzigen heizbaren Raum im Winter hatten, konnten solche Verweise kaum den erhofften Erfolg bewirken, zumal sie auch im Sommer vor allem ihren landwirtschaftlichen Verpflichtungen nachgehen mussten.

2.5 Die Einflussnahme von Abt Christian Specht auf die Synodalordnungen

Hier war es schon eine außergewöhnlich wichtige Entscheidung, wenn es durch die Initiative von Abt Christian Specht zu der Einrichtung einer regelmäßigen Fortbildung der Pfarrer auf dem Lande in Gestalt einer Wiederbelebung und konzeptionellen Neuorientierung der Predigersynoden gekommen ist. Fragt man nach dem Grund und nach dem Ursprung dieser für die Fortbildung der Pfarrer ganz neuen Entwicklung, so erhält man eine Antwort möglicherweise bei Specht selbst und seinen bisherigen Tätigkeiten. Im Jahre 1647 in Göttingen geboren - sein Vater war dort zu dieser Zeit Generalsuperintendent und Professor für Pädagogik, später für eine nur sehr kurze Zeit ebenfalls Abt von Riddagshausen -, studierte Specht in Jena Theologie, war Prediger von 1671-1675 in Wunstorf und 1675-1689 in Hannover an der Kreuzkirche, wurde dann als Konsistorialrat und Hofprediger sowie als Superintendent des Bistums Lübeck 1689 nach Eutin berufen, bis ihn Herzog Anton Ulrich im Jahre 1692 nach Wolfenbüttel holte, um ihm nach und

nach die höchsten geistlichen Leitungsfunktionen im Herzogtum zu übertragen.

Es liegt nahe, dass Specht besonders in Eutin, wo es für das Fürstentum Lübeck keine eigene Kirchenordnung gab, eine direkte Berührung mit der Lauenburger Kirchenordnung von 1585 hatte, die noch dazu in Lübeck gedruckt worden war, und deren Geltungsbereich im Norden unmittelbar an die Grenzen des Fürstentums Lübeck heranreichte. Die Lauenburger Kirchenordnung von 1585⁹⁶, auch 'Kirchenordnung im Fürstentum Niedersachsen' oder Niedersächsische Kirchenordnung genannt, war insofern von besonderer Bedeutung, als dies die älteste Kirchenordnung ist, in die zum ersten Mal ein ausführlicher Abschnitt über die Einrichtung von Predigersynoden aufgenommen und eine Konzeption entworfen wurde, die sich konkret in den Überlegungen von Specht wiederfindet, ohne damit seine Originalität in Frage zu stellen. Aus diesem Grunde soll auch der Text aus dieser Kirchenordnung hier unverändert in der Sprache seiner Zeit übernommen werden.

Unter der Überschrift „Vom synodo und conventu der prediger“ heißt es dort: Erstens: "Dass in der lehr nicht unkraut, im leben nicht ergernesse einreise, dadurch das heilige evangelium durch unsere feinde vorlestert möchte werden, sol unsere generalsuperintendens jehrliges umb Michaelis einen synodum und conventumhalten, dahin alle prediger sollen von ihme vorschrieben werden, und einzukomen pflichtig sein."

⁹⁶Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts BD. V, S. 397-460.

Zweitens: "Auf solchem synodo sol zur hand genommen werden, wenn etwa jemand unter den predigern in der lehre in missvorstand geraten, und solches rüchtig und bekand worden, das der ... zu rechte müge gebracht werden. ... Ebener massen sol es auch gehalten werden mit denen, so sich ihrem berufe mit christlichem leben nicht gemess vorhalten." Neben diese kollegiale Verantwortung für Leben und Lehre der Prediger untereinander, die bisher nur in anderen Kirchenordnungen administrativ dem Superintendenten übertragen worden war, tritt nun

drittens: "Umb die fundamenta, aus welchen alle irrige opinionones sollen und müssen wiederlegt werden, ihnen bekant machen mügen, sol von einem synodo zu dem andern der generalis superintendens allewege einen locum dogmaticum in kurze propositones verfassen, und dieselbige den pastoribus auf jeden synodo dictiren und anhalten, dass sie auf und gegen folgenden synodum ihre argumenta ordentlicher weise dagegen fassen, und auch einen respondenten aus den pastoribus verordnen, der die argumenta assumire und refutire, und wo dem in respondendo etwas mangeln würde, sol der generalsuperintendens als praeses disputationis solches suppliren."

Zuletzt soll es dann die Aufgabe des Generalsuperintendenten sein, die Synode mit einer ernsthaften und ermutigenden Vermahnung abzuschließen. „Wenn die sachen jedes synodi verhandelt sein, sollen die pastores alle samptlich nach gehabter unterredunge neben den specialsuperintendenten, von dem generalsuperintendenten mit fleisse und treulich erinnert werden ihres hohen ampts so ihnen gott zu ihrer zuhörer heil und seligkeit befohlen hat.“

Die hier entwickelten Elemente einer Synodalordnung finden wir ähnlich in der Lüneburger Kirchenordnung von 1643, die in Übereinstimmung mit der Kirchenordnung von 1619 nicht nur die

Beaufsichtigung der Studien des Pastors durch die Visitationen vorschreibt, sondern auch die Abhaltung jährlicher Konvente, die zugleich der Aufsicht über die Privatstudien dienen wie auch Mittel zur Fortbildung sein sollten.⁹⁷

Es ist zwar nicht eindeutig nachzuweisen, aber doch aus der Kausalität der Zusammenhänge mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Specht aus der Kenntnis dieser Ordnungen seine Anregungen bezogen hat. Entscheidende Motivation für die Einführung der Predigersynoden bzw. Colloquien der Prediger auf dem Lande war, wie schon erwähnt, ohne Zweifel die Kontrolle und die Anhebung des Bildungsstandes der Geistlichen in den Landgemeinden.

2.6 Die Predigersynoden als konstitutionelles Organ der Kirchenordnung

In dem Konsistorial-Rescript vom 2. Mai 1693⁹⁸, auf das hier schon mehrfach hingewiesen wurde, haben wir gesehen, dass nun auch im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel ein besonderes Kapitel über die jährlichen Colloquien in die Kirchenordnung aufgenommen werden soll. Dies erfolgt in den schon bekannten Formulierungen, mit der erneuerten Kirchen-Ordnung von 1709⁹⁹, wenn es dort heißt, dass die Superintendenten mit Ihren

⁹⁷ Vgl. Philipp Meyer, Die Entwicklung der Fürsorge für die Fortbildung der Geistlichen in den Braunschweig-Lüneburgischen Kurlanden während der Aufklärungszeit, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte, Jg 24/25, 1929, S. 315-340.

⁹⁸ A.a.O.

⁹⁹ Erneuerte Kirchen-Ordnung Unser von Gottes Gnaden Anton Ulrichs Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg", 1709, Theil I Cap. IV, § IV.

untergebenen Predigern zu gewissen Zeiten ordentliche Colloquia anstellen sollen, um über die von Abt Christian Specht vor einigen Jahren herausgegebenen Thesen aus der Augsburgischen Confession miteinander zu „communiciren, und die bey dem vorhabendem loco Theologico beyfallende dubia durch eine glimpfliche discussion zu resolviren."¹⁰⁰

Welche unmittelbaren Impulse und konkreten Ergebnisse von dieser kurzen Notiz in der Kirchenordnung, die eigentlich der von Abt Specht in die Konvente gesetzten hohen Bedeutung wenig gerecht wird, ausgegangen sind, lässt sich nicht recht feststellen, da auswertbare Archivunterlagen kaum vorhanden sind.

Abt Specht stirbt 1706 im Alter von 59 Jahren - also bereits drei Jahre vor dem Erscheinen der Kirchenordnung - in einer durch den bevorstehenden Übertritt der Prinzessin Elisabeth Christine zum Katholizismus kirchenpolitisch außerordentlich bewegten Zeit. Sein Nachfolger wird Abt Gottlieb Treuer, im Gegensatz zu Specht ein strengorthodoxer Lutheraner, mit dem noch einmal eine im Vergleich zum liberalen Calixtinismus Spechts bewusst konfessionell lutherische Periode beginnt.¹⁰¹ Wie sich Treuer in besonderer Weise der Ausbildung der Kandidaten im Predigerseminar in Riddagshausen zugewandt hat, werden wir in ähnlicher Weise auch seinen Einfluss auf die theologische Entwicklung und Gestaltung der Predigersynoden erkennen können.

Zunächst erscheint jedoch die Erneuerte Kirchen-Ordnung Herzog Anton Ulrichs im Jahre 1709. Besonders auffallend an den Formulierungen in Bezug auf die Konvente der Prediger sind darin

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Vgl. Beste a.a.O. S. 366ff.

zwei Bestimmungen: Erstens, dass "zu gewissen Zeiten ordentliche Colloquia" gehalten werden sollen. Daraus resultiert konsequenterweise, dass eine nähere Bestimmung des genauen Zeitpunktes einer nachfolgenden Verordnung vorbehalten bleibt. Wir werden darauf noch eingehen. Zweitens, dass "über die vor einigen Jahren heraus gegebenen aus der Augspurgischen Confession gezogenen theses" verhandelt werden soll, woraus zu erkennen ist, in welcher Weise die ursprünglichen Intentionen Spechts zunächst noch erhalten geblieben sind. Doch auch dies soll sich schon bald ändern.

Neue Erkenntnisse gewinnen wir erst wieder aus einem Konsistorial-Rescript vom 22. Mai 1715 an die vier Generalsuperintendenten. Bei diesem Datum ist allerdings auch zu beachten, dass inzwischen Herzog Anton Ulrich im Jahr 1714 gestorben und sein Sohn August Wilhelm an die Regierung gekommen ist. Diesen wiederum verband ein besonders herzliches Verhältnis mit Abt Treuer, dessen bewusst konfessionell lutherische Haltung er uneingeschränkt unterstützte, indem er alle liberalen Tendenzen seines Vaters zurücknahm. Das galt auch gegenüber den calixtinischen Einflüssen in der Theologie.

Das Konsistorial-Rescript bemängelt, dass die vor einigen Jahren im gesamten Fürstentum jährlich zu haltenden Synoden oder Colloquien in den meisten Inspectionen eingestellt worden sind. Diese Information, dass die pflichtmäßige Beachtung der geltenden Ordnung nicht an allen Orten entsprechend erfolgte, sei dem Konsistorium, wie es einleitend heißt, mittels Beschwerde zugetragen worden. Seitens des Konsistoriums gab es jedoch kaum eine Möglichkeit, direkt in das Synodalgesehen einzugreifen, da zu dieser Zeit weder Berichte noch Protokolle über die

durchgeführten Predigersynoden einzusenden waren. Deshalb werden die Generalsuperintendenten aufgefordert, zukünftig auf die regelmäßige Durchführung der Predigersynoden zu achten.¹⁰²

In einem anderen nachfolgenden Rescript des Konsistorium vom 24. Juli 1715, unterzeichnet von Konsistorialdirektor Meibom, wird weiterhin gesagt, es sei ebenfalls berichtet worden, dass ‚einige Prediger unter allerhand unerheblichen kahlen Entschuldigungen‘ nicht zur Synode erscheinen, und „nahmens Unseres gnädigsten Fürsten“ befohlen, dass die Generalsuperintendenten jeden einzelnen ihnen untergebenen Prediger ein für allemal ernstlich darauf aufmerksam machen sollen, dass jeder, der ohne rechtmäßige Behinderung, die er dem ihm vorgesetzten Superintendenten rechtzeitig anzumelden hat, nicht erscheint, eine „nachdrückliche Strafe zu erwarten hat.“¹⁰³.

Offensichtlich haben diese Rescripte erhebliches Aufsehen erregt und zu mehrfachen Rückfragen an das Konsistorium Anlass gegeben, weil eine Verordnung über die Durchführung der Predigersynoden, auf die sich das Konsistorial-Rescript bezieht, nicht bekannt gewesen zu sein scheint. Das Konsistorium hat daher angeordnet, dass noch einmal eine Kopie an alle Prediger weitergegeben werden soll.

Es fällt allerdings auf und ist nicht konkret zu begründen, dass eigentümlicherweise in den Inspektionen Königsutter und

¹⁰² LAW Sign. IS 669 und Sign. S 1398 : "Also habt ihr in Eurer GeneralInspection die Verfügung fürderlichst zu machen, daß die Synodi nach wie vor ordentlich continuiret und gehalten werden und ... solt euch auch, wenn es die Zeit und Noth leiden wil, ihr selbst dann und wann euerm Guthfinden nach solchem Colloquio oder exercitio disputationis mit beywohnen.

¹⁰³ Ebd. LAW Sign. S. 1398.

Marienthal die Synoden in den Jahren 1715 – 1724 regelmäßig durchgeführt worden sind, wie ein kleinerer Aktenbestand zeigt.¹⁰⁴ In der Einladung zur Synode in Marienthal am 3. Juli 1715 heißt es auffallender Weise: "Es wird Verordnung nach der XIII Articulus Augustanae Confessionis notis Spechtianis illustratus de usu sacramentorum ventiliret werden." Diese Anweisung sollte nicht unbeachtet bleiben, denn es würde ja bedeuten, dass die Artikel I – XI der CA in den Jahren zuvor schon verhandelt worden sind, ohne dass Berichte darüber vorliegen. Ein Grund dafür mag die zufällige Aktenlage sein, die sich insgesamt für diese Jahre als sehr lückenhaft gezeigt hat. So lässt sich auch aus den anderen Landesteilen des Herzogtums nichts dergleichen nachweisen, was nicht ausschließt, dass vielleicht noch andere lokale Quellen aufgetan werden können.

In einem Bericht des Generalsuperintendenten D. Friedrich Weise, der in dieser Funktion auch Universitätsprofessor in Helmstedt und Pfarrer an St. Stephani war¹⁰⁵, über die Predigersynode in den Inspectionen Königslutter und Marienthal heißt es, dass erneut "der synodus alternativo loco gehalten" werden soll, also jährlich zwischen diesen beiden Orten abwechselnd, wie es offensichtlich vorher schon einmal war. Doch hier hatte es wegen gewisser Eigenarten (*proprio*) der Superintendenten Probleme gegeben, weil sich der Eine von dem Andern in der Leitung der Synode

¹⁰⁴ Der sehr aufschlussreiche Aktenbestand stammt aus den Jahren 1715-1724 und befindet sich im landeskirchlichen Archiv in Wolfenbüttel unter Sign.: S 1398 und S 1405.

¹⁰⁵ Sh. Zedler a.a.O. Band 54, Leipzig 1747, Sp. 1088 f.

übergangen sah.¹⁰⁶ Durch den Tod von Superintendent Hake wurde die Superintendentur in Königslutter mit Superintendent Duve neu besetzt und die gemeinsame Synode auf Veranlassung von Generalsuperintendent Weise wieder hergestellt. Aber auch hier der Hinweis, dass die Predigersynoden schon vor 1715 stattgefunden haben.

In einem anderen Dokument aus dem Jahr 1722 bestätigt Superintendent Duve, dass die eine gemeinsame Synode beider Inspektionen am 2. Juli 1722 in Königslutter unter seiner Leitung durchgeführt worden ist und Artikel XX der CA verhandelt wurde.¹⁰⁷ Anwesend waren aus der Marienthaler Inspektion der Superintendent und drei Pastoren und aus der Inspektion Königslutter neben dem Superintendenten ebenfalls drei Pastoren, "die übrigen alle sind zurückgeblieben."

Nachgewiesen ist demgemäß, dass die Predigersynoden in den Inspektionen Königslutter und Marienthal jährlich im Wechsel an beiden Orten von 1715 bis 1724 stattgefunden haben, und dass dabei der alten Anordnung von 1693 folgend die Artikel der

¹⁰⁶ Anno 1715 wurde am 3. Julii der Synodus zu Marienthal sup praesidio des H. Superint Erhart gehalten und nachdem die Marienthalschen und Königslutterschen Inspectiones, diese unter Superint. Hake im letzten Jahre, nachdem der Synodus loco alternativ gehalten wurde jedoch an beiden Orten der Sup. Erhart das praesidium colloquii dspuattorii geführt, wegen proprio sich separirt nunmehr wieder combinirt, daß hinfort die Königslutterschen mit ihrem Superintendenten nach Marienthal und die Marienthalschen hinwiderum mit ihrem Superitendente nach Königslutter kommen sollten.

¹⁰⁷ "Berichte unterthänigst, daß abgewichene Woche an dem 2. Julii der jährlich zu halten anbefohlene conventus pastoralis und Synodus sei gehalten und dabey der XX. Artic.Aug.Confes disputando hiselbst zu Königslutter abgehandelt worden; meine Wenigkeit hat das praesidium colloquii geführt und der Pastor Bendeler von Bahrdorff vieles respondentis gehabt."

'Confessio Augustana brevibus Aphorismis illustrata' von Specht verhandelt wurden. Die genauen Termine der jährlichen Synoden sowie die verhandelten Artikel der CA sind bekannt. Berichte liegen jedoch darüber nicht vor außer einem sehr schlecht lesbaren Bericht von Superintendent Dube vom 5. Juli 1724 mit einer lateinischen Rede über Artikel XXI CA.¹⁰⁸

Auf diese alte Verordnung von 1693 beruft sich auch das vorgenannte Konsistorial-Rescript vom 22. Mai 1715, und um völlige Klarheit zu schaffen, wird diese Verordnung mit Konsistorial-Rescript vom 1. Nov. 1715 noch einmal an alle Generalsuperintendenten versandt. In dem Reskript wird mitgeteilt, man sei besorgt, dass bei dem einen oder andern Specialsuperintendenten, insbesondere bei den jüngeren das Reglement der Predigersynoden möglicher Weise nicht mehr vorhanden ist und deshalb in Kopie noch einmal beigelegt wird. Dabei handelt es sich ohne Zweifel um die Verordnung von 1693, die in ihrer Bedeutung vor allem durch ihre Kodifizierung in der 'Erneuten Kirchen-Ordnung' von 1709 besonders unterstrichen wird. Dieser hohe Stellenwert der Predigersynoden öffnete dem Konsistorium viele Möglichkeiten, mit administrativer Gewalt darauf Einfluss zu nehmen, dass die Prediger ihre theologischen Studien nicht vernachlässigen. Wie ein roter Faden zieht sich als Begründung durch alle nachfolgenden Verordnungen und Reskripte, dass man es auf keinen Fall billigen kann, wenn verschiedene Prediger bald nach Dienstantritt „ihre studia an die Seite legen“, während andere nach einer Fortbildung verlangen, wenn sie nur angeboten wird. Deshalb ermahnt die Verordnung die Special-Superintendenten jährlich „in jeder Diocesi einen Conventum“

¹⁰⁸ Ebd. Sign.: S 1398.

durchzuführen und in brüderlicher Einigkeit ein theologisches Colloquium zu halten.

Basierend auf der von Abt Specht initiierten Intention der Predigersynoden sollen die Generalsuperintendenten jedes Jahr aber nicht mehr nur Thesen über zwei Artikel der Confessio Augustana, sondern auch über andere Quaestiones vorlegen. Dies bedeutet aber, dass die von Specht der Confessio Augustana hinzugefügten Aphorismen nicht mehr einheitlich in der ganzen Landeskirche allein als Grundlage der Disputationen auf den Predigersynoden dienen, sondern - aus gegebenem Anlass - auch ganz aktuelle Fragen verhandelt werden können, falls sich die Notwendigkeit ergeben sollte. Weiter soll es auch möglich sein, dass der Generalsuperintendent Stellungnahmen zu schwierigen exegetischen Problemen, die das Verständnis und die Auslegung der Heiligen Schrift betreffen, als auch zu praktischen Fragen der Amtstätigkeit der Prediger sowie der pastoralen Aufgaben in den Gemeinden verhandeln lassen kann.

Bezugnehmend auf die oben abgedruckte, in 11 Abschnitten zusammengefasste Kurzform der Verordnung von 1693 gibt vor allem noch eine Sache zu denken, dass nach dem offiziellen Colloquium ein kollegiales Gespräch zwischen dem Superintendenten und den Predigern darüber gehalten werden soll, ob es einerseits Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit in den Gemeinden gibt, und andererseits, ob alle Prediger treu und untadelig ihr Amt verwalten oder ob jemand über einen anderen etwas vorzubringen habe. Hier wird natürlich ein gewisser inquisitorischer Charakter der Verordnung erkennbar, dessen Auswirkungen dieses nicht gerade ganz gewöhnlichen Vorgangs wir

später noch genauer untersuchen werden, wenn uns die entsprechenden Protokolle der Synoden beschäftigen.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Kolloquien erfüllt nicht zuletzt den Auftrag, die Predigersynoden zu einer ersten wichtigen Einrichtung der Pfarrerfortbildung zu entwickeln. Zum anderen dienten diese Kolloquien eben aber auch der religiösen Überprüfung und Disziplinierung der Pfarrer, wie es schon dem Anliegen und absolutistischen Neigungen Herzog Anton Ulrichs entsprochen hat.

Mit welcher Regelmäßigkeit und Sorgfalt diese Verordnung über die Durchführung der Colloquien in den einzelnen Generalinspektionen jedoch beachtet worden ist, lässt sich anhand des aufgefundenen Archivbestandes augenblicklich nicht nachweisen, auch wenn der Verfasser eines Aufsatzes über "Die Predigersynoden im Herzogtum Braunschweig" im Braunschweigischen Magazin schreibt, dass "vom Jahr 1715 an die Synodalakten aus allen General-Inspektionen fast vollständig vorhanden sind"¹⁰⁹, bleibt die Frage, auf welche Quelle sich der Verfasser bezieht.¹¹⁰ Gleichzeitig besagt ein Consistorial-Rescript vom 22. Mai 1715 an die Generalsuperintendenten, es sei dem Consistorium zu Ohren gekommen, dass in einigen oder gar den meisten Inspectionen die Predigersynoden von Amts wegen (*propria*

¹⁰⁹ C. G. H. Lentz, Die Predigersynoden im Herzogthume Braunschweig, Geschichte derselben bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, in: Braunschweigisches Magazin 1866, Band 79, Stück 20, S. 234-241.

¹¹⁰ Im LAW ist für die Zeit bis 1750 lediglich ein Bestand aus der Generalsuperintendentur Helmstedt vorhanden, bestehend aus zwei Akten mit unterschiedlichen Schriftstücken aus den Jahren 1693 – 1724 (S 1398 mit 116 Blatt; S 1405 mit 55 Blatt). In den verzeichneten Propsteiarchiven konnten noch keine weiteren Akten entdecken werden, auch nicht bei den Pfarrarchiven, die aber auch zum Teil noch nicht erschlossen sind.

auctoritate) von den Specialsuperintendenten nicht mehr durchgeführt worden sind, und verfügt: dass die Generalsuperintendenten in ihrer General-Inspection die Verfügung erlassen, dass die Synoden zukünftig ordentlich und regelmäßig gehalten werden, und dass sie selbst nach Möglichkeit daran teilnehmen.¹¹¹ Welche Wirkung dieses Rescript allerdings hatte, ist nicht zu belegen. Die gleichlautende Verordnung wurde im Mai 1717 vom Generalsuperintendenten in Gandersheim den Superintendenten der Gandersheimischen Inspektionen noch einmal vorgelegt.¹¹²

Man muss eventuell davon ausgehen, dass diese Zusammenkünfte der Pfarrer auf dem Lande bei den Predigern selbst nicht sonderlich beliebt waren oder sehr ambivalent gesehen worden sind. Ein bald nachfolgendes Consistorial-Rescript vom 24. Juli 1715 beklagt, dass zu den jährlich zu haltenden Colloquien einige Prediger „unter allerhand unerheblichen kahlen Entschuldigungen“ nicht erscheinen, und ordnet an, dass derjenige, der ohne rechtmäßige Begründung (*legitimo impedimento*), die dem Superintendenten rechtzeitig zu melden ist, fehlen wird, demnächst mit einer Geldstrafe rechnen muss.“¹¹³ Wenn man nach Gründen für das Fernbleiben sucht, gab es sowohl die Scheu vor einer besonderen zeitlichen Belastung als sicher auch vor dem eigenen theologischen Unvermögen und einer sprachlichen Barriere, weil sie des Lateinischen nicht mehr mächtig waren. Letztlich war ebenfalls die Furcht vor einer Diskriminierung nicht gering, wie spätere

¹¹¹ LAW Sign: IS 669 „ihr werdet wol tun, wann ihr selbst dann und wann solchem Colloquio oder Exercitio disputatorio mir beyzuwohnen Euch anmüßigt.

¹¹² LAW V 1025, IS 669.

¹¹³ Ebd.

Protokolle zeigen, oder vielleicht auch der Widerstand gegen jede Form obrigkeitlicher Bevormundung.

In diesen Zusammenhang fällt ein bisher unbekanntes und zufällig entdecktes Circularschreiben des Superintendenten Schröter in Schöningen an alle Prediger der Inspektion Schöningen vom 18. Sept. 1744 auf, mit dem er ausführlich zu den jährlichen Colloquien Stellung nimmt. Darin heißt es, dass doch ein jeder leicht erkennen wird, wie nötig und nützlich diese zur Erbauung und Erhaltung der brüderlichen Einigkeit sind, und fügt hinzu, er könne überhaupt nicht verstehen, warum diese lobenswerte Einrichtung „in Abgang gerathen“ ist, wisse aber, dass das Konsistorium beabsichtige, das Reglement bezüglich des jährlichen Konvents zu erneuern. Auch wenn dies aus unbekanntem Gründen noch nicht geschehen ist, bedeute es nicht, dass die Kolloquien aufgehoben wären. Darum verfügt er, sie wollten schon jetzt im Namen Gottes mit einer solchen Zusammenkunft beginnen und bei diesem ersten, wenn auch vorläufigen Konvent über die Einrichtungen einer Pfarr-Witwen-Societät verhandeln. Dabei sollte aber auch das theologische Colloquium nicht vergessen werden, das über Artikel I ‚De Deo uno et trino‘ gemäß den Thesen aus der Augsburgischen Confession gehalten wird, die von jeder Pfarre zum Gebrauch der Colloquien angeschafft worden sind.¹¹⁴ Ein Jahr später gibt es noch ein weiteres Circularschreiben des Superintendenten Schröter in Schöningen, in dem er den ‚hochverehrten Confratres‘ schreibt: „Da wir vorm Jahr unser theologisches Colloquium hoffentlich ohne eines Missvergnügens und auch nicht ohne Erbauung gehalten haben und dieses Jahr, so lange der Herr will und wir leben, fortsetzen wollen, möchte ich meine Amtsbrüder schon jetzt daran

¹¹⁴ Ebd.

erinnern und zweifle nicht, dass alle an dieser Zusammenkunft mit Vergnügen teilnehmen werden, nicht nur wegen der Theologie und der aus der Augsburgischen Confession gezogenen und herausgegebenen Thesen, wie es vorgeschrieben ist, sondern wir werden auch andere erbauliche Dinge nicht vergessen. Den Termin zu diesem unserem erbaulichen Colloquium kann ich noch nicht nennen; jedoch hoffe ich nicht, dass er spät wie vorm Jahr angesetzt wird.¹¹⁵ Ähnlich lautende Circulare gibt es in der Inspektion Schöningen auch in den folgenden Jahren bis 1749. Es besteht also kein Zweifel, dass hier die Predigersynoden regelmäßig stattgefunden haben. Leider finden sich in den Akten keine Berichte, wobei nicht auszuschließen ist, dass sie noch in Archiven der Generalsuperintendenturen unentdeckt vorhanden sind.

Diese Frage stellt sich natürlich auch für alle anderen Inspektionen im Lande, denn es ist nicht anzunehmen, dass es eine solche Kontinuität nur in dieser einen Inspektion gegeben hat, nur weil die entsprechenden archivalischen Unterlagen fehlen. Ähnlich gilt das auch, wie wir festgestellt haben, für die davor liegenden Jahre ab 1715. Hier ist ein Aktenbestand für die Zeit von 1715 – 1724 nur im Bereich der Inspektionen Königslutter und Marienthal nachweisbar¹¹⁶, doch aus den nicht vorhandenen Akten kann nicht der Schluss gezogen werden, dass sie nirgendwo sonst durchgeführt worden sind. Es ist zwar einerseits immer wieder Klage darüber geführt worden, dass vor allem jüngere Superintendenten keine Protokolle erstellt haben und andererseits viele Prediger ohne einsichtige Gründe an den Predigersynoden einfach nicht teilgenommen haben. Aber dies gilt wohl für das ganze Land.

¹¹⁵ Vgl. Circular vom 5. Mai 1745 – LAW V 1025.

¹¹⁶ Siehe 3 Seiten zuvor, vgl. LAW Sign. S. 1398.

2.7 Die erneuerte Verordnung der Predigersynoden von 1750

Am 31. Oktober 1750 wird ein neues Consistorial-Rescript verordnet, in dem es einleitend heißt: „Damit die jährlichen Colloquia und Zusammenkünfte der Prediger auf dem Lande, welche in einigen Inspectionen fast gar in Abgang gerathen wollen, wieder in Gang gebracht auch ordentlich und gleichförmig hinkünftig im ganzen Lande gehalten werden,“ wird mit dem erneuerten Reglement von 1750 ein wichtiger Einschnitt in der Geschichte der Predigersynoden vollzogen. Dabei wird die Verordnung von 1693 mit nur unwesentlichen Veränderungen 57 Jahre später, also nach rund zwei Generationen erneut in die Verordnung von 1750 übernommen. Dieses "Serenissimi erneuerte Reglement ratione der jährlichen Colloquiorum und Zusammenkünfte der Prediger auf dem Lande", wie dessen Titel wörtlich lautet ¹¹⁷, wird die Basis für die Predigersynoden, die nach 1750 dadurch vor allem einen neuen Impuls erfahren, welcher auch die Pfarrer auf dem Lande neu motiviert und die Predigersynoden letztlich auch zu einer akzeptierten Institution mutieren lässt. Den Erfolg zeigen ohne Zweifel die jetzt in großer Dichte vorhandenen Protokolldokumente.

Neu in dieser Verordnung von 1750 gegenüber der von 1693 sind neben einigen geänderten Formulierungen inhaltlich vor allem die folgenden Bestimmungen:

¹¹⁷ LAW Sign.: S 1405 Bl. 27-35. Der vollständige Wortlaut des erneuerten Reglements wird im Anhang beigefügt. Dabei ist unter „erneuert“ nicht eine inhaltlich neue Verordnung zu verstehen, sondern insbesondere die Verpflichtung zur jährlichen Durchführung der Kolloquien wird erneuert.

Zu 1. Es wird ein Termin gesetzt. Gleich nach Ostern soll der Generalsuperintendent seine Thesen den Superintendenten und Pastoren zuschicken, damit ein jeder wisse, was diesmal verhandelt werden soll.

Zu 3. Auch ein außerordentlicher Konvent muss unter der Leitung des Superintendenten stehen und auf eigene Kosten durchgeführt werden.

Zu 6. Falls der Superintendent an den Grenzen der Diöcese wohnt und einigen Pastoren der Weg zu beschwerlich fiele, kann der Convent auch auf einer Pfarre stattfinden.

Zu 7. Wenn es in einer Inspection weniger als neun Prediger gibt, oder aus einer größeren nicht mehr als Neun anwesend sind, soll einer respondieren und die übrigen nacheinander opponieren. Bei einer größeren Zahl kann der Superintendent acht zum Opponieren bestimmen, wobei jeder nur eine halbe Stunde hat. Der Superintendent hat darauf zu achten, daß die kurze Zeit nicht mit Ceremonien und weitläufigem Vortrage zugebracht werde, sondern das respondiren, excipiren, repliciren etc kurz und nervosé geschehe.

Neu 12. Da die Gemeinden ihre Prediger auf die Synode zu fahren schuldig sind, ist es den Predigern nicht erlaubt, statt der Fuhre ein Fuhrgeld zu verlangen, oder eigenmächtig die Fuhren anzukündigen, ohne sie bei der Amts- oder Gerichtsobrigkeit gehörig anzumelden, damit den Gemeinden die zu leistenden Fuhren angezeigt werden.

Ausführlich dazu beschreibt das Consistorial-Rescript vom 31. Oktober 1750,¹¹⁸ das an die Generalsuperintendenten gerichtet ist,

¹¹⁸ A.a.O. V 1025.

worauf nach dieser Verordnung sie selbst als auch die Specialsuperintendenten und die ihnen untergebenen Prediger zu achten haben. Wichtig – und das ist neu – wird dazu als besonderer Zweck genannt, dass man die Prediger im Lande näher kennen lernen will, „die guten zu ihrem eigenen Vortheil, allenfalls die schlechten zu ihrer Besserung, auch, wie man doch nicht vermuthen will, dass es nöthig seyn wird, zu ihrer Bestrafung.“

Zum ersten Mal erscheint hier die Aussage, dass bei einer Missachtung der ordentlichen Teilnahme an den Predigersynoden, wie dies in der Vergangenheit offensichtlich der Fall gewesen ist, Maßnahmen der Amtszucht eingesetzt werden sollen. Zum anderen werden detaillierte Angaben über die Prediger und deren Beurteilung erwartet. Entsprechend heißt es: „Die Specialsuperintendenten haben daher ihre jährlichen Berichte von diesen Zusammenkünften fein ordentlich, ausführlich und specifische zu verfassen, darin allemal anzuführen, wie alt ein jeder Prediger sey? wie lange im Amte? wie lange an dem Orte? wie sie in ihrer Lehre und dem Wandel beschaffen? ob sie fleißig? Vorbilder der Herde sind? und dergleichen.“ In gleicher Weise werden dazu auch die Generalsuperintendenten in Pflicht genommen, ähnlich über die Specialsuperintendenten „selbst umständlich und deutlich pflichtmäßig, und alle privat und Neben-Absichten hinzuzufügen“, zu berichten.

In der Schlussverordnung dieses Rescripts heißt es schließlich: „Alles (sei) so bald möglich in guter schicklicher euch nun bekannten Ordnung alljährlich unfehlbar, wo ihr nicht sofort in mögliche Strafe verfallen wollet, einzuschicken.“

Unverkennbar bekommen die Predigersynoden mit diesem Rescript einen in der Tat neuen Stellenwert, der durch ein hoheitliches

Eingreifen des Herzogs ausgelöst wird. Wir beobachten also, wie das Konsistorium als eine staatliche Behörde ohne theologische Begründung kirchliche Aufgabenbereiche reglementiert.

An dieser Stelle können wir diesen Teil, der die verschiedenen Phasen der Entstehung der Predigersynoden aufzeigen sollte, abschließen.

Teil 3: Die Entwicklung der Predigersynoden nach 1750

In diesem Hauptteil wird es jetzt darum gehen, die Entwicklung der Predigersynoden auch unter dem Einfluss der Aufklärung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu behandeln.

3.1 Die Reformbemühungen im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel unter Herzog Karl I.

Neben vielen anderen Neuerungen fielen auch die erneuerten Verordnungen über die regelmäßige Durchführung der Predigersynoden in die Zeit der zukunftsweisenden Reformen im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, die in der Regierungszeit Herzog Karls I. eingeleitet worden sind. Als am 13. September 1735 unerwartet sein Vater Herzog Ferdinand Albrecht aus der herzoglichen Nebenlinie Braunschweig-Bevern, der erst im März 1735 Herzog im verwaisten Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel geworden war, verstarb, übernahm Karl I., zu dieser Zeit noch ein hoher preußischer Offizier, die Regierungsaufgaben im Schloss in Wolfenbüttel.¹¹⁹ Beeinflusst vom Zeitalter der Aufklärung vollzog er innenpolitisch umfassende Reformen in seinem Herzogtum. Neben großen Leistungen in der Wirtschaftsförderung durch die Ansiedlung neuer Wirtschaftsbetriebe im Fürstentum war es vor allem sein Verdienst, dass er unter Veranlassung und Führung von Abt Friedrich Wilhelm

¹¹⁹ Vgl. Rudolf Meier, "Karl I." in: Neue Deutsche Biographie 11 (1977), S. 223-224 [Online-Version]; URL: <https://www.deutsche-biographie.de>.

Jerusalem 1745 das Collegium Carolinum in Braunschweig, die spätere Technische Universität, gründete, ein Bindeglied zwischen der alten Lateinschule und der Universität, die gerade acht Jahre zuvor im Zeitgeist der Aufklärung 1737 in Göttingen gegründet war. Karl I. verbesserte das Schulwesen durch die Gründung von zwei Lehrerseminaren und ganz besonders 1753 durch den Erlass einer Ordnung für die Landschulen, die besonders auch für die Pfarrer auf dem Land von großer Bedeutung war, so dass Karl I. wohl auch deshalb zu Recht als Reformator des Bildungswesens¹²⁰ im Herzogtum bezeichnet worden ist. Über Karls Verhältnis zur Kirche ist dagegen wenig bekannt, auch nicht, wie ernst er seine Aufgabe, das landesherrliche Kirchenregiment wahrzunehmen, angesehen hat. „Als Landesherr von Gottes Gnaden, nicht als ‚Bischof‘ sorgte er sich um das Seelenheil seiner Untertanen ... nicht durch Aufrufe, Mahnworte oder durch Predigten (sondern Rescripte und Verordnungen)... Mit dieser Haltung entsprachen die Herzöge einer im protestantischen Bereich weit verbreiteten Auffassung, dass dem Herrscher in Glaubensfragen keinerlei Kompetenz zustünde.“¹²¹ Das landeskirchliche Konsistorium war zu seiner Zeit nicht mehr als eine Art unterer Verwaltungsbehörde, was für das Ansehen und die Bedeutung dieses Amtes sicher nicht förderlich war. Auch stand an der Spitze des Konsistoriums schon seit 1689 kein Theologe mehr, wie ebenso auch die anderen geistlichen Konsistorialratsplätze im Laufe der Zeit unbesetzt blieben. Erst 1771 ernannte Karl I. Abt Johann Friedrich Wilhelm

¹²⁰ Vgl. Johannes Beste, Geschichte der Braunschweigischen Landeskirche von der Reformation bis auf unsere Tage, Wolfenbüttel 1889, S. 414ff.

¹²¹ Peter Albrecht, Die Braunschweiger Landeskirche zur Zeit der Aufklärung, in: Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen, Braunschweig 2010, S. 237.

Jerusalem zum geistlichen Vizepräsidenten des Konsistoriums, ein Amt, das dieser aber kaum wahrgenommen haben soll, weil er seinen Wohnsitz in Braunschweig beibehalten hatte.

Die entscheidende Veränderung der gesellschaftlichen Voraussetzungen des 18. Jahrhunderts war das Aufbrechen der starren Normen und der Hierarchie des alten noch weitgehend ständisch strukturierten Gesellschaftssystems, beschreibt es Gerd Biegel in einem Vortrag über die Aufklärung im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel.¹²² Die Aufklärung stellte die Vernunft (ratio) in den Vordergrund und löste das christliche Naturrecht mit dem göttlichen Ursprung des Herrschers (Gottesgnadentum) ab durch das rationalistische Naturrecht. Dabei war der Staat ein Zusammenschluß freier Individuen. Für diesen Wandel standen in Braunschweig zwei Herzöge, die von 1735 an das gesamte Jahrhundert regierten. Nach Herzog Carl I. (1735 - 1780) folgte sein Sohn Carl Wilhelm Ferdinand (1780 – 1806). Letzterer verkörperte bereits den vollzogenen Wandel zum aufgeklärten Absolutismus, während Carl I. noch ein typischer Vertreter des Barocks war, allerdings den Ideen der frühen Aufklärung aufgeschlossen.

Abgesehen von den schlimmen Folgen des 7-jährigen Krieges und dem durch die Schuldenlast drohenden Staatsbankrott bezeichnet Biegel das 18. Jahrhundert als eine der prägendsten Epochen der Braunschweigischen Landesgeschichte und zählt Herzog Carl I. und seinen Sohn Carl Wilhelm Ferdinand zu den bedeutendsten und beliebtesten Welfenherzögen. „Als Herzog Carl I. am 26. März

¹²² Vgl. Gerd Biegel, Aufklärung im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, Vortragsmanuscript Braunschweig o.J. (Bei mir gespeichert).

1780 starb, verlor das Land einen Fürsten, dessen politisches Wirken von größter Nachhaltigkeit war, wie die noch heute bestehenden Institutionen belegen, die in seiner Regierungszeit gegründet wurden.“¹²³

Zu den wichtigsten Beratern Herzog Karls I. gehörten seit 1735 als Jurist der Hofrat Heinrich Bernhard Schrader von Schliestedt und eben als Theologe insbesondere Johann Friedrich Wilhelm Jerusalem, den Herzog Karl I. zunächst 1742 als Prinzenenerzieher und Hofkaplan berufen und 1752 zum Abt von Riddagshausen ernannt hatte. Dass Abt Jerusalem einen sehr großen Einfluss auf die Reform des Bildungswesens im Herzogtum hatte, ist nicht zuletzt, wie schon erwähnt, durch seine Mitwirkung bei der Gründung des Collegium Carolinum in Braunschweig deutlich geworden. Welchen direkten Einfluss er, der als langjähriger Leiter des Predigerseminars in Riddagshausen viele Theologengenerationen geprägt hatte, auf die Fortbildung der Pfarrer auf dem Lande nahm, ist zunächst nicht erkennbar.¹²⁴ Die geistliche Leitung in der Landeskirche hatten die Generalsuperintendenten. Sie waren schließlich auch für die regelmäßige Durchführung der Predigersynoden verantwortlich.

3.2 Strukturen der Landeskirche im 18. Jahrhundert

Es gab im Herzogtum außer der Stadt Braunschweig 6 General-Superintendenten in Wolfenbüttel, Braunschweig-Land, Helmstedt,

¹²³ Ebd. S. 19.

¹²⁴ Eine anschauliche Schilderung über das Lebensbild von Abt Jerusalem gibt Johannes Beste, Geschichte der Braunschweigischen Landeskirche von der Reformation bis auf unsere Tage, Wolfenbüttel 1889, S. 404ff.

Gandersheim, Holzminden und Blankenburg,¹²⁵untergliedert in 26 Spezialinspektionen und 220 Pfarrstellen.

Zu Wolfenbüttel gehörten 6 Inspektionen und 79 Pfarrstellen,

zu Braunschweig-Land 4 Inspektionen und 28 Pfarrstellen

zu Helmstedt 6 Inspektionen und 33 Pfarrstellen

zu Gandersheim 3 Inspektionen und 36 Pfarrstellen

zu Holzminden 4 Inspektionen und 25 Pfarrstellen

zu Blankenburg 3 Inspektionen und 19 Pfarrstellen.

Lässt man einmal alle kurzzeitigen lokalen und personellen Veränderungen im Laufe der Jahre unberücksichtigt, hatte die Landeskirche im 18. Jahrhundert und danach insgesamt 26 Inspektionen mit je einem Specialsuperintendenten und insgesamt 220 Pfarrstellen bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 160 000 Bewohnern. Alle diese Angaben sind wegen der häufigen Veränderungen zwar nur Richtwerte, aber sie vermitteln doch einen guten Einblick in die Struktur der Landeskirche. „Die Superintendenten sind stets zugleich Prediger, und zwar besitzen sie regelmäßig ein Pfarramt innerhalb der Grenzen ihrer Inspektion. ... Zum Generalsuperintendenten wird regelmäßig ein Superintendent ernannt; der Generalsuperintendent ist daher regelmäßig zugleich Superintendent einer Spezialinspektion und Inhaber eines Pfarramtes.“¹²⁶ Allerdings ist auch diese Beschreibung eher ein

¹²⁵ Vgl. Kirchengeschichte „Von der Taufe der Sachsen...“ a.a.o. S. 881ff. Zeitbedingte Veränderungen bleiben hier unberücksichtigt.

¹²⁶ Vgl. Carl v. Schmidt-Phiseldeck, Das evangelische Kirchenrecht des Herzogtums Braunschweig, Wolfenbüttel 1903, S. 64-78. Hier sind alle Generalinspektionen mit den dazugehörenden Inspektionen sowie alle Inspektionen mit den dazugehörenden Pfarrstellen einzeln aufgeführt.

juristisches Modell, das in der Wirklichkeit manche Abweichungen erfahren hat.

Die Namen aller Pfarrer in dem jeweiligen Zeitraum finden wir mit vielen Angaben zur Person, Universität und Herkunft in dem sehr aufwendigen Verzeichnis, das zuletzt Friedrich-Wilhelm Freist herausgegeben hat.¹²⁷

Die vorerwähnte Ordnung "Von dem jährlichen Colloquio und Zusammenkunft der Prediger" aus dem Jahr 1693 ist anfangs nachweislich nicht von erhoffter Wirkung gewesen und wird 1750, wie beschrieben, in das "erneuerte Reglement" übernommen und durch Herzog Karl I. am 18. August 1750 ratifiziert¹²⁸ und in Druck gegeben.

Durch das ebenfalls bereits erwähnte Consistorial-Rescript vom 31. Oktober 1750 wird dieses erneuerte Reglement zur unbedingten Beachtung verordnet. Bedeutsam dabei ist, dass damit die Predigersynoden eine neue kirchenaufsichtliche Bedeutung erlangen und unter Beobachtung des Konsistoriums, also einer

¹²⁷ Georg Seebaß und Friedrich-Wilhelm Freist, Die Pastoren der Braunschweigischen Evangelisch-lutherischen Landeskirche seit Einführung der Reformation, Stand 11. 6. 1968, 2 Bde. Wolfenbüttel 1969 und 1974.

¹²⁸ In der fürstlichen Verordnung vom 18. August heißt es wörtlich: „Wir ratificiren das von euch wegen der von denen Superintendenten auf dem Lande mit den Predigern ihrer Inspection zu haltenden Synodorum, unter den 30. May a.c. erstattete fernerweite Gutachten, und habt ihr nunmehr ratione des Drucks und der publication des besagter Synodorum halber entworfenen Reglements das nötige zu besorgen. Carl Herzog“ (LAW S. 1405).

staatlichen Behörde,¹²⁹ stehen. Auch nach der weitreichenden politischen Entscheidung Karls I im Jahr 1753, seine Residenz von Wolfenbüttel nach Braunschweig zu verlegen, behielt das Konsistorium seinen Sitz in Wolfenbüttel.¹³⁰

Auffallend ist allerdings, dass trotz der behördlichen Maßnahmen die Durchführung der Predigersynoden nach Aktenlage lediglich in drei Generalinspektionen sofort wieder aufgenommen wurde, wenn man davon ausgehen kann, dass alle Berichte, wie verordnet, an das Konsistorium eingesandt worden sind. In der dort archivierten und jetzt wiederentdeckten Sammlung¹³¹ liegen aus dem Jahr 1751 lediglich die Berichte aus den Generalinspektionen Gandersheim, Helmstedt/Schöningen und Wolfenbüttel vor, in den Folgejahren auch aus Braunschweig/Land und Holzminden.

Eine Besonderheit gab es für die zur Stadt Braunschweig gehörenden sogenannten Landinspektionen. Das waren die Inspektionen Campen, Querum und das ‚Amt Eich und Pfahldörfer‘,¹³²womit die westlich der Oker gelegenen, direkt an die Stadt angrenzenden Dörfer wie Rünigen und Lehndorf gemeint sind, deren Pfarrer in der Stadt wohnten und sich selbst auch als

¹²⁹ Siehe Dettmer, Das Konsistorium zu Wolfenbüttel, 1922, S.76: „Seit 1689 hatte die Behörde keinen Geistlichen mehr gehabt“.

¹³⁰ Vgl. Dettmer a.a.O. S. 81f.

¹³¹ Diese Akten befinden sich jetzt im Landeskirchlichen Archiv in Wolfenbüttel und sind neu registriert unter der Signatur IS. Vereinzelt können solche Akten auch noch in den Archiven der Kirchengemeinden oder im Staatsarchiv vorhanden sein, die hier nicht berücksichtigt worden sind.

¹³² Vgl. Kirchengeschichte ‚Von der Taufe der Sachsen ...‘ a.a.O. S. 884, wurde später Timmerlah genannt.

Stadtpfarrer und Mitglieder des Geistlichen Ministerium der Stadt verstanden. Vorsitzender des Geistlichen Ministeriums¹³³ war der Generalsuperintendent von Braunschweig, zu dem jedoch auch die Landinspektionen gehörten. Ein Konflikt entstand nun dadurch, dass die Pfarrer Runde aus Lehdorf und Dreißigmarck aus Rünigen meinten, als Stadtprediger an den Zusammenkünften der Landprediger teilzunehmen nicht verpflichtet seien. Der Erste, Pfarrer des Klosters S. Crucis, schreibt im Juli 1752 „an den Superintendenten der Eichschen Inspektion“ neben einer längeren Begründung, „daß ich ratione des Closters nicht unter die Land-Prediger gehöre. Wann ich aber weiter keine Arbeit hätte, als die Land-Prediger, welche nur des Sonn- und Fest-Tages vormittags predigen, sollte es mir eine Lust und Freude seyn, eine solche Zusammenkunft mit beyzuwohnen.“¹³⁴ Der Andere, Pfarrer von St. Michaels, sendet im August 1752 ein viele Seiten langes Schreiben an das Consistorium und fühlt sich in seiner Ehre verletzt: „Anno 1743 bin ich vom Lande in die Stadt berufen worden ... und da ich zu Rünigen nicht im Habit eines Landpredigers der Gemeine bin vorgestellt, auch alle Amtsverrichtungen daselbst in solcher Kleidung geschehen, so habe ich mich in Betracht dieses unterschiedes mich jederzeit allein zu denen Stadt Predigern gehalten.“¹³⁵ Wie dieser Konflikt gelöst worden ist, kann leider nicht belegt werden.

¹³³ Sh. Dettmer a.a.O, S. 83: „Das Geistliche Ministerium der Stadt Braunschweig, an dessen Spitze jetzt ein Stadtsuperintendent stand, der zugleich Generalsuperintendent der neu gegründeten Diöcese Braunschweig war.“

¹³⁴ LAW Sign. IS 73.

¹³⁵ Ebd.

In der tabellarischen Übersicht¹³⁶ fällt – außer für Braunschweig – eine große Lücke in den Jahren 1756 bis 1763, in denen keine oder nur vereinzelt Predigersynoden stattfanden, also in der Zeit des 7-jährigen Krieges, an dem das Herzogtum Braunschweig nicht zuletzt durch die enge familiäre Verflechtung mit dem Königreich Preußen aktiv beteiligt war und ein Heer von 16.000 Soldaten entsandte. Prinz Ferdinand ("Gutsherr von Vechelde"), der Bruder Karls I., war preußischer Generalfeldmarschall und befehligte die verbündeten Truppen der Engländer, Hannoveraner, Braunschweiger und Preußen in diesem Krieg, der insbesondere in den Ortschaften der Weserregion und am Harz wütete und zu großen Verwüstungen und Plünderungen führte. Das bedeutet für den Bereich der Landeskirche, das vor allem Gemeinden in den Generalinspektionen Holzminden, Gandersheim und Seesen davon betroffen waren. In einem außerordentlich eindrucksvollen Bericht aus Eschershausen wird geschildert: „Alle Einwohner haben in allen Jahren des Krieges an ihrer Nahrung und Gewerke unbeschreiblichen Schaden erlitten. Eine große Anzahl derselben hat durch die vorgefallenen Plünderungen ihr Leinen und Wollen Geräthe verlohren, auch an den Hausgeräthe, das theils genommen, theils zerbrochen wurde, beträchtlichen Verlust leiden müssen. Die Felder sind abfouragiret, und die Häuser durch das fouragiren ausgeleeret. Den größten Theil des Hornviehs, der Schafe und überhaupt alles Viehs das zum Essen taugt, nahm der Feind. Die Pferde sind zum Theil genommen, zum Theil durch die Strapazen getödtet oder unbrauchbar gemacht. Alles baare Geld, was die Gegend aufbringen mogte, ist durch die härteste und kostbahrste execution herausgepresset. Was davon noch übrig war, mußte angewandt werden, Lebensmittel vor die Menschen und das noch

¹³⁶ Siehe im Anhang.

übrige Vieh von entfernten Orten kommen zu lassen. Seit dem Kriege ist Nahrung und Gewerbe noch nicht wider empor gekommen. Der grösste Theil der Ackerleute haben zu wenig und zu schlechte Pferde. Das im Kriege verwilderte Land kann nicht gehörig cultivirt werden.“¹³⁷

Die Auswirkungen dieses Krieges waren auch für die Kirchengemeinden erheblich und ließen ein geregeltes Leben in dieser Zeit kaum zu. „Während des Krieges sind die Einwohner hiesiger Gegend grössten Theils in Absicht auf den Gottesdienst überhaupt überaus kaltsinnig geworden. Die Bosheit ist in den traurigen Zeiten unbeschreiblich gewachsen, und der rechtschaffene ist wenig geworden. Der Krieg hat in dieser Aussicht ein sehr großes Verderben verursacht.“¹³⁸

Das machte natürlich auch die regemäßige Durchführung der Predigersynoden unmöglich, wie dies ebenfalls aus den hannoverschen Gemeinden an der Weser gemeldet wird. In der bereits zitierten Abhandlung bei Salfeld heißt es: „Der Siebenjährige Krieg unterbrach eine Zeitlang die ordnungsmäßige Haltung der verordneten Synoden, bis sie mittels eines Consistorial-Ausschreibens vom 16. Oct. 1764 wieder eingeschärft ward.“¹³⁹

¹³⁷ LAW Sign.: IS 667 Dieses Zitat ist nur ein kurzer Ausschnitt aus dem Synodalbericht des Superintendenten Schmid aus Eschershausen vom 26. Juni 1766 mit einem besonderen Blick auch auf die Schulsituation.

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ Salfeld a.a.O. Beiträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in den Königlich Braunschweig=Lüneburgischen Churlanden, Hannover 1804 Fünfter Band, III, S. 65.

Eine Zusammenstellung aller in den Generalinspektionen von 1751 – 1801 durchgeführten Predigersynoden zeigt die graphische Übersicht, die dieser Untersuchung in Anlage beigefügt ist. Diese Tabelle gibt allerdings noch keine Auskunft darüber, wie viele Predigersynoden insgesamt und in welchen Inspectionen stattgefunden haben, weil nur die Generalinspektionen verzeichnet sind.

3.3 Der inhaltliche Verlauf einer Predigersynode

An der ursprünglichen Konzeption und dem inhaltlichen Verlauf zur Durchführung der Predigersynoden in den jeweiligen Inspektionen wurde seit seiner Einführung im Jahr 1693 so gut wie nichts verändert, sodass die Verordnung von 1693 mit nur unwesentlichen Veränderungen in die Verordnung von 1750 übernommen wurde.¹⁴⁰ Darin heißt es als Grund für die Durchführung der Predigersynoden, wie schon an anderer Stelle erwähnt, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass einige Prediger nach Antritt ihres Dienstes ihre theologische Weiterbildung vernachlässigt hätten, und es für andere, die das wohl wünschten, an Gelegenheiten gefehlt habe. Darum wurden die Superintendenten angewiesen, „alljährlich mit ihren untergebenen Predigern ein theologisches Colloquium“ zu halten.

Unter einem theologischen Colloquium verstand man nach wie vor die Form der akademischen syllogistischen Disputation in lateinischer Sprache. Hierzu legten die Generalsuperintendenten in jedem Jahr für die Inspektionen ihrer Diözese Disputationsthesen über zwei Artikel aus der Augsbургischen Confession nach dem

¹⁴⁰ Vgl. LAW Sign.: V 508 vgl. auch S 1398. Der vollständige Text der Verordnung *Von dem jährlichen Colloquio und Zusammenkunfft der Prediger* im Anhang.

Vorbild der quaestiones disputatae der mittelalterlichen scholastischen Disputation vor. Die Superintendenten ernannten sodann die Respondenten und die Opponenten und hatten selbst als Praeses diese Zusammenkunft mit einer kurzen lateinischen Ansprache zu eröffnen. Als zeitlicher Rahmen wird die Dauer von vier Stunden für dieses Colloquium theologicum festgelegt, das pünktlich um 8 Uhr morgens beginnen und das der Superintendent pünktlich nach Ablauf dieser Zeit „cum pia gratiarum actione et oratione“¹⁴¹ beschließen soll. Es wird jedoch immer wieder beklagt und ist mehrfach überliefert, dass diese Form der Disputationen eine gewisse Zahl von Predigern einfach überfordert hat, weil sie der lateinischen Sprache nicht mehr mächtig genug waren, wie wir im Verlauf unserer Untersuchung noch öfter erkennen werden. Nach einer Mittagspause sollten dann weitere sowohl persönliche Anliegen der Prediger als auch Angelegenheiten der Gemeinden verhandelt werden.¹⁴²

Bei den in den Disputationen thematisch zu verhandelnden Thesen hielt man sich zunächst streng an die Ordnung, wie sie mit dem

¹⁴¹ Mit einem herzlichen Dank und einem Gebet.

¹⁴² Dazu gehörten zum Beispiel, ob jemand etwas vorzubringen habe, welches er zu allgemeiner Erbauung, oder auch zur Beförderung des Christentums an seinem Orte für nützlich erachte. Zum andern, ob die Pastoren bezüglich der Amtsführung des Superintendenten etwas vorzubringen hätten, an das er zur Erhaltung seiner Amtsehre denken und nach seinem Befinden danach richten solle. Schließlich zum Dritten, „Weil denn viel auch daran gelegen ist, daß ein Prediger untadelig lebe, und sein Amt treulich verrichte; bey den Visitationen aber die Gemeinen aus Furcht und Blödigkeit solches selten anzeigen, sonst aber oft verächtlich von ihrem Prediger reden: So mögen die Pastores, was etwa einer von seinem Amtsbruder vernommen, und wahr, oder der Wahrheit ähnlich achte, ohne alle passion, aus einem aufrichtigen amtsbrüderlichen Gemüte ihm, dem Supeintendenti anzeigen“.

erneuerten Reglement von 1750 vorgegeben war. Danach war es also die Aufgabe der Generalsuperintendenten, in erwähnter Weise Thesen zur CA zu verfassen, „jedoch nicht allein über die Lehren, welche in gedachter Confession enthalten, sondern auch über andere Fragen, welche bey diesem Articul in Locis theologicis tractiret werden, ... jedoch also, daß sie die schweren und unnützen Fragen gänzlich zurück lassen, auch die Anzahl der Thesium nicht zu sehr häuffen, damit der Respondens zu seinem officio sich desto besser anschicken könne.“

a) Die Synodalthesen im Überblick

Alle Synodalthesen aus allen Generalinspektionen für die Zeit von 1751 – 1801 sind in einer tabellarischen Auflistung in einer sehr verkürzten Weise, um eine tabellarische Darstellung zu ermöglichen, nur in Form von Abbrüchen als Anlage dieser Untersuchung beigelegt.

b) Die Disputationsthesen – Theses doctrinae

Eine vollständige Wiedergabe aller Disputationsthesen würde den Rahmen dieser Untersuchung weit überschreiten. Als Beispiel werden hier in lateinischer Sprache ohne Übersetzung nur die Thesen aus dem Jahr 1751 übernommen, wie sie von Generalsuperintendent Gerke für Gandersheim, von Generalsuperintendent Seidel für Helmstedt und Schöningen sowie von Generalsuperintendent Hassel für Wolfenbüttel verordnet worden sind. Eine Zusammenstellung der vollständigen Thesen und Aufgaben aller durchgeführten Predigersynoden im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel sind Teil einer umfangreichen

Dokumentation, die als Vorarbeit zu dieser Untersuchung gesondert vorliegt.¹⁴³

Die Thesen aus der Generalinspektion Gandersheim 1751

1. *Est Deus.*
2. *Deum esse ostendit lumen naturae.*
3. *Evidentius autem et verrissimis dictis hoc probat scriptura sacra.*
4. *Deus est substantia spiritualis simpliciter independens.*
5. *In essentia divina sunt tres realiter distinctae personae.*
6. *Non tantum sunt tres sed unus Deus.*
7. *Mysterium S.S.Trinitatis Patribus Veter. Test fuit notum et ex Veter. Testam. probari non potest clarius autem ex Novo Testamento.*
8. *Deus habet attributa.*
9. *Attributa non sunt qualitates sed ipsa essentia divina.*
10. *Deus est colendus.*
11. *Homines sunt peccatores.*
12. *Sunt inquinati peccato originali et peccatis actualibus.*
13. *Peccatum originale non est ipsa hominis substantia.*
14. *Peccata damnant.*
15. *Peccatores debent agere poenitentiam.*

¹⁴³ Die Predigersynoden im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel 1751 – 1922, Eine Dokumentation zu den Synodalakten der Predigersynoden, zusammengestellt und erschlossen von Wolfgang Meißner, Braunschweig 1985, dazu 3 Bände „Die Disputationsthesen und zu behandelnden Aufgaben für die Predigersynoden im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Aus den handschriftlichen Originalen in alter deutscher Schrift in Schreibmaschinenschrift übertragen von Wolfgang Meißner, Braunschweig 1985, Bd. I 1751-1789, Bd. II 1790-1829, Bd. III 1830-1922. Diese Dokumentation ist in Band II dieser Untersuchung abgedruckt. LAW Sign. S 1397.

16. *Poenitentia in se non habet tres, sed tantum duas partes: contritionem et fidem.*

Die Thesen aus der Generalinspektion Helmstedt 175¹⁴⁴

1. *S.Coena est sacramentum N.T. in quo sub pane verum Christi corpus, et sub vino verus Christi sanguis communicantibus traditur in recordationem mortis Christi, fideique et remissionis peccatorum confirmationem.*
2. *Materia terrestris in S.Coena est verus panis et verum vinum.*
3. *Materia coelestis est verum corpus et verus sanguis Christi.*
4. *Unio materia terrestris atque coelestis in S.Coena est vera atque realis.*
5. *Haec tamen unio non nisi in ipso usu concedi potest.*
6. *Indigni etiam communicantes verum Christi corpus et sanguinem edunt et bibunt.*
7. *Externa symbola etiam post onsecrationem permanent id, quod per naturam suam sunt.*
8. *In S.Coena non sit transsubstantiatio panis et vini in corpus et sanguinem Christi.*
9. *Panis et vinum non sunt nuda signa corporis et sanguinis Christi.*
10. *Forma S.Coena consistit in consecratione symbolorum, in dispensatione et ipso usu huius sacramenti.*

¹⁴⁴ An dieser Thesenreihe nach CA XX lässt sich erkennen, dass in dieser Specialinspektion schon neun Predigersynoden zuvor stattgefunden haben müssen, wie es dem Reglement von 1693 entsprach. Im Jahre 1764 wurde die Generalsuperintendentur Helmstedt geteilt und der Bereich Schöningen mit drei Spezial-Superintendenturen bis 1809 eine eigenständige Generalsuperintendentur.

11. *Objectum personale S.Coenae sunt homines baptizati, et usu rationis praediti, ut se ipsos probare possint.*
12. *S.Coena non est ritus ex Ecclesia Judaica derivatus.*
13. *Impietas ministri ecclesiae, S.Coena administrantis, efficacitiae hujus sacramenti nihil detrahere potest.*
14. *Administratio S.Coena a ministro haeretico peracta est recta, si modo externa symbola et verba institutionis recte adhibuerit.*
15. *In quibusdam casibus S.Coena a non ordinatis quoque laicis administrari potest.*
16. *An in S.Coena panis azymus an fermentatus adhibeatur, per se nihil refert.*
17. *Actio fragendi panem ad materiale S.Coenae non requiritur.*
18. *Placentulae articulares, quae oblatae s. hostiae dicuntur, in S.Coena recte adhibentur.*
19. *Christus in symbolo panis non totus est.*
20. *Spiritus S. non est materia coelestis S.Coenae.*
21. *Manducatio et bibitio corporis et sanguinis Christi non injuste oralis dicitur.*
22. *Ad usum S.Coenae nemo perexternum vim cogendus est.*
23. *Verba Joh.6,54 non de sacramentali sed spirituali fruitione, carnis et sanguinis Christi intelligenda sunt.*
24. *Spiritualis manducatio et bibitio corporis et sanguinis Christi usum non habet, ubi sacramentalis negligitur.*
25. *Christus ipse S.Coena usus non est.*
26. *Nec licitum est ministro ecclesiae, ut sibi S.Coena porrigat.*
27. *Fides sacramentalis in S.Coena est.*

Die Thesen aus der Generalinspektion Wolfenbüttel 1751

1. *Deum esse non solum ex Scriptura, sed etiam ex natura probari potest.*
2. *Desu est essentia spiritualis.*
3. *Deus est aeternus,*
4. *In una divina essentia tres esse personas, non solum ex N. sed etiam ex V.T. probari potest.*
5. *Deus Pater ab aeterno generavit Filium.*
6. *Spiritus S. ab aeterno a Patre et Filio procedit.*
7. *Peccatum originis Scipturae S. fundamentis neditur.*
8. *Peccatum originis non est ipsa hominis substata.*
9. *Nullum datur peccatum sua natura veniale.*
10. *Dantur peccatorum gradus.*

Diese drei genannten Thesenreihen stehen hier als Beispiele für die Disputationsthesen, die in den Generalsuperintendenturen jeweils vorgegeben waren. Sie sind in den Folgejahren zum Teil noch sehr viel umfangreicher¹⁴⁵, bis schließlich ab 1770 in den ländlichen Generalsuperintendenturen mehr und mehr die praxisbezogenen Synodalaufgaben in den Vordergrund traten.

¹⁴⁵ Sie sind alle in der vorgenannten Dokumentation enthalten, sh. Anm. 13.

c) Die Synodalaufgaben – Theses pasroralis

Entsprechend dem Reglement von 1750, Zif. 1 stand es den Generalsuperintendenten frei,¹⁴⁶ beziehend auf die lokalen Situationen in den Gemeinden auch andere praxisbezogene Fragen, wie sie oft als besondere Klagen der Prediger vorgetragen werden,¹⁴⁷ als Synodalaufgaben aufzunehmen. Die hier zusammengestellte Übersicht zeigt, dass im Laufe der Jahre die praktisch-theologischen Fragen und Aufgaben immer zahlreicher werden, woraus sicher zu schließen ist, dass eben diese Fragen den Predigern in ihrer praktischen Amtsführung sehr wichtig gewesen sind.

Begonnen hat man damit zuerst in der Generalsuperintendentur Braunschweig, zu der auch die Landinspektionen Campen, Querum, Denstorf-Timmerlah und Wendeburg mit ihren die Stadt umgebenden Dörfern gehörten, für die in Personalunion der Generalsuperintendent von Braunschweig mit zuständig war.¹⁴⁸ Ab dem Jahr 1770, wie eben erwähnt, werden diese praxisbezogene Aufgaben auch für die Predigersynoden in den anderen Bereichen

¹⁴⁶ Auch über andere Fragen, welche bey diesem Articul in Locis theologicis tractiret werden, abfassen, jedoch also, daß sie die schweren und unnützen Fragen gänzlich zurück lassen, auch die Anzahl der Thesium nicht zu sehr häuffen.

¹⁴⁷ Vgl. aus der Spezial-Superintendentur Greene: Sonst sei nur „die allgemeine Klage geführet worden (1) über des Nachts Spinnen gehen (2) über die Sabbats Entheiligung (3) über die schlechte Ehrfurcht bei öffentlichen Gottesdiensten (4) über den schlechten Besuch der Kinderlehren, (4) über die Schützen Zöpfe, Tantzen und Spielen an Sabbat und Feiertagen (6) über die Nachtwachen, dabei viel Unfug vorginge.“

¹⁴⁸ Vgl. Schmidt-Phiseldeck, Kirchenrecht, S. 63, Anm. 4.

verordnet. Dazu benennt jeder Generalsuperintendent für seine Generalinspektion in der Regel drei Fragen, die von jedem Prediger schriftlich zu beantworten sind und zu Protokoll gegeben werden. Diese Fragen beziehen sich meistens auf die pastorale Praxis, gelegentlich auch auf die Exegese bestimmter Schriftstellen und deren Auslegung. Einige Beispiele sind:

Abendmahl und Aberglaube in Bezug auf das Abendmahl
 Verhalten bei einer Tauffeier
 Katechismuslehren statt Wochenpredigten
 Fürbitte für Verstorbene
 Verhalten gegenüber dem Kult der katholischen Kirche
 Zeitumstände bei Glaubens- und Lebensfragen
 Eigenschaften einer erbaulichen Predigt
 Amtsführung der Prediger
 Seelenzustand eines Kranken – Seelsorger und Arzt
 Zustand beim Tode derer, die nie von Christus gehört haben
 Beweis der Unsterblichkeit der Seele
 Pflichten eines Beichtvaters - Schweigepflicht des Predigers
 Verhalten bei Leugnung von Glaubenslehren
 Bedeutung des Konfirmationsgelöbnisses
 Krankenbesuche – Prediger und Arzt
 Krankheit und böse Geister
 Was den Landpredigern alles zugemutet wird
 Moralische Wirkungen der Predigt
 Was ist Aufklärung - Was ist Orthodoxie in der Religion?
 Ursachen für die Mißachtung der Prediger
 Naturreligion und Weltweisheit
 Duldsamkeit gegenüber Andersdenkenden

Was ist zu tun, wenn bei zunehmender Kultur der christliche Glaube abnimmt?

Verhalten des Predigers bei öffentlichen Ärgernissen und bei Glaubenszweifeln solcher, die nicht zur Gemeinde gehören.

Aufgenommen sind in diese Auflistung nur die Themen, die die Praxis der Prediger betrafen, nicht aber besondere theologische und das Bibelverständnis betreffende Themen. In meiner bereits erwähnten Dokumentation, die den Zeitraum bis 1922 einschließt, findet sich auch eine detaillierte Übersicht aller Synodalthesen mit Kurztiteln, zusammengestellt nach einer Themenordnung von A-Z.

d. Die Protokolle der Predigersynoden

Schon seit Beginn der Einführung der Predigersynoden war mit der ersten Verordnung von 1693 „Von dem jährlichen Colloquio und Zusammenkunfft der Prediger“ angeordnet worden, dass von den Verhandlungen ein ausführliches Protokoll anzufertigen ist.¹⁴⁹ Diese Protokolle, von denen es aus den Anfangsjahren nur sehr wenige gibt¹⁵⁰, sollten über den Generalsuperintendenten dem Konsistorium vorgelegt werden. Dass es bei der Durchführung der Predigersynoden zunächst erhebliche Schwierigkeiten gegeben hat bzw. die jährlichen Zusammenkünfte gar nicht stattgefunden haben, wird auch daran erkennbar, dass aus dieser Zeit fast keine Protokolle erhalten sind. In einem bereits erwähnten Circularschreiben des Superintendenten Schröter in Schöningen

¹⁴⁹ LAW Sign. V 508 vgl. S 1398 - Zif. 10: „Was nun bey dem Colloquio fůrgangen, soll so wol Superintendens, ohne daß er seinen Superioribus, wie ihm denn solches hiemit befohlen wird, von allen Bericht abzustatten hat.“ sh. auch Teil 2, Zif.2,2.

¹⁵⁰ Vgl. Teil 1, Zif. 1,3.

heißt es, „Warum dies löb jnstututum in Abgang gerathen, kann ich nicht wissen.“¹⁵¹

Wie ausführlich beschrieben, erscheint im Jahr 1750 das erneuerte Reglement, in das die ursprüngliche Anordnung von 1693 fast wörtlich übernommen worden ist. Wie es das Consistorial-Rescript vom 31. Oktober 1750 ergänzt, war es letztendlich auch das Ziel, dass man die Prediger im Lande näher kennenlernen will, „die guten zu ihrem eigenen Vortheil, allenfalls die schlechten zu ihrer Besserung.“¹⁵² Die Special Superintendenten haben daher in ihren jährlichen Berichten genau anzuführen, „wie alt ein jeder Prediger sey? wie lange im Amte? wie lange an dem Orte? wie sie in ihrer Lehre und dem Wandel beschaffen ? ob sie fleißig? Vorbilder der Herde sind? und dergleichen.“ Diese Berichte sollen unmittelbar nach der Zusammenkunft an das Konsistorium eingeschickt werden.

Welche Lücken bei den vorliegenden Berichten vorhanden sind, zeigt die Tabelle der durchgeführten Predigersynoden.¹⁵³ Diese Lücken wurden bereits 1752 Anlass für ein Consistorial-Rescript vom 14. Oktober 1752, mit dem fehlende Protokolle angemahnt werden und Zuwiderhandlungen mit Strafen geahndet werden sollen. Es reiche nicht aus, dass einige Superintendenten dies ordnungsgemäß erledigen, andere aber nicht. Die Generalsuperintendenten sollen daher in Zukunft zuerst alle Berichte aus ihrem Bereich sammeln und geheftet mit einem

¹⁵¹ A.a.O. V 1025 – sh. auch Teil 2, Zif. 2,6.

¹⁵² LAW: IS 669.

¹⁵³ Sh. oben Zif. 3.2.

Syllabo (Verzeichnis) einreichen. Wer das unterlässt, muss mit einer Abmahnung rechnen.

Es ist nicht anzunehmen, dass das nicht mit Theologen besetzte Konsistorium¹⁵⁴ ein besonderes Interesse am Verlauf der theologischen Disputationen hatte, sondern die Berichte über die Amtstätigkeit der Prediger erwartete, vor allem über deren Lehre und Wandel, Fleiß und Vorbild. Dies ist auch im Zusammenhang mit einem vor genau einem Jahr erlassenen Consistorial-Rescript vom 30. Oktober 1749 an die Generalsuperintendenten zu sehen, in dem es darum ging, sorgfältig über Leben und Wandel der Prediger zu wachen, damit „falls einer oder der andere derselben sich vergehen, oder mit seinem Leben und Betragen der Gemeinde Anstoß geben sollte“¹⁵⁵, etwas dagegen unternommen wird, um weiteren Ärgernissen vorzubeugen. Es sei die Aufgabe der Generalsuperintendenten und der Superintendenten, darauf zu achten und zu ermahnen, „daß sie davon abstehen und sich behutsamer verhalten, und wenn dieses nichts fruchten, oder aber das Vergehen des Predigers groß und dessen Aufführung gar unverantwortlich sei,“ sie darüber ohne Verzug dem Konsistorium Bericht erstatten.

¹⁵⁴ Erst im Jahre 1771 wurde Abt Johann Friedrich Wilhelm Jerusalem Vize-Präsident des Konsistoriums und damit der erste Theologe in diesem Amt, jedoch von der Pflicht befreit, an den Sitzungen regemäßig teilzunehmen. vgl. Albrecht a.a.O. S. 260.

¹⁵⁵ Aus: Sammlung Verordnungen und Rescripte 1746-1750 -LAW Sign.: 1405.

3.4 Die Verhandlungen der Predigersynoden

Traditionell gehörten die Disputationen in lateinischer Sprache zu den wichtigsten Aufgaben der Ausbildung im Predigerseminar in Riddagshausen und wurden auch zum vornehmsten Gegenstand der 1693 neu verordneten Colloquien der Pfarrer auf dem Lande mit dem Ziel der Förderung ihrer theologischen Kenntnisse und ihrer Bildung¹⁵⁶. Eine kurze Beschreibung der Disputierübungen, wie sie in dieser Zeit praktiziert wurden, gibt das Universallexikon von Zedler aus dem Jahre 1734:¹⁵⁷ „Disputir-Kunst ist eine analytische Untersuchung, welche von 2 Personen, davon der eine einen Satz bejahet, der andere denselben verneinet, angestellt wird, sodaß derjenige, welcher der Obponente heist, dem andern, welcher der Respondens genenet wird, seinen Widerspruch und dessen Gründe zur Beantwortung, und da es nöthig ist, zu fernerer beyderseitigen Erörterung vorleget.“ Nach dieser Beschreibung fanden auch die Predigersynoden im Herzogtum Braunschweig statt, ergänzt lediglich durch die genannten Ergänzungen, wie im Consistorial-Rescript vom 31. Oktober 1750 verordnet,¹⁵⁸ denn im Unterschied zu der Beschreibung bei Zedler soll die Disputation bei den Predigersynoden nicht zwischen zwei Personen, sondern zwei Gruppen stattfinden. Zur ersten gehört der Respondent, der die vom Generalsuperintendenten gestellten Thesen zu verteidigen hat, und zur zweiten die Prediger, die vom Superintendenten zu Opponenten bestimmt worden sind und nacheinander nicht zu allen Thesen,

¹⁵⁶ Sh. Kap. 1,3 und Anm. 11.

¹⁵⁷ Johann Heinrich Zedler: Großes vollständiges Universal-Lexicon der Wissenschaften und Künste, Halle und Leipzig 1734, 7.Bd. Sp.1058.

¹⁵⁸ Sh. Anm. 21 – Das vollständige Protokoll ist im Anhang beigefügt.

sondern zu einer selbst ausgewählten These ihren Widerspruch und ihre Argumente vorbringen.

a. Generalinspektion Gandersheim im Jahr 1751

Ein Bericht aus dem Jahr 1751 liegt aus der Generalinspektion Gandersheim von Generalsuperintendent Rockenfuß vor, der gleichzeitig Superintendent in Seesen ist.¹⁵⁹ Nachdem der Synodus Pastoralis in allen 4 Special Inspectionen gehalten worden, so habe der ergangenen Verordnung nach er die dabey geführten Protocolla unterthänig einsenden sollen.

Darin wird aus der

Special Inspection Ahlshausen

gemeldet, er hätte selbst daran nicht teilgenommen. Alle Angaben, wann das Colloquium gehalten worden, wie alt ein jeder Prediger, wie lange er in officio gewesen sei et sequi würde in den beigefügten Protokollen angezeigt, die aber nicht mehr auffindbar sind.

Danach ausführlich aus der

Special Inspection Harzburg

Zu welcher Zeit hieselbst das Colloquium gehalten worden, wie alt ein jeder Prediger, wie lange er in officio gewesen, wird in einem gesonderten Protocoll angezeigt, „was ein jeder über die ausgeschriebenen Theses opponiret und respondiret, et sequi. Weitere Umstände hat Hr. Superint. Eichholtz von diesem Synodo nicht gemeldet, dahero ich dieselbe nicht zulänglich erachte, indem sie in der wegen der Colloquiorum ergangenen Hochfürstl. Verordnung vorgeschriebenen quaestiones nicht observieret worden“

¹⁵⁹ LAW Sign.: IS 76 – zu den ausgeschriebenen Thesen sh. Anm. 25.

Das Collouquium begann vormittags um 9 Uhr mit einem kurzen Gebeht und praeloquio des Superintendenten.

Pastor adjunctus Pöppermüller brachte hierauf seine dubia mit folgenden argumentis vor

contra thesin 1mam

Quae veritas a nemine negatur, de illa non est disputandum.

Atqui quod sit Deus, talis est veritas quae a nemine negatur

Ergo quid sit Deus, erroii est disputandum

contra thesin 2dam

Ubi est rei existentiae probatio, ibi etiam est nei essentiae cognitio

Atqui in lumine naturae non est essentiae Dei cognitio

Ergo in lumine naturae non est essentiae Dei probatio

contra thesin 3tiam

Ubi est evidentia rei, ibi non est infinitum

Atqui Deus est infinitus

Ergo non cum evidentia e S.S. cognoscitur

contra thesin 9nam

Ubi est descriptio et conceptus qualitatum ibi sunt qualitates

Atqui in S.S. sunt descriptiones et conceptus qualitatum Dei

Ergo secundum Scripturam sunt qualitates in essentia Dei.

Nach diesem brachte Pastor Hoizhausen folgende argumenta vor und impagnirte

contra thesin 1mam

In quacunq[ue] synodo proponuntur theses quas oppugnare grande est

nefas, illa merito est deserenda

Atqui in synodo praesenti proponuntur theses quas oppugnare grande est nefas

Ergo synodus praesens merito est deserenda.

contra thesin 2dam

*Si lumen naturae Deum ostendit esse omnes naturae lumine
praediti*

Deum esse, conficti esse debent

Atqui falsum est posterius et primus.

contra thesin 4tam

*Quodcunque absque S. Scripturae autoritate dicitur, nemini
tanquam*

fidei dogma obtradi potest.

*Atqui tres esse in essentia divina personas absque autoritate S.S.
dicitur*

*Ergo tres esse in essentia divina personas nemini tanquam fidei
dogma obtradi potest.*

contra thesin Inam

Quae testimonia solitarie sumta, etiam antequam extarent scripta

N.T. ut fides illis haberetur, idonea et sufficientia fuerunt ad

*convincendos Iudaeos de Trinitate, illa secundum se et in se non
sunt insufficientia ad convertendum modernos Iudaeos*

Atqui testimonia V.T. talia sunt.

*Ergo testimonia V.T. secundum se et in se non sunt insufficientia
ad convertendum modernos Iudaeos.*

contra thesin 14tam

Si datur peccatum quod non damnat falsa est thesis.

Sed datur peccatum philosophicum quod non damnat

Ergo falsa est thesis.

contra thesin 16tam

Si poenitentia non potest esse sine agnitione peccatorum, sequitur

agnitionem peccatorum ad poenitentiam pertinere

Atqui poenitentia non potest esse sine agnitione peccatorum

Ergo sequitur agnitionem peccatorum ad poenitentiam pertinere.

Das Colloquium weil nur zwey Opponenten gegenwärtig waren,
wehrete nicht über 1 1/2 stunde. Der Senior Trautmann als

Respondens antwortete auf kein argumentum, sondern meinte er hätte genug gethan, wenn es die thesin, welche impagnirt wurden, mit colligirten und aufgeschriebenen probationibus, die er von papire herlaß confirmirte. Folglich muste Superintendens ad argumenta respondiren, da die Herrn Opponenten solches mit recht verlangten, und das munus respondentis über sich nehmen.

Weiter wird aus der

Special Inspection Greene

berichtet. Hier wurde die Synode am 23. Sept.a.c. gehalten und ebenfalls mit einer Rede vom Superintendenten begonnen, da er selbst auch daran nicht teilgenommen habe. Das Protokoll ist nicht vorhanden, lediglich einige Anmerkungen zu den Abwesenden, besonders zu Past. Funkstock, er habe seine Verhinderung selbst ersonnen, und zu Past. Linden aus Hachenhausen, dass er sich nicht einmal entschuldigt habe. Sonst sei alles erdenklich zugegangen und nichts Besonderes vorgekommen, nur „die allgemeine Klage geführt worden (1) über des Nachts Spinnen gehen (2) über die Sabbats Entheiligung (3) über die schlechte Ehrfurcht bei öffentlichen Gottesdiensten (4) über den schlechten Besuch der Kinderlehren, (4) über die Schützen Zöpfe, Tantzen und Spielen an Sabbat und Feiertagen (6) über die Nachtwachen, dabei viel Unfug vorgeinge.“ Die hier genannten Klagen werden aus dem gesamten Herzogtum immer wieder gemeldet und an anderer Stelle noch zur Sprache kommen.

Ein ausführlicher Bericht kommt aus der

Special Inspection Seesen,

wo der Capellan Eberleh aus Seesen das Protokoll zu führen hatte. Zur Inspection Seesen gehörten zu dieser Zeit 11 Landgemeinden, aus denen sieben Pfarrer und der Gneralsuperintendent Rockenfuß,

der die Sitzung leitete, anwesend waren. Drei Pfarrer hatten sich entschuldigt.

Die sechzehn Thesen¹⁶⁰, die sich auf Artikel I und Artikel II der Confessio Augustana beziehen, hatte der Generalsuperintendent vorgelegt. Zu deren Verteidigung bestimmte der Superintendent als „Respondenten den Pastor Schrader zu Rhüden, und die übrigen Pastores praesentes zu Opponenten“. Die Opponenten konnten, wie schon erwähnt, dabei selbst auswählen, zu welchen Thesen sie ihren Widerspruch einlegten. Sechs Thesen wurden gar nicht behandelt, die These 14 viermal, die These 1 dreimal, die Thesen 2 und 16 je zweimal und alle restlichen nur einmal.

Theologisch zeigen diese Disputationen keine Besonderheit. Es werden in einem zum Teil umständlichen Latein, eher in einer deutschen Rede mit lateinischen Worten nach syllogistischer Methodik Argumente der Schuldogmatik vorgetragen. Diese sind in der Regel keine wirklich eigenen Positionen der Prediger, sondern meist Zitate oder memorierte Aufzeichnungen, die aus Auslegungen der CA übernommen waren. Im Folgenden wird exemplarisch die Disputation zu den Thesen 1 und 14 hier aufgenommen.¹⁶¹

Der 1. Oppones / Friedr. Tölner

Oppos 1 contra Thes: 1

Si Deus est, coexistet creaturis. Atqui ejus non coexistit creaturis, Opponens allegabat dictum Joh 14,23 veniemus ad eum et apud eum habitabimus

Respond: Distinguebat inter praesentiam physicam et gratiosam

¹⁶⁰ Thesen siehe oben Abs. 3,3b – Protokoll Anlage 5.

¹⁶¹LAW Sign.: IS 76 – Der vollständige lateinische Text im Anhang 5.

Der 3. Opponens Joh. SchaeferOppos. 1 contra Thes. 1

Iste Articulus, qui ejusmodi continet de quibus inter nos et pontificios non est controversia, ille est superflus et non necesse ut in Aug: Confessio. poneretur. Atqui Articulus de Deo pp; Ergo pp

Respond: *Lutherani a Pontificiis arguebant. illos non credere Deum ergo hunc articulu ... debebat.*

Der 4. Opponente Gott. MüllerOppos: 1 contra thesin 1

Id quod est a se ipso, agnoscit To'a se ipse esse pro causa suae esse pro causa suae Essentiae. Ergo causam habet suae Essentiae

Respond: *Haec phrasis non occurit in Scriptura Sacra et improprie in libris symbolicis sumitur.*

Oppos 3 contra Thes. dec:quart:

Peccata damnant. In peccatis requiritur consensus explicitus voluntatis peccantis. In infantibus autem non est consensus explicitus. Ergo peccata non damnant.

Respond: *Non requiritur consensus, quia Paulus dicit: Natur a sumus filii vice Eph. 2*

Oppos 3 contra Thes. decim:quart:

Quaecunque thesis universaliter posita sed non universaliter vera illa videtur rejicienda. ...Atqui Ergo

Respond: *Quisquis tenetur agere*

Oppos 4 contra thesin Dec:quart:

Qui lapsus contigit non solum Deo praesciente sed non impediante, ille fuit inevitabilis, ... Atqui lapsus Adami.

Ergo Deus injuste agit, si peccatores damnet.

Respond: *Praescientia Dei hominem non necessitat, Deusque non tenebat hominem impedire, quia homini vires sufficientes legem tenendi dederat et liberam voluntatem*

Respond: Praescientia Dei hominem non necessitat, Deusque non tenebat hominem impedire, quia homini vires sufficientes legem tenendi dederat et liberam voluntatem

Oppos 3 contra thes dec: quart:

Quicumque in rebus divinis viribus destituitur ad actiones legitimas perficiendas, illius transgressionem legis seu peccata damnare non possunt. Atqui pp Ergo pp

Respond: Limito sic majorem: Quicumque in rebus divinis viribus destituitur, antea quoque vires non habuit, Deus etiam sursus nullas vult conferre vires ad actiones legitimas perficiendas, illius transgressionem legis seu peccata damnare non possunt. Hoc autem dici non potest. Ergo peccata omnino damnant.

An diesem Beispiel der Verhandlung von nur 2 Thesen der Predigersynode in Seesen wird exemplarisch deutlich, dass hier nicht eigenständige persönliche Positionen der Prediger verhandelt werden, sondern dogmatische Lehrmeinungen, die eher eine Repetition des Gelernten sind und viel zu allgemein gehalten, als dass sie aktuelle Fragen der persönlichen Betroffenheit der Pfarrer oder der Gemeinden aufgreifen. Auch der angezeigte konfessionelle Konflikt: „Lutherani a Pontificiis arguebant. illos non credere Deum“ hat keinen nachweislich aktuellen Bezug, sondern ist vermutlich ein Hinweis auf den Anlass und die Entstehung der CA.

Obgleich die lateinischen Disputationen als der Hauptzweck der jährlichen Colloquien bezeichnet wurden, zeigt sich, dass das Interesse bei vielen Predigern offensichtlich ein ganz anderes war. Dies wurde in dem Augenblick der Synode erkennbar, als der Superintendent die Frage stellte, „ob jemand etwas vorzubringen habe, welches er zu allgemeiner Erbauung, oder auch zur Besserung

des Christenthums, an seinen Orte vorträglich und nützlich erachte.“ Da wurden die wirklichen Anliegen der Prediger und die erhofften Erwartungen vor Ort ausgesprochen, dass „die Kinder des Sommers fleißiger in die Schule gingen, und des Sonntages nicht so große Uppigkeit, als Sauffen, Tantzen, Spielen und Schlagen, in den Krügen und Wirtshäusern getrieben würden,“ Im Protokoll finden wir jedoch keinerlei Angaben, wie ausführlicher darüber gesprochen worden ist. Wir werden an anderer Stelle darauf zurückkommen.

Bezogen auf die Disputationen in lateinischer Sprache, die man landläufig einfach Disputierübungen nannte, vermerkt Superintendent Eggers aus Eschershausen in einem späteren gutachtlichen Bericht, diese seien schwer zu ertragen gewesen und nennt es eine „kauderwelschen Sprache“.¹⁶² Er schrieb: „Es war erbärmlich anzuhören, wenn Männer eine Sprache reden wollten, in welcher sie die nötige Übung und Fertigkeit, sich gehörig auszudrücken, nicht hätten.“ Und Superintendent Starcke aus Golmbach ergänzte: „Hinzu kommt, daß manche Prediger nicht aus Trägheit und Gefühl ihrer Ungewißheit, sondern vielmehr aus der Vorstellung, lateinisch zu reden, von den Synoden zurückbleiben.“¹⁶³ Diese Gutachten werden in Teil 5 dieser Untersuchung noch ausführlich zur Sprache kommen.

b. Verhandlungen in der Generalinspektion Wolfenbüttel 1753

1. Predigersynode in der Special-Inspektion Schöppenstedt

¹⁶² Gutachtliche Berichte sämtlicher General- und Special-Superintendenten, eine zweckmäßigere Einrichtung der Predigersynoden betreffend, 1799 – LAW Sign.: S 1397 S.76f.

¹⁶³ Ebd. S. 72.

Es befindet sich in den Akten der Special-Inspektion Schöppenstedt ein außerordentlich beeindruckender und sehr ins Detail gehender Bericht von dem am 30. August 1753 gehaltenen Colloquio Pastoralis unter dem Vorsitz des Superintendenten August Gesenius¹⁶⁴, der mit einer ausführlichen Entschuldigung beginnt, dass er den Termin hinausgeschoben hatte, aber er habe gleich nach Ostern die vorgeschriebenen Thesen aus dem 4. Artikel der A.C. verschickt, „damit ein jeglicher zu dem so nützlichen Exercitio Disputatorio sich gehörig anschicken könne“.

Der Pastor Wolff zu Watenstedt und Barnstorf wäre nicht zum Colloquium erschienen. Er hätte zwar das verordnete Speisegeld „nebst demjenigen, was er zur Beförderung des Christenthums an seinem Orte für nöthig erachtete“ geschickt, schrieb aber nicht, warum er ausbleiben würde“. Es könnte sein, dass er an der Synode in Schöningen teilgenommen habe, weil nach Schöppenstedt nur die Filialgemeinde Barnstorf gehörte. Aber vielleicht wollte er auch nur dem Pastor Heusinger aus dem Wege gehen, um den Konflikt zu vermeiden, wer die Funktion des Seniors wahrnehmen würde, nämlich ob „das Seniorat nach den Jahren, da ein jeder ordinirt ist, oder nach der Zeit, da er in die inspection introducirt worden“ bemessen wird“. Darüber solle das Konsistorium entscheiden.

Das Konsistorium hat darauf erstaunlich schnell reagiert und bereits mit Rescript vom 16. Febr. 1754 verfügt, man solle in diesem Fall alternativ verfahren, nämlich „das eine Jahr dem verordneten Synodo bey dem Superintendenten, darunter die mater, das andere Jahr aber bey dem Superintendenten, darunter die filia stehet, beywohnen.“¹⁶⁵

¹⁶⁴ LAW Sign.: IS 122.

¹⁶⁵ Konsistorial-Rescript vom 16. Februar 1754, LAW Sign.; IS 669.

Über die Disputation wurde ein sehr umfangreiches Protokoll erstellt, und da 10 Pastoren anwesend waren, wurden 2 zu Respondenten und die übrigen 8 zu Opponenten bestimmt. Vorgegeben waren die Thesen nach Art. IV der CA.¹⁶⁶

Eröffnet wurde das Colloquium mit drei kurzen Oratiuncula¹⁶⁷. Im Protokoll finden wir nur noch diesen Vermerk: „Nachdem ich in drei kurzen Reden über die Lehre des Evangeliums, über die Rechtfertigung des Menschen aus Gnade und über Verdienst und Würdigkeit eingeleitet hatte, ließ ich die anwesenden Brüder die Disputation beginnen, zuerst die Respondenten Pastor Gerhard und Pastor Elten, dann als Opponenten alle übrigen. Wie schon den Pastoren bekannt, waren unsere Thesen gesetzt, und die Antworten von denen, die antworteten, um sie zu verteidigen, sind wie folgt.“¹⁶⁸

In Unterscheidung von vielen anderen uns vorliegenden Protokollen zeichnet sich dieses Protokoll durch seine Sorgfalt, seine Stringenz und vor allem durch seine sprachliche Diktion aus. Das betrifft sowohl den Bericht über die Disputation in seiner klaren lateinischen Sprache als auch „über diejenigen Dinge, die zu gemeiner Erbauung und zu Beförderung des Christenthums gereichen könnten, (um) die Meinungen der sämtlichen Amtsbrüder zu hören“. Bei diesem Bericht gewinnt man zugleich den Eindruck, hier möchte sich jemand um seiner eigenen Karriere willen auszeichnen, was ja auch gelungen ist, denn 1764 wird in Schöningen eine von Helmstedt abgetrennte eigene

¹⁶⁶ Sh. oben Abs. 3,3b.

¹⁶⁷ Ansprache des Superintendenten in lateinischer Sprache, deren Text nicht überliefert ist.

¹⁶⁸ LAW Sign.: S 122 – Das gesamte Protokoll wird mit 21 Seiten in die Anlage übernommen.

Generalsuperintendentur eingerichtet und mit August Gesenius besetzt.

Es folgt der Bericht über die Disputation der lateinischen Thesen,¹⁶⁹ hier exemplarisch mit den Beiträgen von drei Opponenten kurz interpretiert.¹⁷⁰

Diese Disputation über die Rechtfertigung des Menschen vor Gott, wie sie hier verhandelt worden ist, ist ein klassisches Beispiel für eine Auslegung der lutherischen Rechtfertigungslehre, die im Grunde keinen Widerspruch erlaubt. Der Mensch kann sich vor Gott nichts verdienen, weder durch eigene Leistungen noch durch gute Werke. Gott wendet sich dem Menschen nach seinem freien Willen allein aus Gnade zu durch die Vergebung der Sünden durch Christus. Das ist das Bekenntnis nach CA IV; „dass wir Vergebung der Sünde bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnade um Christi willen durch den Glauben.“

Auf dieser Basis müssen die Opponenten ihren Widerspruch zu artikulieren versuchen. Sie müssen also gegen ihren eigenen Glauben opponieren. Das ist eigentlich schon ein Widerspruch in sich selbst. Entsprechend stellt Pastor Heusinger die Behauptung auf: „*Fide sumus iusti. Fides est opus Joh .6,29. Ergo ex operibus sumus iusti*“ Klug, wie er mit dem Begriff ‚opus‘ taktiert, antwortet der Respondent darauf folgerichtig: „*Distinguendo inter opera Dei, et opera hominum propria, de quibus in Thesi I. sermo conclusio.*“ Doch damit gibt sich der Opponent nicht zufrieden und ergänzt, sicher gegen seine persönliche Überzeugung: „*Sine operibus fides mortua est, et consequenter per opera etiam iustificamur.*“ Ähnlich hatte er doch zuvor schon erklärt: „Quicumque operibus iustificatur,

¹⁶⁹ Ebd.

¹⁷⁰ Ebd.

i. e. iustus coram Deo pronunciatur, is non indiget merito Christi.“

Der Respondent nimmt diese Herausforderung an und reagiert mit dem Argument: „*Viva, non mortua, fide iustificat. In actu vero iustificationis nulla operum ratio habetur.*“

Der zweite Opponent, Pastor Weihe, argumentiert deutlich mit Gedanken der theologischen Aufklärung, wie sie vor allem durch Abt Jerusalem verbreitet wurden, der zu einer ‚philosophischeren und vernünftigeren Behandlung der Religion in der Kirche einen wichtigen Dienst‘¹⁷¹ geleistet hatte. Pastor Weihe beginnt seinen Widerspruch mit dem Satz: „*Per quodcunque credimus in Xtum, per id iustificamur. Iam vero per vires naturales credimus in Xtum.*“ Und konsequent ergänzt er: „*Per quodcunque consequimur cognitionem et adsensum, per id credimus. Iam per intell. et volunt. nostram consequimur cognitionem et adsensum.*“ Solche Gedankengänge waren neu und gerade in den ländlichen Regionen vermutlich sehr ungewöhnlich. Es stellt sich dabei auch die Frage, die jedoch unbeantwortet bleiben muss, ob hier die authentische Formulierung des Opponenten vorliegt oder vielleicht mehr die des Protokollanten. Es ist auch nicht nachzuweisen, ob die Opponenten ihre Beiträge schriftlich vorgelegt oder nur mündlich vorgetragen haben.

Der Respondent entgegnet auch hier wieder mit einer Unterscheidung: „*Distinquendo inter intell. naturalem, et a Deo illumi. natum, voluntatem naturalem, et sanctificatam*“ und betont, es sei gar nicht gleichgültig, woher der Glaube kommt, sondern Rechtfertigung geschieht allein durch den Glauben, der durch die

¹⁷¹ Ballenstedt, Johann Georg Justus, Beyträge zur Geschichte unseres Landes, Schenningen 1809 - Zweites Stück: Geschichte des Klosters Riddagshausen bei Braunschweig, S.114 - LAW 1.16401.

Verkündigung des Evangeliums kommt. Der Unterschied liegt also zwischen einem natürlichen und einem bekehrten (*conversus*) Menschen. In dieser Weise werden die Argumente weiter gegeneinander ausgetauscht, wobei der 3. Opponent, Pastor Heckel darauf hinweist, dass bei einer Disputation ein Streit über Bibelworte nicht erlaubt sei: „*Quaecumque thesis eum S.S. pugnat, illa non est admittenda.*“

Es ist festzustellen, dass Art. IV CA für eine kontroverse Debatte im Rahmen einer Disputation offensichtlich nicht geeignet war, wenn man nicht Argumente der durch diesen Artikel gerade widersprochenen alten Lehre aufnehmen wollte. Darum musste diese ganze Disputation als überflüssig und als eine überholte, lästige Pflichtübung empfunden worden sein, der man sich jedoch beugen musste, weil sie eine vom Konsistorium verordnete Einrichtung war. Den gleichen Eindruck vermitteln auch die anderen spärlich durchgeführten Predigersynoden in den ersten Jahren nach der erneuerten Verordnung. Die Praxis der Disputationen gehörte zur überkommenen universitären Ausbildung an den Universitäten und war so auch in die Predigerausbildung im Riddagshäuser Collegium übernommen worden. Als Abt Johann Friedrich Wilhelm Jerusalem¹⁷² 1752 die Leitung des Collegiums antrat, hat er als eine seiner ersten Reformmaßnahmen die Disputationen abgeschafft zu Gunsten einer intensiveren Exegese biblischer Schriften. Dazu schreibt schon 1809 Johann Georg Justus Ballenstedt, damals Pfarrer in Scheppau bei Königslutter, in seiner

¹⁷² Vgl. Meyen, Fritz, Johann Friedrich Wilhelm Jerusalem, Abt von Riddagshausen, in: Braunschweigisches Jahrbuch, Jg. 53, 1972 und Johannes Beste a.a.O., S. 404ff, der Jerusalem als den „bedeutendsten Vertreter der Vermittlungs- und Übergangstheologie“ bezeichnete.

Geschichte des Klosters Riddagshausen:¹⁷³ „Die unnützen Disputirübungen über größtentheils sterile, unbrauchbare, und dem Verstande unbegreifliche Lehrsätze der Schuldogmatik, womit man vor ihm die Zeit unnützerweise verschwendet hatte, ... schaffte er ganz ab, und behielt bloß das bessere Studium der Bibel bei, das man zeither zu sehr vernachlässigt hatte.“ Beste schreibt darüber, es sei das wichtigste Bestreben Jerusalems gewesen, „die Lehre der geoffenbarten Religion vor der Vernunft zu rechtfertigen.“¹⁷⁴

Die Disputationen bei den Predigersynoden blieben zwar zunächst erhalten, aber es verlagerte sich nach und nach ihr Schwerpunkt, wie schon im Protokoll von Seesen erkennbar. Im Bericht von Schöppenstedt zeigt sich in beeindruckender Weise, wie ernst Superintendent Gesenius den zweiten Teil des Colloquiums beschreibt.¹⁷⁵

Die Mittagspause bedeutete bei allen Predigersynoden eine wichtige Zäsur, um im gemeinsamen Gespräch am Nachmittag „über diejenigen Dinge, die zu gemeiner Erbauung und zu Beförderung des Christenthums gereichen könnten, die Meinungen der sämtlichen Amtsbrüder zu hören,“ schreibt Superintendent Gesenius. Einige hätten ihre Gedanken zu Papier gebracht, andere zu Protokoll gegeben. Er wolle sie in guter Ordnung zusammenstellen und nennt die folgenden Aussagen:

1. Das Christentum verfällt immer mehr, nämlich die Hochachtung vor der Religion und die Heiligung des Sonntags.

¹⁷³ Ballenstedt, Johann Georg Justus, Beyträge zur Geschichte unseres Landes, Schenningen 1809, Zweites Stück, S. 149.

¹⁷⁴ Beste ebd. S. 406.

¹⁷⁵ LAW Sign.: IS 122.

a. Der Amtmann von Voigtsdahlum halte sein Gesinde ständig vom Gottesdienst ab und käme selbst auch nicht zur Kirche. Oder ein anderer Beamter fordere während des Gottesdienstes von den Bauern Herrendienste. Oder viele junge Leute würden zur Zeit des Gottesdienstes Pferde hüten. Dagegen müsse die Obrigkeit einschreiten.

b. Ein Ärgernis seien die Verächter des Gottesdienstes und des Hlg. Abendmahls als da sind Ehebrecher und Leute, die im Concubinat leben. Sie dürften nicht ungestraft bleiben.

c. Durch vielerlei Nebenumstände wird die Feier der Taufe entheiligt. Dazu gehören die Kindtaufschmausereien und aufwendigen Geschenke der Paten, die sie und die Eltern oft ruinieren, wenn sie eine üble Nachrede vermeiden wollen. Solches müsse die Obrigkeit verbieten. Das gelte auch für einige Prediger, die selbst auf den Kindtaufschmaus nicht gern verzichten wollen.

2. Das Christentum verfällt immer mehr, weil die Kenntnis der göttlichen Wahrheiten fehle. Deshalb sei es nötig, dass alles, was zum Glauben und christlichen Leben gehöre, den Gemeindegliedern unaufhörlich eingeschärft wird.

a. Die Gemeinden bestehen aus Kindern, Jünglingen und Alten. Die Alten müssten mit dem Hören der Predigten zufrieden sein. Die Jünglinge, auch die bereits konfirmierten Mädchen aber würden sich schämen, noch zur Kinderlehre „aufs Chor zu kommen“. Es wäre daher vielleicht möglich, „daß die Prediger auf den Dörfern herunter in die Kirche gingen und anfangs nur die hin und wieder sitzende Jugend, dann auch die Alten catechisierten“. Es sei unglaublich, wie groß die Unwissenheit der alten Leute ist.

Allen diesen Missständen könne man nur durch „unpartheiische Bestrafung“ begegnen. Dieser Ruf nach der Obrigkeit, nach

Zwangsmitteln und Strafen oder die Klage, dass die „ergangenen heilsamen Verordnungen aufs strengste“ eingehalten werden müssten, zeigt den fragwürdigen Zustand der Kirche, ihre Abhängigkeit und Ohnmacht, ihr schlechtes Ansehen in der Öffentlichkeit. „Diesem Übel und dem daraus entstehenden Verfall des Christenthums wird schwerlich anders, als durch die Strenge der Obrigkeit abzuhelpen“ sein. In vier langen Abschnitten zählt der Superintendent, und dies ist weniger Protokoll als ein Ausdruck seiner persönlichen Sorge, nun auf, was unbedingt geschehen müsste.

Dazu gehörte insbesondere auch die „Kinderzucht auf dem Lande“. Bereits am 10. Juli 1755 erfolgt ein Consistorial-Rescript speziell die „Kinderlehren auf den Filialen betr“ mit einem beigelegten mehrseitigen 10 Paragraphen umfassenden Vorschlag, „wie die Kinderlehren häufiger und überhaupt erbaulicher gemacht werden können.“ Darin heißt es zum Beispiel: „Wir leben – Gott sey ewig Dank – in den glücklichen und aufgeklärten Zeiten, da der grössetste Theil der Menschen das mit völliger Überzeugung anfängt einzusehen. Oeftere Kinderlehren sind für Junge und Alte, wenigstens auf dem Lande, ein ganz unentbehrliches Stück des Gottesdienstes.“ Man darf durchaus vermuten, dass diesem Rescript die Nähe zur Wirklichkeit fehlt und von einem Einsehen der Menschen nur geträumt werden kann. Am Ende des ungewöhnlich langen Berichts über die Synode in Schöppenstedt werden nun noch alle die vorgeschriebenen persönlichen Angaben, was Alter, Fleiß, Lehre und Leben der Prediger anbetrifft, berichtet und gemeldet, dass unter allen Pastoren dieser Inspektion keiner sei, der wegen irriger Lehre oder ärgerlichen Lebens Anstoß gäbe. „Ich will aber den Character eines jeden, soweit er mir bekannt geworden, auf

meine Pflicht antworten,“ und es folgen sehr konkrete nicht nur positive, sondern auch ärgerliche Angaben zu den einzelnen Predigern, auf die wir hier verzichten können.

2. Predigersynode in der Spezial-Inspektion Denkte

Einen weiteren, ähnlich langen und ausführlichen Beitrag über den Unterricht bei Kindern und Jugendlichen finden wir noch in der gleichen Akte¹⁷⁶ im Bericht über die Predigersynode vom 12. Juli 1753 in Gr. Denkte in der Generalinspektion Wolfenbüttel, wo diese Special-Superintendentur gerade erst neu eingerichtet worden ist. Auch hier sowohl um den täglichen Schulbesuch, für den die Pfarrer gemeinsam mit den Schulmeistern verantwortlich sind, als auch um die Catechismus-Lehren am Sonntag, die regelmäßig versäumt werden, weil die Eltern „ihre Kinder auf allerley weise und durch mancherley Vorwand davon“ abhalten, und „sobald das Schafhüten angehet, selbige aus der Schule nehmen, ja sogar dadurch des Sonntags von den Catechismus-Lehren abhalten.“¹⁷⁷ Es sind die gleichen Gründe, die die Situation überall auf dem Lande beschreiben, und es ist überall die gleiche Sorge, die die Pfarrer umtreibt. Man gewinnt jedoch den Eindruck und darf verwundert sein, dass die Prediger offensichtlich wenig oder keinen persönlichen Kontakt zu den Eltern aufgreifen und wohl kaum seelsorgerlich in den Familien tätig sind, sondern nur fordernd und drohend predigen, dass der Gottesdienst von Alten und Jungen sonntäglich zu besuchen sei, indem sie auf die gesetzlichen Verordnungen verweisen, und zugleich nach einem strafenden Eingreifen der Obrigkeit rufen. Viele Eltern haben dagegen Probleme, dass sie das Schulgeld nicht aufzubringen in der Lage

¹⁷⁶ LAW Sign.: IS 122.

¹⁷⁷ Ebd.

sind und auf die Mitarbeit ihrer Kinder vor allem bei der Ernte nicht verzichten können. Darum wurde meist auch sonntags gearbeitet und der Gottesdienst versäumt. „So müßte die Obrigkeit Leute bestellen lassen, welche so wol vor- als nachmittags unter dem Gottesdienst solche visitirten ... denn alle Vorstellungen der Prediger helfen hier nichts, wenn nicht besonders von der Obrigkeit darauf genau gesehen wird,“¹⁷⁸ heißt es wörtlich in diesem Bericht und gibt doch sehr zu denken, dass das Verhalten der Prediger zu den Menschen nichts von dem erkennen lässt, was es bedeutet, christliche Liebe zu praktizieren und in menschlicher Fürsorge zu handeln. Wen verwundert es dann, dass das Ansehen sowohl der Kirche als auch der Prediger so geringgeachtet wird, wie es in den Synodalberichten immer wieder beklagt wird. Nach Ursachen dafür muss man wohl nicht suchen.

Im gleichen Jahr 1753 noch erscheint zur Lage der Schule auf dem Lande im Rahmen der Reformbemühungen des Herzogs eine neue Schulordnung,¹⁷⁹ von der es jedoch heißt, dass mit dieser Verordnung nichts Neues eingeführt werden sollte, sondern nur, wie es schon lange gefordert wurde, die erheblichen bestehenden Unterschiede zwischen Stadt und Land verändert und die Situation

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ „Ordnung für die Schulen auf dem Lande im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel und Fürstenthum Blankenburg, Braunschweig, den 22ten September 1753“ – LAW Bibliothek. Vgl. Victor-L. Siemers, Die Pfarr- und Propsteiarchive im Landeskirchlichen Archiv in Wolfenbüttel als Quelle für die Untersuchung des Dorfschulwesens im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel nach der Landschulordnung Herzog Karls I. von 1753 in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 90, Wolfenbüttel 2009.

der Schulen auf dem Lande verbessert werden sollte.¹⁸⁰ Wir werden an anderer Stelle noch ausführlich darauf zurückkommen.

Zusammengefasst können wir feststellen, dass sich die Protokolle der Predigersynoden in den 1750er Jahren in allen Superintendenturen, sofern die Synoden überhaupt stattgefunden haben, insgesamt wohl an Ausführlichkeit und Sorgfalt, aber inhaltlich so gut wie gar nicht unterscheiden. Die lateinischen Disputationen bleiben unbefriedigend, weil einerseits oft die Kenntnisse der lateinischen Sprache unzulänglich sind und andererseits die Thesen über die Confessio Augustana keine wirkliche Kontroverse ermöglichen. Die Berichte über die Pfarrer sind stereotyp gleich und wiederholen sich von Jahr zu Jahr und die Frage, was „zu gemeiner Erbauung und zu Beförderung des Christentums gereichen könne,“ wird kaum verhandelt außer der beständigen, überall gleichen Klage über die Unterrichtssituation in allen Dörfern und dem beständigen Ruf nach dem nachhaltigen Eingreifen der Obrigkeit und einer spürbaren Bestrafung aller, die die Ordnungen nicht einhalten.

Im Ergebnis beschreiben die Predigersynoden in dieser Zeit einen unerfreulichen Zustand der Kirchengemeinden, in denen zwar eine große Zahl von Vormittags-, Nachmittags- und Wochengottesdiensten stattfinden, welche aber doch schlecht besucht werden. Dabei ist das Ansehen der Prediger vielfach schlecht, auch wenn deren Leben und Handeln meist als ‚ohne Ärgernis‘ beschrieben wird. Ebenfalls ist in den Protokollen kaum die persönliche Meinung und Haltung der Prediger zu erkennen als vielmehr die der Protokollanten, meist also der Superintendenten,

¹⁸⁰ Vgl. Albrecht, Die Braunschweigische Landeskirche zur Zeit der Aufklärung a.a.O. S. 247-252.

und bei diesen mit der deutlichen Absicht, sich in ein gutes Bild zu setzen.

c. Verhandlung in der Generalinspektion Holzminden 1785

Während spätestens seit den 1770er Jahren die mehr an den praktischen Tätigkeiten der Prediger orientierten Pastoralaufgaben bei den Predigersynoden an Bedeutung gewannen, sind die bisher üblichen Disputationen trotz vielfältiger kritischer Stellungnahmen noch keineswegs abgeschafft worden. Der ursprüngliche Ansatz, dass durch die auf den Synoden angestellten Disputir-Uebungen das wissenschaftliche Studium der Prediger befördert werden sollte, war jedoch völlig abhängig von der Art der Thesen, welche der jeweilige Generalsuperintendent ausgegeben hatte. An die Stelle der Thesen nach den Artikeln der Confessio Augustana finden wir immer häufiger spezielle dogmatische oder exegetische, aber auch philosophische Themen. Ein Beispiel für das Letztere sind die hier ausgewählten Thesen in der Generalinspektion Holzminden von 1785. Darüber liegt uns ein sehr ausführlicher 16-seitiger Bericht von Superintendent Spohr aus der Specialinspektion Deensen vor.¹⁸¹

Ungewöhnlich an den von Generalsuperintendent Johann Friedrich Haeseler¹⁸² vorgelegten ‚sogenannten‘ Thesen ist, dass diese Vorlage selbst schon ein detaillierter Disputationsbeitrag zu dem

¹⁸¹ LAW Sign.: IS 132.

¹⁸² Haeseler war in seiner Zeit nicht nur als Theologe, sondern auch als Mathematiker eine anerkannte Persönlichkeit, pflegte als Pfarrer in Wolfenbüttel persönlichen Kontakt mit G. F. Lessing, überließ einen Teil seiner Bibliothek dem großen Mathematiker Carl Friedrich Gauß und starb 1797 als Abt von Amelungsborn in Holzminden..

zweifelsfrei bei dem Philosophen René Descartes¹⁸³ entlehnten Thema ist, das von Haeseler in These 1 nur ergänzt wird: „Sentio et cogito, ergo existo.“¹⁸⁴

Gegen diese Thesenvorlage erhebt sich bei der Predigersynode in Deesen zunächst erheblicher Protest, als der erste Opponent Pastor Starcke aus Golmbach zu Beginn in seinem Einwand „Contra theses in genere“ anmerkt: „Quicunque dogmata ad disputandum propobit, qua in libris Symbolicis non inveniuntur et quae ad eos pertinent, nec spectant nec eos attingunt, ille contra Edictum Synodale agit.“ Das ist heftig, ein Verstoß gegen das Reglement für die Predigersynoden und der Verweis, dass Dogmen, die nicht in den symbolischen Büchern zu finden sind, für das Thema nicht relevant sind. Dennoch wird die Disputation mit drei Opponenten fortgesetzt. Wegen des erwähnten Umfangs des Berichts übernehme ich hier exemplarisch nur die „Objectiones“ des Pastors Starcke in voller Länge mit den Antworten des Respondenten, eine Aufgabe, die der Superintendent selbst wahrgenommen hat:¹⁸⁵

„Objectiones Deensii in Synodo pastorum ventilato Anno 1785 die 20 Julii

I. Objectiones Pastoris Starcke

Contra theses in genere

¹⁸³ Von Descartes stammt das berühmte Dictum „cogito ergo sum“ und die „Auffassung bezüglich der Existenz zweier beim Menschen miteinander wechselwirkender, voneinander verschiedener „Substanzen“ – Geist und Materie“, die Haeseler als These übernimmt.

¹⁸⁴ Kopie aller 14 Thesen in Band 2, Dokumentation, siehe unter 1785.

¹⁸⁵ LAW Sign.: IS 132.

Quicumque dogmata ad disputandum propobit, qua in libris Symbolicis non inveniuntur et quae ad eos pertinent, nec spectant nec eos attingunt, ille contra Edictum Synodale agit.

Atq: de thesibus nostris subsumo, Eg: concludo.

Respond. Velim ut probes minorem: dogmata ad disputandum proposita non inveniri in libris Symbolicis, ad non pertinere, nec spectare.

Oppon. Libri Symbolici continent veritates philosophicas sed mere ad fidem salvificam pertinentes, Eg: probanda minore sic argumentor: Quidquid nihil nisi veritates philosophicas complectitur, sed ea qua ad fidem salvificam pertinent non attingit, illud non pertinet ab libris Symbolicos; Atq: de thesibus vestris subsumo, Eg: concludo

Respond. Distinguendum est inter veritates quae explicite in libris Symbolicis contentae sunt, et implicite. Dogmata ad disputandum proposita utique non explicite et secundum litteram ad libros istos pertinent, attamen virtualiter et implicite. Articulus enim primus Aug. Conf, docet et continet doctrinam de Deo, de effencia divina de personis divinis, et eas veritates omnes ad quas demonstrandas theses nostras spectant.

>) Objectiones in specie contra thesin II

Quicquid per materiam possibile est illud simpliciter negari non potest. Atq: sentire et cogitare per materiam possibile est

Eg: hoc prorsus et simpliciter negari non potest

Respond: probetur minor

Oppon: pro probanda minor. Quicquid nullam contradictionem involvit illud est possibile.

Atq: sentire et cogitare per materiam nullam involvit contradictionem. Eg: est possibile

Respond: probetur minor

Oppon: Hoc modo probabat. Id cuius existantiae praestandae sufficiunt vires alicujus rei existentis, illud nullam involvit contradictionem suae existantiae.

Atq: sentire et cogitare per materiam vel ut materia sentiat et cogitet, per deum possibile est, et vires Dei sufficiunt praestare hanc

Eg: Hoc nullam involvit contradictionem

Respond: probetur minor

Oppon: Quicquid essentiae atque attributis divinis non repugnat, illud per Deum possibile est.

Atq: facere ut materia sentiat et cogitet essentiae divinae et attributis non repugnat. Eg: per Deum est possibile.

Respond: Nego minorem. Quicquid enim absolute et intrinsece impossibile est illud nec per omnipotentiam Dei effici potest. Materiam autem sentire et cogitare posse, absolute et intrinsece impossibile est.

Eg: Hoc nec per omnipotentiam Dei effici potest.

Oppon: pro probanda minor. Quicquid in se spectatum nullam involvit contradictionem illud non absolute et intrinsece est impossibile.

Atq: materiam sentire et cogitare in se spectatum non involvit contradictionem. Eg: Hoc non absolute et intrinsece impossibile est.

Respond: probes minorem.

Oppon: Quicquid essentia anima non repugnat e.g. habere vim repraesentationem, facultatem sentiendi, cogitandi, imaginandi, iudicandi, appetendi etc illud nec repugnat essentiae materiae.

Atq: sentire et cogitare etc non repugnat anima. Eg: nec materia

Respond: probes majorem.

Oppon: *Si anima est ens simplex, ideoque compos facultatis sentiendi et cogitandi sequitur ut etiam materia qua composita est esse rebus, simplicibus, compos sit ejusdem facultatis.*

Atq: verum est prius Eg: et posterius.

Respond: *Nego consequentiam. Distingendum est enim inter essentiam et naturam animae et corporis. Natura entis generatim est vis ejus actrix ad certos effectus producendos apta. Vis autem animae est vis repraesentativa pro statu et situ corporis. Ergo Roc quoque vis animae repraesentativa est natura animae, et natura animae cum ipsius essentia convenit. Vis autem matrix est natura corporum materiae et elementorum.*

Opponens: *pro probanda consequentia.*

Si per Deum possibile fuit creare spiritus, praeditos vi quadam repraesentativa et corpora vi matrice instructa, procul dubio omnipotentiae suae etiam possibile fuit creare materiam spiritualem, et Ruic conferre utramque vim scilicet repraesentativam et matricem simul. Atq: verum est prius, Eg: et posterius.

Respond. *Posito sed non concessio, Deum per omnipotentiam suam potuisse materia vim repraesentativam conferre, tamen hoc nihil in hac controversa probaret, quia a posse ad esse valet consequentia.*

Oppon: *Difficile autem probatu non erit, hac in causa ubique a posse ad esse consequentiam valere, accipe igitur hoc argumentum: Si Deus per sapientiam suam determinatur, perfectissimum imperfectiori praeferre, omnis structura autem, quo simplicior eo perfectior sit necesse est, sequitur ut Deus materiam cogitantem creaverit, loco compositi cujusdam ex corpore et spiritu constantis, simulae hoc in se non impossibile fuerit, nam quod potest esse per pauca, non debet fieri per plura.*

Atq: verum est prius, Eg: et posterius.

Respond: *Vis repraesentativa et vis matrix non sunt realitates uni eodemque enti competentes et compossibiles. Illa vis repraesentativa requirit ens spirituale, haec vero vis matrix, ens materiale in quo insit, at haec affectiones pugnant inter se, inter has enim vires, non est consensus aut possibilitas simul eidem subjecto inexistenti. Eg: in se impossibile est materiam cogitans.*

Oppon: *Si Deus materiae re ipsa in creatione utramque vim et repraesentativam et matricem contulit, sequitur nullum esse dissensum inter has vires, eidem subjecto simul inexistenti.*

Respond: *Probetur minor.*

Oppon: *Si Gen.2,7 legimus; formaverat Jehova Deus hominem e limo terrae, inspiraveratque in faciem ejus spiraculum vita. Sequitur Deum vim spirituales corpori et materiae contulisse.*

Atq: verum est prius, Eg: et posterius.

Respond: *Nego consequentiam. Deus enim non materiae dedit adfectiones, spirituales, sed cum corpore adunivit spiritum vi repraesentativa praesitum.*

Oppones acquiescebat.

Sed contra theses in genere iterum hoc modo insurgebat:

Theses quae sacrae scripturae contraria sunt, de iis omnino non est disputandum. Atq.: de thesibus vestris subsumo. Eg.: concludo.

Respond.: *probetur minor.*

Oppon: *Theses vestrae sunt mere pilosophicae. Paulus autem dehortatur quemlibet Christianu a philosophia, quippe quae scripturae sacrae in totum contraria sit, submonens Gal. 2,8. Videte ne quis sit, qui vos depraedetur per philosophiam, et inanem deceptionem, juxta constitutionem hominum et non juxta Christum. Et 2.Cor.10,5 dicit: captivam ducimus omnem cogitionem ad obiendum Christo.*

Respond: Distinguendum est inter veram et falsam philosophiam et inter usum et abusum alicujus rei.

Oppones acquiescebat.

Besonders bemerkenswert ist an diesem Dokument die mit widersprüchlichen Argumenten klug geführte philosophische Disputation über die Urfrage menschlicher Existenz nach dem Verhältnis von Geist und Materie. Der Opponent bleibt aber bei seinem Einwand, dies sei ein philosophisches Problem: *Theses vestrae sunt mere pilosophicae*, und hält dem Gen. 2,7 entgegen, aus dem folgt, *Deum vim spiritualem corpori et materiae contulisse*. Diese Haltung bekräftigt er noch mit dem Verweis auf zwei neutestamentliche Zitate und bestätigt damit, die ganze Auseinandersetzung sei eigentlich überflüssig gewesen. Vielleicht hat der Respondent noch das ‚*Caute loquendi*‘ von Urbanus Regius im Ohr, wenn er schließlich zu einem beschwichtigenden Schluss, mit dem beide übereinstimmen können, zu kommen versucht, indem er sagt, es gäbe natürlich einen Unterschied zwischen wahrer und falscher Philosophie, wie es auch in allen anderen Angelegenheiten den rechten Gebrauch und den Missbrauch gibt. Damit schließt diese Verhandlung.

Teil 4 : Notwendige Reformen der Predigersynoden

4.1 Den Bedürfnissen der Zeit angepasste Veränderungen

Die Ereignisse des Siebenjährigen Krieges bewirkten, obgleich nicht alle Landesteile in gleicher Weise davon betroffen waren, doch eine sehr viel deutlichere Zäsur bei der regelmäßigen Durchführung der Predigersynoden, als dies zunächst erkannt worden ist. Dies belegt unter anderem die auffallende Lücke in der Tabelle.¹⁸⁶ Auch wenn das Konsistorium in mannigfachen Rescripten sich bemüht, die heilsame Einrichtung der Predigersynoden lobend zu würdigen, insbesondere die brüderliche Verbindung der Prediger mit ihren Ephoren sowie das wissenschaftliche Studium der Prediger durch die auf den Synoden angestellten Disputierübungen, kommt es zu den „Vorschlägen, eine zweckmäßigere und nutzbarere Einrichtung der Predigersynoden auf dem Lande betreffend“¹⁸⁷, also zu konkreten Überlegungen, wie man sie den Bedürfnissen der Zeit entsprechend angemessener gestalten kann.

Ursache dafür war nicht zuletzt auch die nicht mehr überhörbare Kritik an den Disputationen in lateinischer Sprache, wie schon erwähnt, weil viele der Prediger auf dem Lande der Sprache mangels Übung nicht mehr mächtig waren und es vorgezogen haben, den Predigersynoden unter falschen Entschuldigungen fernzubleiben, als ihre mangelhaften Kenntnisse zugeben zu müssen.

¹⁸⁶ Siehe im Anhang die Tabelle der durchgeführten Predigersynoden.

¹⁸⁷ LAW, Sammlung Verordnungen und Rescripte 1765-1800.

Kritik gab es allerdings auch an den Disputationen über Glaubensfragen, die eigentlich nicht Gegenstand einer Disputation sein können wie zum Beispiel Thesen und Hypothesen aus anderen Wissenschaften. Einen besonderen Widerspruch dieser Art finden wir in einem Schreiben des Pastors Heinrich Jacob Toegel aus Esbeck vom 17. November 1766 an das Konsistorium in Wolfenbüttel betreffend Nicht-Teilnahme an den Disputationen.¹⁸⁸ Er hatte bei der Predigersynode darum gebeten, ihn „mit opponiren gegen die Glaubens Artikul zu verschonen“ und schreibt: „das opponiren bey den bisher gehaltenen Synodis ist meinem Gewißen sehr anstößig. Das respondiren dabey mir unerträglich.“ In seiner Begründung führt er dazu aus, dass er den Nutzen der Disputationen generell zwar nicht in Frage stelle, jedoch sei es ein Unterschied, ob einer bei einer Disputation von einer Wahrheit erst überzeugt werden will, oder ob er davon bereits überzeugt ist. Das sei bei den Predigersynoden eben etwas anderes: „Ich soll opponiren gegen die göttlichen Wahrheiten, die ich erkant, überzeugend bekant und noch dazu eidlich beschworen habe. Ich soll darauf studiren, damit ich wider die Wahrheiten beym Synodo Argumenta vorbringen könne, (... die) ich entweder aus Büchern (von Leugner der göttlichen Wahrheiten) hervorsuche oder mit Fleiß dergleichen selbst erdencke; so ist mir doch beydes höchst anstößig.“ Er kommt daher zu dem Ergebnis, man könne von keinem wahren Christen, viel weniger von einem Prediger erwarten, gegen Gott und dessen Wahrheiten zu studieren und zu reden. Deshalb möchte er sich an diesen Disputationen nicht mehr beteiligen und bittet um Dispens.

Die Antwort des Konsistorium kommt schnell.¹⁸⁹ Während Widersprüche dieser Art ohnehin unüblich sind, nennt das Konsistorium sein Schreiben ein unverschämtes Gesuch und

¹⁸⁸ LAW Sign.: IS 78.

¹⁸⁹ LAW Sign.: IS 78.

verwirft die von ihm geäußerten Gedanken als eine schlechte Entschuldigung seiner Unfähigkeit, weist es ihn zugleich darauf hin, dass sein Gewissen doch auch bei anderen Gelegenheiten so empfindlich sein möge, und verfügt, dass er bei den Synoden zwar die Funktion eines Opponenten nicht mehr übernehmen müsse, jedoch ihn nicht ermächtigt, „euch gleichfalls von dem Respondiren, wozu ein jeder rechtschaffener Geistlicher billig mit Freudigkeit sich aufrufen lasse, indem er durch die Vertheidigung der heiligen Wahrheiten immer mehr und mehr befestigt wird, zu dispensiren.“ Nun ja, kann man so sehen. Es ist wenigstens eine Antwort, die auf den Antragsteller eingeht, wobei dessen Mut, sich in dieser Weise mit dem Konsistorium einzulassen, bemerkenswert ist.

Über den bisherigen Verlauf der Predigersynoden nach dem erneuerten Reglement von 1750 haben die behandelten Berichte in Teil 3 einen guten, exemplarisch ausgewogenen Einblick in die Disputationsübungen geboten, weniger jedoch über die Prediger selbst, vor allem deren Familien und ihre wirklichen Lebensumstände. Wenn notwendige Veränderungen „den Bedürfnissen der Zeit“ angepasst werden sollen, heißt das, es müssten auch die Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Prediger berücksichtigt werden.

Eine umfassende Untersuchung über die Lebenswirklichkeit der Prediger auf dem Lande im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, über ihre gesellschaftliche Funktion, ihr öffentliches Ansehen sowie über ihre wirtschaftliche Situation liegt bisher nicht vor. Es muss außerdem immer auch der große Unterschied zwischen den Pfarrern in der Stadt Braunschweig, die dem geistlichen Ministerium der Stadt angehörten, und den Pfarrern auf dem Lande, die über die Generalsuperintendenten dem Konsistorium in Wolfenbüttel zugeordnet waren, beachtet werden.

So war die Lebenswirklichkeit der Pfarrer auf dem Lande und deren Bildungsstand letztlich auch ganz entscheidend für deren Bereitschaft zur Teilnahme an den verordneten Predigersynoden. Aus Unlust, Bequemlichkeit oder Ablehnung wurden viele fadenscheinige Gründe bemüht, um sich zu dispensieren, so dass es augenscheinlich notwendig war, schon im Reglement von 1750 unter Androhung einer Strafe eine Pflicht zur Teilnahme zu verordnen.¹⁹⁰ Eine andere Schwierigkeit der Pfarrer auf dem Lande bestand schließlich darin, dass, wie schon häufig erwähnt, ihre Lateinkenntnisse nicht ausreichten, um sich den Disputationen gern zu unterziehen, denn außer diesen jährlichen Zusammenkünften, wenn sie denn überhaupt stattfanden, gab es für sie kaum eine Gelegenheit, sich in der Sprache zu üben. Zu bedenken ist nicht zuletzt ebenfalls, dass ein Prediger in der Regel das 40. Lebensjahr bereits überschritten hatte, bevor sich ihm die Gelegenheit bot, seine erste Pfarrstelle zu bekommen.

Die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Pfarrer auf dem Lande, wie es Sabine Bockisch beschrieben hat¹⁹¹, schien je nach Größe der Pfründe zwar unterschiedlich, aber insgesamt gar nicht so schlecht gewesen zu sein und bestand einerseits aus den Einnahmen von Ländereien, Wiesen und Holzeinschlag sowie

¹⁹⁰ A.a.O. Art. 5: „Damit nun ferner so wenig der Superintendenten, als die Prediger die Zusammenkünfte verabsäumen: so geben Wir der Superintendenten Bestrafung Unserm Fürstlichen Consistorio anhei; so oft aber ein Prediger, ausser dem Fall einer Krankheit, oder einer anderen unumgänglichen und von dem Superintendente für legal anerkannten Nothwendigkeit ausbleibe, oder aber, da er sich anfände, zu solchem Exercitio sich nicht angeschicket hätte: soll selbiger zur Strafe Einen Thaler an den Witwen=Kasten erlegen.

¹⁹¹ Sabine Bockisch, Die Finanzen der Braunschweigischen Landeskirche, in: Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen, Geschichte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Braunschweig 2010, S 523-550.

besonderen Natural- und Geldleistungen der Gemeinden.¹⁹² Dazu kam die freie Pfarrwohnung einschließlich deren Instandhaltung und die Benutzungsberechtigung an der Gemeindeweide. Hier gab es zwar große lokale Unterschiede. Nicht unwichtig aber waren auch die Geldleistungen in Form von Beichtgeld, Stolgebühren, Quatembergeld und anderen örtlichen Parochialabgaben. „Das Durchschnittseinkommen der ländlichen Pfarrer lag Mitte des 18. Jahrhunderts bei ca. 300 Talern. Bis 1807 stieg es auf 430 Taler. Das jährliche Einkommen der Landpfarrer betrug in der Regel ein Mehrfaches der Einkünfte der örtlichen Bevölkerung,“¹⁹³ belegt eine Untersuchung von Sabine Bockisch. Die Tätigkeit von Pfarrern als Bauern in der eigenen Bewirtschaftung der zur Pfarre gehörenden Ländereien ist jedoch wenig nachgewiesen, wohl aber, dass zu vielen Pfarrhaushalten die Kleintierhaltung wie Hühner, Enten und Gänse gehörten, in einigen Orten auch Schweine und

¹⁹² Das Corpus bonorum der Kirchengemeinde Volkersheim in der Propstei Seesen, hier beispielhaft genannt für viele andere Orte, macht dazu für das Jahr 1610, wie es sicher auch 150 Jahre später noch gültig war, folgende Angaben:“ Verzeichnis dessen, was die Gemeinde zu Volkerssen zur Förderung ihrer selbst und ihrer Kinder, Weiber und Gemeindeglieder ihrem Pastor und Seelsorger zu Volkerssen und dessen Nachkommen jährlich geben und leisten wollen.

Erstlich will ein jeder Ackermann ihm einen Himpten, der Halbspänner einen halben Himpten, der Kötner eine drittel Metze guten Roggen zwischen Michaels und Martini von 1611 ab an den Pastor entrichten. Die Ackerleute haben sich verpflichtet, dem Pastor die acht Morgen Land, ie von den Junkers zur Pfarre gelegt worden wie ihr eigenes zu beackern und das Korn neben den Rotte-Zehnten in seine Scheuern zu bringen. Die Kötner wollen die Wiesen und die Felder mähen und das Korn ausdreschen. Der Pastor muß sie dabei mit dem notwendigen Essen und Trinken versehen.“

¹⁹³ Vgl. Sabine Bockisch ebd. S. 534, berechnet anhand der Akten im LAW Sign.: K 1042, 1043, 1044 und 1046.

Eine detaillierte Aufstellung über die Größe der Gemeinden und den Grundbesitz der Pfarre, der zum Unterhalt der Pfarrer diente, liegt vor.

Schafe, insbesondere in kleineren Gemeinden mit geringeren Einnahmen.

Diese Darstellung trifft allerdings mindestens in der Zeit nach dem 7-jährigen Krieg nicht für das ganze Herzogtum zu, wie wir besonders aus der Generalinspektion Holzminden erfahren, und was dort für die Bevölkerung gilt, muss auch im Blick auf die dort tätigen Pfarrer so gesehen werden. In einer langen Liste von Deliberanda auf 10 Seiten gibt Superintendent Schmid auf der Predigersynode im Juni 1766 die folgende, hier nur ausschnittsweise zitierte Darstellung¹⁹⁴ wieder: „Die während des Krieges und nach demselben in hiesiger Gegend allgemein gewordene Armuth, von welcher die Einwohner aller Dörfer dieser Inspection, sehr wenige ausgenommen, äußerst gedrückt werden,“ darf nicht verkannt werden. „Diese Armuth zwingt die Eltern, ihre Kinder zu häuslichen Geschäften zu gebrauchen, wann sie auch nur das geringste dadurch zu ersparen oder zu verdienen hoffen könnten. daß viele Kinder, ehe sie confirmirt werden, sich vermiethen und ihr Brodt verdienen müssen.“ Das galt in gewisser Weise allerdings auch und in ähnlicher Art für einen nennbaren Teil der Prediger, die in ihren Berichten ihre schwierige wirtschaftliche Situation und den oft sehr schlechten Zustand ihrer Häuser beklagen, wie es in den Untersuchungen von Sabine Bockisch wohl nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Daher kann diese Darstellung von Sabine Bockisch nicht unwidersprochen bleiben, insbesondere, wenn man die gutachtlichen Berichte der Superintendenten von 1799¹⁹⁵ berücksichtigt, in denen durchgängig die schlechte wirtschaftliche Situation der meisten Prediger

¹⁹⁴ LAW Sign.: IS 667.

¹⁹⁵ LAW Sign., S 1397, vgl. Teil 5, Anm. 5 u. 6.

geschildert und vor allem die hohen Teuerungsraten bei den Lebensmitteln genannt werden. So erscheint die Untersuchung von Sabine Bockisch für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Pfarrer auf dem Lande wenig zutreffend.

4.2 Von den Disputationen dogmatischer Thesen zu den Diskussionen pastoraler Aufgaben

Kritik am Ablauf der Predigersynoden und Unmut über die lateinischen Disputationen sind ein ständiger Begleiter der jährlichen Berichte. Ein begründeter Anstoß kam 1754 von Superintendent Zwicke aus der Inspektion Campen, die zur Generalinspektion Braunschweig gehört, in seiner lateinischen Rede zur Eröffnung der Predigersynode am 18. Juli 1754.¹⁹⁶ Viel und lange sei inzwischen darüber disputiert worden, „*disputationes de veritatibus divinis utrum vritatibus ipsis magis obsint an prosit, et adhuc disputatur*“, und niemanden könne es entgangen sein, dass es immer wieder Leute gegeben habe, die von dieser Lehrform, die man die polemische nennt, abraten und auch andere davon abzubringen versuchten. Es habe gerade jetzt erst ein gewisser sehr angesehener Mann – *et quis vestrum eum ignorat (!)* – diese Lehrform der theologischen Polemik in Frage gestellt und die so genannten theologischen Streitgespräche abgeschafft. Gemeint ist zweifelsfrei Abt Johann Friedrich Wilhelm Jerusalem, der, wie schon erwähnt, „die unnützen Disputirübungen über größtentheils sterile, unbrauchbare, und dem Verstande unbegreifliche Lehrsätze der Schuldogmatik“¹⁹⁷ im Predigerseminar in Riddagshausen

¹⁹⁶ LAW Sign.: IS 74.

¹⁹⁷ Vgl. Anm. Teil 3, 44.

beendet hat. Der Ausgangspunkt für solche Überlegungen sei eine Analyse der zeitgeschichtlichen Situation, die von der Aufklärung bestimmt ist, gewesen, durch die solche tiefgreifenden Entscheidungen sich als notwendig ergeben hätten.¹⁹⁸ Man könne ohnehin viel Scheinchristentum im Volk beobachten, und ein Grund dafür sei, dass die konsistorialen Ordnungen der Religion häufig als ein „politisches Staatsgesetz“ behandelt werden, bei dem alle Denkfreiheit und damit alles Bemühen um Aufklärung aufgegeben würde. Dieser zunehmenden gesellschaftlichen Entwertung des Christentums müsse man entgegenreten, indem die Kirche sich auf ihre eigentlichen Aufgaben besinne.¹⁹⁹ Die Disputationen bei den Predigersynoden wurden dadurch aber noch nicht abgeschafft, sondern blieben weiterhin ihr fester Bestandteil.

Aber die Predigersynoden wurden über die zu disputierenden lateinischen Thesen hinaus immer häufiger ergänzt durch sogenannte Pastoralaufgaben.²⁰⁰ Dies begann zunächst in den zur General-inspektion Braunschweig gehörenden Landinspektionen Campen, Querum und Wendeburg/Timmerlah, in denen auch während des Siebenjährigen Krieges Predigersynoden durchgeführt wurden. In den Akten aus Braunschweig befindet sich ein Bericht von General-superintendent Mejer aus dem Jahr 1756, der über drei Fragen berichtet, die auf dieser Synode im Amt ,der Eiche und den

¹⁹⁸ Vgl. J.F.W. Jerusalem, Nachgelassene Schriften a.a.o. S. 143ff u.ö.

¹⁹⁹ Ebd – vgl. Heinrich Holze, Zwischen Studium und Pfarramt a.a.O.S. 77.

²⁰⁰ Eine Möglichkeit, die das Reglement von 1750 in Zif.2 vorsah, „auch einige casus practicos gewisse positiones anzufügen.“

Pfahldörfern²⁰¹ besprochen worden sind, nachdem das ordentliche Programm, über das leider kein Protokoll vorliegt, vollständig abgehandelt wurde.²⁰² Zusätzlich stellt er drei Fragen:

1. ob es nicht wohltun würde, wenn sie, wie es in der Stadt Braunschweig geschieht, gewisse Monats-Schriften gemeinschaftlich miteinander halten und dieselben „communiciren.“ Das fand volle Zustimmung.
2. Auch die zweite Anregung, in jeder Pfarre ein Corpus Traditionum zu führen mit Nachrichten, besonderen Erfahrungen, Beurteilung des Holzes, des Landes, des Dorfes und vom „Seelenzustand der Gemeinde“ und anderem zur Instruktion für den Nachfolger war gut und „daß dergleichen Nachrichten auf den Dörfern am besten in der Prediger Häuser verwahret wären.“
3. Endlich kam noch die Frage: „obs nicht besser sey, wann die bisher auf dem Lande gewöhnlichen Leichen-Predigten abgeschaffet, und statt derselben, wöchentlich eine und die andere Catechismuslehre gehalten würden, oder nicht?“ mit der Begründung, die Arbeit für eine Catechismuslehre sei geringer als für die Leichpredigt. Dagegen gab es jedoch erhebliche Einwände:
 1. Dass der Landmann denken könne, er solle nicht mehr ehrlich begraben werden,
 2. dass die Leute für eine Leichpredigt „zum Theil freywillig über die Taxa bezahlen, (... das) wohl einem Prediger zu gönnen sey.“
 3. dass die Catechismuslehre das ganze Jahr über gehalten werden müsse und eine Leichenpredigt nicht so oft im Jahr vorkäme,
 4. dass die Erbauung durch eine Leichpredigt wegen der persönlichen Betroffenheit besser sei, als durch die

²⁰¹ LAW Sign.: IS 123 - Gemeint ist die spätere Inspection Timmerlah, vgl. Kirchengeschichte ,Von der Taufe ...‘ a.a.O. S. 884.

²⁰² Es ist ohnehin nicht bekannt, auf welche Weise und zu welcher Uhrzeit die Predigersynoden allgemein beendet wurden.

neuen Catechismuslehren erreicht werden könne, 5. dass bei Vakanzen die Leichenpredigt zwar gehalten werden müsse, aber die Catechismuslehren wegfallen würden, und 6. dass nach Einführung der neuen Schulordnung sowieso mehr Catechismuslehren mit den Kindern anfallen werden. Da jedoch diese ablehnenden Argumente überwogen, blieb es wie bisher.

Immer wieder finden wir in den Akten der Predigersynoden ähnliche Besprechungen, auch „Corollaria“²⁰³ genannt, mit denen in der Regel von einzelnen Predigern besondere Anliegen vorgetragen wurden. Zu nennen sind hier zum Beispiel die von Pastor Kohlen über den Schulbesuch der Kinder nach der neuen Schulordnung von 1753 oder 1766 vorgetragenen „Unvorgreiflichen Gedanken über verschiedene Angelegenheiten unserer Kirche und des Predigt-Amtes, welche nach meiner Ansicht einer Verbesserung bedürftig und wodurch die Erbauung der Gemeinen befördert werden könnte“²⁰⁴, darin werden 17 Vorschläge gemacht, zum Beispiel: Wiederholung der Predigten mit Jungen und Alten - Die Heilige Schrift muss mehr erklärt werden als gemeiniglich geschieht - Besserer Catechismus wird gewünscht, und besseres Gesangbuch sowie bessere Übersetzung der Hlg. Schrift - Exegetische Übungen für Prediger. Dazu ein ausführliches Pro Memoria wegen der Leichen Begräbnisse. Diese hier aufgezählten Stichworte sind ausführlich begründet und Generalsuperintendent Knittel während der Predigersynode schriftlich vorgelegt worden.

²⁰³ Sh. Zedler a.a.O. Bd.6, Sp. 1330 Corollarium bedeutet: über das Maß hinaus, eine Zugabe oder Zulage.

²⁰⁴ LAW, Sign.: IS 125, vorgelegt von Johann August Leonhard Kohlen 1766 auf der Predigersynode in Salzdahlum.

4.3 Die Sorge um Schule und Schulbesuch der Kinder

Zu den besonderen Anliegen der Prediger zählte in allen Inspektionen der Schulbesuch der Kinder, und Besorgnisse und Klagen fehlten selten, wenn bei den Synoden der Punkt, was man „zur Beförderung des Christenthums an seinem Orte vorzüglich und nützlich erachte“, besprochen und zu Protokoll genommen wurde. Das Christentum verfällt immer mehr, ist die nicht mehr übersehbare Beobachtung in dieser Zeit, und wird damit begründet, dass die Kenntnis der göttlichen Wahrheiten fehle. Deshalb sei es nötig, dass alles, was zum Glauben und christlichen Leben gehöre, in den Gemeinden, angefangen bei den Kindern, unaufhörlich und mit Nachdruck vermittelt wird. In Bezug auf die Schule werden dazu diese Forderungen vorgetragen:

a – „Sommerschulen sind unumgänglich nöthig, weil die Kinder sonst dasjenige, was sie im Winter mit viel Mühe gelernt haben, meistentheils wieder vergessen“ und nicht ausreichend auf die Konfirmation vorbereitet werden können.

b – „Es ist ein sehr gemeines Verderben, wenn viele Kinder,“ die noch nicht konfirmiert sind, sich zum Pferdehüten oder Kinderwarten ‚vermiethen‘ oder vorzeitig in die Lehre gehen. Die Prediger könnten dagegen nichts ausrichten, wenn sie sich nicht auf höhere Ordnungen berufen könnten.

c – Kinder dürften nicht vor dem 14. Lebensjahr konfirmiert werden, denn wenn sie erst konfirmiert sind, meinen sie, sie brauchten nicht mehr zur Schule gehen. Davon abzuweichen, müsste bei Strafe verboten werden.

d – Es gibt Bauern, die selber den Schulbesuch ihrer Kinder verhindern, weil sie meinen, ihre Kinder brauchten in ihrem Stande

nicht so viel zu wissen. Ihnen müsse man diese Vorurteile nehmen.²⁰⁵

Ähnlich sind die Klagen und Forderungen auch aus allen anderen Generalinspektionen zu hören, und immer verbunden mit dem Ruf nach der Obrigkeit, die durch gesetzliche Maßnahmen und Strafen für Abhilfe sorgen möge. Hier zeigt sich letztlich auch die Ohnmacht der Prediger und damit auch ihre Geringschätzung in der Öffentlichkeit. Diese Geringschätzung gilt der Religion allgemein, dem Gottesdienst, den kirchlichen Handlungen und Ordnungen sowie der Schule. So heißt es in einem Bericht: „Wenn alles, was religiös kann genennet werden, in größerem Werthe stünde, so dürften wohl die Klagen der Schul-Versäumung nicht so häufig seyn“²⁰⁶

Im Rahmen der durch Herzog Karl I eingeleiteten Reformen im Lande war im Jahre 1753 auch die neue Schulordnung für die Schulen auf dem Lande erlassen und in Wolfenbüttel ein zweites Schullehrerseminar eingerichtet worden,²⁰⁷ ergänzt 1773 durch ein Präparanden-Seminar in Helmstedt. Dazu erschien am 1. Febr. 1766 ein Consistorial-Rescript an die Generalsuperintendenten²⁰⁸ mit der Anordnung, die Spezialsuperintendenten zu veranlassen, dass bei der Ausschreibung der Synodalthesen in diesem Jahr die folgende Frage überlegt werden soll: „Wie es anzufangen (sei), daß die

²⁰⁵ Vgl. Protokoll der Predigersynoden 1753 in Schöppenstedt, dokumentiert im 2. Band dieser Untersuchung.

²⁰⁶ LAW Sign.: IS 77 - Bericht betreffend die Berathschlagung des besseren Schullegehens vom 29. Mai 1766 – dokumentiert im 2. Band.

²⁰⁷ Siehe Teil 3, Anm. 60 und 61.

²⁰⁸ LAW Akte Sammlung Rescripte und Verordnungen 1766.

Kinder auf dem Lande so wol im Winter als im Sommer fleißig Ser. höchsten Befehl gemäß, die Schulen besuchen,“ Die Ergebnisse dieser Überlegungen sollten die Superintendenten in einem besonderen Bericht ihren Generalsuperintendenten folgendermaßen vorlegen:

- „1.) Soll er die Ursachen anführen und ordentlich numeriren, warum die Schulen versäümet werden.
- 2.) Bei einer jeden derselben anzeigen, ob oder wie ferne sie gegründet sey
- 3.) auch die Vorschläge, wodurch oder auch wie ferne eine jede dieser Hindernisse zu heben sey ausführlich deutlich und gründlich entwerfen.
- 4.) Sind von den specialen und den Predigern diejenigen Dörfer und Örter, die keine eigenen Schulen haben, sondern ihre Jugend nach einem andern Dorfe zur Schule schicken müssen, besonders nebst der Weite ihrer Entfernung von dem Schulorte zu bemerken, wobei so wol wegen des fleißigen Schul-Gehens als auch ob an diesen oder jenen Orte besondere Schulmeister zu setzen möglich und wovon selbige subsistiren könnten, gutachtliche Vorschläge zu thun sind.“ Fünf von den Generalsuperintendenten an das Consistorium eingesandten zum Teil sehr ausführlichen Berichte liegen vor.²⁰⁹ Sie können hier nicht eingehender berücksichtigt werden, sind aber wertvoll für eine besondere Untersuchung zur Situation der Schulen auf dem Lande.

Welche Priorität die durch das Consistorial-Rescript vom 1. Febr. 1766 erlassene Anordnung für das Consistorium hatte, macht die Verfügung im Nachsatz deutlich: „Damit nun aber die Zeit zu dieser Beratschlagung auf der Synode gewonnen werde: so soll für dasmal

²⁰⁹ LAW Sign.: IS 77, IS 125 und IS 220 – dokumentiert im 2. Band.

die gewöhnliche Disputation nur eine halbe Stunde dauern und nur ein oder höchstens 2 Opponenten zugelassen werden.“ Wenn man dabei bedenkt, dass der Hauptzweck bei den Predigersynoden bisher immer die lateinischen Disputationen waren, wird erkennbar, welche eine neue Ordnung hier vorgenommen wurde, die zweifellos auch für die Entwicklung der Predigersynoden in den nächsten Jahren nicht ohne Folgen blieb.

4.4 Die Theses pastoralis als eine neue Herausforderung in der Zeit der Aufklärung

Die von den Generalsuperintendenten zu verordnenden neuen Synodalaufgaben zeigen eine große Vielfalt und Breite an unterschiedlichen Themen und Fragestellungen, angefangen von den Amtshandlungen über pastorale, praxisbezogene Fragen wie Predigt, Unterricht und Seelsorge sowie Verhalten in der Öffentlichkeit bis hin zu Unsitten und Aberglauben in den Gemeinden. Diese Aufgaben wurden von den Predigern offensichtlich begrüßt und in der Regel sehr gewissenhaft und ausführlich schriftlich ausgearbeitet und zu Protokoll gegeben. Eine große Menge davon ist im Landeskirchlichen Archiv vorhanden. Diese Menge entspricht allerdings nicht der Anzahl der an den Predigersynoden teilnehmenden Prediger, und es ist nicht mehr festzustellen, wie viele Ausarbeitungen wirklich abgegeben wurden. In den landeskirchlichen Akten steht uns nur noch eine exemplarische Auswahl zur Verfügung, die jedoch einen guten Überblick vermittelt. Unklar ist, wie man damit bei den Predigersynoden verfahren ist, ob jeder seine Arbeit während der Zusammenkunft verlesen hat, was bei der begrenzten Zeit vermutlich gar nicht möglich war, oder ob die unterschiedlichen Positionen in einer offenen Diskussion besprochen worden sind.

Letzteres erscheint ebenfalls unwahrscheinlich, weil das in jener Zeit noch nicht übliche Praxis war. Die Protokolle geben darüber leider keine Auskunft. Bleibt die offene Frage, wer diese Arbeiten vor uns überhaupt schon einmal gelesen hat.

Exemplarische Beiträge und Berichte über ausgewählte Themen

Die im vorangegangenen Teil 3 aufgeführte Übersicht einiger wichtiger pastoraler und praxisbezogener Aufgaben erlaubt es im Rahmen dieser Untersuchung nicht, sämtliche Themen aufzunehmen und alle Beiträge, die in den vorliegenden Akten vorhanden sind, zu berücksichtigen. Wir werden daher nur unter den Fragestellungen insgesamt einige exemplarisch auswählen, die sich mit dem Thema Aufklärung befassen. Andere Themen wie Glaubens- und Lebensfragen oder Amtsführung der Prediger sowie Amtshandlungen und Seelsorge müssen einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

1. Predigersynode in der Eichschen Inspection vom Juni 1770

Eine Auseinandersetzung über das Abendmahl aus Anlass der Begegnung mit einer Fronleichnamsprozession

a.) Eine Besonderheit ist der Bericht des Generalsuperintendenten Mejer aus Braunschweig über die Predigersynode in der Eichschen Inspection vom Juni 1770²¹⁰. Entsprechend den Aussagen fasst er alle Stellungnahmen der Prediger zusammen und schreibt darüber einen eigenen Bericht, in dem die persönliche Handschrift des Verfassers und seine Nähe zur Stadt unverkennbar sind. In welcher

²¹⁰ Siehe Anm. 13.

Form die Verhandlung verlief, ist nicht bekannt; ein Protokoll im eigentlichen Sinn liegt nicht vor.

Ausgehend von einer Fronleichnamsprozession in der Stadt, die von den dort noch lebenden Katholiken durchgeführt worden ist, geht es zuerst um eine Auseinandersetzung über das Abendmahl. „Die Anbetung der Hostie ist eine offenbare Abgötterey“ heißt es in der Überschrift des Berichts,²¹¹ und soll deutlich machen, dass „die Art und Weise, wie man die heiligen Sacramenta verwaltet und sich derselben bedient, .. eines der stärksten Unterscheidungszeichen zwischen einem Evangelischen Christen und einem Papisten“ sei und das bedeute eben, dass man sehen muss, dass jeder evangelische Christ bei der Anbetung der Hostie seinen Glauben verleugnet und den papistischen Greuel billigt. Dabei gilt folgende Begründung: „Die Anbetung der Hostie ist eine offenbare Verdrehung der Einsetzungsworte Christi“, und das heißt, dass man die in der Monstranz herumgetragene Hostie nicht anbeten darf. Um sein Gewissen aber durch eine unbeabsichtigte Begegnung mit einer Prozession nicht zu verletzen, „thut man wohl, wenn man sich nicht fürwitzig in Gefahr begiebt und diejenigen Örter entweder gar meidet, wo ein römischer Priester mit der Monstranz umhergeht, oder wenn man es aus den Geräuschen vernimmt, daß sie in der Nähe sey, sich sogleich in ein Haus oder in eine Nebengasse begiebt.“ Diese Meinung jedoch teilten nicht alle, und so „waren einige der Meinung, man könne den Venerabili in solchem Falle wohl eine adorationem civilem bezeugen ..., weil die Wahrheit der Evangelischen Lehre nicht verleugnet, noch die der römischen Kirche bestätigt wird.“ Aber diesem Gedanken haben die übrigen Teilnehmer sogleich heftig widersprochen und drei

²¹¹ LAW Sign.: IS 81 - darin auch alle folgenden Zitate.

Gegenargumente benannt: 1. Durch ein solches Verhalten würde man einen schandbaren Indifferentismus in der Religion fördern, 2. gegen sein Tauf- und vor allem sein Konfirmationsgelübde handeln und damit sein eigenes Gewissen verletzen und 3. allen, die das mitbekommen, sowohl von der evangelischen als auch der katholischen Seite, ein Ärgernis sein.

Daraus ergab sich die Frage, die angesichts der durch die Aufklärung ausgelösten Probleme schon längere Zeit in der Stadt gestellt wurde, welche Dogmen sowohl für den Glauben als auch für die Moral in erster Linie zu bedenken seien. Es werden die als wichtig angesehenen Glaubenslehren und die bekannten Lasterkataloge aufgezählt, doch als das Besondere erweisen sich diese speziellen Vermerke:²¹² 1. Man hat Sorge um die Landgemeinden, dass „der Sauerteig der Pharisäer und Scheinheiligen und das Gift der Socianer, Naturalisten und anderer Irrlehrer, welche die Kirche Gottes in den Städten angesteckt haben, nachgerade anfangen, sich aus den Städten auf die Dörfer zu verbreiten.“ 2. Es sei vor allem bezüglich der „Glaubens-Lehren und der Lebens-Pflichten nicht undienlich, wenn ein Prediger seine Gemeinde näher kennen zu lernen keinen Fleiß und Mühe sparte, noch Zeit und Gelegenheit versäumte, sich oft freundschaftlich, liebevoll und natürlich mit seinen Beichtkindern unterredete.“ Hier wird ein neuer Stil des Amtsverständnisses der Prediger erkennbar, welcher notwendigerweise die Veränderungen in der Zeit der Aufklärung umsetzt, in der überkommene Strukturen in der Gesellschaft sowie Standesunterschiede zwischen den Menschen aufgebrochen werden und der Pfarr-Herr sich zum Pfarrer wandelt. Das ist ein langer Prozess, aber zweifellos ein Verdienst dieser

²¹² Ebd.

neuen Epoche, der in der Kirche wie auch in der Schule etwas länger dauert als in manchen anderen Bereichen, weil es zu viele Missstände und verkrustete Traditionen gibt, deren neue Orientierung Zeit brauchen.

2. Predigersynode in der Inspection Barum im Juni 1770 „Eigenschaften einer erbaulichen Predigt“

Die Ideen der Aufklärung trugen auch auf den Dörfern zu einem veränderten Bewusstsein der Menschen in ihrem Verhalten gegenüber den Gottesdiensten bei. Es entsteht eine Zeit schwindenden Interesse an einer Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst, und dafür gibt es vielerlei Begründungen und Entschuldigungen. Neben ganz persönlichen Gründen kommt es aber auch zu den Forderungen einer Liturgiereform, eines neuen Gesangbuches, oder einer Reform des Gesenius-Catechismus insbesondere auch zu den Überlegungen einer Veränderung der Art der Predigten. Waren diese bei vielen Predigern lange Zeit vor allem Moral- oder Strafpredigten, Drohreden mit dem erhobenen Zeigefinger, Ermahnungen zur Beachtung der Gebote oder nur Verbote vieler Lebensfreuden, die als Sünde bezeichnet wurden, stellte sich mehr und mehr die Frage nach den Eigenschaften einer erbaulichen Predigt und wurde von den Generalsuperintendenten als Aufgabe für die Predigersynoden ausgegeben. Dabei wird der Begriff der ‚erbaulichen Predigt‘ nicht näher definiert, sondern den Antworten der Prediger überlassen. Wie viele Antworten darauf eingesandt worden sind, lässt sich leider nicht nachweisen. Uns

liegen zuerst zwei Antworten aus der Generalinspektion Wolfenbüttel vor.²¹³

a. Der Erste schreibt: „Die Erbauung, das ist, die Befoderung des Glaubens und der wahren Gottseligkeit ist der Hauptendzweck einer Predigt, und ihr muß alles, was dieselbe hindern könnte, aufgeopfert werden.“ Allein man findet bei ihm absolut keine inhaltliche Aussage über die Verkündigung des Evangeliums oder die Botschaft von der Liebe Gottes zu den Menschen und der Vergebung von Sünden noch eine Aussage, was die „wahre Gottseligkeit“ bedeutet. Was er beschreibt, ist ein veränderungsnötiger Rahmen der Predigt: „Bei einer Gemeinde auf dem Lande muß sich der Prediger vor allen Dingen der Deutlichkeit befleißigen. ... den Gebrauch solcher Wörter und Redensarten vermeiden, welche der Bauer nicht versteht ... seinen Vortrag (nicht) mit hebräischen, griechischen und lateinischen Wörtern auszuschmücken ... muß er sich doch hüten, nicht auf das andere extremum zu verfallen. Er muß nicht gemein und pöbelhaft reden ... dies wäre der Weg zu Geringschätzung der Religion.“ Dies sind zwar alles keine besonderen homiletischen Einfälle und klingen eher wie Selbstverständlichkeiten, aber vielleicht waren sie in jenen Zeiten schon bedenkenswerte Schritte.

b. Ganz anders argumentiert der zweite Bericht. Schon der einleitenden Satz: „Sie (die Predigt) muß zum Inhalte eine interessante Wahrheit haben und es muß im Exordio schon die Wichtigkeit der abzuhandelnden Glaubens-Lehre oder...der moralischen Wahrheit...gezeigt werden.“ Wenn wir auch noch

²¹³ LAW Sign.: IS 80 – Verf. Pastor Bode aus Barum (31 Jahre alt) und Pastor Mund aus Lobmachersen (42 Jahre alt).

nichts über den Inhalt selbst erfahren, berücksichtigt er in seinen Gedanken doch in besonderer Weise den Zuhörer, und schreibt: „Einer langen Demonstration kan der Bauer nicht nachfolgen und einige ausgesuchte dicta probantia, welche die Wahrheiten im hellesten Lichte vorstellen, sind ihm die faßlichsten;... (wer) die Gabe hat, seinen Vortrag lebhaft ein zu richten, der wird mehr Erbauung schaffen, als ein anderer, dem es an Gründlichkeit nicht fehlet.... Leuten, welche täglich ihre Leibeskräfte anstrengen müssen, fällt es schwer, die Kräfte ihrer Seele eine Stunde lang aneinander zu gebrauchen, und was anderen Erholung ist, das ist diesen saure Arbeit.“ Weiterführend wäre es vielleicht gewesen, wenn der Verfasser noch konkreter auf die „abzuhandelnde Glaubens-Lehre“ oder auf die „moralische Wahrheit“ eingegangen wäre. Erbaulich würden wir es heute nennen, wenn die Predigt das Evangelium verkündigt, die frohe Botschaft verständlich macht, und zwar so, dass der Hörer durch das Evangelium angeregt wird, über sein eigenes Leben nachzudenken, dass er spürt, dass das Evangelium etwas mit seinem Leben zu tun hat. Aber vielleicht meint der Verfasser das ja so und meint damit mit seinen Worten „die Predigt, welche denkende Zuhörer mit Entzücken hinreisset,“

c. Eine weitere Beantwortung dieser Aufgabe liegt aus dem Jahr 1778 aus der Generalinspektion Schöningen vor.²¹⁴ „Der Zweck einer Predigt besteht in der Beförderung der Erkenntnis und Ausübung des Christentums. Das ist Erbauung:“ Knapp und kurz dient damit jede Predigt der Erbauung, und es gilt nur, dass „der Inhalt aus keiner anderen als theologischen Wahrheiten besteht,“ und „die Art des Vortrages populär ist, nicht die gelehrte und

²¹⁴ LAW Sign.: IS 91 von Pastor Niekam aus Dobbeln (42 Jahre alt).

philosophische, auch nicht die hohe Art des Vortrages, aber auch nicht die niederträchtige und pöbelhafte. Der Prediger muß endlich den Vortrag munter und lebhaft halten.“ Erbauung ist für ihn also kein eigenständiger Begriff und bedarf keiner speziellen Definition, sondern ereignet sich durch die Predigt, und dabei ist es gleich, ob es sich um ganz normale Zuhörer handelt oder solche „von größerer Fähigkeit des Verstandes, auch die Gelehrtesten.“ Jede Predigt dient der Erbauung. Mit dieser Meinung dürfte der Verfasser sicher die Auffassung der Mehrzahl der Prediger in jener Zeit teilen.

d. Interessant ist ein weiterer Beitrag aus dem Jahr 1794²¹⁵, der wie zuvor auch von dem Begriff Erbauung ausgeht und diesen sowohl historisch „aus den ersten Zeiten des Christenthums“ hinterfragt als auch etymologisch versteht als eine darin enthaltene Metapher zum Beispiel für ein Gebäude, das aufgerichtet wird, das vorher noch nicht da war, und dies bezogen auf den Menschen, daß da in der Seele ein Etwas, das vorhin nicht da war, aufgerichtet“ werden soll. Das führt seine Gedanken weiter zu bemerkenswerten, sehr ausführlichen philosophischen Überlegungen über die Unterscheidung von Erbauung und Belehrung hin zu den Ursachen, durch welche Erbauung verhindert wird, zum Beispiel, wenn es dem Zuhörer „an der nöthigen Achtung für den Prediger fehlet und der Prediger beym Zuhörer keine Autorität hat.“ Welcher Art diese Hindernisse bezogen auf den Prediger sein können, wird in ganz persönlichen, auch familiären und auf die Situation auf dem Lande verweisenden Gründen umfassend dargestellt und führt den Verfasser zu dem Ergebnis: „Wo keine Achtung und Zutrauen zum Prediger vom Zuhörer mitgebracht wird, da kann auch wenig oder gar keine Erbauung gestiftet werden.“

²¹⁵ LAW Sign.: IS 104 von Pastor Harbord in Köchingen (58 Jahre alt).

Zum Thema beigetragen haben wir die Positionen von vier Predigern, die unterschiedlicher auch hinsichtlich ihres jeweiligen Alters nicht sein können, und dokumentieren damit die Vielfalt der Meinungen, die bei der Behandlung einer solchen Aufgabe vorgetragen wurden. Beachtenswert und allen gemeinsam sind die überraschende Sorgfalt und der große Fleiß, der in diesen Arbeiten sichtbar wird, sowie der Ernst, mit dem sie ihren Aufgaben nachgegangen sind. Positiv können wir auf jeden Fall feststellen, dass mit dieser Aufgabenstellung ein Gegenstand zur Diskussion gestellt worden ist, der in der Zeit der Aufklärung fremdartig erscheint und Erinnerungen auslöst, die aus der überwunden geglaubten Epoche des Pietismus entlehnt sein könnten.

3. Predigersynoden in der Generalinspektion Wolfenbüttel 1775

„Welches ist der Unterschied zwischen philosophischer und christlicher Moral.“

Unmittelbar und konkret mit der Aufklärung verbunden und aus ihr abgeleitet oder entstanden zu sein erscheint die nächste Frage, der wir uns zuwenden. Die persönliche wie auch die gesellschaftliche Moral gehören zu den wesentlichen Bereichen der Reformbemühungen durch die Aufklärung im 18. Jahrhundert, wobei allerdings zugleich eine kritische Distanz gegenüber den bisher vorherrschenden Normen der Moral gezogen wird. „Zu den Grundüberzeugungen der Aufklärung gehört, dass der Wille Gottes, das Zeugnis der Bibel oder die Autorität der Kirche nicht länger in Betracht kommen sollen, wenn es um die Moral insgesamt oder um die Geltung einzelner ihrer Normen geht.“²¹⁶ So ist also der

²¹⁶ Hans Klumbies, Die Aufklärung will die Moral reformieren, in: www.wissen57.de/aufklaerung-und-moral.

Unterschied zwischen philosophischer und christlicher Moral eine außerordentlich aktuelle Frage und eine nicht geringe Herausforderung für die Prediger, die sich ihrer stellen. Uns liegen drei Antworten aus den Inspektionen Schöppenstedt und Engelnstedt vor, bezeichnenderweise aus dem unmittelbaren Umfeld der Lessingstadt Wolfenbüttel in der Blütezeit der Aufklärung.

a. Der Erste²¹⁷ argumentiert schlicht: „Die philosophische und christliche Moral sind unterschieden“ und gibt vier einfache apologetische Behauptungen als wesentlichen Merkmale der Unterscheidung an: 1. „Erstere gründet sich auf das Licht der Vernunft, letztere auf das Licht der Offenbarung“, 2. in der ersten ist „das Subject der Mensch, der nur nach seinen natürlichen Kräften lebt; in der christlichen ist es ein durch die Gnade Gottes und Wirkung des Heil. Geistes erleuchteter“ Mensch, 3. die eine kennt nur „natürliche Endzwecke, die aus der gesunden Vernunft herrühren; die christliche Moral aber solche Tugenden, welche von Gott durch den Glauben gewirkt werden.“ 4. Die Philosophie will nur den inneren Geist besänftigen, der christliche Glaube aber kennt

²¹⁷ LAW Sign.: IS 221 Pastor Bode aus Watzum (69 Jahre alt) schreibt:
 „1. principiis: erstere gründet sich auf das Licht der Vernunft, letztere auf das Licht der Offenbarung, so vom heiligen Geist angezündet wird.
 2. subjectiis: in der philosophischen Moral ist das Subject der Mensch der in geistlichen Dingen blind und nur nach seinen natürlichen Kräften lebt; in der christlichen ist es ein durch die Gnade Gottes und Wirkung des Heil. Geistes erleuchteter und wiedergeborener Mensch.
 3. objectiis: die philosophische Moral trägt bloße natürliche Endzwecke, die aus der gesunden Vernunft herrühren; die christliche Moral aber solche Tugenden, welche von Gott durch den Glauben gewürket werden.
 4. fine: die philosophische hat zum Zweck internam mentis tranquillitatem; die christliche Moral aber die Heiligkeit des Lebens.
 5. gradu: die philosophische Moral ist unvollkommen, die christliche hingegen ist vollkommen.“

„die Heiligkeit des Lebens“ und schließlich 5. ist die christliche Moral vollkommen, die philosophische aber nicht.

Ob diese Sätze aber genügen, um damit in einer ernsthaften Auseinandersetzung mit den Kritikern der Kirche, von denen es inzwischen auf allen Ebenen genug gibt, zu bestehen, ist kaum anzunehmen. Die Aufklärung fordert mehr heraus; denn Ziel der Aufklärung war es, die Menschen zu überzeugen, ihren eigenen Verstand zu benutzen. Nur so könne sich der Mensch zu einer mündigen und selbstbestimmten Persönlichkeit entwickeln.

b. Die zweite Antwort²¹⁸ ist ähnlich und nennt als Überschrift: „Der wesentliche Unterschied zwischen der christlichen und philosophischen Moral besteht wohl darinn, daß jene vor dieser die größten Vorzüge behauptet“ und gliedert seine Erklärung in vier Abschnitte und beschreibt zwar etwas ausführlicher, aber inhaltlich nicht über das Andere hinausgehend, 1. dass die philosophische Moral nur Hauptpflichten ... aus Betrachtung der Natur“ vorträgt, während die christliche Moral... mir meine Pflichten aus der besonderen Offenbarung weitläufiger, bestimmter und rührender“ zeigt. 2. „Die Motive der philosophischen Moral sind wieder nur allgemein“, die christlichen dagegen „erwecken in den Herzen die redlichsten Entschlüsse, sich den Forderungen Gottes ohne Ausflüchte gemäß zu verhalten.“ Dann der 3. Satz, hochinteressant und sehr schmeichelhaft: „Die philosophische Moral ist offenbar nur für Gelehrte oder doch fähige Köpfe und kann also nur von einem geringen Theil des menschlichen Geschlechts genuzet werden, ... die christliche Moral dagegen kann auch der schwache und minder fähige Christ begreifen.“ Endlich beschließt er seine Meinung mit dem schönen Satz: „Die philosophische Moral hat

²¹⁸ LAW Sign.: IS 221 Pastor Bach aus Ampleben (43 Jahre alt).

zwar auch die Absicht, mich glücklich zu machen, allein mein Zustand bleibt dabei sehr unvollkommen. Die christliche Moral führet mich zur Vereinigung mit Gott und gewähret mir die Hoffnung einer ewigen Glückseligkeit.“

Wie viele eigene Gedanken in diesen Beiträgen zur Sprache kommen, ist wohl nicht wichtig, solange sich die Verfasser damit identifizieren. Zu würdigen bleibt auf alle Fälle die Eindeutigkeit der christlichen Haltung, wie sie in dem Satz seinen Ausdruck findet: „Die christliche Moral zeigt mir auch aus der göttlichen Offenbarung die Quelle, wie ich durch Gottes Wort und Gnade in einen moralisch guten Zustand versetzt und tüchtig werden kann, meinen Pflichten gegen Gott, mich selbst und andere ein Genüge zu leisten.“

c. Sehr viel umfangreicher und differenzierter fällt der dritte Beitrag aus.²¹⁹ Sein Ansatz ist eine andere Definition der Moral, von der er sagt, dass Moral ganz allgemein lehrt, wie ein Mensch seine Pflichten gegenüber Gott, sich selbst und gegenüber seinem Nächsten erfüllen kann, und weil diese überall gleich und unveränderlich sind, kann es auch nur eine Moral geben, wie es auch an sich nur eine Religion gibt. „Da aber die Quellen, woraus die Erkenntniß ihrer Pflichten geschöpft wird, und die Bewegungsgründe zu ihrer steten Uebung verschieden sind; so macht man aus diesen Gesichtspunkten billig einen Unterschied zwischen der christlichen und der philosophischen Moral, wie man auch aus gleichem Betrachte die Religion, wovon die Moral ein wesentlicher Theil ist, in die natürliche und geoffenbarte eintheilt.“ Dies besagt jedoch, dass „zwischen beiden die genaueste Uebereinstimmung (besteht), ungeachtet des größeren Vorzuges der

²¹⁹ LAW Sign.: IS 86 Pastor Hantelmann aus Lichtenberg (43 Jahre alt).

christlichen vor der philosophischen.“ Entsprechend kommt Vf. zu dem Schluss, dass man von einem Unterschied zwischen beiden nur sprechen kann, wenn man von den verschiedenen Erkenntnisquellen und Beweggründen ausgeht.

1. Die Erkenntnisquelle der philosophischen Moral ist die Vernunft und kommt aus dem natürlichen Gefühl von gut und böse, oder aus dem Gewissen, die christliche Moral aber wird aus der Offenbarung im Worte Gottes erkannt und erhält auf diese Weise einen großen Vorzug vor der philosophischen Moral, denn die Vernunft, welche nur durch ein ständiges Nachdenken gestärkt wird, ist nur für die wenigsten brauchbar. „Daher kann man nicht leugnen, daß die philosophische Moral aus diesen Gründen bey vielen kein so starkes, und wieder alle Hindernisse und Verdunkelungen des menschl. Herzens so wirksames Licht gebe, als uns die christliche Moral giebt.“²²⁰ Dies erklärt z.B. das Doppelgebot der Liebe, durch das die eigene Pflicht viel besser eingesehen wird, als die bloße Überzeugung der Vernunft es vermag.

2. Die Beweggründe sind der zweite Unterschied, weil diese erst durch die göttliche Offenbarung ihre volle Gewissheit und Stärke erhalten. Deshalb steht der Christ in der Berufung auf das göttliche Wort weit besser da als der Philosoph bei seinen noch so richtigen Schlüssen. Das zeigt sich vor allem „im Betracht der wichtigsten Belohnung in der Ewigkeit.“ Der philosophische Moralist ist auf Vermutungen angewiesen und kann wegen „der Unsterblichkeit seiner Seelen und des künftigen Lebens wenig Sicherheit haben.“ Ein Christ aber lebt in dieser als der künftigen Welt mit einer ungezweifelten und stärkenden Hoffnung“, weil er Gott kennt, der ihm diese Verheißung gegeben hat.

²²⁰ Ebd.

3. Daraus ergibt sich: Die große stärkende Hilfe erfährt die christliche Moral aus dem Wort Gottes, „die wir bey der bloßen Philosophie vermissen ...weiß doch die Philosophie von keinem andern Hülfsmittel, als nur von denen, die wir in uns selbst finden, in unsern Einsichten, Überlegungen, Wünschen und Vorsätzen aber die christliche Moral sorgt für unsere Bedürfnisse und Schwächen weit besser. Denn sie stärkt unsern Vorsatz und Muth durch das große Exempel unsers Erlösers, wenn wir es nur nicht, besonders in den Stunden der Anfechtung, aus den Augen verlihren.“

Mit diesem Beispiel vermittelt Vf. eine überzeugende Haltung in der Auseinandersetzung mit der Aufklärung seiner Zeit, der er ihre Berechtigung um die Bemühungen sinnvoller Veränderungen keineswegs abspricht, zugleich aber ihre Grenzen zeigt. Im 18. Jahrhundert kam es zu einigen bedeutenden Umbrüchen in der Gesellschaft, in der die Menschen anfangen, die Welt mitsamt ihren Missständen zu hinterfragen wie die Religion, den Absolutismus und die bestehenden Gesellschaftsstrukturen. Die Themen der Aufklärung sind vielfältig. Sie behandeln sowohl die Kritik an der Kirche und der Religion, als auch an staatlichen und gesellschaftlichen Ordnungen. Das Gute und das Vernünftige wird gleichgesetzt und die menschliche Vernunft zum Maßstab gesetzt, verbunden mit einem ungehemmten Fortschrittsglauben. Es ist die kritische Vernunft der Aufklärung, von der Immanuel Kant gesagt hat, sie sei „der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit.“²²¹

²²¹ Immanuel Kant - Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung, veröffentlicht in der Zeitschrift Berlinische Monatsschrift 1784.

Wichtigstes Argument des christlichen Glaubens ist die Lehre von der Offenbarung, die zum beherrschenden Thema in der Theologie der Aufklärung wird. Die Offenbarung ist für Christen die entscheidende Erklärung dafür, dass es Gott gibt, sichtbar in den Werken der Schöpfung, des Lebens von Jesus Christus und den Wirkungen des Heiligen Geistes, das heißt, in den drei Artikeln des christlichen Glaubensbekenntnisses. Doch dies rief zugleich den Widerspruch hervor. Nicht unbedeutend ist, dass gerade in diesen Jahren die Auseinandersetzung zwischen Gotthold Ephraim Lessing und Abt Friedrich Wilhelm Jerusalem eskalierte und der durch Lessing ausgelöste sogenannte ‚Fragmentenstreit‘ sowohl die Kirche als auch die Politik erregte.²²²

Abgesehen von wenigen Geistlichen des Landes in gehobenen Positionen²²³ lassen die Reaktionen der Pfarrerschaft auf dem Lande noch lange auf sich warten. Erst 1791 wird in der Generalinspektion Schöningen und 1792 in der Generalinspektion Gandersheim das Thema „Was ist Aufklärung“ bei den Predigersynoden als Pastoralaufgabe gestellt und in 9 Inspektionen, mehr archivalische Unterlagen liegen uns nicht vor, verhandelt.

4.5 Predigersynoden in der Generalinspektion

Gandersheim 1792.

Aufklärung. Was dieselbe sei

„Aufklärung. Was dieselbe eigentlich sey, was für Nutzen sie habe, und was der Lehrer der Religion zu beobachten.“

²²² Ausführlich dazu die vorzügliche Monographie von Christian Tegtmeier, Gotthold Ephraim Lessing und der Braunschweigische Pfarrerstand, in: Quellen und Beiträge Heft 16, Wolfenbüttel 2007.

²²³ Ebd.

a. Die Predigersynode in der Inspektion Greene, Generalinspektion Gandersheim, eröffnete Generalsuperintendent Johann Christian Klügel mit einer Rede in deutscher Sprache über dieses der Predigersynode gestellte Thema.²²⁴

Die Rede beginnt mit dem einleitenden Satz: „Aufklärung heißt, eine Sache oder eine Wahrheit, die bis jetzt noch manches dunkles und unverständliches hatte, deutlicher machen, oder demjenigen, der sich manche unrichtigen Vorstellungen von ihr machte, richtigere Begriffe davon beibringen.“²²⁵ Es gab genügend in der Tradition der lutherischen Orthodoxie begründete Meinungen unter den Predigern, die in der Aufklärung eine zerstörende Kraft für den Glauben sahen und sich allen Neuerungen heftig widersetzen, die „eine solche Ausbreitung an und für sich gefährlich und nachtheilig hielten“. Ihnen versuchte der Vf. deutlich zu machen, dass alle bisherigen Erkenntnisse veränderbar sind und alte Irrtümer zu überwinden nicht schädlich sein kann. Allerdings gehöre „viele Behutsamkeit dazu, einen Irthum anzugreifen und ihn wegbannen zu wollen. Richtige und unrichtige Vorstellungen sind oft miteinander verbunden und ineinander verwickelt. Man nimmt leicht die erstern mit weg, indem man nur diese ausreißen wollte.“ Bevor man also in zu große Eilfertigkeit verfällt, sollte man stufenweise vorgehen und denen, die sich selbst für aufgeklärt halten und allen anderen ihre Meinung aufdrängen wollen und zugleich über die spotten, die noch an ihren alten Grundsätzen festhalten, mit Zurückhaltung zu begegnen. „Wer mit unruhigem Eifer und mit ungestümer Hitze dabei zu Werke geht, ... wird den großen und wichtigen Endzweck verfehlen, den man durch

²²⁴ LAW Sign.: IS 99

²²⁵ Ebd.

Aufklärung zu erreichen gedenket; man wird die Gemüther verwirren und Schwärmerei statt Wahrheit befördern... So will man den Empörung-Geist (z.B. gegen die Fürsten, die nach despotischer Willkür ihre Untertanen beherrschen), der leider jetzt in so vielen Ländern sich äußert, für eine Folge der Aufklärung ausgeben... Aber das ist nicht Aufklärung.“ Wirkliche Aufklärung belehrt auch die Untertanen über ihre Verhältnisse gegenüber den Fürsten und ihre schuldige Beachtung der Gesetze und Anordnungen. Im 18. Jahrhundert kam es zwar zu einigen bedeutenden Umbrüchen in der Gesellschaft und die Menschen begannen, die Welt zu hinterfragen, etwa die Religion, den Absolutismus und die bestehenden Strukturen in der Gesellschaft mitsamt ihren Missständen. Vf. warnt vor einem immer mehr einreißenden Leichtsin in Sachen der Religion, wenn man die Verspottung der ehrwürdigsten Wahrheiten und die geringschätzig Behandlung der Offenbarung, auch die immer mehr sich verbreitende Zügellosigkeit der Sitten als eine Folge der Aufklärung ausgeben will. „Auch die beste Sache kann missbraucht werden.“²²⁶ Nach dieser Eröffnungsrede wurden die Antworten der Prediger vorgetragen. Uns liegen sechs Ausarbeitungen darüber vor, die hier in der Reihenfolge des Alters der Prediger aufgenommen werden. Am ausführlichsten und klügsten ist die Antwort von Pastor Küster,²²⁷ bei der es sich lohnt, hier auch ausführlich darauf einzugehen.

b. Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung von Pastor Küster aus Seesen am 24. Juli 1792

²²⁶ Ebd.

²²⁷ LAW Sign.: IS 99 Pastor Küster aus Seesen (75 Jahre alt). Er ist der älteste noch aktive Prediger in dieser Zeit und ein entschiedener Kritiker der Aufklärung.

Die Ausführung beginnt mit dem Satz: "Aufklärung überhaupt ist die Bemühung, die Welt klüger und verständiger zu machen, und also die Unwissenheit zu heben ...in der Religion die Bemühung, die Unwissenheit in Absicht der Wahrheit zu verschieben und Aberglauben oder Irrthümer und Vorurtheile wegzuräumen." So weit, so gut. Nun zählt er aus seiner pfarramtlichen Praxis einige solcher Irrtümer auf, nämlich sich vor dem Teufel mehr zu fürchten als vor Gott, die Seligkeit und Verdammnis als eine göttliche Bestimmung anzunehmen (Schicksal), Gott zu gefallen suchen durch Kopfhängen (lassen), Fasten, Gelübde oder durch Hass und Verfolgung Andersgläubiger, aber auch die christliche Freiheit falsch auszulegen sowie Empörung wider göttliche und menschliche Gesetze. Solche Irrtümer mit Worten der heil. Schrift auszuräumen ist eine wahre Aufklärung in der Religion, falsche Aufklärung dagegen, die Bibel oder Lehren der Religion zu widerlegen, auch neue Übersetzungen, die das kanonische Ansehen der Bibel angreifen oder die Lehre von der göttlichen Eingebung der Heiligen Schrift anzweifeln und behaupten, „daß die Apostel ihr eigenes Nachdenken gebraucht haben.“²²⁸ Wird der göttliche Ursprung und alle göttliche Eingebung geleugnet, würde die ganze geoffenbarte Religion in Gefahr geraten, unterzugehen. Das kann also nicht Aufklärung sein.

Hier wird deutlich, dass die buchstabengerechte Auslegung der Heiligen Schrift alleiniger Maßstab für die christliche Lehre ist. Das sei wahre Aufklärung. Doch bei der in der Aufgabe gestellten Frage geht es um einen anderen Begriff von Aufklärung, um den in dieser Zeit gebräuchliche Begriff der Aufklärung, der für die Entfaltung und den Gebrauch von Vernunft und Verstand steht und darauf, alte Traditionen rational zu hinterfragen. Nur davon will Vf. nichts

²²⁸ Ebd.

wissen und hat deshalb auch Schwierigkeiten, den zweiten Teil der gestellten Frage zu beantworten, „ob diese Aufklärung nohtwendig und nützlich, auch für den grossen Haufen der Christen nützlich ist,“ und argumentiert, dies könnte doch nur bedeuten, ob sie ein Bedürfnis ist, und „das läßt sich aber im Allgemeinen nicht gerade bejahen.“ Umgekehrt gäbe es vielmehr ein sehr großes Bedürfnis, an die Christen zu denken, „die kein deutliches und richtiges Religionserkenntnis haben“. Um sie sollte sich der Prediger kümmern und darüber aufklären, was das Wesentliche der Religion ist, nämlich „daß Jesus auf Erden gelebt, den Weg zur Seligkeit gelehrt, alle Kennzeichen des versprochenen Messias gehabt habe und zur Versöhnung der Menschen mit Gott und zu ihrer Erlösung vom ewigen Verderben gestorben, vom Tode auferstanden und zum Himmel gefahren sey.“ An diesem Wesentlichen gibt es nichts zu berichtigen,

Wenn man es allerdings „mit Gelehrten zu tun hat, die weitersehen. als der grosse Haufe, und die durch eigene Untersuchung und Prüfung und durch Lesung vieler Bücher zum Nachdenken gekommen sind“, aber auch mit Ungelehrten, die in Zweifel geraten sind, oder mit Feinden der Religion, die durch Aberglauben blind sind, gibt es überhaupt keine Notwendigkeit. sich mit ihnen einzulassen „und viel aufklären.“ Vorteilhafter wäre es dann schon, alles für sich zu behalten, öffentlich zu schweigen und der bisher geglaubten Lehre treu zu bleiben. Hier beruft er sich auf die Apostel und auf Luther, „der es für seine Pflicht hielt, dem Irrthum und dem Aberglauben die Spitze zu bieten.“

Auch wenn es töricht ist, über die Wahrheit der Religion nicht mehr nachzudenken, sagt er, sei es andererseits nicht minder töricht, sich bei jeder Gelegenheit als Aufklärer vorzudrängen, um alle Lehren der Religion kritisch berichtigen zu wollen. Wenn also manche

Theologen, „obgleich sonst einsichtsvolle Männer, in manchen Lehrsätzen von dem alten Lehrsystem abweichen,“ ist das mit äußerster Vorsicht zu betrachten und sollte man solche Gedanken, die „eben mal in Mode gebracht sind“, nicht weiter verbreiten, weiß man doch, „wieviel Nachtheil solche Aufklärung stiftet und was es da für babylonische Verwirrung giebt.“ Was dabei in den letzten 20 Jahren herausgekommen ist, kann man an der mangelnden Ehrerbietung gegenüber Gott und dem überhandgenommenen Unglauben wahrnehmen.²²⁹

Ob diese generelle Ablehnung der neueren Aufklärungstheologie seinem Alter geschuldet ist, lässt sich nicht nachweisen. Auf jeden Fall stellt er sich mutig und entschlossen einem Trend entgegen und begründet damit seine in der lutherischen Orthodoxie gewonnene Haltung. Eine Aussprache darüber gab es nicht, so dass nicht bekannt ist, welchen Zuspruch oder welche Ablehnung er erfahren hat.

c. Eine weitere Antwort auf die Frage: ‚Was ist Aufklärung‘ von Pastor Alberti aus Gittelde²³⁰

Im Gegensatz zu der vorgenannten Antwort ist dies eine sehr kurze, ohne persönliches Profil vorgelegte Arbeit, in der die gestellte Frage widerspruchslos in einer formelhaften Sprache nur bejaht wird, ohne jedoch auf den Begriff Aufklärung wirklich einzugehen und deshalb am Thema vorbei antwortet. Zitat: „Aufklärung ist die Ausbreitung einer deutlichen und richtigen Erkenntnis unter den

²²⁹ Die in diesem Beitrag vorgetragene völlige Ablehnung dessen, was mit der Aufklärungstheologie in Gang gesetzt wurde, ist eine so ehrliche Meinung eines 75 Jahre alt gewordenen Predigers, dass ich sie für wert halte, vollständig abzutippen und in einem Beiheft lesbar zu erhalten.

²³⁰ LAW Sign.: IS 99 Pastor Alberti aus Gittelde (64 Jahre alt).

Menschen, wodurch sie von Unwissenheit, Vorurtheilen und Aberglauben befreiet werden.“ Für normale Leute sei sie vor allem nöthig und nützlich, um ihren Verstand zu bilden, doch birgt dies zugleich die Gefahr in sich, dass sie überklug werden und über Religionssachen grübeln, die sie sich nicht erklären können. Deshalb muss der Prediger „die Religionswahrheiten der Schrift so einfach, so deutlich und ungekünstelt lehren und die Glaubenslehren der Bibel unverändert vortragen.“ Dieses Stichwort ‚unverändert‘ bedeutet eben, im alten System zu verbleiben und keine theologische Aufklärung, wie sie seit J.F.W. Jerusalem im Predigerseminar gelehrt und in der Kirche vertreten wurde.

d. Die nächste Antwort auf die Frage: ‚Was ist Aufklärung‘ von Pastor Lübbren aus Ortshausen²³¹

Bezeichnenderweise setzt diese Antwort zunächst voraus, dass es darauf ankommt, wie man das Wort Aufklärung versteht, und schreibt: „Offenherzig gestehe ich, daß es mir schwer wird, eine überall passende Definition davon zu geben.“ Nach seiner Meinung heißt Aufklärung, das Volk darin zu unterrichten, dass ein jeder die Pflichten seines Standes erkenne und erfülle. Wozu also eine Philosophie, die alte Gebräuche lächerlich macht und die Religion dem Spott der Menschen preisgibt „und alle Sittlichkeit und moralische Zucht hinweggerißen wird.“ Das sei nicht wahre, sondern falsche Aufklärung durch die gegenwärtigen Philosophen, „wenn sie die Bibel dem Volk verdächtig machen....Vielmehr sollte jeder darauf sehen, dem Volk Achtung gegen die Religion einzuflößen.“ Aufklärung in seinem Sinne sei also notwendig und nützlich, „aber keineswegs eine solche, wie viele unserer jetzigen Aufklärungs-Philosophen zu verbreiten suchen.“ Dabei verweist er

²³¹ LAW Sign.: IS 99 Pastor Lübben aus Ortshausen (54 Jahre alt).

auf den Prediger Priem aus Berlin, der im Berliner ‚Journal für Aufklärung‘ von 1790 geschrieben hat, alle Glaubenssätze der Religion ‚seien fremde Nebendinge und also die Offenbarung unnöthig, weil sie in Nebendingen besteht.‘ Noch einmal fasst Vf. im Ergebnis zusammen: „Dem gemeinen Mann ist das, was viele unserer jetzigen Philosophen Aufklärung nennen, weder nöthig noch nützlich.“ Als Beispiel führt er dazu an, dass gesagt wird, es gäbe keinen Teufel, keine Ewigkeit der Höllenstrafen und dergleichen mehr. Dann könnte man gleich alles verwerfen, was in der Bibel steht, und die ganze Heilige Schrift verachten „und als ein ungöttliches Buch ansehen.“ Damit kommt er zu dem ganz persönlichen Schluss: „Übrigens gestehe ich frey, und ich glaube, es gereicht mir nicht zur Schande, wenn ich sage, daß ich der Aufklärung vieler unserer großen Geister nicht zugethan bin.“ Bevor es die Aufklärungs-Philosophen und Philantropen gab, meint er, hätten die Menschen in größerer Einfalt still für sich hin gelebt, und hätte es mehr Ruhe, Sittlichkeit und Ordnung, mehr Treue und Redlichkeit unter Ihnen gegeben.

e. Eine weitere Antwort auf die Frage: ‚Was ist Aufklärung‘ von Pastor Tuve aus Badenhausen²³²,

Absolut gegensätzlich zu den beiden vorgenannten Antworten argumentiert dieser Vf. mit dem Hinweis, dass zu allen Zeiten und an allen Orten die Welt sich weiterentwickelt hat. „Wer kennt nicht die Fortschritte in der Philosophie, in der Mechanik, in der Oeconomie... Dies könnte man ohngefehr Aufklärung und Wachstum in den Wissenschaften nennen.“ Je größer die Einsicht in die Werke der Natur, je höher auch das Erfassen der Majestät des Schöpfers. Man muss nur seinen Verstand einsetzen, und es gäbe

²³² LAW Sign.: IS 99 Pastor Tuve aus Badenhausen (50 Jahre alt).

nicht mehr die vorige Blindheit sowie die herrschenden Vorurteile des Aberglaubens und anderes mehr. Sobald das Überflüssige in der Religion abgeschafft ist, „wird der Geist der Christen zu den heilsamen und sanften Pflichten der Liebe, der Dankbarkeit und kindlichen Furcht gegen den wohlthätigen Vater geleitet.“ Dieses Leiten der Seelen ist dem Prediger anvertraut, der durch Unterricht und mit gutem Beispiel voran zur Reinigung und Aufklärung im Religionsverständnis seiner Gemeinde beiträgt. So kann man auch noch im fortgeschrittenen Alter durch einen populären Vortrag und beispielhaftes Leben des Predigers zur besseren Einsicht in der Religion gelangen. Was für ein besserer Endzweck der Aufklärung wäre für die christlichen Gemeinden erstrebenswert?

Ob diese romantisierende Interpretation allerdings der gestellten Frage gerecht wird, sei offengelassen. Auf jeden Fall hat Vf versucht, aus den Erfahrungen eines beständigen Fortschreitens und der Entwicklung in allen Bereichen des Lebens auch notwendige Veränderungen in der Religion, zum Beispiel durch die Aufklärung, zu konstatieren. Es ist jedenfalls ein sympathischer Gegenentwurf gegen die bloße Ablehnung aller Neuerungen.

f. Ein besonderer Beitrag aus der Inspektion Seesen auf die Frage: ‚Was ist Aufklärung überhaupt, und besonders Aufklärung in der Religion ‘ von Pastor Spörl aus Münchehof²³³

Dieser Beitrag ist ein eigenwilliger Versuch, auf die Frage nach dem Verständnis der Aufklärung zunächst auf herkömmliche Weise einzugehen, sich dann aber in der Kritik an der sogenannten Aufklärung verirrt, in allgemeinen Formulierungen formal seine

²³³ LAW Sign.: IS 99 Pastor Spörl aus Münchehof (44 Jahre alt).

Gedanken darlegt und dennoch keine wirkliche Antwort gibt. Er beginnt mit diesen zwei Thesen:

- 1) „Aufklärung ist Beförderung zur Erkenntniß der Wahrheit mit
- 2) der Neigung, nützlich für die Welt zu sein.“
- 3) „Aufklärung in der Religion ist richtige Erkenntniß und Weise, angemessene Verehrung Gottes, überzeugende Erkenntniß aller Glaubenslehren mit zweckmäßiger Anwendung für menschliche Leben.“

Als nützliche und notwendige Aufklärung werden benannt:

die moralische Aufklärung macht unschädliche gute Menschen, die historische Aufklärung sichert vor Irrtum und Beleidigung der Unschuld, die dogmatische Aufklärung zeigt Gott in seiner Liebenswürdigkeit, der im Glanz der Gottheit und Güte erscheint, die dogmatische Aufklärung zeigt Jesus, den Beglückter der Menschen in seiner moralischen Güte die christliche Aufklärung macht den Menschen zufrieden, menschenfreundlich, wohlthätig, verdienstvoll, großmütig, stark und edel.²³⁴ Solche Aufklärung sei natürlich nicht nur nützlich, sondern unbedingt notwendig, „weil sie Irrthum, Unwissenheit, Lügen und Täuschung entfernt“, dagegen Wahrheit, sanften Sinn und Freundschaft befördert.

Dieses Verständnis von Aufklärung nennt Vf. „unsre Aufklärung“, die also die richtige, gute und für Menschen unschädliche Weise ist, um sie auf den Weg der rechten Einsicht und Tugend zu leiten. „Aber die sogenannte Aufklärung“ wird nur zum Unglauben führen und die Wahrheit vernichten. Dabei sei „das meiste, das viele als neu lehren und Aufklärung nennen, alt und längst widerlegt.“ Als Beleg nennt er drei unbekannte Namen, Lord Chefsbury, Graf von Rochester und Peter Bäfte, die nicht näher zu ermitteln sind, sich

²³⁴ Ebd.

aber wohl auf spinozistisches Gedankengut berufen sollen. Man gewinnt allerdings den Eindruck, dass er sich in seinen Gedanken verirrt, seinen Hinweis auf die sogenannte Aufklärung nicht weiter begründen kann und meint, es würde auch zu lang, er müsse abbrechen. Zurück bleibt ein unbefriedigendes Gefühl, ein belangloser Beitrag.

g. Ein letzter Beitrag aus der Inspektion Seesen auf die die Aufklärung betreffende Aufgabe von Pastor Fabricius aus Ellierode.²³⁵

Ungewöhnlich und feinsinnig ist dieser auf 14 Blättern beschriebene, in seiner Gedankenfolge einfühlsame und logisch durchdachte Aufsatz über den rechten Umgang mit der Aufklärung aus früherer und gegenwärtiger Erfahrung. Spricht man allgemein von Aufklärung, meint man damit „die richtige Erkenntnis der Dinge, die auf unsere Glückseligkeit Einfluß haben.“ Das gilt auch für die Aufklärung in der Religion, nur dass diese sich auf Gott bezieht und auf das Verhältnis des Menschen gegenüber Gott.

Aufklärung ist das Gegenteil von Unwissenheit und Aberglauben, und wer weiß nicht, was aus beiden seit Anbeginn der Welt an Elend und Unglück entsprungen ist, während die alte wie die neue Geschichte voll davon ist, dass sich ein jeder Glückseligkeit wünscht, so unglücklich dabei oft auch die Wahl der Mittel war. Aber wie ist es möglich, „daß der Unaufgeklärte zu eben dem Grade von Glückseligkeit gelangt, dessen er als Aufgeklärter theilhaftig geworden seyn würde.“ Das betrifft Tugend und Laster in gleicher Weise. Wie ist zum Beispiel einer in der Lage, „das Gute, welches er gar nicht oder doch nicht hinreichend kennt,

²³⁵ LAW Sign.: IS 99 Pastor Fabricius aus Elligerode (40 Jahre alt).

richtig zu benutzen und manches Böse ganz abzuwenden?“ Oder die andere Frage: „Was hat selbst der Ausbreitung und Würksamkeit des Christenthums mehr geschadet als der Mangel an Aufklärung?“ Daraus folgt, dass Aufklärung nicht schädlich sein kann, und Wahrheit sich nicht, wie Irrtum und Betrug, vor dem Verstand fürchten muss. Als weiteres Beispiel verweist er auf jene Männer „der Wissenschaft“, die im 17. und 18. Jahrhundert, „und zwar nicht Theologen, denn diese mögten manchem partheiisch scheinen,“ durch ihre Schriften „vor das aufgeklärteste“ ihren Glauben und durch eigene Untersuchungen ihre tiefsten Einsichten in die Religion bezeugten, und nennt hier Grotius, Leibniz, Newton, Locke, Pufendorf und andere als jene aufgeklärtesten Köpfe, die freiwillig und ohne jeden Zwang „die größte Liebe und Achtung fürs Christenthum“ bezeugten. So kommt er zu dem Schluss, dass Aufklärung und Christenthum recht gut miteinander bestehen können.

Bezogen „auf den gemeinen Mann oder den Haufen derjenigen Christen, deren Kenntnisse nicht die gehörige Ausbildung erhalten haben“ – welche eine geniale Formulierung – ist es allerdings schwierig zu beantworten, ob Aufklärung nützlich oder schädlich ist, und hängt von der Liebe, der Achtung und dem Vertrauen desjenigen ab, der sie aufklären will. Deshalb rät er, „alle Klugheit und Vorsicht hierbey anzuwenden, denn sonst kömmt man in den Verdacht, daß es einem nur darum zu thun sei, die Ueberlegenheit seines Verstandes und seiner Einsichten zu zeigen.“ Dadurch sei schon viel Unheil angerichtet worden, und darum ist es immer ratsamer, langsam zu Werke zu gehen als sich zu übereilen. Irrtümer, die lange als Wahrheit angesehen wurden, kann man nicht mit Gewalt ausrotten. Ebenso braucht ein Landmann auch nicht die Aufklärung eines Staatsmanns oder Theologen zu haben.

Das wirksamste Mittel, die Aufklärung zu verbreiten, ist, dass der Prediger sie „immer mehr und mehr mit dem wahren Sinn der Bibel und besonders des Neuen Testaments bekannt macht.“ Das höre sich leichter an als es ist, belegt er in langer Ausführung auch anhand der Bibelübersetzung Luthers und vieler Bücher, die über die Aufklärung geschrieben worden sind, und kommt zu dem Ergebnis, „daß der gute Erfolg unserer Arbeit nur von dem Segen Gottes und unserer angewendeten Bemühungen abhängt.“ Zu letzterem gehört allerdings auch, „ganz besonderen Fleiß auf den gründlichen und zweckmäßigen Unterricht der Jugend zu wenden, will ich auf gute Früchte hoffen.“ Nur das sei zuerst Aufgabe der Schullehrer und weniger der Prediger.

4.6 Predigersynoden in der Generalinspection

Wolfenbüttel 1790.

Was sind Religionsaufklärungen?

„Was sind Religionsaufklärungen? Und welches sind die Gegenstände in der christlichen Religion, in welchen sie möglich sind und ihrer annoch bedürfen?“

Sechs pastorale Aufgaben wurden der Predigersynode in diesem Jahr gestellt, und auffälliger Weise kommt in der Reihe der Fragen diese über die Religionsaufklärung erst als letzte vor. Ob das etwas über die Bedeutung ihrer Wertigkeit aussagt? Vier Antworten liegen uns vor, die im Vergleich zu den aus Deensen genannten Stellungnahmen viel kürzer behandelt wurden.

1) Aus Salzdahlum umschreibt Pastor coll. Johann Friedrich Heise²³⁶ die Aufklärung damit, dass die Lehre von Irrtümern gereinigt und aus Dunkelheiten und Missverständnissen gelöst in „ein solches Licht gesetzt und so verständlich gemacht werden, wie es Gott... angemessen ist ... und wie es sich für vernünftige Menschen schickt.“ Davon ausgenommen sind a.) die unveränderbaren Grundlehren der Religion, „wenn man ihnen eine andere Bedeutung beilegen will,“ oder wenn man andere „geheimnisvolle Wahrheiten“ verwirft, „weil sie für die Vernunft zu hoch und zu unbegreiflich sind,“ und b.) die Sittenlehre mit den dazu gehörenden Pflichten, denn es sei „unbeschreiblich, welche große Verwirrung unter den Menschen herrscht.“

Dagegen sei die Aufklärung unbedingt nötig bei vielen abergläubigen Meinungen und bei „mancherlei Wahrsagungs-Arten“, durch die die Menschen getäuscht werden, sie seien „mit dem Glauben und mit den Werten der Christen“ vereinbar. Darum „ist auch zu bedauern, wie darauf von vielen so wenig geachtet wird.“ Zusammenfassend sagt er, es gäbe so viele irrsinnige Vorstellungen unter den Menschen, und auch wenn man ihr Verhalten betrachtet, zeigt dies, wie Aufklärung sinnvoll und notwendig sei. Darüber hätten große Gelehrte und einsichtsvolle Männer inzwischen viele Bücher geschrieben.

2.) Ganz anders die andere Beantwortung von einem namentlich nicht genannten Prediger aus der Inspektion Salzdahlum, der schreibt, über die Grundartikel des Glaubens bedarf es keiner besonderen Aufklärung, denn die sind bekannt und müssen nur „mit aller möglichen Art von Beweißtümern und Vernunftschlüssen

²³⁶ LAW Sign.: IS 146 Johann Friedrich Heise, 35 Jahre alt, ist hier seit 7 Jahren neben seinem 75 Jahre alten Vater als Adjunct tätig, wechselt aber nach dem Tode seines Vaters nach Semmenstedt.

unterstützt werden.“ Aufklärung dagegen bedarf der Mensch, der von den Glaubenslehren nicht ganz überzeugt ist“, nämlich dass „der Glaube an sich eine würckliche Verordnung Gottes zur Seligkeit sei.“ Das bedeutet also: Festhalten an der Lehre, wie sie immer war, und eine gute Ordnung, gute Sitten, Tugend und Ruhe bewahren.

3.) Der dritte Beitrag stammt von Pastor Held aus Seinstedt,²³⁷ eine kurze und bündige Stellungnahme mit dem Eingangssatz, der zugleich Ergebnis bedeutet: „Religionsaufklärungen sind solche, welche besser, deutlicher, faßbarer und auf das Leben wirkende Erkenntnis unter den Christen verbreiten.“ Daran haben sich schon Jesus und die Apostel gehalten, die ihre Lehren deutlich und faßlich vorgetragen haben. Das bedarf keiner weiteren Aufklärung. Wohl aber sind danach von gelehrten Theologen Schriften erschienen oder Reden gehalten worden, aus denen Sätze in den Religionsunterricht übernommen wurden, „die weniger verständlich und natürlich auch weniger wirksam“ waren. Solche Hindernisse finden sich ebenso in der Liturgie, in Gebeten, Gesängen und Catechismen, „dunkle und hebräischartige Ausdrücke, die den gemeinen Christen dunkel bleiben müßen und also einer Erklärung bedürfen.“ Um diesen Zweck zu erreichen, müsste mit einem neuen Lehrbuch für den Unterricht der Jugend der Anfang gemacht werden, „darin die Wahrheiten faßlich, wie sie die Bibel lehrt, in einer guten Ordnung vorgetragen werden.“ Dies könnte auch für erwachsene Christen hilfreich sein.

4) Als weiterer Beitrag liegt uns die Antwort von Superintendent Drechsler aus der Inspection Barum vor.²³⁸ In seiner kurzen

²³⁷ LAW Sign.: IS 146 Pastor Johann Andreas Held (33 Jahre alt, ist bereits 1799 verstorben).

²³⁸ LAW Sign.: IS 146 Superintendent Brandan Drechsler (66 Jahre alt).

Begriffserklärung, nämlich durch Religionsaufklärung das, was dunkel in der Religion, in ein helleres Licht zu setzen, wendet er sich sofort den „jetzigen Religionsverbessern“ zu und bezweifelt, ob sie das zu leisten vermögen, was sie versprechen. Die Erfahrung zeige vielmehr einen „überhandnehmenden Unglauben und Irreligiosität“ und Ursache dafür seien die sogenannten Aufklärer, gegen die er in radikale Opposition geht. „Sie wühlen den Grund der Religion um, nehmen die Grundstützen derselben weg, machen eine Religionsmengerei und setzen Jesum von seinem Thron herunter.“ An die erste Stelle in der Religion rückt jetzt die Vernunft, danach erst die Schrift, obgleich diese doch der Grund unseres Glaubens ist. Ohne Bedenken verwerfen sie alles, was mit der Vernunft nicht vereinbar ist. „Alles was die Religion lehrt, verheißet und drohet, soll sich nach ihrem Geschmacke bequemen.“ So wird zum Hauptvorwurf seiner Kritik an der Aufklärung, dass sie die wichtigen Wahrheiten des Glaubens in Zweifel zieht oder leugnet und behauptet, „daß nichts christlich, nichts der Religion, die wirklich von Gott komme, gemäß seyn könne, was nicht vollkommen vernunftmäßig sey.“ Nun wird der Reihe nach aufgezählt, was sie alles verwerfen, nur weil es zu ihren Vernunftansichten nicht passt. Da sind das Geheimnis der Trinität, die Gottheit Christi, die Erbsünde, das Verdienst Christi, aber auch die Offenbarung und alles, was sie unter dem Begriff Geheimnis subsummieren. Dieses Vorgehen sei doch vollkommen widersinnig und würde den Gottesgelehrten „die Bibel aus den Händen nehmen, die vollkommenste Quelle nicht nur aller Wissenschaft von Gott, sondern auch aller Beruhigung verstopfen“ und sie nur noch eine vernünftige Religion, die aus Lehrsätzen menschlicher Weisheit besteht, predigen lassen. Im Widerspruch dazu kommt Vf zu dem Ergebnis, er wüsste nichts

in der Religion, wo Aufklärung wirklich notwendig wäre, es sei denn, es müsste das eine oder andere deutlicher, bestimmter und für Ungelehrte begreiflicher gesagt und zugleich alle Vorurteile sowie auch Aberglaube beseitigt werden. Welch eine klare Position gegen die Aufklärung.

4.7 Predigersynoden in der Generalinspection Schöningen 1791. Vorsehung, Aufklärung und Verdunklung der Wahrheit

„Da viele durch ihre Meinungen die Welt haben aufklären wollen, haben wir denn in der Vorsehung einen sicheren Grund zu hoffen, daß sie die Aufklärung und Verdunklung der Wahrheit in ihrer Gewalt habe und sie leite? Welches sind die vornehmsten Thatsachen, die dieses beweisen?“

Eine ungewöhnliche, interessante Fragestellung, die hier verwendet und in zwei uns vorliegenden Stellungnahmen auf der Predigersynode in Söllingen 1791 beantwortet wird.²³⁹

1.) Der erste Beitrag eines namentlich nicht genannten Predigers beginnt mit der gleichsam philosophischen Vorbemerkung, dass es eine eindeutige Antwort auf diese Frage angesichts der Verschiedenheit der geistigen Fähigkeiten der Menschen nicht geben kann, aber dass darin zugleich der Reiz liege, sich einer solchen Untersuchung zu unterziehen. Denn kein Mensch schafft sich seine ‚Verschiedenheit‘, das heißt, seine Eigenständigkeit selbst, sondern sie ist ein Werk Gottes, wie auch der Mensch die Entwicklung seiner Geisteskräfte nicht immer aus freiem Willen selbst bewirkt, sondern größtenteils von der Umwelt geprägt wird, die ein Mensch nicht in der Hand hat. Das bedeutet, „daß es der Wille der Vorsehung seyn muß,“ dass es verschiedene Meinungen und Urteile über ein und dieselbe Sache gibt, und daraus kann man

²³⁹ LAW Sign.: IS 97.

schließen, „daß Gott die Aufklärung und ebenso die Verdunkelung der Wahrheit in seiner Gewalt hat und sie leitet.“ In der Geschichte aller Zeiten gibt es dafür genug Beispiele. Er führt den Apostel Paulus an. Durch eine Stimme, die er für einen Wink der Vorsehung hielt, ändert er plötzlich seinen Entschluss, die Christen wegen ihres Glaubens zu verfolgen, verzichtet auf alle Ehre, die er bisher als Anhänger des Judentums genossen hatte, und wird selbst ein Verfolgter. „Dies einzige Beispiel würde hinlänglich seyn, den unpartheiischen Geschichtsforscher zu überzeugen, daß die Vorsehung bei Ausbreitung der Wahrheit des Christenthums selbst wirksam gewesen seyn müsse.“ Als weiteres Beispiel verweist er auf Luther, ohne seinen Namen zu nennen, bei dem ein Blitzstrahl genügte für den Entschluss, ein Mönch zu werden, und der zusammen mit Melanchthon das ganze Christentum reformierte und „die so lange verkannte und verdunkelte Wahrheit enthüllte,“ ein Finger der Vorsehung. Schließlich gelte das für ganze Völkerschaften. Mit Erstaunen kann man feststellen, „daß diejenigen Länder, wo ehemals größte Barberey herrschte, z.B: Deutschland, jetzt der Sitz der Aufklärung sind ... und gerade diejenigen Länder, die diese Aufklärung voranfasten, ... sich jetzt in der tiefsten Ungewißheit befinden, z.B. Griechenland und Italien.“ Was müsse man eigentlich noch anstellen, um zu zeigen, dass alles unter der Regierung Gottes stehe.

2.) Der zweite Beitrag kommt von Pastor Spies aus Jerxheim²⁴⁰ mit einer ähnlichen konservativen Meinung, Seine Antwort ist einfach und deutlich und auch für keinen Widerspruch offen, wenn er sagt: „Aufklärung ist ein Werk Gottes, der in seinem Wort verheißen hat: Ich will dich unterrichten und dir den Weg zeigen...Ich stelle mir unter einer wahren Aufklärung nichts anders vor als das Licht,

²⁴⁰ LAW Sign.: IS 97 - Pastor Wilhelm Spieß aus Jerxheim (44 Jahre alt).

welches Gott der Welt zu seiner Erkenntnis, zur Einsicht ihrer Pflichten und zur Vervollkommnung nützlicher Künste und Wissenschaften gegeben hat.“ Auf der anderen Seite heißt das dann, dass dort, wo sich die Menschen diesem Licht entziehen, etwa durch Unwahrhaftigkeit, Lüste, Verschwendung oder Müßiggang und Heuchelei, „entsteht Verdunkelung des von Gott gegebenen Lichts.“ Für Vf ist dies alles und für jeden in der Vorsehung Gottes zu erkennen, die er mit fünf Belegen schriftgetreu und von einem tiefen persönlichen Glauben getragen benennt und schließt seinen Beitrag konsequenterweise mit dem Satz: „Aus diesen Gründen haben wir also in der Vorsehung die sichere Hoffnung, daß Gott Aufklärung und Verdunkelung der Wahrheit in seiner Gewalt habe und sie leite.“

4.8 Predigersynoden in der Generalinspektion

Gandersheim 1793.

Ursachen der geringen Achtung des Predigerstandes²⁴¹

Eröffnet wurde die Predigersynode mit einer langen Rede von Generalsuperintendent Klügel aus Greene.²⁴² Über die Verhandlungen in der Spezialinspektion Seesen im Jahr 1793 liegen uns mit ganz unterschiedlichen Beobachtungen die Beantwortungen von bemerkenswerterweise vier noch jüngeren Predigern vor²⁴³.

²⁴¹ Die Aufgabe für die Predigersynode lautete: „Welches sind die Ursachen von der verminderten Achtung gegen den Prediger=Stand und was kann der Prediger zu mehrerer Würdigung desselben beytragen?“

²⁴² LAW Sign.: IS 102.

²⁴³ LAW Sign.: IS 102 – aus dieser Akte stammen alle Zitate der genannten Prediger: Pastor Brumleu aus Bodenbug (41 Jahre alt), Pastor Fabricius aus Ellierode (41 Jahre alt), Pastor Peters aus Clus (37 Jh. alt) und Pastor Spörl aus Münchhof (47 Jahre alt).

Pastor Spörl meint: „Wirklich Große, Vernünftige verachten keinen Prediger“ und fügt hinzu, er wisse nichts davon, dass Prediger ihre Achtung verloren hätten. „Je vernünftiger, je vornehmer, je erhabener die Menschen sind, desto höflicher, gütiger und gnädiger bezeugen sie sich gegen den Prediger.“ Diesen Gedanken vertieft er noch weiter und sagt, dass kein denkender Mensch einen, der studiert hat, der sich den Wissenschaften widmet, in der Öffentlichkeit klug reden kann, sich auch um das Wohl der Menschen kümmert und den Frieden fördert, „wer wollte den verachten, der ein Meister der Aufrichtigkeit und ein Vorbild der Rechtschaffenheit und der Freundschaft ist?“

Mit diesem großartigen Idealbild eines Predigers, das sich einer eigentlich nur erdenken kann, geht jedoch die Antwort von Pastor Fabricius nicht einher. In Zeiten, in denen die Achtung vor der Religion mehr und mehr abnimmt, sagt er, sei es doch ganz natürlich, dass auch das Ansehen der Prediger abnimmt, und fragt: „Wo finden wir in älteren Zeiten so viele, welche sich von der Kirche und Abendmahl ausschliessen.“ Dies betreffe nicht nur Menschen höheren Standes, „auch die von niedrigem,“ und ein Prediger könne, nachdem es so weit gekommen und sein Ansehen dadurch so sehr gesunken ist, wenig dagegen tun als nur bei jeder sich bietenden Gelegenheit in Treue, Deutlichkeit und mit Fleiß „die Lehren der Religion vortragen.“

Pastor Peters nennt es einfach eine traurige Erfahrung, „daß der Stand des Lehrers der Religion, der seiner Natur nach so viel Achtung und Aufmunterung verdiente,...so gering geschätzt wird“ und nennt dafür als Grund, dass über den Prediger vom Knaben bis zum Greise viel geredet wird und Urteile gefällt werden, über die man nur den Kopf schütteln kann. Mit einer witzigen Laune glaubt man die Gesellschaft zu amüsieren, wenn es über den „Mann Gottes

im schwarzen Rock“ hergeht. Damit verbunden ist die „Geringschätzung der Religion, welche allgemein zu werden anfängt, sich nach und nach aus den höheren Ständen zu der niederen Volksklaße hindurch schlägt. ... Welch ein Widerspruch mit unseren aufgeklärt sein wollenden Zeiten.“ Andererseits fordert man vom Prediger, er soll ein „feiner Hofmann“ sein, mit gesitteten Manieren und umfassenden Kenntnissen, um über alles mitreden zu können, aber wie kann man vom einem, der nie Gelegenheit hatte, die Welt kennenzulernen, „mit Billigkeit verlangen, daß er jede Rolle im menschlichen Leben ohne Anstoß vollkommen gut spielen soll!“

Für Pastor Brunleu liegt eine Ursache für die abnehmende Achtung oder Verachtung bzw. die zunehmende Gleichgültigkeit gegenüber dem Predigerstand darin, „dass zu keiner Zeit in Schriften mehr hämische Anspielungen auf sie gemacht wurden als in den unsrigen unreligiös = aufgeklärten.“ Doch er sieht auch eine selbstverschuldete Ursache, denn „es gibt ihrer eine Menge, die unwissend sind, auf eine ins Lachen fallende Art predigen, sich des sogenannten Abkanzeln bedienen, sich unbefugter Weise in Händel einmischen ... (oder) durch schlechten Wandel Anstoß geben.“ Eine andere Quelle wäre in den äußeren Verhältnissen der Prediger zu suchen, in ihrer Abhängigkeit von der weltlichen Obrigkeit zum Beispiel in Bezug auf die Pfarrgebäude, in ihrer Entscheidung, selbst den Ackerbau zu betreiben und damit ihr Amt fahrlässig vernachlässigen, oder wie sie selbst zur Pfarre kamen, zum Beispiel durch Einheirat. „Schade, daß nicht Anstalten getroffen werden können, alle diese Quellen zu verstopfen.“

Auch Pastor Peters weist auf weitere selbstverschuldete Ursachen hin, zum Beispiel den so schädlichen Religions-Stolz, der besagt, dass man sich selbst für einen unmittelbaren Diener der Gottheit

hält und damit berechtigt sei, über die Gewissen und die geistige Freiheit aller Menschen zu herrschen. Die eigene Religion sieht er als die einzig wahre, was zugleich zur Verachtung aller „nicht gleichdenkenden Menschen“ führt. Dafür nennt er zuerst das Judentum, dann die Reformierten und schließlich den Jesuiten und fragt: „Soll das ein Lehrer der Religion sein, der ihre erste Grundwahrheit, die Duldsamkeit, verkennt?“

Ein zweites Beispiel: „Man klebt zu ängstlich am Alten ... und ist wenig geneigt, den neuen aufgeklärten Begriffen in Sachen Religion nachzugeben“ und weist darauf hin, es sei doch wichtig, den Geist des Fortschritts in den letzten 20 Jahren zu erkennen wie die vernünftige Exegese, eine deutliche Sprache, die Überwindung unnützer dogmatischer Lehrsätze und eine verständliche Moral. Ein Religionslehrer, der dies nicht sieht und dem Geist des Zeitalters nicht folgt, zieht sich notwendig Verachtung zu. „Auch der wohldenkende Theil des Publikums fällt kein günstiges Urtheil über ihn.“ Deshalb sei einfach die Pflicht eines Predigers, der geachtet werden möchte, dass er mit der Aufklärung Schritt hält.

Als dritte Ursache der Verachtung der Prediger sei zu erwähnen, dass sie oft Forderungen an andere richten, die sie selbst nicht halten, oder sogar die Ersten sind, die dem entgegenhandeln. Man muss daran denken, wie „unsere Amtsbrüder“ gegen Gewinn- und Habsucht eifern, über Mitleid und Barmherzigkeit besonders gegenüber Witwen und Waisen reden, „aber selbst kein Scherflein zum Wohl der leidenden Menschheit beytragen. ... Ein Mann, der so lehrt und handelt, kann keine Achtung erwarten.“

Dagegen gibt Pastor Fabricius zu Gunsten der Prediger noch zu bedenken, welch eine geringe „Belohnung“ sie für ihr Amt bekommen, und dass „dies für den Predigerstand eine höchst

nachtheilige Sache“ sei. Außerdem fehle es vielen Landpredigern oft an der entsprechenden Gelehrsamkeit, wenn sie ihr Examen einmal glücklich überstanden und danach weder Bücher noch Journale oder andere Schriften gelesen haben. Gründe dafür sind, dass sie sich selbst um den Ackerbau kümmern und auch ihre Söhne selbst unterrichten müssen, weil sie sich „keinen Informator halten“ können. „Alles deßen ungeachtet giebt es auch manchen gelehrten Prediger,“ doch es sind in den Gemeinden nur wenige, „welche die Gelehrsamkeit des Predigers richtig zu schätzen wissen. Auf die Kanzel gehört keine Gelehrsamkeit.“ Man muss bedenken, dass es in der Gemeinde auf dem Lande fast keinen gibt, der studiert hat.

In Bezug auf den zuerst erwähnten sehr umfangreichen Beitrag von Pastor Spoerl²⁴⁴ sagt er selbst: „Ich habe hier ein paar Worte mit sagen müssen, die ich aus Bescheidenheit in meinem Leben sonst nie würde gesagt haben.“ Dazu erwähnt er mit einer detaillierten Begründung:

1. Das oft höchst geringe Gehalt, von dem die Prediger in ihrem Stande leben und den ganzen Hausstand unterhalten müssen.
2. Ehrgeizige vom gleichen Range können die Prediger verachten.
3. Weltliche Stände arbeiten oft dem Prediger aus eben dem falschen Ehrgeize entgegen.
4. Manche Prediger schänden öffentlich ihre Amtsbrüder bei Laien.
5. Wenn Prediger öffentlich durch Kalender-Anekdoten lächerlich gemacht werden.
6. Die elenden Häuser, die sie oft bewohnen müssen.
7. Wenn für die Witwen der Prediger nicht gehörig gesorgt wird.
8. Wenn Prediger ihre Muttersprache nicht in ihrer Gewalt haben.
9. Die zu allgemein gewordenen Redensarten in Predigten.

²⁴⁴ Dieser sehr ausführliche Beitrag umfasst insgesamt 27 Seiten und kann hier nur in Stichworten berücksichtigt werden, bildet aber eine gute Grundlage für ein Gesamtbild des Pfarrerstandes am Ende des 18. Jhts.

10. Die Unwissenheit und Boshaftigkeit der Zuhörer.

Es sind bedauerlicherweise keine Protokolle darüber vorhanden, ob und wie über diese Aufgabe²⁴⁵ während der Predigersynode verhandelt worden ist. Da auch kein Ort einer Zusammenkunft angegeben ist, kann man davon ausgehen, dass die Beantwortungen als schriftliche Beiträge eingeschickt worden sind.²⁴⁶ Wer sie dann möglicherweise gelesen hat, bleibt offen. Es wäre durchaus denkbar, dass sie in dieser Arbeit hier ihre erste wirkliche Beachtung finden.

Ähnlich betrifft das die letzte Aufgabe, der wir uns zuwenden, nämlich den öffentlichen Gottesdienst auf dem Lande, dessen schlechter Besuch nicht nur, aber bei vielen auch auf die Auswirkungen der Aufklärung zurückgeführt wird.

4.9 Predigersynoden in der Generalinspektion

Braunschweig-Land 1793.

Der öffentliche Gottesdienst auf dem Lande am Beispiel der Landgemeinden in der Inspection Campen

Der Senior Pastor Backhaus aus Wendhausen, 73 Jahre alt, schreibt im Blick auf seine langjährigen Erfahrungen, es sei sehr betrüblich, dass der Gottesdienst in den Landgemeinden in Verfall gerate und nennt dafür vier Ursachen:

²⁴⁵ Siehe Anm. 56.

²⁴⁶ Darum kann es auch noch weitere Beiträge der hier fehlenden Prediger gegeben haben, die an anderer Stelle abgelegt wurden oder nicht mehr vorhanden sind.

- a. Dass die Sabbathverordnung²⁴⁷ nicht eingehalten werde und sogar der Amtmann den jungen Leuten „Bier- und Tanzgelage“ erlaube, das es noch nie gegeben habe.
- b. Dass die jüngeren Prediger selbst Anlass geben, indem sie den Nachmittagsdienst „öfters von den Opferleuten halten lassen und dafür auswärtige Besuche machen.“
- c. Dass die Beamten und Honorationen keine Vorbilder mehr sind. „Solange hier keine Beamten wohnten, war hier Vor- und Nachmittags stets eine volle Kirche.“
- d. Dass die Kinder und Jugendlichen genau wie in der Schule nicht mehr ordentlich angehalten würden und „auf den Gassen Muthwillen treiben und verwildern.“ Was jetzt notwendig wäre, sei seitens der Obrigkeit eine strenge Anordnung zur Einhaltung der Sabbathverordnung, und von Seiten der Prediger bei jeder Gelegenheit auf die Verbindlichkeit des Gottesdienstbesuches hinzuweisen und mit seiner Familie ein gutes Beispiel zu geben.

Eine sehr ausführliche Beantwortung liegt von Pastor Brandan v. Kalm vor.²⁴⁸ Er sagt aus den Erfahrungen seiner Nähe zur Stadt Braunschweig, das ganze Übel sei in den Stadtgemeinden entstanden, wo der „Verfall des öffentlichen Gottesdienstes seinen Anfang genommen habe,“ und deshalb müsse die Frage zuerst den Stadtpfarrern gestellt werden, denn man müsse ja fürchten, dass sich dieses Übel auch auf die Landgemeinden ausbreite. Deshalb sei es notwendig, dass als erstes die Stadtbewohner „von ihrem Übel gereinigt und gebeßert werden,“ denn der Landmann könnte von jenen leicht verführt werden, wie das bereits geschehen ist. In den

²⁴⁷ Conitorial-Rescript vom 3. Juli 1774 in: LAW Sammlung Verordnungen und Rescripte 1765 - 1800.

²⁴⁸ Pastor v. Kalm sen. aus Bettmar (70 Jahre alt), dessen Sohn, Dr. Ludwig v. Kalm, zuvor Herzog Ferdinand Cabinettsprediger, seit 5 Jahren Adjunkt seines Vaters. Vgl. Beste, Kirchengeschichte a.a.O. S. 541.

stadtnahen Dörfern „finden sich hin und wieder Einwohner, welche selten die Kirche besuchen,“ und die werden mit den Jahren immer mehr. Die erste Ursache ist also eine Ansteckungsgefahr, die von den Städten ausgeht.

Die zweite Ursache ist, dass man es „der jetzigen Aufklärung zuschieben“ will, doch dem widerspricht er: „Warum sollte die Verbeßerung und Reinigung der Religionslehren zurück gesetzt werden,“ und gibt zu bedenken, dass man von den Glaubenslehren aus der Refomrationszeit auch nicht behaupten könne, dass sie nicht veränderbar und verbesserungsfähig seien. und nennt die Aufklärung als solche ein Geschenk der Zeit. Dem hält er dann aber zugleich entgegen, dass die Aufklärung für den Ungelehrten, den gemeinen Mann auch schädlich sein kann, so paradox das klingen mag, denn Viele halten einfach daran fest, was sie in der Jugend einmal gelernt haben, und können sich nicht überwinden, davon abzuweichen. Dadurch kann einer leicht irre werden, wenn er nicht mehr weiß, was er als Wahrheit annehmen soll, und seine Freude am Gottesdienst verlieren. „Will also der Lehrer seine Zuhörer in ihrem Glauben nicht wankend machen, so muß er von der Cantzel alles entfernen, was dem Zuhörer anstößig werden könnte.“ Von ihm selbst wird berichtet, dass er ein beliebter Prediger gewesen ist.

Eine weitere Ursache ist, dass sich in den Gottesdiensten auf dem Lande „Unordnung und ärgerliches Betragen eingeschlichen“ habe. Dagegen wirkungsvoll etwas zu tun, müsse allerdings die Landesregierung aktiv werden und durch entsprechende Anordnungen deutlich machen, dass „der öffentliche Gottesdienst von großer Wichtigkeit sey.“ Eine solche Fürsorge wäre für die Landleute sehr heilsam, besonders auch für die Jugendlichen, deren Verhalten in Gottesdienst zum Teil höchst unanständig sei. Der Prediger könne dagegen wenig ausrichten, auch wenn er damit

droht, er werde es der Obrigkeit melden, weil diese Jugendlichen schon im Voraus wüssten, dass sie nicht bestraft würden. Deshalb sei es so wichtig, dass die Landesregierung durch Gesetze eingreift, vielleicht auch nur die vorhandenen Gesetze erneuert, genauer bestimmt und streng auf ihre Einhaltung achtet.

Auffallend anders der Beitrag von Pastor Abel,²⁴⁹ der von sich sagt, dass der öffentliche Gottesdienst auf dem Lande noch immer hochgeachtet würde und sowohl sonntags als auch in der Woche fleißig besucht würde und dass sogar derjenige, der ohne Grund den Gottesdienst versäumt, öffentlich getadelt würde.

A. Auf die Frage, welche Mittel man einsetzen müsse, damit das so bleibt, gibt er diese drei Anregungen:

- a. Die Kirchen müssten vergrößert werden, denn mancher bleibt weg, weil er keinen Platz mehr bekommt, und dies als Entschuldigung zu verwenden birgt die Gefahr in sich, dass man sich daran gewöhnt.
- b. Der Viehhandel oder überhaupt jeder Handelsverkehr müsste am Sonntag verboten werden, weil meist die Fleischer „unter der Kirchzeit“ aus der Stadt kämen und ihr Vieh einkauften.
- c. Das gilt auch für das Exerzieren der Landsoldaten am Sonntag, weil die jungen Leute leicht viele Stadtlaster annehmen und aufs Land bringen und durch leichtsinnige Reden den Gottesdienst verachten.

B. Mit Blick auf den Prediger sei folgendes nötig und zweckmäßig:

- a. Wer ein guter Prediger sein will, muss „aus allen Kräften und in aller Hinsicht“ bemüht sein, dass er „sowohl durch seine

²⁴⁹ Pastor Johann Heinrich Abel aus Sauingen (65 Jahre alt). Es ist zu beachten, dass diese Gemeinde nicht mehr im unmittelbaren Einzugsbereich der Stadt Braunschweig liegt.

Lehrvorträge als durch seinen Lebenswandel seinen Zuhörern Achtung einflöße.“

b. Er muss insbesondere gut predigen, eine angenehme Abwechslung beachten, dass er seine Predigt „so viel als möglich mit Lebhaftigkeit, mit Wärme, mit einer gewissen Euphorie und ohne Konzept halte,“ und so die Leute begierig macht, ihm gern zuzuhören.

c. Es sei sehr wichtig, dass der Gottesdienst ordentlich vorbereitet wird, immer zur gleichen Zeit stattfindet, doch nicht zur Essenszeit oder wenn das Vieh versorgt werden muss, auch nicht ohne Not ausfällt oder der Küster und der Schulmeister lesen müssen und so die Leute aus Unwillen wegbleiben. Dies gelte besonders auch für die Filialgemeinden.

d. Notwendig sei, in der Predigt zuweilen die Wichtigkeit und Wohltätigkeit „dieses christlichen Instituts“ anzusprechen und

e. „das bisherige gute Kirchengehen zu loben ... und dadurch zum weiteren „fleißigen Kirchengehen mit Liebe und Wärme zu ermuntern.“ Dann nennt er in weiteren 7 Punkten Aufgaben, die ein Prediger beachten sollte, warnt zum Schluss aber auch vor allem die jüngeren Prediger, dass bei aller Notwendigkeit von Neuerungen und Verbesserungen mit Klugheit und Behutsamkeit verfahren wird, dass nicht „der gemeine Mann, der so sehr am Alten und Gewohnten klebt und das Alte für heilig hält,“ nicht aus der Kirche wegbleibt.

In einem gewissen Unterschied zu den bisherigen Beiträgen sagt Pastor Schroeter²⁵⁰ zuerst den ungewöhnlichen Satz: „Wer nicht in die christliche Sonntags-Versammlung kommen will, und wem der Prediger seines Orts dazu keine Lust machen kann, der bleibe zu Hause.“ Mit Zwang seitens der Landesregierung könne man

²⁵⁰ Pastor Johann Christian Schröter aus Hondelage (54 Jahre alt).

dagegen nichts ausrichten. Es wäre nur gut, dass auf den Dörfern während der Gottesdienstzeit keine Zusammenkünfte in den Krügen und Wirtshäusern „zum Trinken pp. und kein Vieh-Aufkauf gestattet würden.“

Zum andern aber sei es wichtig, dass der „Vortrag des Predigers in der Kirche“ für jeden Zuhörer zu einer „wahren Lust und Freude wird“, und das gelingt nur, wenn sich auch der Prediger durch „fortgesetzte Lektüre“ fortbilden kann. Doch die erforderlichen Schriften und Journale zu beziehen, kann sich ein Prediger allein in der Regel nicht leisten, und deshalb unterbreitet er einen detaillierten Vorschlag zur Einrichtung eines „Land-Prediger-Lese-Instituts“, auf den wir hier nicht weiter eingehen, weil er über die Fragestellung hinausgeht.

5. Ein letzter Beitrag stammt von Pastor Ballenstedt,²⁵¹ der zu diesem Zeitpunkt bemerkenswerterweise erst seit einem Jahr im Amt ist, doch ohne besondere persönliche Erfahrungen ist ihm die Feststellung wichtig, dass sich in der Achtung des öffentlichen Gottesdienstes auf dem Lande schon ein Unterschied zeigt gegenüber den früheren Zeiten, besonders in solchen Dörfern, die nahe einer großen Stadt liegen. Sein Vorschlag: „Verminderung der öffentlichen Vorträge,“ um den Verfall des öffentlichen Gottesdienstes vorzubeugen. Ein Prediger kann noch so gut predigen, so wird er mit der Zeit doch eine gewisse Gleichgültigkeit nicht vermeiden können, und wie lästig muss es für den Landmann sein, „so viele Predigten und Reden von einem und demselben

²⁵¹ Pastor Georg Ballentedt aus Scheppau (41 Jahre alt). Siehe auch im Literaturverzeichnis, Beyträge zur Geschichte unseres Landes, vgl. Beste, Kirchengeschichte a.a.O. S. 535. Ein literarisch sehr bekannt gewordener, interessanter, aber auch nicht unumstrittener Mann.

Manne zu hören, der vielleicht gar nicht die Gabe besitzt zu predigen.“ Daher sein zweiter Vorschlag: Abschaffung aller überflüssigen Fest-, Buß- und Bettage und die Predigten zum Teil in Catechismuslehren, Homilien oder kurze Reden vor dem Altar zu verwandeln sowie eine Abwechslung in der Liturgie, um den Gottesdienst in den Augen der Zuhörer zu verbessern und die Verachtung und Versäumnis des Gottesdienstes zu vermindern. Seine Begründung: „Es ist doch immer besser, daß der Landmann eine gewisse Ehre darin setzt, die Kirche zu besuchen, und es für schimpflich hält, ein schlechter Kirchengänger zu sein.“

Ebenso wichtig ist ihm, was der Prediger selbst dazu beitragen kann, um dem Gottesdienst mehr Achtung und Ansehen zu verschaffen, indem er besonders auf seine Art des Vortrages und auf seinen Lebenswandel achtet. Damit macht er deutlich: das Ansehen der Kirche hängt sehr von der Person des Predigers ab. Dies war schon immer so und gilt noch heute, und heißt, sich nicht durch auffallende Eigenheiten anstößig und lächerlich zu machen, sondern sich um eine angemessene Lebensführung auch in seiner eigenen Familie zu bemühen, um sich dadurch Achtung und Liebe in der Gemeinde zu erwerben, denn ein guter Lebenswandel vermag viel.

4.10 Folgerungen und Zusammenfassung

Die Zeit der Aufklärung als ein bedeutender Umbruch im Leben der Menschen, die auch im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel während der Regierungszeit von Herzog Karl I zu einer großen Zahl von Reformen und anderen Veränderungen geführt hat, und ebenfalls theologiegeschichtlich durch Abt J.F.W. Jerusalem eine neue Epoche eingeleitet hat, scheint bei einer großen Zahl von Predigern auf dem Lande nicht angekommen zu sein. Auch die noch

so behutsam vorgetragenen Gedanken des Generalsuperintendenten Klügel in der eingangs zitierten Rede haben die durch die lutherische Orthodoxie geprägte Haltung möglicherweise der meisten auch jüngeren Prediger für die Ideen der Aufklärung nicht öffnen können. Klügel gebrauchte ein gutes Bild: „Ein schwaches Auge kann nicht mit einmal zu viel Licht ertragen, sondern es muß nach gerade daran gewöhnt werden, und ein Gegenstand, der sich mit einmal aus dem Dunkeln erhebt, blendet, und erst nach und nach sieht man ihn deutlicher. So müssen wir in jeder Kenntnis stufenweise fortgehen. Wer auf einmal alles sehen will, wird nie etwas recht sehen, und der stolze Dünkel, daß er besser sieht, wie andere, und nun schon alles überschaut, wird ihn abhalten, die Sache genauer zu betrachten. Daher hält sich mancher für aufgeklärt, weil er von vielen Dingen Kenntnisse hat, so flüchtig und oberflächlich sie auch seyn mögen.“²⁵² Auf diese Weise versuchte Klügel, Verständnis zu wecken bei jedem, der sich den aufklärerischen Veränderungen widersetzte und gewährte ihm einfach Zeit, indem er sagt: „genug, daß christlicher Duldungsgeist herrschender und die unselige Verkezerungssucht immer seltener wird; genug daß die Religion immer mehr auf ihre erstern reinern Grundsätze zurückgeleitet, immer mehr von menschlichen Zusätzen geläutert, immer mehr mit der Vernunft schwesterlich vereinigt und dadurch selbst dem Ungläubigen immer weniger anstößig gemacht wird.“²⁵³ Dennoch muss man erkennen, dass viele Pfarrer, die in der Aufklärung den großen Irrtum dieser Zeit sahen oder den Begriff ‚Aufklärung‘ einfach in einem andern Sinn interpretierten, offensichtlich nicht begriffen haben, warum sich die Menschen immer mehr von der Kirche entfernten, und dass sowohl der Unterricht bei den Katechumenen und Konfirmanden als auch der

²⁵² LAW Sign. IS 99.

²⁵³ Ebd.

Besuch der Gottesdienste bei den Erwachsenen immer mehr zu wünschen übrig ließ. Bei aller Aufrichtigkeit einer eindeutigen und begründbaren konservativen Haltung vieler Prediger ist doch wohl nicht zu übersehen, wie sie selbst zur Ursache der Verdunkelung christlicher Wahrheiten geworden sind.

Es waren schon seit einigen Jahren die erheblichen und immer häufiger ausgesprochenen Klagen über das abnehmende Interesse an der Religion zu beobachten. Mittelbar damit verbunden war in gleicher Weise auch, wie sehr das Amt der Prediger am öffentlichen Ansehen verloren hat und wie die Kritik am Dienst der Prediger immer lauter wurde.²⁵⁴ Das betraf zuerst die Dörfer in Stadtnähe, wo der negative Einfluss aus den Stadtgemeinden deutlich spürbar war, breitete sich allerdings auch schnell auf alle anderen Regionen aus. Die Gründe dafür waren vielfältig. Bei den Älteren waren es größtenteils die durch die Aufklärung ausgelösten Neuerungen insbesondere in der Auslegung der biblischen Texte und der Katechismuslehre, bei den Jüngeren meist die hierarchisch strengen Ordnungen der Sonntagsheiligung, die liturgischen Formen des Gottesdienstes und die Morallehren. Dazu kommt der Verlust der Achtung des Predigerstandes, dessen Ursache ganz unterschiedliche Gründe waren, ganz oft aber die Amtsführung und die Person der Prediger selbst.

Mit ausdrücklich herzoglicher Anweisung sollte daher das Konsistorium tätig werden, die korrekte Amtsführung jedes einzelnen Predigers auf dem Lande klarer zu überwachen. Diese Aufgabe wurde, wie es üblich war, durch entsprechendes Rescript²⁵⁵ an die Generalsuperintendenten und von diesen an die Spezialsuperintendenten weitergegeben mit dem Auftrag, „daß in

²⁵⁴ Siehe Kap.4.8 und 4.9.

²⁵⁵ Consistorial-Rescript vom 22. März 1766 – LAW IS 669.

dem jeweiligen einzusendenden Synodalberichten“ neben den Angaben zur Person wie Vor- und Zuname des Predigers, sein Alter, wie lange im Amt und wie lange am Ort, vor allem eine offene und unparteiische Beurteilung seines Wandels, seiner Amtstreue, seiner Gaben und seiner Gelehrsamkeit angegeben werden sollte.

Obgleich viele dieser akribisch geführten Berichte in den Akten vorhanden sind, schien dieser Auftrag dennoch nicht in allen Inspektionen mit der bewiesenen Sorgfalt ausgeführt worden zu sein, insbesondere in den Inspektionen, in denen junge Superintendenten das Amt neu übernommen hatten, dass es offensichtlich notwendig geworden war, sie an die „Befolgung des unterm 22ten Martii 1766 ergangenen Circular-Rescriptii bey den jährliche zu erstattenden Synodalberichten“ zu erinnern, heißt es in einem weiteren Consistorial-Rescript vom 6. Dezember 1788²⁵⁶, die Amtsführung der Geistlichen betreffend, wodurch man erkennen könne, „wie des Herzogs Unsers Gnädigsten Herrn Durchlaucht nach dero christfürstlichen und landesväterlichen Vorsorge vor die Erhaltung und Ausbreitung des thätigen Christenthums“ auf das Erscheinungsbild der Kirche ein besonderes Augenmerk zu richten sei. Dieses Erscheinungsbild war natürlich wesentlich abhängig von „Amtsführung, Geschicklichkeit und Lebenswandel der bestellten Prediger.“ Deshalb sei eine außerordentliche Ermunterung der „rechtschaffenen Geistlichen zu fernerer Treue in Führung ihres Amts und beständiger Befleißigung eines untadeligen Wandels“ wichtig, und es geht mit dieser neuen Anordnung nur darum, „diese gnädigste landesherrliche Intention den gedachten Superintendenten bekannt zu machen.“

²⁵⁶ LAW Sammlung Verordnungen und Rescripte 1765-1800.

Da diese Maßnahmen die erhofften Veränderungen jedoch nicht erbracht haben, wurde schließlich eine umfassende Überprüfung der bisherigen Praxis der Predigersynoden eingeleitet.

Teil 5: Übergang und Erneuerung der Predigersynoden am Anfang des 19. Jahrhunderts

5.1 Circular-Ausschreiben zur Praxis der Predigersynoden

a. Die in der ursprünglichen Ordnung für die Predigersynoden einmal ausschließlich verordneten Disputationen lateinischer Thesen nach den Artikeln der Confessio Augustana waren in der Praxis schon früh durch zusätzliche Aufgaben ergänzt worden. Dies wurde ausgelöst durch die Sonderstellung der Gemeinden in der Stadt Braunschweig, dessen sogenanntes Kolloquium des Geistlichen Ministerium ohne theologische Disputationen speziell die Amtsführung der Prediger sowie Fragen der kirchlichen Ordnung verhandelte.²⁵⁷

Dem Generalsuperintendenten der Stadt Braunschweig waren aber zugleich die Landinspektionen der umliegenden Dörfer zugeordnet, der diese Praxis in einer ähnlichen Weise auch dort anzuwenden versuchte, ohne einen Widerspruch des Konsistoriums in Wolfenbüttel befürchten zu müssen. Es begann bereits 1752 durch Generalsuperintendent Stisser, der besonders Fragen zum Katechismus aufnahm, danach durch Generalsuperintendent Mejer, der sich ab 1755 auch bemühte, an den Predigersynoden in den Landinspektionen persönlich teilzunehmen und pastorale Aufgaben aus vielen Bereichen aufgenommen hat.

Ab 1767 wurde es sogar üblich, dass in allen Generalinspektionen neben den Disputationsthesen Pastoralaufgaben gestellt worden

²⁵⁷ Siehe Teil I, Kap. 1,4 – vgl. Sup Westphal in Gutachtliche Berichte Seite 42 LAW Sign.: S 1397.

sind, die schriftlich zu beantworten waren.²⁵⁸ Ob von Seiten des Konsistoriums dazu eine besondere Verordnung gegeben wurde, ist nicht nachgewiesen.

b. Am 2. Februar 1799 erließ das Konsistorium in Wolfenbüttel schließlich ein Circular-Ausschreiben an alle General- und Specialsuperintendenten im Lande, „eine verbesserte Einrichtung der Prediger Synoden betreffend,“²⁵⁹ mit der Aufforderung, gutachtliche Berichte²⁶⁰ vorzulegen über eine zweckmäßigere Ordnung der jährlichen Predigersynoden, welche bis dahin, wenn auch zuletzt schon mit erheblichen Veränderungen, nach dem Reglement von 1750 durchgeführt wurden.

In diesem Circular wird zuerst in einer positiven Bewertung festgestellt, dass die „heilsamen Absichten der in hiesigen Landen angeordneten Prediger-Synoden“ auch in ihrer bisherigen Einrichtung durchaus erfüllt worden sind, dass eine gute Verbindung der Prediger mit ihren Ephoren und eine brüderliche Zusammenkunft untereinander erreicht wurde, und „auch durch die auf den Synoden angestellten Disputirübungen das wissenschaftliche Studium der Prediger“ einerseits „und durch die beantworteten Pastoral-Fragen und Aufgaben die praktische Anwendung“ andererseits auf eine gute Weise gefördert worden ist.

²⁵⁸ Siehe Band II, Dokumentation ,Übersicht der Synodalthesen mit Kurztiteln.

²⁵⁹ LAW Sammlung Rescripte und Verordnungen' - Jahrgangsakte 1799.

²⁶⁰ Der belegte Begriff „gutachtlich“ wird in dieser Untersuchung als Terminus technicus verwendet.

Es könne jedoch niemand in Abrede stellen, dass diese Einrichtungen nicht noch zu verbessern wären und den Bedürfnissen der Zeit noch nutzbarer angepasst werden könnten. Infolgedessen ergeht der Auftrag an das Konsistorium: „Serenissimus haben Uns daher gnädigst aufzugeben geruhet, daß wir gutachtlich berichten sollen, wie die Synoden und die Verhandlungen der auf denselben vorzunehmenden Sachen zweckmäßiger einzurichten seyn mögten.“²⁶¹

Daraufhin ergeht also an die Generalsuperintendenten die Anfrage „über diese wichtige Angelegenheit auch eure und der Special-Superintendenten gutachtlichen Vorschläge“ zu hören mit der Erwartung, „wie nach eurer und ihrer Meinung und Erfahrung die Prediger-Synoden abgeändert und verbessert werden können.“ Im Ergebnis sollte es darum gehen, „daß die vorhin erwähnten heilsamen Absichten noch völliger erreicht“ würden mit dem Ziel:

- a. das wissenschaftliche Studium weiter zu beleben,
- b. eine gelehrte Lektüre der Prediger einzurichten,
- c. die praktische Amtsführung samt der dazu erforderlichen Pastoral-Klugheit zu fördern.

Ein Termin für die Abgabe der Gutachten wird nicht genannt, doch spätestens Anfang 1800 liegen sämtliche Berichte vor,²⁶² die mit unterschiedlicher Ausführlichkeit ohne Ausnahme von allen Generalsuperintendenten und Spezialsuperintendenten abgegeben und für diese Untersuchung abgetippt in eine lesbare Schrift

²⁶¹ Ebd.

²⁶² LAW Sign., S 1397.

übertragen wurden. Sie sind in folgender Reihenfolge dokumentiert.²⁶³

- 8 Berichte aus der Generalinspektion Wolfenbüttel
- 3 Berichte aus der Generalinspektion Braunschweig
- 4 Berichte aus der Generalinspektion Holzminden
- 4 Berichte aus der Generalinspektion Gandersheim-Greene
- 4 Berichte aus der Generalinspektion Helmstedt
- 3 Berichte aus der Generalinspektion Schöningen

5.2 Gutachtliche Stellungnahmen zur Verbesserung und Neuordnung der Predigersynoden.

Die große Anzahl der Gutachten mit zum Teil sehr ausführlichen Vorschlägen zur Veränderung der bisher schon vielfach vom ursprünglichen Konzept des Reglements von 1750 abweichenden Predigersynoden zeigt, wie notwendig oder sogar überfällig die vom Konsistorium ausgeschriebene Aufforderung zur gutachtlichen Stellungnahme einer Neuordnung der Predigersynoden gewesen ist. Generalsuperintendent Klügel aus Greene vermerkt, er hätte schon 1782 oder 1783 „seine unvorgreiflichen Gedanken hierüber“ dem Konsistorium vorzulegen gewagt, aber das wäre wohl „in der dortigen Registratur zurückgeblieben.“²⁶⁴ Bedauerlicherweise werden zwar nicht die direkt betroffenen Prediger befragt, sondern nur die Generalsuperintendenten und Spezialsuperintendenten, aus deren Sicht sich sicher ein anderes Bild ergibt, als es vermutlich von

²⁶³ Es handelt sich dabei um eine Dokumentation von 145 Seiten DIN A4, die auch im Landeskirchlichen Archiv in Wolfenbüttel hinterlegt und einsehbar ist. Im Folgenden werden Zitate oder Verweise auf Stellungnahmen mit den Seitenzahlen dieser Dokumentation angefügt.

²⁶⁴ LAW Gutachten S. 79.

den Predigern selbst zu erwarten gewesen wäre. Wir werden also lediglich die Antworten der ‚Vorgesetzten‘ bewerten können.

Die Breite dieser Antworten reicht von den grundsätzlichen Erwägungen zur Neuordnung seitens der Generalsuperintendenten hin zu den Stellungnahmen der Superintendenten, die von einer unveränderten Beibehaltung der bisherigen Praxis über vielfältige Verbesserungsvorschläge und der Einrichtung einer Lesegesellschaft bis zu einer völligen Abschaffung reichen. Eine allgemeine Übersicht zeigt, dass von 20 aus den Spezialinspektionen eingesandten gutachtlichen Berichten 12 grundsätzlich für eine Beibehaltung der Disputationen sind und davon neun mit Einschränkungen in lateinischer Sprache. Sieben möchten die Disputationen durch eine andere Form des Austausches über besondere Vorkommnisse ersetzen oder die Predigersynoden in der bisherigen Form ganz abschaffen, wie hier im Einzelnen dargestellt werden soll.

a. Die Berichte der Generalsuperintendenten

Es liegen die Stellungnahmen von den 6 Generalsuperintendenten Dinglinger-Wolfenbüttel, Knittel- Braunschweig, Weland-Holzminden, Klügel-Gandersheim/Greene, Lichtenstein-Helmstedt und Ottmer-Schöningen vor.

Davon ist die auffälligste Antwort die von

1. Anton August Heinrich Lichtenstein²⁶⁵, der erst im Februar 1799 zum Generalsuperintendenten in Helmstedt berufen worden war, die mit der Bemerkung beginnt: „Da ich folglich niemals Prediger, oder Specialsuperintendent gewesen bin, auch nie einer Prediger-Synode beygewohnt habe: so kann ich allerdings aus eigener Erfahrung nicht beurtheilen, ob und in wie fern der Zweck jener jährlichen Zusammenkünfte der Prediger aus einer Diöcese, möge befördert seyn, noch welche Mittel etwa weiter könnten angewandt werden, eine Verbeßerung der Prediger-Synoden betreffend. Der schuldige Gehorsam gegen die Gnädigen und Hochgeneigten Befehle des Hochfürstlichen Consistorii macht es mir inzwischen doch zur Pflicht, meine unvorgreiflichen Gedanken über diesen allerdings sehr wichtigen Gegenstand mitzutheilen.“²⁶⁶ Aus der Distanz des Außenstehenden beschreibt er dann aber den vornehmen Zweck der Predigersynoden in einer so großartigen Weise, wie wir es sonst noch bei keinem gelesen haben, und bezeichnet es als die heilsame Absicht dieser Zusammenkünfte, „die sämtlichen Mitglieder des Predigerstandes bey den Vorzügen des Geistes und des Herzens zu erhalten, um welcher willen sie einst zum Amte berufen waren; ja sie womöglich noch immer zur Vermehrung ihrer gelehrten Kenntnisse, Amtsklugheit, Frömmigkeit und Verträglichkeit mit ihren resp. Vorgesetzten, Collegen, Untergeordneten und Gemeinen, kurz ihrer gesamten Brauchbarkeit vielmehr durch Erweckung einer edlen Ehrliche anzureitzen, als zwangsweise anzutreiben.“²⁶⁷

²⁶⁵ Ant. Aug. Heinr. Lichtenstein, geb. 1753 in Helmstedt, Professor für orientalische Sprachen am Johanneum in Hamburg, nach Helmstedt zurückgekehrt Theologieprofessor am Juleum und wie alle seine Vorgänger in das hohe geistliche Amt berufen und am 17. Febr. 1799 eingeführt. Zur Vita vgl. Beste, Kirchengeschichte a.a.O. S. 507f.

²⁶⁶ LAW Gutachten S. 107.

²⁶⁷ Ebd. S. 108.

In völliger Unkenntnis der nüchternen Wirklichkeit, wie es bei vielen Synodaltagungen im Normalfall zugegangen ist, schreibt er sodann in großer Ausführlichkeit, was es bedeuten wird, wenn der Generalsuperintendent regelmäßig an den Zusammenkünften der Prediger teilnimmt und mit seiner Fertigkeit im Lateinreden, seinen Kenntnissen der humanistischen und theologischen Literatur und seinem allgemeinen Wissen förderlich sein kann. Es ist die Stimme eines Mannes, der mit großen Erwartungen seiner ersten Teilnahme an den Predigersynoden im anderen Jahr entgegenseht.

2. Das vom Konsistorium am 2. Februar 1799 erlassene Circular-Ausschreiben an alle General- und Specialsuperintendenten im Lande erreichte die Generalinspektion Braunschweig in einer schwierigen Situation. Der amtierende Generalsuperintendent Elieser Gottlieb Küster, der auch in Personalunion Superintendent der Inspektion Campen war, starb im April 1799.²⁶⁸ So konnte sein späterer Nachfolger Wilhelm Gottlob Knittel erst Anfang 1800 die Aufgabe einer Stellungnahme übernehmen und reichte sie im Januar 1800 dem Konsistorium ein. Knittel war aber zuvor nur Stadtpfarrer in Helmstedt und Braunschweig gewesen und hatte selbst niemals an einer Predigersynode teilgenommen. Deshalb konnten auch seine Vorschläge nur Empfehlungen sein, die nicht aus eigenen Erfahrungen gewonnen wurden. Entsprechend spricht er zunächst nicht über Predigersynoden, sondern über das Amt des Predigers, dem „eine dem Geiste und den Bedürfnissen des gegenwärtigen Zeitalters angemessene Beschaffenheit zu geben geruhen wolle.“²⁶⁹

²⁶⁸ Vgl. Beste a.a.O. S. 517.

²⁶⁹ LAW Gutachten, S. 52.

Da auch die Prediger auf dem Lande neuerdings immer öfter mit Menschen zusammentreffen würden, „welche gegen Religion, Predigtamt, Gottesdienst gleichgültig, oder gar dagegen eingenommen sind, und ihre Belesenheit in den Schriften, aus welchen sie ihre Meynungen über jene Gegenstände schöpfen, gern zeigen,“ sei es ganz wichtig, die Prediger dazu zu befähigen, sich solchen Auseinandersetzungen stellen zu können. Diesen Zweck sollten die synodalen Unterredungen erfüllen, „bey den Predigern die Überzeugung vom Werthe des Christenthums zu bestärken und sie zur gesegneten Führung ihres Amtes bey Landgemeinen immer tüchtiger zu machen. ... Bisher müssen alle Einwürfe gegen die (für die Disputation) vorgeschriebenen Thesen und die Wiederlegung derselben in der Form eines Syllogismus vorgebracht werden. Hierin könnte meiner Meynung nach auch wohl eine Abänderung gestattet werden.“ Nicht überraschend aber ist sein Plädoyer, an der lateinischen Sprache festzuhalten, wenn es um die Unterredung unter Gelehrten geht. Das könne auch bei den „jungen Leuten auf Schulen und Universitäten, welche sich dem Predigtamte widmen, zur Ermunterung dienen, mit desto mehrerem Eifer das Studium der lateinischen Sprache und Litteratur zu treiben.“ Damit enden aber auch schon seine konstruktiven Vorschläge zur Verbesserung der Predigersynoden, die fast immer mit der Redewendung „meines Erachtens“ verbunden werden. Hier spricht ein kluger Geist Anregungen aus, die lediglich aus seinem Nachdenken entstanden sind.

3. Eine sehr geringe Erfahrung im Amt des Generalsuperintendenten hatte auch Jakob Christian Weland, bisher Pfarrer an der Stadtkirche St. Andreas in Braunschweig, ein „sehr

außergewöhnlich gelehrter und ansprechender Redner“²⁷⁰ der erst 1798 in dieses Amt in der Diözese Holzminden und zum Abt von Amelungsborn berufen worden war. Seine „unmaßgebliche Vorschläge“ beginnen mit der bemerkenswerten Feststellung, „die Synodalverfassung im hiesigen Lande bedarf vorzüglich einer Reformation, weil der Nutzen, der dadurch beabsichtigt, und auch sonst wol bewirkt worden ist, jetzt fast ganz wegfällt. Nicht das gelehrte Studium der Prediger wird dadurch befördert, ja auch nicht die Verbrüderung unter den Predigern wird dadurch erhalten, weil jeder durch Amtsgeschäfte oder Unpäßlichkeiten sein Wegbleiben von der Zusammenkunft entschuldigen kann, ohne daß man im Stande ist, zu untersuchen, inwiefern solche Entschuldigungen gegründet sind. Doch rede ich nur von der Synodalverfassung, wie sie mir in hiesiger Gegend beschrieben ist, da ich, und zwar zum ersten Male, die mir anvertrauten Inspectionen zusammenberief.“²⁷¹

Dazu unterbreitet er zwei wesentliche Vorschläge:

- 1.) Das Disputieren müsse ganz abgeschafft werden. Die wenigsten Prediger beherrschten noch einen Syllogismus und hätten auch keine Übung in der Logik und belegt dies mit einigen interessanten Beispielen.
- 2.) Diese Unterredung müsste nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache vorgenommen werden. Denn der Gebrauch des Lateinischen auf der Synode sei für diejenigen, die die Klassiker noch lesen können, ohnehin unnötig und unnütz, weil sie auf den Synoden keine Fortschritte darin machen werden. Es könnte aber sogar schädlich für die, die ihr bisschen Latein vergessen haben und

²⁷⁰ Vgl. Beste a.a.O. S. 516.

²⁷¹ LAW Gutachten, S. 67.

dadurch die Thesen überhaupt nicht verstehen. Sie bleiben einfach von den Synoden weg.

„Diese beiden Abänderungen sind die *conditio sine qua non* jeder wahren Verbesserung des Synodalwesens. Das gelehrte Studium der Prediger wird durch diese Abänderungen nicht leiden; denn dies müsse vielmehr durch zweckmäßige Lektüre befördert werden. Daher habe ich auch hier unter mehreren Predigern eine Lesegesellschaft gestiftet.“ Für eine sinnvolle Unterredung bei den Predigersynoden nennt er jetzt noch einige Themen, zu denen die Prediger eigene Ausarbeitungen drei Wochen vorher an den Generalsuperintendenten abliefern sollten, damit er ein Urteil dazu abgeben kann. Endlich müsste er selbst bei den Predigersynoden immer anwesend sein.

3. Aus einem reichen Schatz persönlicher Erfahrungen gegenüber den drei Vorgenannten stammt jetzt die Stellungnahme von Generalsuperintendent Johann Christian Klügel aus der Diözese Gandersheim mit Sitz in Greene,²⁷² dem wir schon als Superintendent in Seesen begegnet sind. Er habe doch schon 1782 oder 1783 seine Vorschläge zu diesem Thema dem Konsistorium vorgelegt, aber sie seien wohl nur in der dortigen Registratur gelandet.

Im Rückblick auf das Reglement von 1750 könne er nicht beurteilen, ob durch die Disputierübungen die theologischen Kenntnisse der Prediger wirklich erweitert worden sind, und meint: „daß so manche Wahrheit der Religion durch unnützes Disputiren, scholastische Spitzfindigkeiten, durch einen Schwall von

²⁷² LAW Gutachten, S. 79.

Terminologien verdunkelt, die Einigkeit des Glaubens gestört, und allerlei unselige Trennungen angerichtet werden, wie das die Kirchengeschichte deutlich genug lehret.“²⁷³

Die lateinische Sprache sei inzwischen ein Hindernis. Das war früher anders, als es an den Schulen und Universitäten noch Disputierübungen gab. Da „konnte es den Predigern nicht sehr schwerfallen, auf den Synoden lateinisch zu disputiren, ...jetzt aber ist die Sprache nicht allen geläufig genug. Sie haben die Sache inne, aber es fehlen ihnen die Worte.“ Vielen diene dies oft als Vorwand, um gar nicht zur Synode zu erscheinen. So berichtet er von einem Vorfall, als „vor einigen Jahren wegen äußerst schlechter Witterung nur ein paar Prediger auf hiesiger Synode versammelt waren, und wir es mit dem förmlichen Disputiren nur kurz machten, aber desto länger uns über theologische Materien unterhielten, versicherte man mir, daß ihnen die heutige Unterredung sehr viel Vergnügen gemacht hätte. Warum sollte man nicht die Synoden in eine solche freundschaftliche, gelehrte und doch gemeinnützige Unterredung der Prediger mit ihrem Ephoro verwandeln?...Nach meiner Einsicht also würden die Synoden mehrern Nutzen schaffen, wenn jenes Superintendent einige Aufgaben aus der Dogmatik, Exegese oder Pastorale Theologie vorlegte, über welche jeder Prediger einen kurzen Aufsatz verfertigte.“²⁷⁴ Jeder Prediger könne dann selbst entscheiden, ob er dies in lateinischer oder deutscher Sprache vorlegen wolle.

²⁷³ Ebd. S. 80.

²⁷⁴ Ebd. S. 81.

4. Aus der zeitweise von Helmstedt abgetrennten sehr kleinen Generalinspektion Schöningen²⁷⁵ kommt der Bericht von dem alten Generalsuperintendent Johann Ottmer, zuvor Superintendent in Schöppenstedt, der das folgende Jahr 1800 schon nicht mehr erlebte, mit dem positiven Kommentar²⁷⁶, dass die bisher üblichen Disputierübungen wie auch die Fragen und Aufgaben insofern nützlich gewesen sind, als sie überhaupt das Nachdenken schärfen, den Scharfsinn üben, und zum richtigen Denken und Schließen führten. Auf diese Weise könnten beide Übungen immer noch sehr nützlich sein und zur nötigen Klugheit in der Amtsführung dienen, wengleich einige, die in der praktischen Logik und im Disputieren nicht geübt sind, sie lieber abschaffen möchten.

Außer diesen Übungen gibt es noch andere Mittel, die Synoden nützlich zu machen, und zwar durch Beförderung der praktischen Amtsführung und Pastoral-Klugheit, indem der Superintendent den Predigern ein Predigtvater werde und den Predigern freundschaftlich sagen soll, wie sich einer in seinem eigenen sittlichen Betragen wohl und klüglich verhält, damit die Prediger bei einer zur Mode gewordenen größeren Freiheit im Umgang, in Sitten und Zeitvertreiben nicht in Leichtsinne und Üppigkeit ausarten, sondern mit einer klugen Mäßigung in einem würdigen Anstande die nötige Achtung bewahren.

5. Der aus Hannover stammende Georg Friedrich Dinglinger kam 1790 von Pattensen als Pfarrer an St.

²⁷⁵ Sie war erst geschaffen worden, als man 1764 für den sehr bewährten und tüchtigen Superintendenten August Gesenius in Schöppenstedt (siehe Anlage 3) eine entsprechende Stelle zu seiner Beförderung brauchte.

²⁷⁶ Vgl. LAW Gutachten. S. 139ff.

Martini in Braunschweig, machte sich schnell unter anderem durch seine Predigten einen guten Namen und wurde bereits 1798 als Konsistorialrat und Generalsuperintendent nach Wolfenbüttel berufen.²⁷⁷ Eine längere Erfahrung mit Predigersynoden konnte auch er nicht nachweisen. Er gliedert seinen Bericht in die zwei Teile: Inhalt und Gestalt, und schreibt:²⁷⁸

Zum Ersten

1. Statt der bisherigen Disputierübung über ausgeschriebene Theses, wozu ohnehin die wenigsten Prediger geschickt sind und die jetzt den Nutzen nicht mehr hat, den sie ehemals hatte, als das protestantische Lehrsystem sich erst bildete, würde eine wohlgeordnete und geleitete Dissertation oder Unterhaltung, über eine wichtige Materie aus der theologischen Dogmatik oder Moral, einzuführen sein.
2. Die schriftliche Beantwortung einiger Aufgaben wäre, als eine vorzüglich nützliche Übung, nicht nur beizubehalten, sondern jeder Prediger müsste auch wenigstens eine derselben vorweisen.
3. Darauf würden Pastoralia verhandelt. Man redet über den Zustand der Schulen, über deren Verbesserung, über die Beschaffenheit der Gemeinden, deren moralischen Zustand und wie derselbe zu vervollkommen sei, über vorgekommene Amtsvorfälle und auch Kasualfälle oder andere Fragen, um darüber die verschiedenen Meinungen zu hören.

Zum Zweiten:

1. Die Generalsuperintendenten müssten die Aufgaben gleich im Anfange eines jeden Jahres auszuschreiben und sollten, so oft es die

²⁷⁷ Siehe Freist, Pastorenverzeichnis a.a.O. Nr. 884.

²⁷⁸ Vgl. Law Gutachten S.

Umstände erlaubten, selbst bei den Synoden anwesend sein. Der Vorsitz und die Leitung der Synode verbliebe indessen wie bisher bei dem Specialsuperintendenten.

2. Da der Gebrauch der lateinischen Sprache, die Disputierübungen gar sehr erschwert und häufig sehr unangenehm gemacht haben, soll es einer Übereinkunft zwischen Specialsuperintendenten und Predigern überlassen sein, ob sie sich der deutschen oder der lateinischen Sprache bedienen wollten. Die Angaben der Aufgaben in dem Ausschreiben der Generalsuperintendenten würden indessen ferner in lateinischer Sprache abzufassen sein.

3. Es würde auch zu bestimmen sein, dass die Prediger so früh eintreffen müssten, dass die Synode pünktlich um 9 Uhr eröffnet und um 1 Uhr geschlossen werden könnte. Kein Prediger dürfte ohne relevante Entschuldigung von einer Synode wegbleiben, oder sich der schriftlichen Beantwortung der Aufgaben entziehen.

Zusammenfassung

Die hier in größtmöglicher Ausführlichkeit wiedergegebenen Berichte der Generalsuperintendenten, die letztlich für die Durchführung der Predigersynoden verantwortlich waren, beruhen zum überwiegenden Teil auf den Erkenntnissen aus den eingesandten Protokollen und weniger auf konkreten persönlichen Erfahrungen. Die Betroffenheit ist also eine andere als die der Superintendenten und der Prediger. Die Generalsuperintendenten kommen zu dieser Zeit überwiegend aus den Stadtgemeinden in Braunschweig oder sind auf andere Weise in dieses Amt berufen worden und haben niemals als normale Prediger an einer Predigersynode teilgenommen. Das spürt man diesen Stellungnahmen an.

b. Die Berichte der Speziaisuperintendenten

Wie nicht anders zu erwarten, fallen die Antworten der Speziaisuperintendenten sehr unterschiedlich aus, doch es ist überraschend, wie viele auf jeden Fall an einer Beibehaltung der Predigersynoden festhalten und lediglich an der bisherigen Form einiges ändern wollen, trotz der zum Teil sehr heftigen Kritik vieler Prediger und dem zunehmenden Fernbleiben.²⁷⁹ Aus ihren Stellungnahmen werden wir uns hier auf die folgenden Bereiche beschränken.

1. Für die Fortsetzung der Disputationen in lateinischer Sprache

In einem grundsätzlichen Beitrag schreibt Sup. Dedekind²⁸⁰, dass die bisher bezweckten heilsamen Absichten völlig erreicht worden sind und fordert weiterhin die „Weckung und Belebung des wissenschaftlichen Studiums, ... zu einer Zeit, da die leichtern Waffen den immer dreister gegen die Wahrheit gewagten Angriffen nicht widerstehen können.“

Ähnlich auch Sup. Grotrian,²⁸¹ der gegen die allgemeine Tendenz betont: „Selbst die Beybehaltung der Thesium in lateinischer

²⁷⁹ Im Folgenden werden wir die Stellungnahmen der Speziaisuperintendenten, die vollständig in der Sammlung ‚Gutachten‘ vorliegen, hier nicht im vollen Umfang dargestellt, sondern nach Themen geordnet miteinander verglichen.

²⁸⁰ LAW Gutachten S. 23 - Sup in Salzdahlum, ein entschiedener Gegner der Aufklärung.

²⁸¹ LAW Gutachten, S. 84 – Sup. Grotrian in Seesen in einem sehr ausführlichen Bericht von 14 Seiten mit vielen Änderungsvorschlägen einschl. einer detaillierten Empfehlung für die Einführung einer Lesegesellschaft, auf die wir gesondert zurückkommen.

Sprache und das Ventiliren derselben in dieser Mundart gefällt mir, weil hierin beym Opponiren und Respondiren der Ausdruck sich bündiger und kürzer fassen lässt, der Prediger, um einer gewissen Blöße und Geringschätzung anderer auszuweichen, mehr als Gelehrter erscheint.“ Gerade dieser letzte Satz war für viele Prediger sehr wichtig, um sich selbst ein hohes Ansehen zu bewahren, fragwürdig allerdings, wenn sie sich dadurch in ihrer Person von den Menschen in der Gemeinde abgrenzten, was bedauerlicherweise vielfach geschehen ist, und auf diese Weise dem Ansehen der Kirche bzw. der Religion außerordentlich geschadet haben.

Zu erwähnen ist hier noch Pastor Wekke²⁸² mit seiner Meinung, dass die Disputirübung auf den Predigersynoden nach wie vor beibehalten und nicht abgeschafft werden müsste und dass diese Disputirübung auch in der lateinischen Sprache bleiben sollten, aber dass die Predigersynoden noch nützlicher, zweckmäßiger und den gegenwärtigen Zeiten angemessener eingerichtet werden können. „Denn Latein ist diese Sprache bei dem Disputirgeschäfte das bequemste Mittel, wodurch verhütet werden kann, daß die Prediger bei ihrem Disputiren nicht allzuweit von ihrem tramite sich verirren und in eine weitschweifige und nichts bedeutende Logomachie gerathen.“²⁸³

In gleicher Weise argumentiert Sup. Westphal²⁸⁴ und meint, wenn auch Vieles der Zeit angemessener gemacht werden müsse, um

²⁸² LAW Gutachten. S. 101ff – Pastor Julius Daniel Wekke ist stellv. Sup. In Brunkensen mit sehr interessanten Begründungen seiner Meinungen.

²⁸³ Ebd. S. 103..

²⁸⁴ LAW Gutachten S. 42ff - Sup. Westphal aus Thiede.

mehr Nutzen durch die Prediger in den Gemeinden zu stiften, könnten doch die Zusammenkünfte der Prediger ein gutes Mittel sein, ihren wissenschaftlichen Fleiß zu wecken. Mancher würde vielleicht die gelehrte Sprache ganz zur Seite legen, wenn er nicht wenigstens jährlich einmal damit auftreten müsste. „So nützlich mir indeß die Beybehaltung von Disputirübungen zu seyn scheint, so müßte nur nicht 4 ganze Stunden dazu gebraucht werden. Es mögte hinreichend seyn, wenn zur Disputation incl. der Rede des Superintendenten 2 Stunden gebraucht würden.“ Und Sup. Breithaupt²⁸⁵ meint unabhängig davon, auch die Synodalthesen müssten viel kürzer sein und davon nur 2 oder 3, damit der Prediger mehr Zeit bekäme, darüber nachzudenken.

Zuletzt noch ein Beitrag von Sup. Eggers:²⁸⁶ „Die Theses, welche von dem General Superint. vorgeschrieben werden, müßen nicht bloß aus der Dogmatik, sondern auch aus der Moral, Philosophie, Exegese, Pastoraltheologie, und Casuistik entlehnt seyn.“ Über die Thesen sollte allerdings in lateinischer Sprache auf der Synode disputiert werden, denn es sei die einzige Übung, die den Landpredigern in dieser Sprache noch verblieben ist.

2. Für eine Abschaffung der lateinischen Sprache

Ganz anders aber die Voten derer, die für eine völlige Abschaffung der lateinischen Sprache bei den Predigersynoden sind und dafür plädieren, dass nur noch die Muttersprache verwendet wird. In

²⁸⁵ LAW Gutachten S. 62 – Sup. Breithaupt aus Thiede, ein ernsthafter Gegner gegen den Geist der Aufklärung und Verfechter der sogenannten Rechtgläubigkeit. Zu seiner Vita siehe Beste, Kirchengeschichte a.a.O. S. 525ff.

²⁸⁶ LAW Gutachten S. 97 – Sup. Eggers aus Harlingerode, ein engagierter politischer Prediger, vgl. Beste Kirchengeschichte a.a.O. S. 553.

großer Ausführlichkeit begründet dies Sup. Spohr²⁸⁷ aufgrund seiner persönlichen Erfahrungen: „Man hat bey manchem Prediger bisher auf den Synoden recht sichtbar wahrgenommen, in welcher Verlegenheit er sich befand, wenn er seine zu Papier gebrachten Syllogismen abgelesen hatte, und nun noch ein paar Gedanken in lateinischer Sprache hervorbringen sollte, um einen prosyllogismum zu formiren, um seinen abgelesenen syllogistischen Einwurf zu vertheidigen.“ Verlegenheit und Scham gegenüber den Kollegen wurde spürbar, wenn man die paar lateinischen Worte, die er vorbrachte, nicht verstand. Er hätte vielleicht noch mehr zu seiner Verteidigung gesagt, aber das Latein hielt ihn davon ab.

Nichts gegen die Beibehaltung der Disputationen, aber das wäre ja auch in Deutsch möglich, meint Sup. Schmidt:²⁸⁸ „Dies ist der gemeinschaftliche Wunsch aller Prediger meiner Bekanntschaft, und die Gründe, die sie für diese Abänderung anführen, stimmen mit meiner vieljährigen Erfahrung überein.“ Es gelte übrigens auch für die, die der Sprache völlig mächtig sind, aber nicht zum Nachteil anderer glänzen möchten.

Sehr deutlich drückt es Sup. Alberti²⁸⁹ aus: „Es war erbärmlich anzuhören, wenn Männer eine Sprache reden wollten, in welcher sie die nöthige Uebung und Fertigkeit, sich gehörig auszudrücken, nicht hatten. Und wer kann dieß auch von Landpredigern fordern? Die Unterredung wurde also bald ein Gemisch von Deutsch mit

²⁸⁷ LAW Gutachten S. 11f - Sup. Spohr aus Schöppenstedt.

²⁸⁸ LAW Gutachten S. 27f – Sup. Anton Schmid aus Barum aus seiner langjährigen Erfahrung seit 1760 in Eitzum, Halchter und Barum, dort im April 1800 verstorben.

²⁸⁹ LAW Gutachten S. 76 - Sup. Alberti aus Erschershausen.

lateinischen Brocken.“ Darum wären die Synoden eigentlich ganz zwecklos gewesen, weil sie den Nutzen nicht brachten, welchen man sich von ihnen versprochen hatte, ja sie wären nicht einmal die Reisekosten wert gewesen, und darum sei es einfach besser, die „Disputier Übungen in einer kauderwelschen Sprache“ gänzlich abzuschaffen.

Sup Spohr hatte schon darauf hingewiesen, dass in den Churhannöverschen Landen bereits seit einer langen Zeit²⁹⁰ die lateinischen Disputationen aufgehoben worden seien.

3. Für eine völlige Abschaffung der Disputationen

Da die Disputationen immer als der wichtigste und eigentliche Zweck der Predigersynoden verstanden wurden, seit sie mit dem Reglement von 1694 eingeführt worden sind, klingt es schon sehr revolutionär, wenn jetzt die Forderungen laut werden, die Disputier-Übungen total abzuschaffen. So hatte es schon Abt Weland in seinem Gutachten empfohlen,²⁹¹ auch wenn die Mehrzahl der Superintendenten hier noch recht zurückhaltend ist, anders als eine Vielzahl der Prediger, die ihren Unmut einfach durch Wegbleiben gezeigt haben. Sehr behutsam formuliert Sup. Schröter,²⁹² es sei jetzt wohl das Disputieren nicht mehr das beste Mittel, um bessere Einsichten der Wahrheit zu gewinnen, zumal im Lateinreden kaum noch einer die Gabe habe, sich richtig in dieser Sprache auszudrücken. Da also „die Synodal disputationes der Prediger in lateinischer Sprache ganz ohne Nutzen“ sind, möchte man hoffen „solche mit einer besseren Einrichtung vertauscht zu sehen.“

²⁹⁰ Belegt ist bei Philipp Meyer a.a.O. die Jahreszahl 1743 – sh. Kap.1,5c.

²⁹¹ Siehe oben – auch LAW Gutachten S. 67.

²⁹² LAW Gutachten S. 47 - Sup. Schröter aus Lichtenberg.

Ähnlich auch Sup. Stalman,²⁹³ der sagt, die lateinischen Disputationen hätten zur Folge gehabt, „daß sie blosse Repetitionen der Compendien-Terminologien blieben und eigenes Nachdenken beinah ganz suspendirt wurde. Daher sahen diese Synodalbeschäftigungen mehr einem Aufsagen des Gelehrten vor dem Präceptor, als Unterredungen nachdenkender Männer ähnlich“. Man sollte darum auf den Anstrich von Gelehrsamkeit, den die Synoden durch lateinische Disputationen etwa haben, verzichten, denn „wer die Beschaffenheit der bisherigen Synoden kennt, wird schwerlich glauben, daß sie die Unterhaltung solcher Gelehrsamkeit ausmachen. Und sollte es wol nicht der Klugheit angemessen sein, den Kern, statt der Schale zu wählen?“

Eine sehr radikale Haltung nimmt dagegen Sup. Hellmuth²⁹⁴ ein, der sich hier mit einer kleinen Monographie von 17 Seiten einbringt und zunächst den Begriff der Synode in Frage stellt. Dieser sei einmal durch die Kirchenversammlungen im 3. Jh. geprägt und hätte nichts gemein mit den Predigersynoden. Diese seien „nämlich eine Versammlung der Prediger einer Diöcese bei ihrem Ephoro, die sich über theologische Gegenstände, zur Beförderung des theologischen Studiums, und der Nutzbarkeit des moralisch-religiösen Lehramts miteinander unterhält.“ Dabei müsse man sich aber vorsehen, unter einer gelehrten theologischen Wissenschaft nur die Kenntnis alter Sprachen zu verstehen. Deshalb sollten die lateinischen Disputationen gänzlich abgeschafft werden. Andererseits müsse man auch noch bedenken, dass die

²⁹³ LAW Gutachten S. 114f - Sup. Stalman aus Vorsfelde.

²⁹⁴ LAW Gutachten S. 121-137 (!) - Sup. Hellmuth aus Uthmöden, offensichtlich ein Vielschreiber, der auch sonst literarisch vielseitig tätig war wie z.B. durch seine ‚Volksnaturlehre zur Dämpfung des Aberglaubens‘; vgl. Beste, Kirchengeschichte a.a.O. S. 535.

Zusammenkünfte, obgleich sie für 8 Uhr angesetzt sind, oftmals erst um 10 Uhr beginnen, weil viele Prediger nicht früher eintreffen, die einen weiten Weg haben und auf ihren Vorspann warten müssen. Wenn dann um 12 Uhr die Mahlzeit eingenommen werden soll, stellt sich die Frage, was in 2 Stunden verhandelt werden kann, denn nach der Mahlzeit würden viele schon abreisen, um „bei rechter Tageszeit“ wieder zu Haus zu sein. „Wenn unsere Predigersynoden nach der Art der ehemaligen Concilien mehrere Tage und Wochen beieinanderbleiben könnten: so mögte man immer Verbesserungsvorschläge thun. Weil das ganze Geschäft der Synodalverhandlungen aber auf eine so kurze Zeit von 2 Stunden eingeschränkt ist, und gar keine Sache gründlich und vollständig abzuhandeln ist, stimme daher für die gänzliche Abschaffung dieser bisher gebräuchlichen jährlichen Synodalversammlungen, weil sie wegen der Kürze der Dauer ihrer Geschäfte den Zweck ihrer Einrichtung nicht erfüllen können.“ Er erwägt deshalb, ob es vielleicht noch andere Möglichkeiten gibt, um das wissenschaftliche Studium und die praktische Amtsführung des Predigerstandes zu fördern, sieht aber keine Hoffnung auf eine mehrmalige Versammlung im Jahr und bleibt dabei: „Die Synodalversammlungen werden ganz abgeschafft.“

Nun entwickelt er sehr detailliert eine ganz abstrakte Idee, wie mit dem eingesparten Geld ein Fond gebildet werden kann, aus dem Prämien auf Abhandlungen über vorgeschriebene Gegenstände aus dem Gebiet der theologischen Wissenschaften ausgesetzt, und den besten Abhandlungen, welche von Predigern eingeschickt werden, der Preis zuerkannt wird. Das geht so: „Jeder Generalsuperintendent schreibt im Monath März, anstatt der bisher gewöhnlichen theologischen Sätze zu einem Synodalcolloquio, mehrere Aufgaben

vor, über welche die Prediger im Monath September ihre schriftlichen Aufsätze ihrem Superintendenten einzusenden haben. Der Generalsuperintendent erkennt nach unpartheiischer Prüfung und Beurtheilung aller eingegangenen schriftlichen Aufsätze den 3 besten und den 3 darauffolgenden Abhandlungen die Preise zu. Aus diesen von den 6 Generalsuperintendenten. unseres Landes eingehenden gekrönten Aufsätzen entsteht ein ‚Braunschweigisches Synodalmagazin‘, indem Hochf. Consistorium einem verdienten Theologen Druck und Herausgabe überträgt.“

Indem Vf. davon ausgeht, dass einerseits der einem jeden Menschen innewohnende Ehrgeiz eine verlässliche Triebfeder und andererseits eine zu erwartende Prämie ein weiterer Anreiz sei, sich dadurch der Prediger beim Consistorium zusätzlich in ein gutes Licht setzen könne, zweifelt er an der Verwirklichung dieses Plans in keiner Weise und sagt zum Schluss: „Mögte doch in unserm Land anstatt der bisher üblichen Predigerversammlungen und unnützen Disputirübungen ein solches Synodalinstitut eingeführt werden.“ Bedauerlicherweise ist nicht überliefert, ob dieser Vorschlag jemals eine Beachtung gefunden hat. Realisiert wurde diese eigenwillige Idee jedenfalls nicht.

4. Für Pastoralaufgaben in deutscher Sprache

Wie schon durch Consistorial-Rescript im Jahre 1767 ermöglicht fanden die Pastoralaufgaben in deutscher Sprache immer mehr Bedeutung für die Predigersynoden, insbesondere weil es hier weniger um dogmatische Fragestellungen ging als vielmehr um Fragen der praktischen Amtsführung. Als solche nennt Generalsuperintendent Knittel²⁹⁵ als Beispiel „die zweckmäßigere

²⁹⁵ LAW Gutachten S. 57.

Einrichtung der zu haltenden öffentlichen Vorträge einer Predigt, einer Leichenpredigt, einer Vorbereitungsrede auf die Abendmahlsfeier, einer Confirmationsrede, einer Warnung vor dem Meineide, über den Zweck des den Catechumenen zugebenden Unterrichtes, einer Catechismuslehre, über das Gute, welches durch den Krankenbesuch gestiftet werden soll, oder über das, was erbaulich populär biblisch pp predigen und catechisiren heißt.“ Dies ergänzt Sup. Rüscher,²⁹⁶dass er es ebenso als nützlich empfinden würde es, wenn Prediger auf den Synoden besondere Vorfälle aus ihrer Amtsführung anzeigten oder Beschwerden und kleine Streitigkeiten, die zwischen ihnen und den Gemeinden entstanden sind, wobei man gemeinschaftlich überlegen könnte, wie solche zu beheben sind, ehe daraus größere Streitigkeiten zum Nachteil sowohl der Prediger als auch der Gemeinen daraus entstehen. Weiter könnte man über Vorschläge nachdenken, Gutes in der Gemeinde zu stiften und Hindernisse zu überwinden, auch gute und nachahmungswürdige Gewohnheiten in einer Gemeinde an andern Orten ebenfalls einzuführen oder bösen Gewohnheiten wie die Ausschweifungen der jungen Leute, unanständiges Betragen im öffentlichen Gottesdienst, worüber von den Predigern an vielen Orten dieser Gegend bittere Klagen geführt werden, zu begegnen. „Über alle diese Dinge könnte bey den Synoden berathschlaget, und das Wichtigste davon in den Synodalberichten angeführet werden. Auf diese Weise könnten, wie ich glaube, die Predigersynoden verbessert, und von einem ausgebreiteten Nutzen werden.“

Diese oder ähnliche Anregungen finden sich in allen Stellungnahmen der Superintendenten, weil die Prediger außerhalb der Predigersynoden kaum noch eine Gelegenheit haben, sich über

²⁹⁶ LAW Gutachten S. 35 - Sup. Rüscher aus Engelstedt.

solche konkreten Angelegenheiten auszutauschen, seitdem vor allem auch keine Generalvisitationen mehr durchgeführt werden. Dabei sei insbesondere der gegenseitige Austausch wichtig, „um ihre Einsichten und Erfahrungen dadurch gegenseitig zu vermehren.“²⁹⁷

5. Vorschläge für die Einrichtungen von Lesegesellschaften

In keiner gutachtlichen Stellungnahme der Superintendenten fehlten die Vorschläge für die Einrichtung einer Lesegesellschaft, da die Fülle neuer theologischer Literatur von Jahr zu Jahr zunahm und persönliche Anschaffungen für die meisten Prediger in ihrer angespannten finanziellen und wirtschaftlichen Lage nicht möglich waren. Der Gedanke an eine Circular-Bibliothek lag daher nahe, weil für die Mehrzahl der Prediger der Besuch eine Bibliothek in den Städten sehr umständlich oder gar nicht möglich war. Zum ändern war nicht unbekannt, dass Lesegesellschaften in fast allen anderen Landeskirchen in Deutschland bereits eingeführt worden sind.

Neben vielen unterschiedlichen Anregungen der Superintendenten hat Sup. Grotrian aus Seesen für die Einrichtung einer Prediger-Lesegesellschaft einen ganz besonderen sehr detaillierten Plan

²⁹⁷ LAW Gutachten S. 116 – Sup. Stalman aus Vorsfelde.

entwickelt,²⁹⁸ und schreibt, dass er selbst bereit wäre, für die Einrichtung und Verwaltung die Verantwortung zu übernehmen. „Die Absicht einer solchen Lesegesellschaft darf nicht die seyn, irgendeines Predigers vorgefaßte Ueberzeugungen verdrängen zu wollen, sondern geht lediglich dahin, die fortschreitende Bearbeitung des Lesegebäudes und aller uns nützlichen Wissenschaften unter den Predigern selbst in Umlauf zu bringen,“ und fügt hinzu: „Die Gegenstände, über welche das Beste und Wichtigste der Schriften gelesen wird, dürften etwa folgende seyn: Erziehung, systematische, philosophische und biblische Theologie, Exegese, Kanzelvorträge, Katechisationen, praktische Amtsführung, Religions- und Literärgeschichte, für die Prediger belehrende Reisebeschreibungen, und was ihnen, oder den Gemeinden, sonst noch nützlich werden kann.“ Unter diesen Vorgaben beschreibt er danach in einem 9-Punkte-Programm eine mögliche Ordnung, dass 1.) jeder Prediger am Anfang jährlich 2 Rthl, einzahlt; 2.) die Mehrheit der Stimmen in der Synode bestimmt, welche Bücher in der Inspectionsbibliothek verbleiben sollen, die übrigen werden versteigert. 3.) Diese werden dann meistbietend abgegeben. Aus diesen Geldern wird ein Fond gebildet. 4.) Wer ein Buch befleckt, muss es bezahlen. 5.) Es soll für diese Lesebücher die Postfreiheit beantragt werden. 6.) Der Superintendent wählt die Lesebücher aus, doch können alle Prediger auch eigene Vorschläge machen. 7.) Die Rechnungsstelle führt der Superintendent und lässt sie während einer Synode von den anwesenden Predigern abnehmen und

²⁹⁸ LAW Gutachten S. 92 – 95 – Hier wie schon zuvor mehrfach gezeigt, bringt sich Sup. Grotrian in ganz besonderer Weise ein vermutlich nicht ohne Absicht, sich für höhere Ämter auszuzeichnen, was ja auch Erfolg hatte. 1814 wird er Generalsuperintendent in Holzminden und Abt von Amelungsborn.

Vgl. Freist, Pastorenverzeichnis a.a.O.

quittieren. 8.) Jeder Prediger soll das Wichtigste und Nützlichste seiner Lektüre in der Synode vortragen. 9.) Wenn mehr Inspectionen eine eigene Lesegesellschaft errichten, kann gegen Berechnung ein Austausch untereinander vorgenommen werden.

Eine so perfekt erscheinende Konzeption birgt allerdings gerade unter Theologen die Gefahr, dass sie gleich einen vielfachen Widerspruch erfährt, weil jeder eigene Vorstellungen entwickelt oder erhebliche Bedenken äußern wird. Solche Bedenken erwähnt z.B. Sup. Schmid ²⁹⁹aus Barum und fragt, wie das wohl bei denen ankommt, „die ihrem Hange zu Wochen- und Monatsschriften, gelehrten Zeitungen und dergleichen so sehr nachgehen, daß ihnen zu gelehrten Untersuchungen keine Zeit übrig ist? oder bey denen, die sich an Beschäftigungen und Vergnügungen gewöhnet haben, die keine Anstrengungen erfordern? oder bey denen, die an eine gelehrte Lectüre weder Mittel noch Zeit verwenden können? Und wie groß ist nicht die Anzahl derer, die bei ihren beschwerlichen ökonomischen Sorgen nicht wissen, wie sie ihre oft zahlreiche Familie durchbringen sollen, und am Schlusse des Jahres Gott danken, daß die Noth sie nicht gezwungen hat, sich an den heißen Kirchengeldern die Finger zu verbrennen.“ Bedenken dieser Art lesen wir auch in anderen Berichten der Superintendenten.

Auf die schwierige Situation vieler Prediger auf dem Lande nimmt auch Abt Weland aus Holzminden noch einmal Bezug und schlägt vor, dass die Bücher für die Prediger, die eine geringe Einnahme haben, so wie die Kosten, die etwa der Transport erforderte, aus dem Kirchenärario bezahlt werden müssten. Wie zu allen Zeiten ist es also oft einfach das Geld, an dem viele Pläne scheitern. Die

²⁹⁹ LAW Gutachten S. 29f.

Kirchenkassen waren in der Regel nicht sehr begütert, dass aus ihnen solche Leistungen zusätzlich aufgebracht werden konnten. Zum andern fehlte meist auch das Verständnis für solche Ausgaben, weil man der Meinung war, das sei eine private Angelegenheit der Prediger.

Leider gibt es nun auch keine Angaben darüber, wie groß realiter das Interesse und die Bereitschaft der Prediger selbst gewesen ist, sich an einer Lesegesellschaft zu beteiligen, und auch die wenigsten Superintendenten gehen in ihren gutachtlichen Stellungnahmen auf die Einrichtung einer Lesegesellschaft ein. Interessant ist deshalb der Schlusssatz von Abt Weland: „In der Lesegesellschaft, die ich hier errichtet habe, sind nur wenige Prediger aus der hiesigen Generalinspection, dagegen haben sich verschiedene benachbarte hannöversche Prediger in dieselbe aufnehmen lassen.“ Bemerkenswert, und man darf überzeugt sein, dass diese Erfahrung auch in anderen Regionen des Herzogtums ähnlich gewesen ist. Vielleicht finden sich noch Quellen, aus denen diese Entwicklung sicher nachzuweisen ist. Von oben verordnet werden die einzurichtenden Lesegesellschaft im neuen Reglement von 1801 auf jeden Fall erscheinen.

5.3 Die erneuerte Kirchenverordnung von 1801

Die „Serenissimi erneuerte Verordnung die jährlichen Synoden der Prediger auf dem Lande und in den Landstädten 1801“ erscheint am 9ten Oktober 1801 und ist in den Dokumenten³⁰⁰ abgedruckt. Mit dem Erscheinen dieser Verordnung ist für die Geschichte der

³⁰⁰ Siehe Band II dieser Arbeit.

Predigersynoden zugleich eine Zeitenwende verbunden, eine nicht unbedeutende Zäsur der theologischen Fortbildung sowie der Praxisbegleitung der Pfarrer auf dem Lande.

1. Am Titel dieser neuen Verordnung hat sich gegenüber den vorangegangenen Verordnungen wenig geändert. Vollkommen ungewöhnlich ist dagegen der Vorgang, der zu dieser Verordnung führte, indem zwar nicht alle betroffenen Prediger, aber doch alle Generalsuperintendenten und Spezialsuperintendenten durch gutachtliche Stellungnahmen mit einbezogen worden sind, und zwar zu einer Zeit, die noch von absolutistischen Herrschern geprägt war. Ohne Zweifel machte sich auch hier der Einfluss der Aufklärung bemerkbar, wie dies in gleicher Weise bei einer ganzen Reihe anderer Reformen sichtbar geworden war, die vom aufklärerischen Denken beeinflusst waren wie zum Beispiel im schulischen und wirtschaftlichen Bereich. Sicher waren diese Reformbemühungen noch keine Zeichen für einen demokratischen Vorgang, jedoch auf jeden Fall ein Ausdruck des Zeitgeistes der Aufklärung, die Menschen zur eigenen Verantwortung herausforderte und damit auf einen Weg in eine demokratische Mitverantwortung führte, auch wenn die aufgeklärten Herrscher keine Mitbestimmung in dem Sinne zuließen, dass etwas gegen ihren Willen hätte veranlasst werden können. In dieser Weise sind auch die gutachtlichen Stellungnahmen einzuordnen, die ein wesentlicher Bestandteil unserer Untersuchung sind und zur Verbesserung und Neuordnung der Predigersynoden im Herzogtum eingefordert wurden, weil unter Berücksichtigung dieser Vorschläge eine neue Verordnung im Übergang in das 19. Jahrhundert erlassen werden sollte.

Die wesentlichen Aspekte der eingereichten Stellungnahmen sind genannt und hier aufgenommen worden³⁰¹, und zwar alle, die die inhaltliche Ausrichtung der Predigersynoden betreffen. Das konnte bei der Menge der Schriftstücke und zum Teil auch ihrer Ausführlichkeit wegen – wie schon erwähnt – nur exemplarisch geschehen, soweit es die Verfasser betrifft, jedoch vollständig in Bezug auf die Themen und Inhalte.

Daneben gibt es eine ganze Reihe von Gedanken, Anregungen und Klagen, die den Ablauf, die äußere Ordnung, die Pflichten und die Versäumnisse angesprochen haben. Sie sind nur gelegentlich erwähnt. Dazu gehören insbesondere die Klagen über das Ausbleiben mancher Prediger und ihre Pünktlichkeit, über die Probleme mit dem Vorspann, über ihre mangelhafte inhaltliche Beteiligung am Verlauf der Synode und anderes. Sie haben allerdings für die Gesamtbewertung dieser Untersuchung keine besondere Bedeutung.

2. Sobald sämtliche gutachtlichen Berichte dem Konsistorium vorlagen, hat das Konsistorium aus allen vorliegenden Gutachten einen zusammenfassenden eigenen „gutachtlichen Bericht eine zweckmäßigere Einrichtung der Predigersynoden auf dem Lande betreffend“³⁰² erstellt und der Herzoglichen Geheimen-Canzlei zur weiteren Veranlassung übergeben. Darin werden folgende Vorschläge vorgetragen:

a. Es wird darauf ankommen, dass die Synoden „nicht nur von den Superintendenten alljährlich ordnungsgemäß gehalten, sondern

³⁰¹ Siehe oben Zif. 5.2.

³⁰² Consistorial-Bericht vom 1. März 1801 – LAW Sign.; S 1406.

auch von den Predigern gehörig besucht werden.“³⁰³ Damit wird die Kritik angesprochen, die in vielen Gutachten bezüglich der geringen Teilnahme an den Synoden genannt worden ist, und gefordert, „auch die Senioren der Inspectionen anzuweisen, daß sie sich bei eintretender Altersschwäche nicht ohne Dispensation entziehen können.“ Dazu wird außerdem unter Hinweis auf die Generalsuperintendenten besonders betont, dass auch diese, „nachdem die General-Kirchenvisitationen durch das höchste Reglement vom 12. August 1782 aufgehoben worden, fast gar keine Gelegenheit mehr haben, das Personale der ihnen subordinirten Prediger näher kennen zu lernen, den Synoden ihrer GeneralInspection nach der Reihe beiwohnen, und dazu förmlich beauftraget werden.“

b. Bezüglich der Disputationen über Thesen nach der Augsburgischen Confession, „welche zu den Zeiten, in welchen der protestantische Lehrbegriff noch gegen papistische Irrthümer verwahret werden mußte, vollkommen angemessen waren,“ können, weil dieser Zweck jetzt wegfällt, „nach unserem unmaßgeblichen Dafürhalten die eigentlichen Disputationen in syllogistischer Form in freiere Dissertationen oder gelehrte Unterredungen über wissenschaftliche Gegenstände der Theologie verwandelt werden.“ Damit wird die wohl einschneidendste Veränderung der Predigersynoden vorgenommen und eine einhundert Jahre alte Tradition verlassen, die die „Beförderung eines fortdauernden theologischen Studiums der Prediger“ bisher ausgemacht hat.

Für die zukünftige Aufgabenstellung der Predigersynoden „würden von den Generalsuperintendenten einige Theses oder auch Fragen

³⁰³ Ebd., wie auch die folgenden Zitate.

über eine Materie bald aus der Dogmatik, bald aus der Moral, bald aus der an die Stelle der ältern Polemik getretenen Antideistik, mit besonderer Rücksicht auf Zeitumstände und Zeitbedürfnisse, auf gangbare Zweifel und Einwürfe gegen das Christenthum vorzüglich praktische Vorurtheile und Irrthümer u.s.w. hergenommen.“ In Anlehnung an die frühere Tradition sollen allerdings, und das verwundert eigentlich, darüber kurze lateinische Entwürfe schriftlich angefertigt werden, über die anschließend ebenfalls in lateinischer Sprache „welche dergleichen gelehrten Unterredungen vorzüglich angemessen ist,“ diskutiert, es sei denn, einer könne seine „Gedanken in der Muttersprache deutlicher ausdrücken.“

Die von den Generalsuperintendenten zu verfassenden und den Synoden vorgegebenen Themen wurden jetzt in zwei Teile gegliedert, in a) die lateinischen Quaestiones meist exegetischen oder auch dogmatischen Inhalts, und in b) die Aufgaben oder Pastoralaufgaben in deutscher Sprache, bei denen es neben praktisch-theologischen und besonders seelsorgerlichen Fragen gelegentlich auch um gesellschaftliche Fragen ging. Wie schon zur Zeit des alten Reglements kommt dies aber kaum vor, obgleich in § 2 der neuen Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist, dass solche Aufgaben „mit Rücksicht auf besondere Zeitumstände und Zeitbedürfnisse, auf gangbare Zweifel und Einwürfe gegen das Christenthum oder diese und jene Lehre desselben, auf herrschende, besonders praktische Vorurtheile und Irrtümer u,s,w,“ aufgenommen werden sollen. In der Generalinspektion Helmstedt wird folgerichtig dazu die Frage gestellt, „welche Materien wären denn wohl zu unserer Zeit dahin zu rechnen?“³⁰⁴

³⁰⁴ Ebd. Dokumentation „Thesen und Aufgaben“ Helmstedt-Schöningen 1802.

Es liegt nahe, dass diese Frage deshalb gestellt worden ist, weil eine Reihe von Predigern in der Öffentlichkeit dadurch aufgefallen ist, dass sie sich Dingen zuwandten, die ursächlich nicht zu ihren Aufgaben gehörten. „Zahlreiche Mathematiker, Naturforscher, Mechaniker und Gesundheitsräte tauchten unter ihnen auf,“ schreibt Johannes Beste³⁰⁵ und führt als Beleg dafür einige Beispiele aus dem 18. und 19. Jahrhundert an, dem er hinzufügt: „Die Beschäftigung der Geistlichen mit nichttheologischen Gegenständen sei nun Modesache“ geworden. Für viele Prediger auf dem Lande gehörten Landwirtschaft und Viehzucht als wichtige Anliegen dazu, „zur Belehrung für diejenigen, welche über die Beschwerden des Ackerbaus klagten.“ Von Justus Schröter, Pastor in Kissenrück, erscheint das Buch „Der Prediger als Landwirt“, in welchem er beweisen wollte, daß die Landwirtschaft mit dem geistlichen Amte unzertrennlich verbunden sei.“ Das war zweifelsfrei eine ganz interessante Entwicklung, die aber nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass die Mehrzahl der Prediger eher kirchlich bodenständig und theologisch konservativ blieb, wie das auch in den Aufgabenstellungen für die Predigersynoden erkennbar ist.

c. Der Hauptzweck des gesamten Studiums der Prediger bliebe daher die praktische Amtsführung der Prediger, auf die bei den Synoden vor allem Rücksicht zu nehmen sei. Diesem Zweck dienen die exegetischen Aufgaben und spezielle Pastoralaufgaben, wobei es aber genügen würde, „wenn alljährlich nur Eine Aufgabe dieser Art gegeben, oder nur Eine unter mehreren von jedem Prediger gründlich und mit besonderem Fleiße bearbeitet wird.“ Zusätzlich

³⁰⁵ Beste Kirchengeschichte a.a.O, S. 534f.

wäre „zu wünschen und den Predigern zu empfehlen, daß sie auch ungefordert einen und andern Aufsatz praktischen Inhalts als Lösungen casuistischer Fragen, Entwürfe gehaltener Casualpredigten, auch Predigtentwürfe anderer Art, liturgische Formulare und dergl. auf den Synoden einander mittheilen und freundschaftlich kritisirten.“

Zusammengefasst kann man feststellen, dass zur wichtigsten Beschäftigung auf den Synoden die „Pastoralunterredungen über die Führung des Predigtamts überhaupt und über diese und jene dahin gehörige Angelegenheiten insbesondere über Predigen, Catechisiren, Krankenbesuchen, Umgang mit Gemeindegliedern, auch über verschiedene moralische Bedürfnisse, merkwürdige Casualfälle, Schulverbesserungen, liturgische Verbesserungen, u.s.w.“ zählten. Bleiben sollten auch die freundschaftlichen Gespräche untereinander, und die brüderliche Ermahnung, wenn einer etwas bemerkt, „was einer exemplarischen Amtsführung und einem musterhaften Verhalten außer dem Amt nicht völlig gemäß wäre.“

3. Wenn sich formal auch nicht sehr viel ändern würde, weil die Strukturen der Predigersynoden im Wesentlichen beibehalten bleiben, bekommen die Zusammenkünfte doch einen völlig neuen Charakter sowohl inhaltlich als auch in der Aufgabenstellung.

Die Aktivitäten und intensiven Bemühungen um eine erneuerte Ordnung der Predigersynoden bestimmen im März 1801 die wechselseitigen Kontakte zwischen der Geheimen Canzlei des Herzogs und dem Consistorium. Unmittelbar und fast gleichzeitig zum vorgenannten Consistorial-Bericht vom 1. März 1801 folgen

die Herzoglichen Bemerkungen vom 4. März 1801, die sich inhaltlich und im Umfang nur unwesentlich unterscheiden. Sie beginnen mit der Feststellung, dass die „Synoden der Prediger auf dem Lande, bisher bey weitem dasjenige nicht geleistet haben, was sie nach dem dabey gehabten Absichten leisten sollen, indem es mehr polemische Disputationen in syllogistischer Form in lateinischer Sprache, als nuzbare auf den ganzen Umfang des Predig-Amts wirkende Zusammenkünfte gewesen sind...Der Zweck und die Absicht der Synoden ist, wie das Consistorium auch solche angegeben hat, dreifach:

- 1.) Die Prediger untereinander mit ihren Ephoren näher zu verbinden,
- 2.) ein fortgesetztes theologisches Studium derselben zu nähren und zu unterhalten,
- 3.) eine weise und exemplarische Führung des Predigt-Amts befördern zu helfen.“³⁰⁶

Auf diesen Grundaussagen bekommen die zukünftigen Predigersynoden ihre neue Ausrichtung, sowohl was ihre inhaltliche als auch ihre praktische Durchführung betrifft, und zugleich werden damit die Bestimmungen des Reglements von 1750 aufgehoben. In einer eigenhändig unterschriebenen Verfügung vom 11. März 1801 äußert Herzog Carl Wilhelm Ferdinand zugleich „Unsere Zufriedenheit über die, von euch, auf diesen wichtigen Gegenstand bisher verwandte Aufmerksamkeit und Bemühungen, überzeugt, daß vorgedachte Bemerkungen ebenso ausführbar, als mit dem

³⁰⁶ LAW Sign.: S 1406.

Zwecke übereinstimmend sind, den ihr, bey der Behandlung dieser Angelegenheit, vor Augen gehabt.“³⁰⁷

Mit besonderer Dringlichkeit wird dazu die Einrichtung von Lesegesellschaften angesprochen, weil „ohne fortgesetzte Lectüre an kein fortschreitendes Studium in irgendeiner Wissenschaft zu denken ist,“ und die meisten Prediger auf dem Land nicht in der Lage sind, sich selbst die nötige Literatur zur Erweiterung ihrer theologischen Kenntnisse anzuschaffen. Dabei geht es dann aber vordringlich auch um die Finanzierung und um die Postfreiheit der vorgeschlagenen Circularlektüre, wozu die konkreten Vorschläge noch fehlen. Dazu bemerkt der Herzog: „Als eine Beförderung des theologischen Studii sehen Wir eurem Vorschlag, wegen Errichtung der Lesegesellschaften, als sehr zweckmäßig an. Damit die Nutzbarkeit dieser Anstalt nicht gehindert werde, wollen Wir dazu einen jährlichen Beitrag von 150 rthl bewilligen.“ Dies ist ein sehr großzügiges Entgegenkommen und vielleicht ein in dieser Höhe nicht unbedingt erwarteter finanzieller Beitrag. Es gibt allerdings auch eine wichtige Einschränkung, denn „daß das Circuliren der Bücher mittelst der freyen Post geschehen könne, so findet dieser Vorschlag mehrere Schwierigkeiten, ...Ihr habt also dahin Bedacht zu nehmen, daß die circulirenden Bücher auf eine andere Art, als durch die freye Post befördert werden.“

Mit einem weiteren Circular-Ausschreiben vom 5. Januar 1803 an alle Generalsuperintendenten im Lande³⁰⁸ wird eine genaue Specifikation der Zuschüsse mitgeteilt, die alljährlich in der Mitte des Monats Julius abgerufen werden können. Zugleich wird darin

³⁰⁷ Ebd.

³⁰⁸ LAW aus: Sammlung Verordnungen und Rescripte 1801-1803.

der Wunsch ausgesprochen, dass außer den Superintendenten alle „Prediger und Collaboratoren des Predigtamts, auch die in eurer Generalinspection sich aufhaltenden Candidaten der Theologie der Inspectionslesegesellschaft beitreten.“ Außerdem sollen die Generalsuperintendenten „insonderheit dafür zu sorgen, daß der erste Turnus der zu regulirenden Lectüre so bald als möglich seinen Anfang nehme.“

In welcher Weise und wann diese Einrichtungen der Inspektionslesegesellschaften von den Generalsuperintendenten danach in ihren Diözesen umgesetzt worden sind, lässt sich aus den hier berücksichtigten Akten der Predigersynoden nicht mehr nachweisen. Dies muss einer weiteren Untersuchung über die Zeit nach 1801 vorbehalten bleiben.

4. Bevor die neue Verordnung jedoch modifiziert und gedruckt werden konnte, gibt es noch ein Consistorial-Ausschreiben vom 22. März 1801, das die vorläufige Regelung für das laufende Jahr betrifft, damit die Predigersynoden trotz fehlender Verordnung nach der neuen Anleitung durchgeführt werden können. Darin heißt es in einem typischen, sehr gedrängt komplizierten Satz erstens, „daß die bisherigen Theologischen Disputationen, in syllogistischer Form, welche den eigentlichen Gegenstand der Synoden ausmachten, in freiere, jedoch von den Superintendenten auf eine bestimmte Art zu leitende, und der Hauptsache nach zu protocollirende gelehrte Unterredung über die von dem Gen. Superintendenten aufgegebenen dogmatischen oder moralischen oder christlich-apologetischen Sätze oder Fragen verwandelt“ werden, über die „von den Superintendenten und Predigern vor den Synoden kurtze und gedrängte lateinische Aufsätzen“ anzufertigen sind, über die es

zu einer „ collegialischen Beurtheilung wenigstens einiger“ kommen soll. Zweitens: Über die „von dem Generalsuperintendenten mitgetheilten exegetischen und pastoralischen Aufgaben eine gemeinschaftliche, ebenfalls von den Superintendenten zu leitende Unterredungen auch über die Resultate der neuern theologischen Lectüre (welche demnächst durch mehrere inspectionsweise zu errichtende Lesegesellschaften erleichtert werden wird) und besonders über Gegenstände der Practischen Amtsführung, als Predigen, catechisiren, Schuleinrichtungen, liturgische Verbesserungen, u. dergl. verbunden werden sollen.“³⁰⁹ So kompliziert sich dieser Text auch anhören mag, fasst er doch in gedrängter Form den wesentlichen Inhalt der neuen Verordnung zusammen.

In Wolfenbüttel wird 1805³¹⁰ in den Quaestiones noch gefragt. „Qua ratione muneris huius auctoritas ab ipsis ecclesiae ministris tuenda sit“ und dazu die Aufgabe gestellt: „Bei Beantwortung derselben ist mit besonderer Hinsicht auf Landprediger kurz und bündig zu erläutern, wie das Ansehen und die Wirksamkeit des Predigtamtes a) durch zweckmäßige wissenschaftliche Bildung und Fortbildung der Prediger und deren Einfluß auf die Amtsführung, b) durch Gründlichkeit und wahre Popularität im Kanzel- und catechetischen Religionsvortrage, und c) durch Beobachtung von Pflicht und Anstand im allgemeinen und in ihrer besonderen Amts-, bürgerlichen, häuslichen und geselligen Verhältnissen zu erhalten und zu befördern sei.“

³⁰⁹ LAW Rescriptenbuch Pfarrarchiv Uehrde 1712-1803, Nr. 185.

³¹⁰ Dokumentation a.a.O. Wolfenbüttel 1805.

Es geht also um gesellschaftliche Verantwortung und Teilnahme am öffentlichen Leben, wobei in diesen Jahren natürlich auch das politische Umfeld nicht übersehen werden darf. Von 1807 bis 1813 war das Herzogtum durch die Franzosen besetzt und Teil des Königreiches Westphalen. Im Jahr 1812 wird in Braunschweig die Aufgabe gestellt: „Hat der Prediger in seinen öffentlichen Vorträgen auch auf Zeitumstände und Ereignisse im Ort selbst oder in der Nähe, welche bereits in der Gemeinde Sensation gemacht haben, oder wahrscheinlich bald machen werden, Rücksicht zu nehmen und welcher Art müssen die Zeitumstände und Ereignisse sein?“³¹¹

Diese Fragen und Aufgaben habe ich hier mit aufgenommen, um zu zeigen, wie die Predigersynoden nach der neuen Verordnung in den nächsten Jahren ergänzt und erweitert worden sind. Dem in den entsprechenden Protokollen der Predigersynoden weiter nachzugehen, könnte sicher zu vielen interessanten Ergebnissen und neuen Einsichten führen, überschreitet aber die Themenstellung dieser Arbeit und muss einer weiteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

Teil 6: Ergebnisse und Schlussbemerkungen

Die hier vorgelegte empirische Untersuchung eines zuvor unerschlossenen Archivbestandes im landeskirchlichen Archiv in Wolfenbüttel, ehemals in Braunschweig, ist der Versuch, eine Lücke zu schließen in der Darstellung der Kirchengeschichte des 18.

³¹¹ Ebd. Braunschweig 1812.

Jahrhunderts im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Durchführung von Predigersynoden, die zum Teil schon eher in anderen deutschen Landeskirchen eingeführt worden sind, lag ganz im Trend jener Zeit. Dem hat sich das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel in seiner speziellen Art angeschlossen und am 22. Mai 1693 eine erste entsprechende Verordnung erlassen.

Die Predigersynoden im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel sollten im Wesentlichen drei Funktionen erfüllen, nämlich

1. Eine Verbindung der Prediger untereinander fördern,
2. eine Fortbildung in den theologischen Studien ermöglichen,
3. einer kirchenaufsichtlichen Begleitung der Prediger dienen.

Von diesen Predigersynoden wurden zum Teil sehr umfangreiche Protokolle angefertigt, die Gegenstand dieser Untersuchung sind. Der erarbeitete Zeitraum umfasst das ganze 18. Jahrhundert. Dieser Zeitraum beginnt mit der genannten Verordnung von 1693 und endet mit der Verordnung von 1801.

Die größte Herausforderung dieses Jahrhunderts war die aktuelle Auseinandersetzung mit dem Geist der Aufklärung. In den Predigersynoden wurde dies jedoch erst im letzten Drittel des Jahrhunderts thematisiert, wie in dieser Arbeit ausführlich dargestellt. Die Pfarrerschaft war in dieser Frage völlig gespalten. Oft konnte man nicht einmal erkennen, ob sich einer weiterhin zur lutherischen Orthodoxie bekannte oder dem neuen Geist der Aufklärung folgte, da man den Begriff unterschiedlich interpretierte. Obgleich Gotthold Ephraim Lessing, der bedeutenden Denker der Aufklärung, in Wolfenbüttel lebte und wirkte und von dem Johannes Beste 1898 in seiner Geschichte der

Braunschweigischen Landeskirche schrieb, dass er ‚auf das religiös-kirchliche Leben einen unberechenbaren Einfluss geübt hat‘, war davon in den Landgemeinden und in den Vorträgen der Predigersynoden zunächst wenig zu spüren. Selbst der von Lessing ausgelöste sogenannte Fragmentenstreit hat hier kein auffälliges Echo gefunden.

Bedrückend war für die Prediger auf dem Lande besonders in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts der zunehmende Verlust ihres Ansehens sowie der zusehends abnehmende regelmäßige Besuch der Gottesdienste und die damit verbundene nicht mehr zu übersehende Entkirchlichung vieler Menschen. Dies ging einher mit einem erheblichen Verlust vieler kirchlicher Sitten und Gebräuche und vergrößerte die Distanz zu dem, was einmal zur guten Tradition zählte. Die überkommene kirchliche Hierarchie begann nach außen sehr deutlich zu bröckeln. Die Prediger selbst jedoch taten sich schwer, sich auf diese Situation einzustellen, sodass bei den Predigersynoden immer wieder nur ihr Klagen und Jammern artikuliert wurde und der Ruf nach der Obrigkeit, mit Strafmaßnahmen und polizeilicher Gewalt einzugreifen, wie diese Untersuchung gezeigt hat, doch es sind wenig wirkungsvolle Initiativen entwickelt worden, die der Situation gerecht wurden.

Im Gegenteil: Den Gebrauch der lateinischen Sprache, die Sprache der Gelehrten, beizubehalten als Ausdruck ihres besonderen Standes auch in einer gewissen Abgrenzung gegenüber den gewöhnlichen Menschen war Vielen wichtig, auch wenn es sich mit der Zeit immer problematischer erwies, diese Sprache noch zu sprechen, weil die Gelegenheit zu selten war und sich meist auf die einmal im Jahr stattfindende Synode beschränkte. Deshalb wurde auch die

seltene Übung, es sei denn, man hatte noch eigene Kinder zu unterrichten, und die nachlassenden Kenntnisse für manche Prediger mehr und mehr zur Anfechtung oder auch zum Anlass, an den Predigersynoden nicht mehr teilzunehmen, weil man fürchtete, sich zu blamieren.

Aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar sind die Abhängigkeitsverhältnisse in der hierarchischen Folge der Ämter und die Weise, wie man sich einerseits selbst in ein gutes Licht zu versetzen suchte, um in ein höher geordnetes Amt versetzt zu werden, und andererseits abhängig war von den Beurteilungen seiner Amtsführung, seinen Gaben und Kenntnissen durch den Superintendenten. Unvorstellbar ist die Anweisung zur Denunziation, dass ein Prediger einen anderen anzeigen sollte, wenn er etwas Nachteiliges über ihn wusste oder auch nur gehört hatte, und solches in einem amtsbrüderlichen Gemüt tun sollte.

Eine besondere Schwierigkeit, die fast alle Prediger verfolgte, war die ungleiche finanzielle Ausstattung der Gemeinden und die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Prediger, die in der Regel noch dazu eine sehr große Familie zu versorgen hatten und oft in sehr schlechten Pfarrhäusern wohnten. Die meisten Prediger waren verheiratet, oft sogar mehrmals, weil viele ihrer Ehefrauen frühzeitig im Kindbett verstarben und die große Familie weiterhin versorgt werden musste. Aber es verwundert, dass in allen Berichten und persönlichen Äußerungen niemals auch nur andeutungsweise von den Ehefrauen gesprochen wird.

Nun war das Thema der Predigersynoden nicht dafür vorgesehen, ein Lebensbild der Pfarrer auf dem Lande zu beschreiben. Es wäre

vielleicht lohnend, dem an andere Stelle noch einmal nachzugehen. Die Protokolle der Predigersynoden hingegen waren ein interessanter Gegenstand, die theologische Fortbildung und Praxisbegleitung der Pfarrer auf dem Lande im 18. Jahrhundert darzustellen, ein Thema, das eventuell für das 19. Jahrhundert noch zu einer Fortsetzung anregen könnte.

Anlagen

Tabelle 1

Eine Zusammenstellung
 aller in den Generalsuperintendenturen von 1751 – 1801
 durchgeführten Predigersynoden
 als graphische Übersicht.

Jahr	BS Land	GAN	HOL	HE	SCH	WF
1751		x		x	x	x
1752	x			x	x	x
1753	x	x	x	x	x	x
1754	x		x	x	x	x
1755	x	x	x	x	x	
1756		x	x	x	x	x
1757	x			x	x	
1758	x					
1759						
1760	x					
1761	x					x
1762	x			x	x	
1763	x			x	x	
1764					x	x
1765	x				x	
1766		x	x	x	x	x

1767	X		X	X	X	X
1768	X		X	X	X	X
1769	X			X	X	X
1770	X			X	X	X
1771	X	X		X	X	X
1772	X	X		X	X	X
1773		X				X
1774	X	X	X		X	
1775	X				X	X
1776	X		X		X	
1777	X		X			X
1778	X	X	X	X	X	
1779	X	X	X	X	X	
1780	X	X		X	X	X
1781	X	X		X	X	X
1782	X	X	X	X		X
1783	X	X	X	X	X	X
1784		X		X	X	X
1785	X	X	X		X	
1786	X	X		X	X	
1787	X	X			X	
1788	X		X	X	X	X
1789	X	X	X		X	X
1790	X	X	X		X	X
1791	X	X			X	
1792	X	X		X	X	

1793	X	X		X	X	
1794	X	X		X	X	X
1795	X	X	X	X	X	X
1796	X	X			X	X
1797	X	X		X	X	X
1798	X	X	X	X		X
1799		X	X	X	X	X
1800	X	X	X	X	X	X
1801	X	X		X	X	X

Bei dieser Tabelle ist zu beachten, dass die Generalsuperintendentur Helmstedt, zu der vor 1764 auch der Bereich Schöningen gehörte, in den Jahren 1764 – 1809 geteilt wurde und Schöningen als eine selbständige Generalsuperintendentur geführt worden ist. Die ausgewiesenen Lücken bedeuten allerdings nicht, dass hier keine Predigersynoden stattgefunden haben, sondern nur, dass solche nach Aktenlage nicht nachgewiesen werden konnten.³¹²

³¹² Vgl. Die Predigersynoden im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel 1751 – 1922, Eine Dokumentation zu den Synodalakten der Predigersynoden, zusammengestellt und erschlossen von Wolfgang Meißner, Braunschweig 1985, LAW Sign. S 1397.

**Tabelle 2: Auflistung aller Synodalthesen aus allen
Generalsuperintendenturen für die Zeit von 1751 – 1801**

(in einer sehr verkürzten Weise, um eine tabellarische Darstellung zu ermöglichen.)

Jahr	BS	GAN	HOL	HE	SCHÖ	WF
1751	o	De Deo	o	De coena sacra		De Deo
1752	De Deo	De Deo	0	Sacramentum est actio divinitus		De Jesu Christo
1753	Jes Christ. Messias	De iustificatione	CA III	Regeneratio est actio Spiritus Sancti		CA IV
1754	De iustificatione	o	CA IV	Voluntas Dei		CA V
1755	Ministe. ecclesiast	CA IX	CA V	Providentia divina		o
1756	o	CA X	o	Omnipraesentia Dei		Ecclesia una sancta
1757	CA X	o	o	Imago Dei		o
1758	Mysterium coenae s.	o	o	ö	o	o
1759	o	o	o	o	o	o
1760	De sacrament	o	o	o	o	o
1761	De ritibus ecclesiast	o	o	o	o	CA XI
1762	Matrim et coniugiu	o	o	Religio naturalis		o
1763	Iusticio extremo	o	o	De creatione mundi	CA I	o

1764	o	o	o	D e imagine divina	CA II	CA XIIX
1765	De initio peccati	o	o	in causis peccati	CA III	o
1766	o	Ministe. Ecclesias	CA VII	D e peccat origi	CA IV	Origo script sacr
1767	CA XXI	o	CA VIII	Cantica sacra	CA V	Veritas theolog
1768	Coena sacra	o	CA IX	Redemp t hum gen	CA VI	C u r a animarum
1769	Coniugio clericor	o	o	Divinitas Jesu Chr	CA VII + VIII	Myster. trinitatis
1770	De missa	o	Gottesd.- Ordnung	Natura J e s huma	Baptis est divinae	o
1771	CA IV + V	De S.S. Trinitate	CA XII	Doctr de Trinitate	CA X	D e creatione
1772	CA VI	De providenti	o	Natura i n o Christo	o	Natura in Christo
1773	o	C r e a t i o hominis	o	O	O	Fundam. theologic
1774	Mysteriu Trinitatis	Cons lapsus	CA XV	o	D e conversio	De iusti- ficatione
1775	O f f i c i u m Christi	o	o	o	Sacrament est divini	o
1776	CA IV	o	Theologia naturalis	o	CA XIV	0
1777	I n t e r n a moralitat	o	R e l i g i o revelata	o	o	I n t e r n a moralitat
1778	Theopneusi a	Status Christi	Dogma de trinitate	Cnstanti a veritatis	De fide	o
1779	Verbindlic atl Gesetz	R e d e m p t i satisfacti	De Deo	CA XVIII,	De iusti- ficatione	o

1780	Peccato originis	Tripl officio Christi	o	Origo doctrinae	N o v a oboedent	De peccato originis
1781	Wiedert-Socianer	CA IV	o	CA I - V	Christologie	Wiedert-Socianer
1782	Hiob 19, 25.27	CA V	B o n a opera	CA V - X	o	o
1783	Mt. 26,29	CA IV	Theologia naturalis	CA XI - XV	V i t i u m homini	Mt. 26,29
1784	o	CA IV	o	CA XVI - XX	D e b a p t i s m o	D e m y s t e r i i s
1785	Theologia naturalis	CA V	Deus est	o	C o e n a sacra	o
1786	Remissio peccatoru	CA V	o	CA XX - XXI	Diabol et daemon	o
1787	Angeli et daemon	CA V	o	o	Religio et Theologia	o
1788	Necessaria salutis	o	Neuer Katechismus	CA XXIV - XXVII	De iustificatione	Satisfactio . vicaria
1789	De Deo	Bona opera	De Deo	o	F i d e s christiana	D e i n s p i r a t i o n
1790	Theologia naturalis	Rö 8,19ff	Providentia divina	o	Trinitas Deo et in D	De persona Jesu Christi
1791	Auctoritas perfectio	De morte hristi	o	o	Providentia Die	o
1792	Religio rationalis	Theologia naturalis	o	CA IX - X	Pravitas hominum	o
1793	Historia dogmatis ...	V e r i t a s religionis ...	o	CA XI - XIV	Potestas omipot	o
1794	Argument probation	Corruptio gen huma	o	CA X - XII	De libero arbitrio	Crede in
1795	S a c r a Scriptura	Satisfactio Christi	Principia religionis	CA XV - XVI	Vera relig et doct	De fide
1796	Providentia divina	I u s t i f i c a t i o Christi	o	o	De Deo trinuo	D e f i d e p a r s t e r t i a

1797	De poenis peccati	Creatio ad imaginem	o	CA XIX - XX	V e r a doctrina	CA IX - X
1798	De angelis	Imago divina	Totschlag des Mose	CA XVIII - XX	V e r i t a s dictrinae	CA XII
1799	o	F i d e s in Christum	Mt. 14,25	CA XVII	Verbi et formulae	Providentia divina
1800	C o g n i t i o religionis	Jak. 5,14-15	Dogma de angelis	CA ii + XIX	De precibus	
1801	Religio Jes naturalis	Doctrina Jesu	o	R e l i g Jesu non est	De CA in univers	De existe-ntia Dei

Anlage 3: Protokoll einer Predigersynode in der Generalsuperintendentur Wolfenbüttel 1753

(Exemplarisches Dokument des Protokolls einer Predigersynode, wie es allgemein gefordert war, aber selten in gleicher Weise erfolgte, in Schreibmaschinenschrift übertragen.)³¹³

THESEN

1. Homines iustificare non possunt coram Deo propriis viribus, meritis aut operibus
2. Gratis Dei gratia homines peccatores iustificantur per fidem propter Christum
3. Meritum Christi facit ne gratia Dei sit absoluta; manet tamen expenso paratio redemptionis nostrae, iustificatio nostra et gratia Dei gratuita
4. Per solam fidem homines iustificantur
5. Fiducia requiritur de remissione peccatorum in Christo, non vero semper actus fidei reflexus
6. Num fiduciae meritum Christi apprehendentis dentur gradus
7. Num fidei una sit vita sive actus vitalis quem Christus in animo poenitentis per gratiam excitat; et quo poenitens virtute Christi sibi donata meritum Christi apprehendit
8. Num imputatio Christi sit vera an putativa seu fictitia

³¹³ LAW IS 122.

Unterthäniger Bericht von dem 30. August 1753 zu Schöppenstedt gehaltenen Colloquio Pastoralis

Zuvorderst muß ich unterthänig um Verzeihung bitten, daß ich dieses Jahr den Synodum zu der von Serenissimo gnädigst vorgeschriebenen Zeit wegen unabänderlicher Hinderungen nicht habe halten so doch mit hoher Erlaubnis E.Hfl.Consistorii diesen Sommer, theils wegen einer gewissen Familienangelegenheit, theils von den Brunnen zu trinken verreisert gewesen bin, aber wegen solcher Umstände, die ich nicht voraussehen konnte, den 25. Jul., als welchen Tag ich eventualiter zum colloquio bestimmt gehabt, erst wieder zu Haus gekommen. Weil nun damals die Erndte bereits angegangen war, mithin ich theils bey den Predigern, theils bey den Gemeinen, welche die Führen practiciren müssen, allerhand Einwendungen befürchtete, so setzte ich den Synodum lieber bis den 30. Aug. hinaus, weil sodann die Erndte größtentheils zu Ende seyn würde. Ich bitte ganz gehorsamst, meine Hohe Obern wollen mir diesmal die Abweichung von der Vorschrift gnädig hochgeneigt verzeihen.

Inzwischen habe ich nicht ermangelt, die von des Oberhofpr. Hochwürden gleichnach Ostern vorgeschriebenen Theses aus dem 4. art. der A.C., welche ich zu Erleuterung des angebogenen protocolls gehorsamst beifüge, schon am 28. Apr.a.c. per circulum der Insp. bekannt zu machen, damit ein jeglicher zu dem so nützlichen Exercitio Disputatorio sich gehörig anschicken könne.

Dieses Jahr sind die sämtlichen Prediger meiner Inspection zu dem Colloquio erschienen ausser dem Past. Wolff zu Watenstedt und Barnstorf, und dem Past. Heckner zu Eilum und Weferlingen. Letzterer entschuldigte sich Tages vorher mit einem Schaden am

Fuß, welchen er soeben auf seiner Reise von Braunschweig bekommen. Ersterer aber, der Past. Wolff übersandte den 29. Aug. das verordnete Speisegeld nebst demjenigen, was er zur Beförderung des Christenthums an seinem Orte für nöthig erachtete, schrieb aber übrigens nicht, ob oder warum er ausbleiben würde. Der Mann ist sonst gar nicht ungeschickt, sondern so fleißig auf seinem museo, als er exemplarisch im Wandel ist. Er verseumet auch den Synodum zu Schöningen, wohin er ratione Watenstedt gehöret, einmalen, weswegen ich ihm nicht glauben kann, daß ihn eine unzeitige Furcht oder Blödigkeit abgehalten habe. Ich bin daher auf die Gedanken gerathen, daß er entweder glauben müsse, er habe nicht nöthig, nach Scheppenstedt, da hier er nur ratione filiae Barnstorf (wiewol es eigentlich ecclesia unita ist) gehöret, auf den Synodum zu kommen, weil er wegen Watenstedt nach dem Schöningschen Colloquio gewesen; oder daß er einer Collision mit dem Past. Heusinger vermeiden will, welcher zwar nicht, so lange als er im Amte, aber länger in der Inspection gestanden und sich daher für einen die ancienneté anmaßen mögte. Ich überlasse E. Hfl. Cnsistorio höheren Beurtheilung, ob vorerwehnter Pastor Wolff von dem hiesigen colloquio sich simpliciter zu eximiren befugt sey. Es will verlauten, als ob diejenigen Prediger, welche in zwo inspectiones gehören, auf den Synodum des Superint., dem sie ratione filiae subordinirt sind, nicht zu kommen gebrauchten. Allein mir ist darüber weder Verordnung noch Dispensation bekant. Was aber den Punkt wegen der ancienneté betrifft, so glaube ich, daß es der wichtigste bey diesem casu sein werde, und daß es dem Past. Wolff, der sonst, soweit ich ihn kenne, von Torheiten und Eitelkeiten sehr entfernt ist, allerdings nahe gehen werde, wenn er, da er 27. Jahr im Predigtamte gestanden, darum, daß er erst 5 Jahr in dieser inspection Prediger gewesen, mit seinem grauen Haupte

anderen weichen soll, die wohl 20 Jahr jünger und nicht halb so lange als er im Amt gewesen sind; zumal er es aus der Schöningscher inspection so gewohnt ist, daß das Seniorat nach den Jahren, da ein jeder ordinirt ist, und nicht nach der Zeit, da er in die inspection introducirt worden, computirt wird.

Über die Disputation wurde das nachfolgende Protokoll erstellt, und da 10 Pastoren anwesend waren, wurden der Past. Gerhard von Amleben und der M. Elten von Eizum zu Respondenten bestimmt, die übrigen 8 zu Opponenten, unter denen sich „der P. Knittel von Schliestedt, der P. Peters von Samleben und P. Heusinger von Berklingen am besten hielten; der P. Boden von Watzum und der Capellan Rüdemann noch so ziemlich, der P. Heckel aber von Gr. Vahlberg, der P.adj. Sattler von Uhrde und der P. Weihe von Dalum am schlechtesten.“

DN. P. Heusinger

contra Thes. 1

1) Quicumque operibus iustificatur non indiget merito

Christi. Atqui homo - E. Min. prob ex Jac. 2,21

Resp. Jacobum I.c. non loqui de iustif. coram Deo, quae Abrahamo non nisi per fidem obtigit (Rom.4,2.3) sed de declaratione iustificationis coram hominibus. 'To' enim 'dikaioustha' in S.S. significat partim iustificari in foro Dei, ut Rom.5,1, partim iustum declari, ut Rom.3,4; Luc. 10,29. Quum E. subordinata probe hic distinguenda sint, ita respond. Quicumque operibus iustificatur, i. e. iustus coram Deo pronuntiatur, is non indiget merito Christi. Atqui homo operibus iustificatur, i. e. iustus coram hominibus declaratur per Jac .2,21. E. Sic nulla est consequentia, et 4. sunt termini in syllogismo.

2) Fide sumus iusti Fides est opus. Joh .6,29 E. ex operibus sumus iusti.

Resp. ad 2) Distinguendo inter opera Dei, et opera hominum propria, de quibus in Thesi 1. sermo conclusio E. ex prat missis non recte fluit, sicut nec syllogismus secundum regulas logici recte procedit.

3) Quicumque propria iustitia consistere potest coram Deo, is non indiget aliena, s. Christi iustitia. Atqui homo - E. Min. prob. ex Psalmo 7,9

Resp ad 3) Negando mi.norem prop. Dauides enim neutiquam se propria iustitia coram Deo consistere posse dixit vel credidit lvid. Ps.143,21 sed loquitur de iustitia causae suae, non perso. nōe suae, id quod e rcontextu patet.

contra Thes. 4

Sine quo fides nec spiritum nec animam habet, sine illo est mortua. Atqui sine operibus - Jac. 2,26. E. Sine operibus fides mortua est, et consequenter per opera etiam iustificamur.

Resp. Totum hoc argumentum non esse contra Thesin nostram. Fides sine operibus omnino est mortua: sed inde nr sequitur, quod per opera etiam iustificemur. Viua, non mortua, fide: iustificat. In actu vero iustificatiōnis nulla operum ratio habetur.

contra Thes. 8

Si per iustitiam Christi nobis imputatam vere dici possumus filii Dei et iusti, poterit quoque Christus, p̄P̄ imputationem iniustitiae nostrae, dici peccator. Atqui neutrum horum dicitur conuenienter. E. imputatio iustitiae Christi non est vera.

Resp. Negando minorem. Imputatio enim iniustitiae nostrae minime fuit fictitia, sed omnino vera, et proinde conuenienter praedicari potest. 2.Cor.5,21; Jes.53,6.

Dn. P. Weihe

contra Thes. 1

1) Per quodcumque credimus in Xtum, per id iustificamur. Iam vero per vires naturales credimus in Xtum.

E. Min. prob.

Hoc prosyllogismo: Per quodcumque consequimur cognitionem et adsensum, per id credimus. Iam per intell. et volunt nostram consequimur cognitionem et adsensum.

E. per intell. et vol. credimus. Pouro: Quodcumque fit per intell.etvol horninis, id fit naturalibus viribus. Per intell. et vol. credimus E. credimus naturalibus viribus, et consequenter propriis viribus iustificamur.

Resp. Limitando, et distinguendo inter intell. naturalem, et a Deo illumi. natum, voluntatem naturalem, et sanctificatam. Nec vera est maior prop., quod per idem iustificemur, per quod credimus. Iustificamur per fidem, Rom. 3,28 . Fides vero per praedicationem euangelii accenditur, Rom.10,17.

2) Per quodcumque amorem Dei consequi possumus, per id iustificamur. Atqui per opera bona.

Resp. Negando simpliciter minorem, quod per opera, citra fidem patrata, amorem Dei consequi possimus.

contra Thes. 2

Quodcumque est causa declarationis hominum pro iustis, id est causa iustificationis. Atqui preces, sanctorum sunt causae declarationis hominum pro iustis.

Resp. Neg. minor. Quamvis enim Deus, pre. cibus iustorum corrotus, iram suam missam fecerit, et hominibus peperverit: pro iustis eos tamen non declaravit, nisi crediderint in eum. distinguend. E. est inter sublationem poenarum temporalem et aeternam. Illa preci. bus sanctorum obtingere potest, haec non item.

contra Thes. 5 Quod fiducia de remiss. pecc. requiratur.

Quodcumque est impossibile, id non potest a nobis requiri. Atqui fiducia de remiss. pecc. impossibiles est; quia nempe per intellectum capi non potest. E. fequiri non potest.

Resp. Distinguendum hic venit inter homi. nem naturalem et conuersum. Huic multa sunt possibilita. Ita limitat, maior prop., minor negat., et totur corrutt argumentum.

Dn. P. Heckel

contra Thes. 4

1) Quaecumque thesis eum S.S. pugnat, illa non est admittenda. Atqui haec thesis p. E. min. prob. ex Rom,3,28, ubi in graeco non exstat rmonon.

Resp. ad arg. 1) Negando minorem, et fusius explicar do propositionem Pauli, aperte exceptiuam, quae E. per exclusiuam coronode poterat enuntiari. Tollamus tantis per voculam aleriu e versione nostra. Sensus erit idem. Exchisis enim operibus nihil superes per quod iustificari possimus, nis fides: per quam E. solam iustificabimur.

2) Si sola fides iustificat, aut Deus aliter iustificare impium vel non potuit, vel non voluit. Iam vero utrumque est vel c o n t r a omnipotentiam ipsius, vel contra misericordiam. E. vera non est thesis.p.

Resp. Negando consequentiam. Sola fides iustificat: huius prop. sensus est quod ex parte hominis alia non sit causa iustificationis organica, a Deo praescripta quam fides. Exinde non sequitur, quod in sequi cupit opponens, si modo definitio omnipotentiae, misericordiae et sapientiae Dei infinitae, in mentem renovaverimus.

contra Thes. 7

Si mera gratia iustificamur, non iustificamur per meritum Xti. - Atqui - E.

Resp. Consequentiam non esse legitimam. Subordinata enim sibi inuicem non sunt contradistinguenda. Distingua inter causam impulsivam iustificationis, et causam meritoriam

Dn. P. Peters

contra Thes. 2

Theses, quae sibi inuicem repugnant, non sunt adfirmandae. Atqui theses illae: iustificari gratis, iustificari per meritum Xti, sibi inuicem repugnant. E. min. prob. ex significatione vocabuli 'doorean', quod omne meritum excludit.

Resp. Neg. min., siquidem vox illa 'doorean' omne omnino meritum hominis excludit, non vero meritum Christi, sine quo nulla iustificatio possibilis fuisset.

Contra Thes. 4

1) Quodcumque ad finem obtinendum necessario requiritur, id non patitur exclusionem. Iam Bona Op. ad finem obtinendum,

scil. iustif., necessario requiruntur. E. non patiuntur exclusionem. Min. prob. inde, quod fides sine operibus dicitur mortua, viua verr non mortua, fides iustificat.

Resp. Limit. maiorem, quod nempe id non patiatur exclusionem, quod tamq. medium, ad finem obtinendum requiritur. Tunc vero negata minore, petebatur, quod supra Heusingero responsum erat ad ipsius argumentum.

2) Si iustificatio in eo consi stit, quod Deus hominem peccatorem iustum declarat, sequitur, hominem, quem iustificat Deus, iustitiam habere inhaerentem ratio. Deus contra sapient. et iustitiam suam ageret, si absente iustitia inhaerente hominem peccatorem iustum declararet. Si vero homo iustitia habet in haerentem, non per solam fidem iustificatum.

Resp. 1) Negando consequentiam, quod np. sapientiae et iustitiae Dei non sit contrarium, hominem citra iustitiam inhaerentem, ob iustitiam Christi fide adprehensam, a peccatis absoluere.

2) inuerti posse argtum: Si iustificatio consistit in eo, quod Deus peccatorem iustum declarat, sequitur quod nulla illius sit iustitia in haerens. Nam peccatorem esse, et iustitia ponere inhaerente, sibi repugnat.

Dn. P. Sattler

contra Th. 1

Si quodam homo ex opel"ibus est iustificatus, falsa est thesis, quod homo propriis operibus iu stificari non possit.

Atqui Abrahamus - Jac.2,21 - E.

Resp. Distinguendum esse inter iustificationem coram Deo, et inter declarationem iustificationis coram hominibus, uti iam supra responsum fuit ad obiect. 1 Heusingeri.

contra Thes. 5

Quodsi Deus impium iustificat, non opus erit fiducia, ad obtinendam iustificationem. Atqui -Rom.4,5- E.

Resp. Disting. inter impios, qui manent impii, et illos, qui abominata impietate sua conuertuntur, et per fidem in Xto iustificantur.

Dn. P. Boden

contra Thes. 2

Si pretio Christi redempti sumus, iustificatio nobis non ex gratia contingit. Atqui - E.

Resp. Idem, quod supra ad obiect. Heckeli praeterea huic argto obuiam iuimus per thesin 3, quod expenso licet redemptionis pretio, iustificatio tamen nostra maneat gratuita. Nam satisfactio Xti, tamquam aliena, et ab ipso Deo per meram gratiam inuenta et decreta, in foro Dei admittitur et nobis imputatur.

contra Thes. 8

Quodcumque imputatum est, id per se nec verum est, nec solidum. Nostra iustificatio dicitur imputata E.

Resp. Neg. conseq. maioris prop., per instantiam ex Philem. v. 18.

Contra Thes. 4

1) Si per dilectionem iustificamur, non per solam fidem iustificamur. Atqui per dilectionem. Luc.7 ,47 E. non per solam fidem.

Resp. Neg. minor. Christus enim iustificationem vel peccatorum remissionem non ait esse effectum dilectionis eius sed dilectionem dicit fructum esse et effectum remissionis peccatorum. Multa ei peccata sunt remissa: multum ergo dilexit. Pari ratione dicimus: Sol ortus est, quia dies iam illuxit. Non enim, quia dies illuxit. Nam enim, quia dies illuxit, sol ortus est, sed ex eo, quod dies illuxit, tuto colligimus, sol esse ortum. Ita et h.l.

2) Quaecumque doctrina sibi e diametro repugnat, ea non est firma. Atqui doctr. de iustific. - E. Min. prob. ex contradictionibus Pauli et Jacobi, Rom.3,28 et Jac. 2,24.

Resp. Repet., quae supra iam in medium prolata sunt, de distinct. inter iustific. coram Deo et hominibus.

3) Quodsi operibus et observati oni praeceptorum diuinorum tribuitur vita aeterna non per solam fidem iustificamur. Atqui - Matth.25,35p - E.

Resp. Neg. min. Xtus enim non operibus iustorum vitam aet. tribuit, alias sibimet ipse contradiceret, sed concludit ab effectu ad causam.

contra Thes. 1

Si homines dicuntur operari salutem suam, sequitur, quod saltem aliquid ad salutem suam conferri possint. Atqui - Phi1.2,12- E

Resp. Distingu. inter iustificandos et iustificatos, et deinde inuertendo argumentum illud ex ipsius Pauli verbis, versu seq. 13

Dn. P. Knittel

contra Thes. 8

Ad cuius voluntatem existentia iustitiae Christi referri non potest, illi qu. iustitia Christi imputari nequit. Iam vero ad hominis voluntatem existentia iustitiae Xti referri nequit. E. quod homini iustitia Christi imputari non potest. Maior ex

defin. imputationis clara dicebatur. Minor hoc prosyllogismo probab: Quodcumque homini impossibile est illius existientia ad hominis voluntatem referri non potest. Iam vero iustitia Christi homini est impossibilis. E. iustitiae Christi existientia ad voluntatem hominis referri nequit.

Resp. Neg. maior prop., cuius consequentia non est legitima. Distinguendum enim omnino est inter imputationem facti proprii, et facti alieni. Omnis fallacia, quae huic argnto inest argumento, in eo consistit, quod, quae recte volent de imputatione facti proprii, citra ratio nem dicuntur de imputatione iustitiae Christi.

Contra Thes. 1

Si S.Sra. tamquam duo a se inuicem distincta principia proponit opera et fidem, quorum utrumque per se aliquid confert ad iustificationem coram Deo, sequitur, quod etiam per opera iustificemur. Atqui verum est prius. E. et posterius. Minor ex Jac. 2,24 prob., ubi 'erg, et pistis' ut duo a se inuicem distincta iustificationis principia proponuntur. Et quum Apost. dicat: solum ex fide iustificemur, fides quidem aliquid, sed non omne, ad iustificationem confert.

Resp. Neg. minor., explicando dictum Jacobi in toto suo contextu, et distinguendo, ut supra.

Dn. P. Rüdemann

contra Thes. 2

Ubi meritum, et quidem infinitum, valet, ibi non valet gratia. Atqui in iustificatione hominis infinitum valet meritum Christi. E. non valet in illa gratia Dei.

Resp. Neg. consequentiam, siquidem duo illa, meritum Christi et gratia Dei, sibi non sunt contra distinguenda. Manet enim gratia Dei, quod meritum Xti nobis decreuit et imputauit. vid. Thes.3

contra Thes. 2. 3

Nulla in Deo perfectio altera maior esse potest. Nam Deus est Spiritus simplicissimus, cuius perfectiones ipsam eius essentiam constituunt. Iustitia est perfectio Dei. E. iustitia caeteris perfectionibus, et in specie amore eius, maior esse non potest.

Resp. Conced. totum argumentum, quod etiam non est directe thesibus istis oppositum.

Porro sic argumentatus est: Quaecumque perfectio Dei alteram actu impedit, illa maior est a Iustitia. Atqui iustitia Dei amorem eius actu impedit. E. maior est amore.

Resp. Neg. minor., per principia syllogismi antecedentis.

Denique, quum quadrans homine adhuc superesset, rogabat ille, ut permitteretur ipsi, vel unicum adhuc dubium, ut contra theses propositas non directum, proferre. . Proinde sic argumentatus est:

Si iustificatus homo adhuc vel porro iustificari debet, sequitur quod iustificatio non sit momentanea, ut docent Theologi, sed successiua, sicut sanctificatio. Atqui homo iustificatus semper adhuc iustificari debet. E. Min. prob. ex Apc.22,11 'dikaios dikaioteetoo eti' , iustus iustificetur adhuc, insuper, porro

Resp. Locum illum non agere de incrementis iustificationis, sed de perseuerentia in accepta iustificationis gratia. 'eti' enim non addita menta indigitat, quibus quasi cumulari debeat, sed est aduerbium

temporis, quod significat adhuc, in posterum. q.d. Qui iustificatus est, iustus sit nunc et in perpetuum.

Atque sic post bina bihoria actui huic disputatorio, precibus ego ad Deum fasis, breuique oratiuncula colophonem imposui.

Nachdem das colloquium um 1 Uhr geendigt worden, frug ich die anwesenden Prediger, ob sie mit meinem bisherigen Bezeigen und Verrichtungen zufrieden wären, oder nicht? und bat, wenn dergleichen seyn sollte, in amtsbrüderlicher Liebe mich solches wissen zu lassen, wie ich denn auch erwartete, was einer oder der andere von seinem Amtsbruder als unanständig etwa gehöret, daß mir solches vermeldet würde. Ich verfügte mich sodann auf meine Studierstube, dahin mir aber der P. Heusinger gar bald folgte und seine und der übrigen confraternité, die ihm solches zu declariren aufgetragen habe, Zufriedenheit ist mir, auch daß einer von dem andern nichts zu denuntiiren wisse, gegen mich bezeugte.

Nach eingemommener Mahlzeit verfügten wir uns wieder auf das Zimmer, wo vor dem Essen das colloquium gehalten war, um über diejenigen Dinge, die zu gemeiner Erbauung und zu Beförderung des Christenthums gereichen könnten, die Meinungen der sämtlichen Amtsbrüder zu hören, um zu protocoll zu nehmen. Einige haben ihre Gedanken zu Papier gebracht und lieferten sie schriftl. ad acta, andere gaben sie mündlich zu protokoll. Ich will sie einigermaßen in Ordnung bringen und einer höheren Beurtheilung unterthänig übergeben.

I. Das Christenthum verfällt immer weiter, in weniger Hochachtung gegen die Religion und alles, was heilig und ehrwürdig ist, bezeigt wird. Es würde also

a) wohl gut seyn, wenn auf die Heiligung des Sabbats mehr und ernster einher geschehen würde. Das Frl. Edict wird alen Jahr den 1. Adventssonntag von den Canzeln gelesen, aber es wird von der Obrigkeit nicht allemal strenge genug darüber gehalten. Der Past. Weihe versicherte, daß H. Amtmann Gartmann zu Voigts Dahlum sein Gesinde, wie dieses ihm selbst beklaget, fast beständig vom Gottesdienste abhalte, wie er denn selbst gar selten in die Kirche komme. Und ein anderer Beamter in hiesiger Gegend solle vor einiger Zeit am Tage die Bauern unter der Predigt habe ansagen lassen, daß sie zu Herrendienste nach Goslar fahren solten. Da man böse Exempel, und sonderl. von denen, worauf der gemeine Mann vorzügl. hört, viel nach sich ziehen, so bedürfte es wohl, daß die Obrigkeiten mit Nachdruck angewiesen würden, dem Sabbatsedikte selbst allemal gemäß zu leben, und die Sabbatschänder ohn Ansehen zu bestrafen.

Auch vom Lande ist an einigen Orten die üble Gewohnheit, daß die Leute während des Gottesdienstes die Pferde außer dem Dorfe hüten. Weil nun dies zu der Zeit geschieht, da jedermann praesumtive in der Kirche ist, so wird kein Acker, keine Wiese, auch selbst das Holz, in den Gegenden, wo die Dörfer nahe am Holze liegen, nicht verschont, und welche die Pferde hüten, welches gemeinigl. junge Leute sind, kommen selbst nicht in das Gotteshaus. Vielleicht stünde der Sache zu rathen, wenn schlechterdings befohlen würde, daß das Pferdehüten am Sontage anders nicht als vor-, zwischen- und nach dem Gottesdienste geschehen solle.

b) Da es allemal zum Ärgerniß der Gemeinen gereicht, wenn sich Verächter des Gottesdienstes und des Abendmahls, Ehebrecher, Leute, die in concubinato leben und dergl. darin

aufhalten, so würde es den Verfall des Christenthums vielleicht in etwas aufhalten, wenn solche Leute entweder nicht gar ungestraft blieben, oder doch nicht legerement, wie es wohl zu geschehen pflleget, gestraft würden.

c) Zu den Dingen, welche vorzügl. verdienet hoch gehalten zu werden, gehören die S. Sacramente mit. Wie sehr aber die S. Sacramente durch allerhand Nebenumstände entheiliget werden, davon geht auf dem Lande eine fast allgemeine Erfahrung. Die Kindtaufsfeiern sind von uns. Gnäd. Herzogs Durchl. zwar ernstl. verboten worden. Aber sie sind bisher nicht abzubringen gewesen und gottlose Redensarten: eine Taufe geben, auf die Taufe gegangen sind, Leute, die noch einigen Begriff von den Christenthum haben, allemal ärgern diejenigen, die ein Kind taufen lassen, ruiniren sich manchmal durch einen einzigen Schmaus, und wenn sie die Gevattern, ihrem Sinne nach noch nicht genug tractiren und nicht genug nach Haus tragen lassen, so reden diese oft übel davon, daß sie für ihr Patengeschenk nicht genug bekommen hätten. Die Gevattern sind die meiste Zeit mit den ihnen zgedachten Ehre auch übel zufrieden. Denn sie müssen nicht allein, wenn sie keine üble Nachrede haben wollen, so viel sie nur erwinden können, einbinden, sondern hernach den Pathen von ihrem ersten Jahre an bis zu ihrer confirmation jährl. Auf den 2. Ostertag eine große Semmel und Eier und den 2. Weihn.tag einen gr0ssen Honigkuchen und Äpfel schenken, welches diejenigen, die oft Gevatter gestanden und selbst nicht viel haben, sehr incommodiret, und nur Gelegenheit gibt, daß das S. Werk verlästert wird. Es ist zwar dieses alles ao. 1727 den 29. Mart. Von Hfl. Consistorio hart verboten, aber an den meisten Orten nicht abzustellen gewesen. Vielleicht wäre es am besten, wenn beides, das Schmausen bey den Kindstauften und das Einbinden von Geschenken nebst den übrigen Geschenken

schlechterdings verboten und der Obrigkeit aufgegeben würde, darauf zu sehen, daß es nicht wieder einreist, auch daß die Prediger, deren einige den Kindstauschmaus wohl ganz gerne mitnehmen, nicht darin connivirten.

II. Das Christenthum verfällt immer weiter, je schlechter das Erlernte der göttl. Wahrheiten in den Herzen derer ist, die sich Christen nennen lassen. Zu Beförderung des Christenthums wird also dieses nothwendig seyn, daß alles, was zum Glauben und christl. Leben gehöret, den Gliedern unserer Gemeinen unaufhörl. eingeschärfet werde.

a) Unsere Gemeinen bestehen aus Kindern, Jünglingen und Alten. Die Letzteren müssen sich mit dem Unterricht, den sie in den Predigten bekommen und öffentl. Vortrage der göttl. Wahrheiten behelfen; es sey denn, daß ein gewissenhafter Prediger, der ihre besondere Unwissenheit erfähret, hie auch besonders und bey allen mögl. Gelegenheiten nach belehret und unterrichtet. Die Jünglinge so wie auch die bereits confirmirten Mägde schämen sich nur gar zu bald, bey den Kinderlehren aufs Chor zu kommen, und ein Prediger kan es ohn Zwangsmittel der Obrigkeit ohnmögl. dahin bringen, daß die deshalb emanirten heilsamen Verordnungen befolget werden. Ich glaube, daß man den thörichten Stolz der jungen Bauern am besten vereiteln, und daß Erkenntnis der Alten zugleich noch vermehren können, wenn es eingeführet würde, daß die Prediger auf den Dörfern, nachdem hie auf dem hohen Chore die Kinder eine Weile catechisiert, alsdenn herunter in die Kirche gingen und anfangs nur die hin und wieder sitzende Jugend, demnächst aber, wenn die Gemeinde dieses eine Zeitlang gewohnt werden, auch die Alten catechisirten. Es ist unglaublich, wie groß

auf einigen sonderl. Filial-Dörfern die Unwissenheit der alten Leute ist.

b) Diese kan in Absicht auf die folgenden Zeiten nicht besser verhütet werden, als wenn die gegenwärtige Jugend mit aller mögl. Sorgfalt unterrichtet, und über die deshalb ergangenen heilsamen Verordnungen aufs strengste gehalten wird. Allein in Ansehung dessen ergeben sich gar viele und wichtige desideria, welche schwerl. anders als durch unpartheiische Bestrafung der contravenienten abzustellen seyn wird.

c) Die so ernstl. befohlenen Sommerschulen sind unumgängl. nöthig, die Kinder sonst dasjenige, was sie im Winter mit vielen Mühen lernet haben, im Sommer meistentheils wieder vergessen, und sie auf die Weise immer wieder von vorn anfangen müssen, um weiter zu kommen. Man spürt die Früchte dieses fast allgemein, und wenn die Kinder zur Confirmation sollen praeparirt werden meisten nicht weiter als bis an das 3te Hauptstück des Catech. sind, und noch nicht wissen, was das Abendmahlgehen, wonach sie sich gleichwohl mit undeutl. Begriffen ahnen, zu bedeuten habe. Diesem Übel und dem daraus entstandenen Verfall des Christenthums wird schwerl. anders als durch die Strenge der Obrigkeit abzuhelfen stehen, welch diejenigen Aeltern, die ihre Kinder des Sommers aus der Schule behalten, bestafen müßte. Vielleicht wäre es aber auch nöthig, daß es von den Predigern oder auf deren Bericht von den Superintendenten höheren Orts angezeigt würde, wenn die Herren Beamten mit den Bauern zuviel durch die Finger sähen, und die contravenienten nicht bestrafte.

d) Es ist ein sehr gemeines Verderben, wenn viele Kinder, die in etl. Jahren noch nicht können confirmirt werden, sich schon für Pferdejungens, oder wenn es Mägde sind, zum Kinderwarten

vermiethen, oder auch wohl, wenn sie Lust zu einem Handwerke haben, sich in die Lehre begeben. Durch alle solche Dinge werden sie entweder ganz von der Schule abgehalten oder kommen doch nur 1 oder 2 Stunden hinein. Und sie erkennen ihr Elend nicht eher als bis ihr Verstand zur Reife gekommen, wie ich davon in meiner Gemeine ein Exempel an einem Nagelschmied habe. Dies müßte billiger nicht verstattet werden, daß Kinder, die noch nicht confirmiert sind, sich vermiethen oder bey ein Handwerk begeben dürften. Bloß Vorstellungen der Prediger helfen hier nichts, wenn sie sich nicht auf höhere Verordnungen gründen.

e) Eben des trifft auch bey einem anderen Umstande ein, welchen ich unterthänig anführen muß. Es ist unterm 5. Apr. 1713 weisl. verordnet worden, daß die catechumeni das 14te Jahr sollen erreichen, ehe sie confirmiert werden. Ich halte auch darüber in meiner Gemeine sowohl, als in der Inspection auf strengeste und lasse mir von den Predigern allemal eine Designation der Catechumenorum mit der Anzeige ihres Alters schicken, wobei ich dann diejenigen gleich auszustreichen pflege, die auf Ostern noch nicht meistentheils 14 Jahre alt werden. Allein es ist Gott bekannt, was für Wunder, Verdruß und Überlauf man deshalb erfahren muß. Weil es nun dabey gemeinigl. zum Vorwurfe dienet, daß andere Prediger nicht hart verführen und die Kinder, wenn sie hätten bestehen können, wohl mit 12. oder 13. Jahr angenommen hätten. So wäre zu wünschen, daß obige Verordnung einst erneuert und bey Strafe verboten würde, nicht davon abzuweichen. Denn sobald die confirmation geschehen ist, so meinen die Kinder, sie brauchen nicht mehr in die Schule zu gehen. Daß sie aber den Unterricht im Christenthum nicht zu lange genießen können, bedarf wohl keines Beweises.

d) Eben so gewiß ist auch dieses, daß der Bauer, gleichwie er den Unterricht seiner Kinder befördern kan, also denselben zum öfteren leider selbst hindere. Denn (1) glaubt er, daß seine Kinder e nicht so viel wissen, als sie in ihrem Stande brauchen. (2) Wo er einige Unwissenheit der Kinder spürt, so schiebt er die Schuld simpliciter auf den Schulmeister, glaubt aber nicht, daß die Verseumung der Schulstunden viel mache und läßt sie zurückbleiben, weil (3) seine Kinder zu seiner Hülfe auch außer der Erndtezeit, ganz unentbehrl. hält. Diese Vorurtheile des Landmannes sind so schädli., als sie gemein sind. Das erste könnte am besten dadurch gehoben werden, wenn die Aeltern selbst Zeugen von der Unwissenheit ihrer Kinder würden. Einiger maßen kan dies zwar in den öffentl. Kinderlehren geschehen. Weil man aber in denselben zugleich auf einen allgemeinen Unterricht und Erbauung sehen muß, so kan man alsdenn die Kinder nicht examiniren, ob sie recht buchstabiren, lesen, rechnen, schreiben pp können. Das 2te Vorurtheil der Aeltern würde wegfallen, wenn sie dann und wann in die Schule gingen und den Schulmeister bäten, daß er in ihrer Gegenwart ihre Kinder examiniren und informiren mögte. Allein dazu werden sie an den Werktagen sich die Zeit wohl nicht nehmen. Das 3te praeindicium ist wohl am tiefsten eingewurzelt, weil es den zeitl. Vortheil betrifft und kann schwerl. anders, als durch Zwangsmittel der Obrigkeit ausgerottet werden. Allein die Obrigkeit würde vielleicht zuviel dadurch überlaufen werden, und es könnte die Bestrafung der Aeltern, die ihre Kinder von der Schule zurückhalten, allenfalls bis zu einer bequemen Zeit, gleichwie es mit den Bergen auf den Landgerichten geschieht, verschoben werden. Um nun den Unterricht der Bauernkinder zu befördern, und ihr Erkenntnis so viel mögl. völliger zu machen; den Aeltern die vorerwehnten Vorheile zu benehmen; der Obrigkeit die

Mühe des Strafens zu erleichtern, und überhaupt einen lebhaften Eindruck der Befehle Gottes und der hohen Obrigkeit, in Ansehung der Kinderzucht auf dem Lande zu machen, dürfte vielleicht folgendes zuträgl. seyn, welches ich auf Veranlassung des Past. Knittel zu hochbeliebiger Prüfung gehorsamst anheim gebe.

1) müsten alle Kinder vom 5ten Jahr an schlechterdings Winter und Sommer zur Schule gehalten gehen.

2) müsten alle Kinder gleich nach Ostern beiderseits Visitatores mit den Pastore loci zusammentreten und untersuchen, welche Kinder, die etwa über 10 Jahre alt, ihren Aeltern uentbehr. wären, und nach Beschaffenheit der Umstände und Fähigkeit dr Kinder beurtheilen, wieviel Stunden in der Woche selbige, ohn Schaden ihrer Seele, die Schule seumen könnten. Dies würde Pastori, den Schulmeister und den Aeltern intimirt und die Strafe bestimmt, die sie erlegen solten, wen sie die Kinder außer der Erndtezeit länger oder öfter, als es ausgemacht worden, zurück behielten.

3) der Schulmeister müßte die absentes allemal auf Eid und Pflicht und ohn Ansehen der Person aufschreiben und das Verzeichnis alle Sonnabende Pastori einliefern.

4) Pastor untersucht sodann, ob die Kinder durch Krankheit oder durch Widersetzlichket der Aeltern die Schule verseumt hätten, und zeichnet im letzteren Fall die Namen der Aeltern an und hielte

5) das Verzeichnis der Strafbaren 14 Tage vor den 3 hohen Festen zu der Obrigkeit, welche noch vor dem Feste die Strafgeder beitriebe und Pastori gegen Quitung einliefern ließ.

6) am 3ten Tage der hohen Feste, da bekanntermaßen kein nachmittägl. Gottesdienst gehalten wird, der Bauer aber gleichwol

keine Arbeit vornehmen darf, könnte des Nachmittages ein öffentl. Schulexamen der Kirche angestellt werden. Es würde um 1 Uhr geleutet, die Aeltern kämen mit ihren Kindern sowie Pastor mit dem Schulmeister in die Kirche, und nachdem ein Gesang gesungen, hielt der Pastor eine Rede an die Aeltern von der wichtigen Pflicht der Kinderzucht. Er ließe darauf den Schulmeister die Kinder vor der ganzen Gemeinde lesen, schreiben und in den Anfangsgründen des Christenthums üben, unterbräche auch wohl selbst diese Arbeit, nachdem er die Umstände befände.

7) Nach geendigtem Examine würden die Namen der strafbaren von Pastore verlesen und sie zur Besserung ermahnet, sowie diejenigen, welche den Schulordnungen gehorsam gewesen ebenfalls namentlich angezeigt, gelobet und zur Beständigkeit ermahnet würden.

8) Die von der Obrigkeit an Pastoren eingeschickten Strafgelder würden unter diejenigen vertheilet, die im examine wolbestanden.

9) Endl. würde mit den Versen ;"Hilf Gott, daß in die Kinderzucht" geschlossen, und

10) könnten bey dem examine am 3. Weihnachtstage diejenigen Kinder genant werden, die tüchtig befunden wären, künftige Ostern confirmirt zu werden.

Was endl. die übrigen in dem Hf. Consistorial-Rescripte de 31. Okt. 1750 vorgeschrieben Punkte, wegen des Alters, Fleißes, Lehre und Leben der Prediger anbetrift, so melde ich gehorsamst, daß ich unter allen Pastoribus der mir gnädigst anvertrauten Inspection keinen wüßte, der wegen irriger Lehre oder aergerlichen Lebens zum Anstoß gereichte. Ich will aber den Character eines jeden, soweit er mir bekant worden, auf meine Pflicht antworten.

Der Past. Senior Berking zu Ührde, 64 Jahr alt, im Amte 37 und in loco 29 Jahr, seit 12 Jahren emeritus, und fast immer malade imaginaire. Er hat mit seinen beiden Frauens sowol als mit seinem ihm adjungirten Schwiegersohn vordem in ärgerl. Uneinigkeit gelebet, jetzt ist es davon stille, und die Gemeine, die es vielleicht endl. gewohnt worden, stößt sich daran nicht mehr.

Der Past. Wolff zu Watenstedt und Barnstorf, 58 Jahr alt, 27 im Amte und 5 1/2 Jahr in loco, ist ein fleißiger, exemplarischer Mann und ein rechtschaffener Prediger, der auch bey seinen Gemeinen eine Liebe hat.

Der Past. Heusinger zu Berklngen, aetat. 54, im Amte und in loco 25 Jahr, ist auf seinen Ackerbau und oeconomie sehr attent, und ungemein choleric, daher er über würlliche Kleinigkeiten manchen Prozeß in seiner Gemeine gehabt, und weil er seinen Leidenschaften gefolget, ihm selbst manchen Verdruß zugezogen hat. Er hat viel Eigenliebe und läßt sich nicht gern belehren, wie er denn überhaupt wenig Merkmale der Verleugnung spüren läßt. Er ist sonst nicht ungeschickt, fület aber seine Predigten viel mit Privatsachen und mit Histörchens an.

Der Past. Weihe zu Gr. und Kl. Dahlum, alt 60 1/2 Jahr, im Amte und auch in loco 18 1/2 Jahr, hat wenig studia und predigt einfältig, ist aber sonst ein ehrl. Mann und den Verordnungen aufs genaueste gehorsam.

Der P. Heckel zu Gr. Vahlberg und Wansleben, alt 43, im Amte und in loco 17 Jahr, ist von stillem Wesen, in seinem Amte treu und studirt fleißig, hat aber keine sonderliche Gaben zu predigen.

Der Past. Peters zu Samleben und Kneitlingen, alt 41 1/2, im Amte in loco 13 Jahr, ist ganz geschickt, setzet seine studia fort, predigt gut und im Amt unsträflich.

Der Past. adjunctus Sattler zu Ührde ist 45 Jahre alt und seit 12 Jahren dem Senior Berking adjungirt. Er hat einen schweren Körper und viel phlegma, predigt kurz und sehr geschwinde und eben nicht angenehm.

Der Past Boden zu Watzum, alt 47 Jahr und im Amte sowol als in loco 20 Jahr ist ein ganz feiner Mann, der gute Gaben hat, in seinem Amte unsträflich und anbei fleißig ist. Er lebt mit dem Eldermann an seinem Orte in bestandener Eintracht.

Der Past. Heckner zu Eilum und Weferlingen, alt 40 Jahr und im Amte daselbst 2 1/4 Jahr, hat eine schwere Haushaltung und ein zieml. Sorgen. Er versiehet sein Amt so gut er kan, scheint aber etwas blöde zu seyn. Seinen Vortrag im Predigen habe ich noch nicht Gelegenheit gehabt zu hören.

Der P. Knittel zu Schliestedt und Warle, alt 32 1/2 Jahr und selbst im Amte, ist wohl der gelehrteste unter den Predigern dieser Inspection, der auch einen insgemein feinsten Vortrag hat. Er studirt sehr fleißig und ist in seinen Amtsverrichtungen unermüdl., ob sie ihm gleich sauer werden, da er wegen ermangelnder Wohnung sich von seiner Gemeinde hat entfernen müssen.

Der Past. Gerhard zu Amleben, alt 35 1/2 Jahr und daselbst 2 Jahr im Amt ist ein stiller, frommer und fleißiger Mann, der sich die Beförderung des Christentums an seinem Orte sehr angelegen seyn läßt. Seinen Vortrag, worin er etwas Besonderes haben soll, habe ich noch nicht gehört.

Der Capellan Rüdemann, Past. zu Küblingen, alt 30 Jahr und 8 Monate im Amte, ist nicht ungeschickt, kann gut predigen, ist aber von melancholischem Temperament, mithin zur Arbeit nicht allein gut angelegt. Er lebt sonst ohn Anstoß in der Stille.

Der Past. Elten aus Eizum, alt 32 Jahr und im Amte erst 3 Monate ist, fängt aber sein Amt mit aller Treue an.

Literaturverzeichnis

A. Quellen

Akten der Predigersynoden im landeskirchlichen Archiv in
Wolfenbüttel (LAW)

Aktengruppe IS	IS 1 – 582
Bestand Voges	Sign. V
Bestand Specialia	Sign. S
Bestand Generalia	Sign. G
Bestand Gandersheim	Sign. GS/Gan

Akten im Stadtarchiv in Braunschweig

Bestand Sonderarchive	Sign. G / I
-----------------------	-------------

Dokumentationen:

- a. Die Predigersynoden im Herzogtum Braunschweig-
Wolfenbüttel 1751 – 1922.

Eine Dokumentation zu den Synodalakten der Predigersynoden mit
einer Wiedergabe der Synodalthesen, mit chronologischen und
systematischen Übersichten der Synodalthemen sowie dem
Findbuch des Archivbestandes im LAW.

- b. Eine Dokumentation der gutachtlichen Stellungnahmen zur
Verbesserung und Neuordnung der Predigersynoden von
1799 – LAW 1397.

Beides erschlossen, zusammengestellt und mit der Schreibmaschine
in lesbare Schrift übertragen von Wolfgang Meißner, Braunschweig
1985

B. Kirchenordnungen

Kirchenordnung unseres von Gottes Gnaden Julii, Hertzogen zu
Braunschweig und Lüneburg sc. publicirt 1569 und 1615 revidirt,
Hannover 1853.

Erneuerte Kirchen-Ordnung Unser von Gottes Gnaden Anton Ulrichs Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg" von 1709.

Sehling, Emil, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 6, 1.2; Bd. 7, 1.2,1, Göttingen 1955. 1957. 1963. 1980. Register 1994.

Ordnung der Schulen auf dem Lande im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel und Fürstenthum Blankenburg, Braunschweig 1753.

Confessio Augustana, in: Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hg. vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss, Berlin 1930.

Augustana Confessio brevibus aphorismis illustrata et dictis S.S. classicis secundum fontes confirmata, in coenobio Riddageshusano ventilata, et adornata, ut synodis s. colloquiis annuis Superintendentium cum Pastoribus inservire possit. / bearb. von Christian Specht, Johann Georg Pfeffer und Adolph Theobald Overbeck, Brunsvigae : Literis Zilligerianis, 1695 t in: Bibliothek Theol. Zentrum Braunschweig, Sign. Sign: 17777 MI.

C. Literatur

Albrecht, Peter, Die Braunschweiger Landeskirche zur Zeit der Aufklärung, in: Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen, S.235-282.

Ballenstedt, Johann Georg Justus, Beyträge zur Geschichte unseres Landes, Scheningen 1809 – Erstes Stück: Geschichte der Stadt Scheningen bei Helmstedt – Zweites Stück: Geschichte des Klosters Riddagshausen bei Braunschweig, LAW 1.16401.

Beste, Johannes, Album der evangelischen Geistlichen der Stadt Braunschweig, Braunschweig und Leipzig 1900.

Beste, Johannes, Das Kloster Riddagshausen, Ein Geschichtsbild, Wolfenbüttel 1898.

Beste, Johannes, Das Predigerseminar zu Riddagshausen, in: Evangelisch-lutherische Monatsblätter, 6. Jahrgang Nr. 5-8, Wolfenbüttel 1886.

Beste, Johannes, Der Pietismus in der Braunschweigischen Landeskirche. ZGNsKG 27. Jg. 1922.

Beste, Johannes, Geschichte der Braunschweigischen Landeskirche von der Reformation bis auf unsere Tage, Wolfenbüttel 1889.

Biegel, Gerd, Aufklärung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, Vortragsmanuscript Braunschweig o.J.

Biegel, Gerd, Herzog Carl I von Braunschweig und Lüneburg zwischen Landesherrschaft und Reichspolitik, Vortragsmanuscript Braunschweig 2014.

Bockisch, Sabine, Die Finanzen der Braunschweigischen Landeskirche, in: Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen, S 523-550.

Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Hg. von Brage bei der Wieden, erscheint jährlich seit 1902.

Buchholz, Ernst Wolfgang, Die Bevölkerung des Raumes Braunschweig im 19. Jahrhundert, Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Industrialisierungsepoche, Dissertation Göttingen 1952.

Capelle, Thomas, Der Kanzler und die Kirche, Kanzler Ph. L. Probst von Wendhausen und das Anti-Pietisten-Edikt von 1692.

in: Braunschweigisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 90, Wolfenbüttel 2009.

Dettmer, V., Das Konsistorium zu Wolfenbüttel, Ein Beitrag zur Braunschweigischen Kirchen- und Verfassungsgeschichte, Braunschweig 1922.

Diehl, Wilhelm, Kirchenbehörden und Kirchendiener in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt von der Reformation bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Darmstadt 1925. (Hassia sacra Bd. 2).

Gericke, Wolfgang, Theologie und Kirche im Zeitalter der Aufklärung, in: Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen, Bd. III/2, Berlin 1989.

Graf, Sabine, Von der Pfründe zur Pfarrbesoldung. Die Finanzierung der Pfarrbesoldung in Goslar vor und nach der Reformation, in: JbndsKG Bd. 94, Hannover 1996.

Hausmann, Gerhard, Das Bemühen des Ansbacher Konsistoriums um kirchliche Ordnung und reine Lehre im Zeitalter der Orthodoxie, Zeitschrift für bayrische Kirchengeschichte, Nürnberg 1990.

Henke, Heinrich Philipp Konrad, Allgemeine Geschichte der christlichen Kirche nach der Zeitfolge. Drei Teile. Braunschweig 1788–1791.

Henke, Heinrich Philipp Konrad, Religionsannalen, Braunschweig 1802.

Herdieckerhoff, Eberhard, Der Braunschweiger Kampf um Evangelisation im 19. Jahrhundert, Göttingen 1968.

Hille, Wilhelm, Die Predigersynoden und das Colloquium des geistlichen Ministerii zu Braunschweig, in: Evang.-lutherische Monatsblätter VI. Jahrgang, Nr. 20 - 23, 1886, S. 77-94, aus dem Nachlass herausgegeben von Wilhelm Kellner.

Hohnstein, O., Geschichte des Herzogtums Braunschweig, Braunschweig 1908.

Holze, Heinrich, Das Collegium Candidatorum im ehemaligen Zisterzienserkloster Riddagshausen, in: Wilfried Theilemann (Hg.), 300 Jahre Predigerseminar 1690 – 1990 Riddagshausen - Wolfenbüttel – Braunschweig, 1990.

Holze, Heinrich, Zwischen Studium und Pfarramt, Die Entstehung des Predigerseminars in den welfischen Fürstentümern zur Zeit der Aufklärung, Dissertation in: Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 25, Göttingen 1985.

Jerusalem. Johann Friedrich Wilhelm, Über die bessere Vorbereitung derer, die sich dem Predigtamt widmen wollen, Ein Fragment, in: Nachgelassene Schriften 2. Theil, Braunschweig 1793.

Journal für Prediger. Hrsg. v. Ch. Ch. Sturm u. a. Bd. 1-94. Halle 1770-1839.

Kaufmann, Thomas, Geschichte der Reformation. 2. Auflage. Frankfurt am Main 2010.

Koldewey, Friedrich, Jerusalem, ein Lebensbild der Aufklärungszeit, in: Zeitschrift für historische Theologie, Leipzig 1869, S. 530ff.

Kronenberg, Kurt, Die Reformation im Landes Braunschweig, in: Vier Jahrhunderte Lutherische Landeskirche in Braunschweig, Wolfenbüttel 1968.

Krünitz, Johann Georg, Der Landpfarrer nach seinen verschiedenen etc, Berlin 1794.

Krumwiede, Hans-Walter Geschichte der evangelischen Kirche von der Reformation bis 1803 in: Patze. Hans (Hg), Geschichte Niedersachsens 3.Bd/2: Kirche und Kultur von der Reformation bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Hildesheim 1983.

Krumwiede, Hans-Walter, Kirchengeschichte Niedersachsens. Göttingen 1995/96.

Krumwiede, Hans-Walter, Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregimentes in Kursachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel. Göttingen 1967.

Kuessner, Dietrich, Die Auseinandersetzung der Braunschweiger Pfarrerschaft mit dem Nationalsozialismus im Jahre 1931 - Zuerst veröffentlicht als Beitrag zu einer Festschrift zu Ehren von Klaus Erich Pollmann. <https://www.bs.cyty.com/kirche-von-unten/>.

Kuhr, Hermann, Die wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen der evangelischen Kirche von der Ablösung der Naturalabgaben bis zur Einführung der Kirchensteuer, Referat in Trier 1985, LAW 2.2907.

Lentz, C. G. H., Die Predigersynoden im Herzogthume Braunschweig, Geschichte derselben bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, in: Braunschweigisches Magazin 1866, Band 79, Stück 20, S. 234-241 .

Lentz, C. G. H., Geschichte der Einführung des evangelischen Bekenntnisses im Herzogthume Braunschweig / aus gedruckten und handschriftlichen Nachrichten, Wolfenbüttel 1830, in: Bibliothek Theologisches Zentrum Braunschweig, Sign. Ck 750 a.

Mager, Inge, Konfessionelles Zeitalter, in: Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen, S. 181-233.

Marbach, Rainer, Säkularisierung und sozialer Wandel im 19. Jahrhundert, Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 22, Göttingen 1978.

Meier, Rudolf, "Karl I." in: Neue Deutsche Biographie 11 (1977), S. 223-224, <https://www.deutsche-biographie.de/>.

Meyer, Philipp, Die Entwicklung der Fürsorge für die Fortbildung der Geistlichen in den Braunschweig-Lüneburgischen Kurlanden während der Aufklärungszeit, in: ZGnsKG Bd. 34/35, 1929/30, S. 315-340.

Meyen, Fritz, Johann Friedrich Wilhelm Jerusalem, Abt von Riddagshausen, in: Braunschweigisches Jahrbuch, Jg. 53, 1972.

Müller, Wolfgang Erich: Johann Friedrich Wilhelm Jerusalem: eine Untersuchung zur Theologie der „Betrachtung über die vornehmsten Wahrheiten der Religion“. (Theologische Bibliothek Töpelmann, Band 43). Berlin 1984.

Rauls, Wilhelm, Frömmigkeit und Bekenntnis in der Braunschweigischen Landeskirche, in: Vier Jahrhunderte Lutherische Landeskirche in Braunschweig, Wolfenbüttel 1968.

Ress, Johann Heinrich, Der patriotische Landprediger, Leipzig 1779, HAB Ti 408).

Rolffs, Ernst, Evangelische Kirchenkunde Niedersachsens: Das kirchliche Leben in den Landeskirchen von Hannover, Braunschweig, Oldenburg-Lippe, Göttingen ²1938.

Saine, Thomas P., Was ist Aufklärung? Kulturgeschichtliche Überlegungen zu neuer Beschäftigung mit der deutschen Aufklärung, in Franklin Kopitzsch, (Hg.): Aufklärung, Absolutismus und Bürgertum in Deutschland. Zwölf Aufsätze. München 1976.

Salfeld, Vf. ungenannt in J .C. Salfeld, Hg. (Abt zu Loccum), Beyträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen= und Schulwesens in den Königlich Braunschweig=Lüneburgischen Churlanden, Hannover 1804 Fünfter Band, III, S. 56ff.: Über Prediger=Synoden.

Schmidt-Phiseldeck, Carl v., Das evangelische Kirchenrecht des Herzogtums Braunschweig, Wolfenbüttel 1903.

Schorn-Schütte, Luise, Evangelische Geistlichkeit der Frühneuzeit: deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft, dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig. Gütersloh 1996.

Schultz, Woldemar in: Allgemeine Deutsche Biographie 32 (1891), S. 726-731 u.a. über Predigersynoden in Estland.

Seebaß, Georg Seebaß und Friedrich-Wilhelm Freist, Die Pastoren der Braunschweigischen Evangelisch-lutherischen Landeskirche seit Einführung der Reformation, Stand 11. 6. 1968, 2 Bde. Wolfenbüttel 1969 und 1974.

Spannuth, Friedrich, Quellen zur Durchführung der Reformation im Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande 1551-1568, in: ZGnsKG, Jg 42/1937, S. 244f.

Walter Sparr: Vernünftiges Christentum. Über die geschichtliche Aufgabe der theologischen Wissenschaften im 18. Jahrhundert in Deutschland. In: Rudolf Vierhaus (Hrsg.): Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung. Göttingen 1985, S. 18–57.

Steinhoff, R., Geschichte der Grafschaft bzw. des Fürstentums Blankenburg, der Grafschaft Regenstein und des Klosters Michaelstein. Blankenburg a/H. und Quedlinburg 1891.

Stübner, Johann Christoph, Historische Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen seit der Reformation, Goslar 1800.

Tegtmeier, Christian, Gotthold Ephraim Lessing du der Braunschweigische Pfarrerstand, in Quellen und Beiträge der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Heft 16, Wolfenbüttel 2007.

Veillodter, Valentin Karl, Über Synoden und Synodenfragen, aus: Memorabilien, hg.: Heinrich Balthasar Wagnitz, Bd. 1, Stück 3, Halle 1803-1803.

Velthusen, Johann Caspar, [Hg.] Sohienruhe oder Landpfarre, Hamburg/Kiel 1783.

Weber, Friedrich Weber, Birgit Hoffmann, Hans-Jürgen Eggelking (Hg.), Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen, Geschichte der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Braunschweig 2010.

Wolters, Georg, Die Kirchenvisitationen der Aufbauzeit 1570-1600 im vormaligen Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, in ZGnsKG Jge 43-48.

Zedler, Johann Heinrich: Großes vollständiges Universal-Lexicon der Wissenschaften und Künste, Halle und Leipzig 1732 - 1754.

Die Abkürzungen richten sich nach den Abkürzungen in "Religion in Geschichte und Gegenwart", (RGG 4); 4. vollständig neu bearbeitete Auflage, Studienausgabe, Tübingen 2008.

Hinzugefügt werden:

EELK	Estnische Evangelisch-Lutherische Kirche
EZA	Evangelisches Zentralarchiv Berlin
LAW	Landeskirchliches Archiv in Wolfenbüttel
NdsStArchWF.	Niedersächsisches Staatsarchiv in Wolfenbüttel
ZGnsKG	Zeitschrift (Jahrbuch) der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte.